Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Donnerstag den 08.03.2018 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes
3	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes
4	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsmannsbezirk III -Völklingen-Heidstock-
5	Bebauungsplan II/101 "Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" in Völklingen - hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen"
6	Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" in Völklingen - Luisenthal hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB
7	Errichtung eines Kolumbariums
8	Anlegung eines Grabfeldes für muslimische Bestattungen
9	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.08.2017
10	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2018
11	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.10.2017
12	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2017
13	Kirmesbelegungspläne 2018
14	Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.08.2017
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2017
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.10.2017
5	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2018
6	Mitteilungen und Anfragen

i. V. gez. Steffen, stellv. Ortsvorsteher

2017/355
Informationsvorlage
öffentlich

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö

Sachverhalt

Der über den Wahlvorschlag der SPD in den Ortsrat Völklingen gewählte Klaus Hilgers ist am 04.12.2017 verstorben.

Nach dem Wahlvorschlag der SPD für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen wurde Herr Volker Neu, wohnhaft Gerhardstraße 219, 66333 Völklingen, als Ersatzperson festgestellt (§ 51 i. V. m. § 44 und § 43 KWG, § 63 i. V. m. § 57 und § 56 KWO). Herr Neu wurde mit Schreiben vom 18.12.2017 angeschrieben und aufgefordert, sich zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Mit Schreiben vom 28.12.2017 hat er die Annahme abgelehnt.

Als nächste Ersatzperson wurde Frau Ursula Raphael, wohnhaft Fasanenweg 45, als Ersatzperson festgestellt. Frau Raphael wurde mit Schreiben vom 03.01.2018 angeschrieben und aufgefordert, sich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt oder nicht. Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat Frau Raphael erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Gem. § 74 i. V. m. § 33 (2) KSVG ist Frau Raphael vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine

2017/358
Informationsvorlage
öffentlich

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö

Sachverhalt

Der über den Wahlvorschlag der CDU in den Ortsrat Völklingen gewählte Dirk Schuh hat zum 31.12.2017 sein Mandat im Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen niedergelegt.

Nach dem Wahlvorschlag der CDU für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen wurde Frau Katja Mayer, wohnhaft Am Berg 24, als Ersatzperson festgestellt (§ 51 i. V. m. § 44 und § 43 KG, § 63 i. V. m. § 57 und § 56 KWO). Frau Mayer wurde mit Schreiben vom 18.12.2017 angeschrieben und aufgefordert sich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt oder nicht. Mit Schreiben vom 22.12.2017 hat sie die Annahme abgelehnt.

Als nächste Ersatzperson wurde Herr Hans-Jürgen Kliebhan, wohnhaft Ahornstraße 2, als Ersatzperson festgestellt. Herr Kliebhan wurde mit Schreiben vom 03.01.2018 angeschrieben und aufgefordert, sich zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Mit Schreiben vom 10.01.2018 hat Herr Kliebhan erklärt, das er die Wahl annimmt.

Gem. § 74 i. V. m. § 33 (2) KSVG ist Herr Hans-Jürgen Kliebhan vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung seines Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Anlage/n

Keine

2018/401
Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsmannsbezirk III -Völklingen-Heidstock-

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Recht und Versicherungen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Herr Werner Brakhan, geb. am 22.06.1946, wohnhaft Forststraße 9 in 66333 Völklingen wird zum Schiedsmann für den Bezirk III -Völklingen-Heidstock- für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Sachverhalt

Die Amtszeit des Schiedsmannes im Schiedsmannsbezirk III -Völklingen-Heidstock- endete am 07.01.2018. Eine Neuwahl ist deshalb erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. (2) Saarländische Schiedsordnung (SSchO) soll die Gemeinde die Wahl von Schiedspersonen in geeigneter Form bekanntmachen, damit sich interessierte Bewerber/Bewerberinnen der Wahl stellen können. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgte daher im Völklinger Wochenspiegel am 17.01.2018. Interessierte Bewerber/Bewerberinnen konnten sich bis zum 16.02.2018 bewerben. Bewerbungen wurden nicht abgegeben.

Der bisherige Schiedsmann, Herr Werner Brakhan, hat mit Schreiben vom 05.12.2017 sein Interesse an einer weiteren Amtszeit bekundet.

(Bewerbungsschreiben ist als Anlage beigefügt)

Der Vollständigkeit halber werden noch folgende Informationen gegeben:

§ 2 (Eignung) der Saarl. Schiedsordnung (SSchO) lautet wie folgt:

Abs. 1

Zu Schiedspersonen können Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Abs. 2

Das Amt kann nicht bekleiden

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist.

Abs. 3

In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 3 Saarl. Schiedsordnung vom 19.04.2001 erfolgt die Wahl der Schiedsleute durch den Ortsrat für die Dauer von 5 Jahren.

Anlage/n

- Bewerbungsschreiben (öffentlich)

Werner Brakhan

66333 Völklingen, 5.12.2017
Forststr. 9
Tel.: 0175-22 35 374

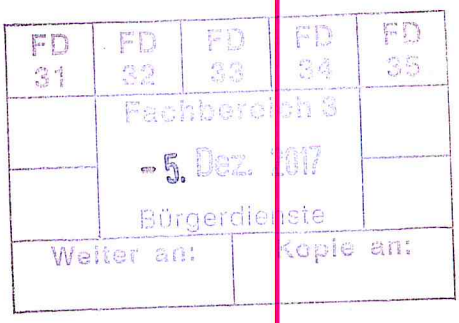

Werner Brakhan, Forststr. 9, 66333 Völklingen

Stadt Völklingen
Fachbereich 3
z.H. Herrn Helmut Godsch
Neues Rathaus
66333 Völklingen

Meine Amtszeit als Schiedsmann im Bezirk 03 - Heidstock
Bewerbung für eine weitere Amtszeit

Sehr geehrter Herr Godsch,

meine derzeitige Amtszeit als Schiedsmann im Bezirk 03/Heidstock endet am 7. Januar 2018.
Ich würde gerne eine weitere Amtszeit diese Tätigkeit ausüben und bewerbe mich deshalb für dieses Amt.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

W. Brakhan

Werner Brakhan

2018/398
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan II/101 "Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" in Völklingen - hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen"

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen" im beschleunigten Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Die Firma ALDI GmbH & Co. KG, Am Bommersbacher Hof 1-5, 66359 Bous hat mit Schreiben vom 29.01.2018 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB beantragt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

Die ALDI GmbH & Co. KG betreibt im Betzen eine Filiale. Die Nachfrage der Kunden ist nach wie vor hoch. Der Standort entspricht jedoch aus Sicht des Antragstellers nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Das neue Konzept der Firma ALDI sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von 950 m² auf maximal 1.290 m² durch einen Anbau an das Bestandsgebäude des Lebensmitteldiscounters vor. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/101 „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ aus dem Jahr 1997. Das geplante Vorhaben ist über den bestehenden Bebauungsplan nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan II/101 – 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen" ersetzt in seinem Geltungsbereich einen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ aus dem Jahr 1997.

Die Planänderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt.
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da bereits rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 7.800 m^2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 64/31, 313/1, 327/8 und 334/11 in der Flur 1, Gemarkung Völklingen. Grundstückseigentümer ist die ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Investor übernommen, der das Planungsbüro *Kernplan* mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes beauftragt hat.

Anlage/n

- BBP II/101 2. Änderung Plan (öffentlich)
- BBP II/101 2. Änderung Begründung (öffentlich)
- Lageplan (öffentlich)
- Antrag ALDI Einleitung Satzungsverfahren (öffentlich)
- GMA-Gutachten (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

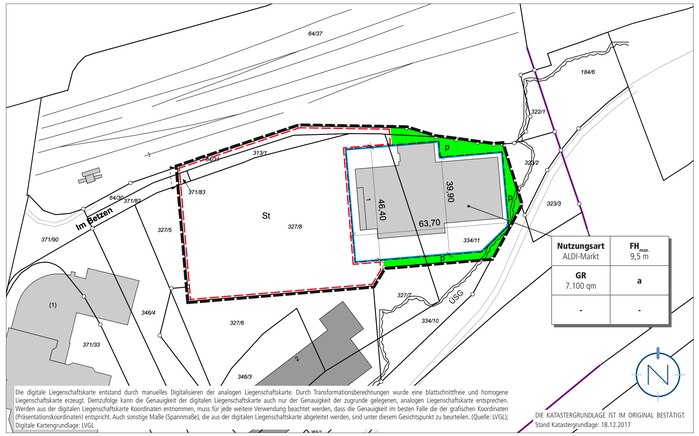

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. (Quelle: LVGL); Digitale Kartengrundlage: LVGL

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT. Stand Katastergrundlage: 18.12.2017

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- **FH max.** 9,5 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE FIRSTHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- **GR** 7.100 qm — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- **Bauweise** a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND EINKAUFSWAGENBOX (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- P — PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ; HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (ÜSG) (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 6A BAUGB)

Nutzungsart	Firsthöhe
Zulässige Grundfläche	Bauweise
-	-

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

58.22
17.77
15.00
25.45
ALDI FILIALE
Bestand: Kl. 647 m²
a-Gebiet: 100 m²
Ges.: 1.100 m²
b-Gebiet: -
Eing.
Fahrradständer
Einkaufswagenbox
Ausgang
Eing.
Ausgang
Einkaufswagenbox
Fahrradständer
2.50
2.50
17.70
58.31
42.07
6.50
1.50
1.50
1

II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen

ENTWURF

29.01.2018

KERN PLAN

II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen

IMPRESSUM

Im Auftrag:

ALDI GmbH & Co. KG
Am Bommersbacher Hof 1-5,
66359 Bous

Stand: 29.01.2018, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 6

Das Projekt 17

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 18

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 21

Anlage: Vorprüfung nach UVPG

Anlage: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die ALDI GmbH & Co. KG betreibt in der Mittelstadt Völklingen, im Stadtteil Völklingen, eine Filiale. Die Nachfrage der Kunden ist nach wie vor hoch. Der Standort entspricht jedoch nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Das neue Konzept der Firma ALDI sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von aktuell ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm durch einen Anbau an das Bestandsgebäude des Lebensmitteldiscounters vor. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Das Vorhaben ist nach aktueller Rechtsgrundlage nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Mittelstadt Völklingen hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" von 1997.

Die „Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1" der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg (Stand: 25.01.2018) hat nachgewiesen, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden. Auch die landesplanerischen Vorgaben werden eingehalten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7.800 qm.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.800 qm in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Nach den Bestimmungen der Nrn. 18.6 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG bzw. der Nrn. 3.6 und 3.8 des SaarlUVPG ist bei einem Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, für den in „sonstigen Gebieten" bzw. im Innenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und dessen zulässige Geschossfläche zwischen 1.200 qm und 5.000 qm beträgt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Schwellenwert von 1.200 qm Geschossfläche wird im vorliegenden Fall überschritten, weshalb eine entsprechende Vorprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Anlage 2 zum UVPG heranzuziehen, um im Rahmen einer überschlägigen Prüfung festzustellen, ob die Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Prüfung sind der entsprechenden Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich der Innenstadt Völklingen, östlich der Karolingerstraße (L136), unmittelbar an der Straße „Im Betzen".

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Grünstreifen sowie die daran angrenzende Bahntrasse (Trier - Saarbrücken),
- im Osten durch einen Grünstreifen sowie den daran angrenzenden Leinpfad und die Saar,
- im Süden durch das Betriebsgelände des Takko-Textilmarktes,
- im Westen durch das Betriebsgelände des Autohauses Bunk GmbH & Co..

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch gewerbliche Nutzung sowie die Bahntrasse geprägt. Östlich grenzt der Leinpfad an das Plangebiet an, welcher wiederum entlang der nördlichen Saarseite verläuft. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an die Stellplatzflächen des Takko-Textilmarktes an. Im Westen grenzt der ALDI-Markt unmittelbar an die Außenschauplätze des Autohauses Bunk an. Im Norden des Geltungsbereiches trennt ein mit Gehölzbestand versehener Grünstreifen das Plangebiet von der Bahntrasse (Trier -Saarbrücken) ab.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers.

Topografie des Plangebietes

Ein Großteil des Plangebietes stellt sich aufgrund der derzeitigen Nutzung als vergleichsweise eben dar. Lediglich der südöstlich des Bestandsmarktes gelegene Bereich weist ein Gefälle zum Leinpfad und im weiteren Verlauf zur Saar nach Südosten hin auf.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung der Baufenster) auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Das Gelände des ALDI-Marktes ist heute über die Straße „Im Betzen" an das örtliche

Orthofoto des Geltungsbereiches; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Verkehrsnetz angeschlossen. Im Weiteren Verlauf bindet die Karolingerstraße (L136) das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz (A620) an. Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung bereits erschlossen. Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für das Vorhaben erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist bereits vorhanden. Anschlusspunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung nicht geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 19.12.2017).

Ein Vorfluter (Saar) ist in kurzer Entfernung südlich des Plangebiets vorhanden.

Da es sich nur um eine Erweiterung handelt, wird die Ver- und Entsorgung nicht grundlegend geändert.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Blick von Westen auf das bestehende ALDI-Gebäude mit Stellplatzflächen im Vordergrund

Fachgutachten „Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1“

Die GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg wurde mit der einzelhandelsgutachtlichen Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Erweiterung des ALDI-Marktes in Völklingen beauftragt.

Aufgabenstellung / Rahmendaten

„Die Fa. ALDI GmbH & Co. KG, Bous, plant die Verkaufsflächenerweiterung eines langjährig in Völklingen bestehenden Aldi-Marktes am Standort „Im Betzen“. Im Zuge der Modernisierung soll die Verkaufsfläche (= VK) des Lebensmitteldiscounters von derzeit 947 m² auf dann ca. 1.290 m² erweitert werden, sodass sich eine Erweiterungsfläche von rd. 340 m² ergibt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll durch einen Anbau im südlichen Teil des Gebäudes erfolgen. Ziel der Erweiterung ist es, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes und eine optimierte Warenpräsentation die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. So können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe und größere Verkehrs- und Gangflächen geschaffen und hierdurch Einkaufshemmnisse für ältere oder körperbehinderte Kunden abgebaut werden. Hinzu kommen steigende Optimierungsvorgaben der internen Logistik. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder -erweiterung ist hingegen nicht vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Stadt Völklingen eine kurze Auswirkungsanalyse zu erstellen, in der die wesentlichen Daten zum Standort und zur Wettbewerbssituation in Völklingen aufbereitet werden. Darauf aufbauend erfolgt eine Untersuchung der potenziellen Umsatzumverteilungen durch das Erweiterungsvorhaben insbesondere auf die Innenstadt Völklingen sowie eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der Landesplanung.

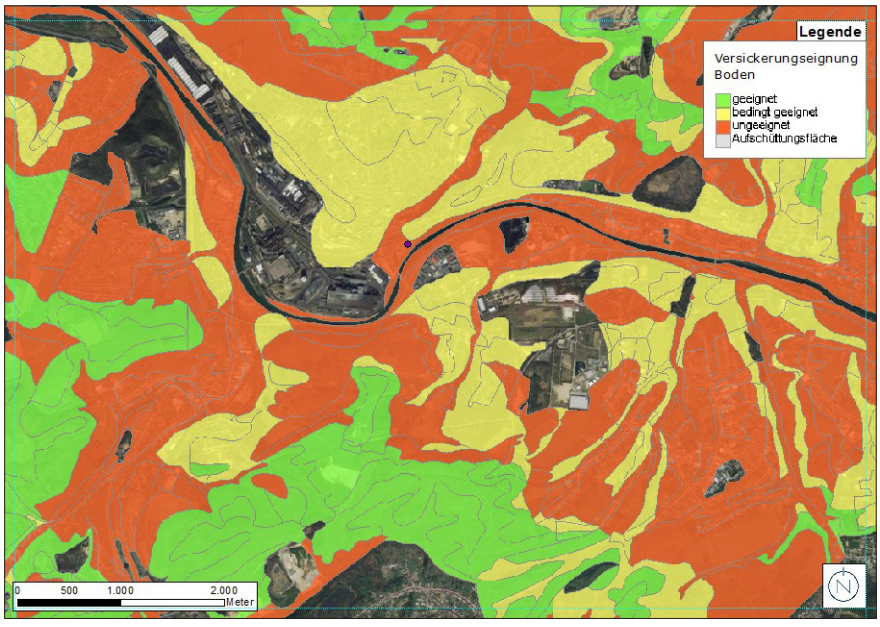

Ausschnitt Versickerungseignung; Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand: 19.12.2017, Bearbeitung: Kernplan

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im Januar 2018 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen und die relevante Angebotssituation vor Ort erhoben. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen."

Makrostandort Völklingen

Die Stadt Völklingen ist Teil des Regionalverbandes Saarbrücken, mit insgesamt 10 Städte und Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Saarbrücken als wirtschaftliches Zentrum des Saarlandes. Mit aktuell rd. 40.500 Einwohnern bildet die Stadt Völklingen die zweitgrößte Kommune innerhalb des Regionalverbandes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt – als Kern des Verbandsgebietes – gemäß Landesentwicklungsplan die Funktion eines Oberzentrums. Durch die Einstufung als Mittelzentrum kommt der Stadt Völklingen über die grundzentrale Grundversorgung hinaus auch eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs zu.

Der Regionalverband und auch die Stadt Völklingen haben in den vergangenen Jahren einen stetigen Bevölkerungsrückgang hinnehmen müssen. Zwischen 2000 – 2010 ging die Einwohnerzahl in Völklingen um -7,8 % zurück, seither haben sich die Zahlen wieder stabilisiert. Entgegen dem Trend der vergangenen Dekade ist die Einwohnerzahl in Völklingen wie in vielen Gemeinden und Städten des Saarlandes zuletzt wieder leicht gestiegen. Für den Zeitraum 2011 – 2016 lassen sich insgesamt stabile Bevölkerungszahlen (+ 0,1 %) festhalten.

Völklingen ist durch die direkte Lage an der Autobahn A 620 (Saarlouis – Saarbrücken) sowie an der Bundesstraße B 51 (Bremen – Saareguemines) sehr gut an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Verkehrsachsen verlaufen parallel zur Saar in Ost-West-Richtung.

Im Einzelhandel wird der Standort Völklingen stark durch die Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken (ca. 12 km entfernt) mit ausgeprägten Versorgungsstrukturen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich beeinflusst. Die Betrachtung der Einzelhandelszentralität (Zentralität 118) zeigt, dass im Mittelzentrum Völklingen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung insgesamt mehr

Blick von Südwesten auf das bestehende ALDI-Gebäude mit Stellplatzflächen im Vordergrund

Umsätze getätigt werden als Kaufkraft vorhanden ist. Die Einzelhandelszentralität ist für ein Mittelzentrum jedoch als vergleichsweise niedrig einzustufen. Dies lässt sich auf die geringe Zentralität im mittel- bzw. langfristigen Bedarf (Zentralität von 67 bzw. 79) zurückführen. Im kurzfristigen Bedarfsbereich ist hingegen eine hohe Zentralität vorhanden (Zentralität von 163). Im Lebensmitteleinzelhandel werden die Strukturen dominiert durch das SB-Warenhaus Globus sowie weitere Lebensmittelmärkte, darunter verschiedene Lebensmittelvollsortimenter und –discounter. Damit sind alle gängigen Betriebstypen in Völklingen vorhanden.

Die Stadt Völklingen, als bedeutendes Industriezentrum entlang der Saarachse, wird durch weltweit agierende Großunternehmen der Hütten- und Stahlindustrie sowie klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Völklingen verlief in den zurückliegenden Jahren positiv. Zwischen 2011 – 2016 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um + 3,7 % auf derzeit 14.562 Personen. Mit insgesamt ca. 10.671 Einpendlern und ca. 9.002 Auspendlern weist die Stadt Völklingen einen positiven Pendlersaldo (+ 1.669) auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Standortrahmenbedingungen in Völklingen insbesondere aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung über die A 620 und B 51 sowie dem umfangreichen Bevölkerungspotenzial positiv zu bewerten sind. Das Mittelzentrum Völklingen übernimmt über das Stadtgebiet hinaus eine gewisse Versorgungsfunktion für die Gemeinden des mittelzentralen Verflechtungsbereichs. Jedoch wirken sich die räumliche Nähe zum Einzelhandelsstandort Saarbücken (Wettbewerbsdruck) sowie die unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer (86,3) beschränkend auf den Standort aus. Dies macht sich auch durch strukturelle Defizite und eine hohe Leerstandsquote in der Innenstadt bemerkbar. Positive Effekte sind durch die Umstrukturierung des ehemaligen Kaufhof-Areals abzusehen."

Einwohner im abgegrenzten Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

„Für den Aldi-Markt in Völklingen am Standort „Im Betzen" kann ein Einzugsgebiet von insgesamt ca. 21.920 Einwohnern abgegrenzt werden. Um Unterschiede in der Nachfrageintensität und –frequenz zu erfassen, wurde das Einzugsgebiet des Vorhabens in zwei Zonen unterteilt. Die verschiedenen Zonen repräsentieren dabei die unterschiedliche Intensität der Kundenbindung an den Standort. Zone I des Einzugsgebietes wird durch die Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen gebildet. Aufgrund der größeren Distanz werden der Völklinger Stadtteil Fenne sowie das Wohngebiet Röchlinghöhe der Zone II zugeordnet. Die beiden kleineren Stadtteile verfügen über keine eigenen Lebensmittelmärkte. Da die Filiale „Im Betzen" schneller zu erreichen ist, als andere Aldi-Standorte im Stadtgebiet, sind auch von hier noch regelmäßige Kundenbindungen an den Standort zu erwarten. Unter Berücksichtigung der

örtlichen Kaufkraftkoeffizienten steht für das Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ein Kaufkraftpotenzial von 30,5 Mio. € im Einzugsgebiet zur Verfügung.

Außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes sind keine regelmäßigen Einkaufsbeziehungen mehr zum Untersuchungsstandort zu erwarten. Ursächlich hierfür ist neben der zunehmenden Entfernung in erster Linie die Kundenorientierung an andere Wettbewerbsstandorten bzw. nähergelegene Aldi-Filialen im Untersuchungsraum. Eine weitere Filiale von Aldi ist im Stadtteil Luisenthal vorhanden. Der Standort wurde im vergangenen Jahr umfassend modernisiert und an das aktuelle Filialkonzept angepasst. Regelmäßige Kundenbindungen aus Luisenthal sind daher nicht zu erwarten. In Richtung Westen ist auf den nächstgelegenen Aldi-Standort im Stadtteil Geislautern hinzuweisen. Diese Filiale ist insbesondere aus den südwestlichen Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach sowie aus Wehrden deutlich schneller zu erreichen.

Aufgrund der Lage des Standortes angrenzend an die Völklinger City sowie der guten verkehrlichen Erreichbarkeit über die Südtangente, können auch von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes teilweise Einkaufsbeziehungen an den Standort auftreten (z. B. Berufspendler, Besucher der Innenstadt, Touristen, Zufallskunden). Diese Kunden werden bei den nachfolgenden Berechnungen im Rahmen von Streukundenanteilen abgebildet."

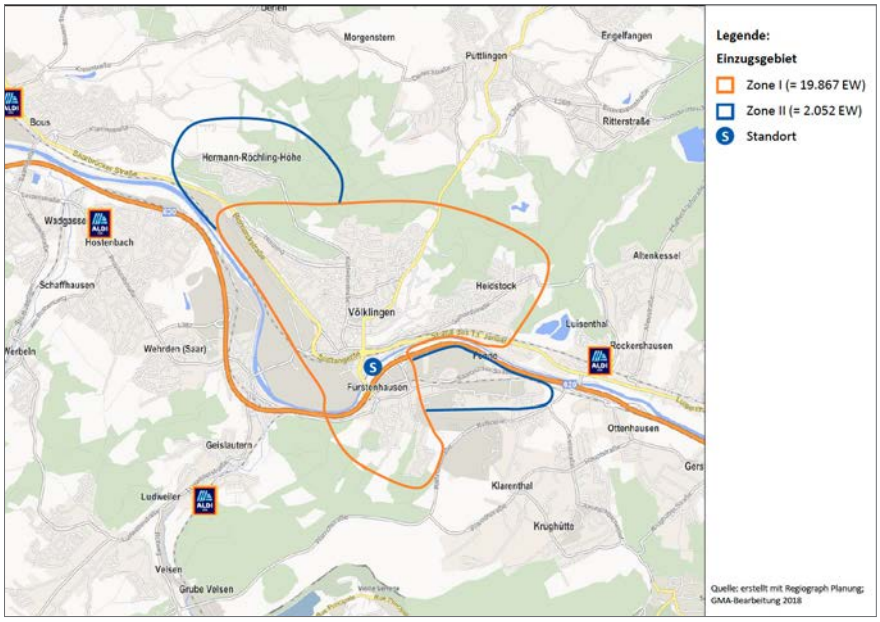

Einzugsgebiet - Abgrenzung und Zonierung; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

Bewertung der Versorgungssituation im Einzugsgebiet

„Mit Ausnahme der kleineren Stadtteile Fenne (rd. 920 EW) und Röchlinghöhe (rd. 1.130 EW) ist in allen Stadtteilen des Einzugsgebietes ein Angebot an Lebensmittelmärkten (Lebensmitteldiscounter bzw. Lebensmittelvollsortimenter) vorhanden. Als direkte Wettbewerber zum Aldi-Markt sind die Filialen von Lidl im Stadtteil Fürstenhausen bzw. im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Als systemgleiche Anbieter stehen die Lebensmitteldiscounter in direktem Wettbewerb zum Planvorhaben. Darüber hinaus sind die Lebensmittelvollsortimenter Wasgau und Edeka als Wettbewerber zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Völklinger Innenstadt ist insbesondere das SB-Warenhaus Globus hervorzuheben, welches ein über die Stadt Völklingen hinausreichendes Kundeneinzugsgebiet erschließt und als besonders leistungsstark einzustufen ist. Darüber hinaus sind weitere Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln vorhanden, darunter ein kleiner Netto-Markt, der allerdings nur ein begrenztes Warenangebot bietet. Betriebe des Lebensmittelhandwerks sowie Spezialanbieter (u. a. ethnischer Lebensmittelmarkt, Naturkost, Getränke, Tankstellenshops) runden das Angebot in der Völklinger City ab."

Umsatzprognose

„Für den erweiterten Lebensmitteldiscounter am Standort Im Betzen lässt sich eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € ermitteln. Hiervon entfallen rd. 6,3 Mio. €

Stadtteil	Wesentliche Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln		
	> 800 m²	400 – 800 m²	sonstige Anbieter
Stadtmitte	▪ Globus (ZVB) ▪ Lidl ▪ Edeka ▪ Aldi (Planstandort)	▪ Netto (ZVB) ▪ Ensar Market	▪ Bäckereien ▪ Metzgereien ▪ Naturkost ▪ Asiamarkt ▪ Spirituosenhandel ▪ Tankstellenshops
Fürstenhausen	▪ Lidl	▪ Getränkemärkte	▪ Bäckereien ▪ Metzgerei ▪ Obst- und Gemüsehandel
Heidstock	▪ ---	▪ Wasgau	▪ Bäckereien
Röchlinghöhe	▪ ---	▪ ---	▪ Bäckerei ▪ S' Lädche
Fenne	▪ ---	▪ ---	▪ ---

Einzugsgebiet - Abgrenzung und Zonierung; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

auf den Foodbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nonfoodbereich. Mit einer Flächenproduktivität von rd. 6.125 € / m² VK wird eine für den Betreiber Aldi angesichts der geplanten Dimensionierung durchschnittliche Umsatzleistung erzielt. Höhere Umsatzleistungen sind aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation in Völklingen (u. a. SB-Warenhaus Globus, weitere Discountangebote) sowie des geringen Kaufkraftniveaus nicht zu erwarten. Der ermittelte Umsatz ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort als Maximalwert im Sinne einer worst-case-Prognose zu betrachten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit steigender Verkaufsfläche von sinkenden Flächenleistungen auszugehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der zusätzlichen Verkaufsfläche dem Komfort der Kunden (breitere Gänge, bessere Übersichtlichkeit) sowie den betrieblichen Abläufen (v. a. Regalbestückung) zugutekommt, ohne dass damit ein wesentlicher Zuwachs der Umsatzleistung verbunden wäre."

Prognose und Bewertung der Umsatzverteilungen

„Für das Erweiterungsvorhaben von Aldi am Standort „Im Betzen" werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumverteilungen folgende Annahmen getroffen:

- Der Aldi-Lebensmitteldiscounter wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.290 m² eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € erwirtschaften. Davon entfallen ca. 6,3 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.
- Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Lebensmittelanbieter Aldi bereits langjährig am Standort auf einer Verkaufsfläche von aktuell ca. 947 m² ansässig ist. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Kaufkraftbewegungen bzw. Umsatzumverteilungen ist ausschließlich der zusätzlich erwirtschaftete Umsatz anzusetzen. Der bestehende Lebensmitteldiscounter erwirtschaftet nach gutachterlicher Einschätzung derzeit eine Umsatzleistung von insgesamt ca. 6,2 Mio. €. Davon entfallen ca. 4,9 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,3 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich. Diese Umsätze werden bereits heute am Standort generiert und auch weiterhin gebunden werden, da sich an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet keine nennenswerten Veränderungen ergeben werden. Nach Abzug der bestehenden Umsätze des Aldi-Marktes bleibt ein Umsatzzuwachs von ca. 1,4 Mio. € im Lebensmittelbereich, welcher durch das Vorhaben im Untersuchungsraum umverteilungswirksam wird. Hinzu kommen ca. 0,3 Mio. € im Nichtlebensmittelbereich.
- Für die Ermittlung der Umsatzumverteilungen ist zu unterstellen, dass der zusätzliche Umsatz des Aldi-Marktes insbesondere zulasten von Systemwettbewerbern, d. h. anderen Lebensmitteldiscountern erwirtschaftet wird. Außerdem wird angenommen, dass Standorte, die aktuell eine wichtige Versorgungsbedeutung für die Bewohner des Einzugsgebietes einnehmen, darunter insbesondere das SB-Warenhaus Globus und andere Nahversorgungsstandorte in den Stadtteilen, tendenziell stärker von Umsatzumverteilungen betroffen sein werden. Dagegen werden die übrigen Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Getränkeanbieter und sonstige Spezialanbieter) kaum vom Vorhaben tangiert, da hier nur partielle Sortimentsüberschneidungen bestehen.

Auf Basis der zuvor getätigten Annahmen zu möglichen Umsatzumlenkungen sind folgende wettbewerbliche Wirkungen durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi zu erwarten:

- Ein Großteil des zusätzlichen Umsatzes wird im Einzugsgebiet umverteilungswirksam werden. Umsatzrückgänge sind in erster Linie bei den direkten Wettbewerbern des Aldi-Marktes zu erwarten. Hier ist der systemgleiche Anbieter Lidl mit jeweils einer Filiale im Stadtteil Fürstenhausen bzw. an der Püttlinger Straße im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Gegenüber den Lebensmitteldiscountern werden Umverteilungseffekte von max. 4 – 5 % ausgelöst. Dies ist eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Es handelt sich hierbei um leistungsstarke Anbieter, sodass negative Auswirkungen i. S. von Betriebsschließungen nicht zu erwarten sind. Der Lidl-Markt in Fürstenhausen befindet sich zudem in dezentraler Lage (Gewerbegebiet Saarwiesen) die keinen erhöhten städtebaulichen Schutz unterliegt."
- In der Völklinger Innenstadt hätte das SB-Warenhaus Globus mit Umverteilungseffekten in einer Größenordnung von max. 1 % zu rechnen. Gegenüber den sonstigen Anbietern in der Innenstadt, darunter einem kleinen Lebensmitteldiscounter (Netto) sowie Betrieben des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbietern sind allenfalls geringfügige Umverteilungseffekte zu erwarten (max. 1 %). Die genannten Anbieter spielen in der Versorgung der Bevölkerung eine eher ergänzende Rolle und werden angesichts der z. T. nur partiellen Sortimentsüberschneidung in deut-

Folgende Umsatzprognose lässt sich für den Aldi-Markt mit ca. 1.290 m² VK anhand des Marktanteilkonzeptes ermitteln:

Zone	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood in Mio. €*	Umsatz Gesamt in Mio. €	Umsatz-herkunft in %
I Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen	27,6	17 – 18	4,8	1,2	6,0	76
II Röchlinghöhe, Fenne	2,9	15	0,4	0,1	0,5	6
Einzugsgebiet	**30,5**		**5,2**	**1,3**	**6,5**	**82 - 83**
Streuumsätze			1,1	0,3	1,4	17 - 18
insgesamt			**6,3**	**1,6**	**7,9**	**100**

GMA-Berechnungen 2018 (ca.-Werte, gerundet) * Der Anteil des Umsatzes mit Randsortimenten liegt im Fall von Aldi bei ca. 20 %

Umsatzprognose des ALDI-Marktes; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

lich untergeordneter Form vom Vorhaben tangiert. Die Umverteilungseffekte können als geringfügig und unbedenklich eingestuft werden. Städtebauliche Effekte i. S. von Betriebsschließungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Funktionsfähigkeit der Innenstadt ist nicht gefährdet.

- Auch an den sonstigen Standorten im Einzugsgebiet sind kaum spürbare Rückwirkungen zu erwarten. Am ehesten hätten noch der Edeka-Markt an der Pasteurstraße bzw. der Wasgau-Markt im Stadtteil Heidstock mit Umsatzumverteilungswirkungen zu rechnen. Diese Anbieter sichern die Nahversorgung auf Stadtteilebene und werden im Gegensatz zu den Systemwettbewerbern (andere Discounter) nur in untergeordneter Form tangiert. Gegenüber den Lebensmittelmärkten Wasgau und Edeka lässt sich eine Umverteilungsquote von ca. 2 % errechnen. Bei den ermittelten Umsatzumverteilungseffekten handelt es sich um eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Ein Marktaustritt der Anbieter und damit eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen ist ausschließen.
- Ein geringer Teil des zusätzlichen Umsatzes (max. 0,3 – 0,4 Mio. €) wird darüber hinaus gegenüber Wettbewerbern außerhalb des Einzugsgebietes umverteilungswirksam werden, darunter v. a. andere Lebensmittelmärkte im Völklinger Stadtgebiet. Die Auswirkungen verteilen sich dabei auf verschiedene Einzelstandorte und Anbieter (v. a. andere Discounter, SB-Warenhaus Kaufland in Wehrden), sodass sie im Einzelfall nur noch in sehr geringer Höhe eintreten werden (Umsatzumverteilungsquote im Höchstfall bei max. 1 %, zumeist aber darunter). Eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen an sonstigen Standorten im Völklinger Stadtgebiet oder außerhalb ist daher auszuschließen.
- Im Nichtlebensmittelbereich werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in Höhe von max. 0,3 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Völklingen wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bei bestehenden Anbietern sind im Einzelfall nicht zu erwarten. Somit lassen sich auch keine städtebaulich oder versorgungsstrukturellen Folgen ableiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden."

(Quelle: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen; GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH); hier sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Retentionsvermögen und der schadlose Wasserabfluss sind gewährleistet. Weitere Ausführungen siehe unten
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (Gewerbe) • (Z 12) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und - soweit möglich - in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden: erfüllt • (Z 17) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt • (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt • Konzentrationsgebot (Ziel 42): Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor. Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten. • Kongruenzgebot (Ziel 44): Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 – 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 – 18 % des Umsatzeswerden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten. • Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45): Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen" nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 – 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 – 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten. • Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46): Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig-etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen.

Kriterium	Beschreibung
	Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint. • keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht direkt betroffen, gem. der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Saar HQ 100 (Stand: 11/2013) überlappt sich das Plangebiet geringfügig mit dem noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Sind in diesem Bereich keine Geländeauffüllungen geplant; ist keine Beurteilung zum Hochwasserschutz notwendig.(Stellungnahme LUA vom 07.12.2017) 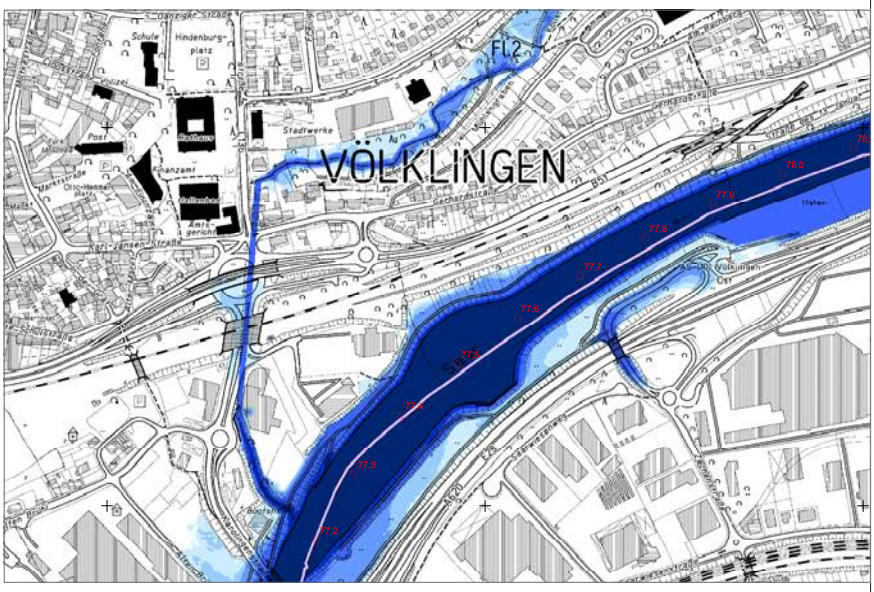 Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet sind nicht erforderlich
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	• aufgrund der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen oder Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches: für das Plangebiet sind im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) keine Arten oder Flächen dargestellt

Kriterium	Beschreibung
	• Räumlicher Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfasst (Internet-Abruf Dezember 2017) • Auf der Grundlage der offiziellen Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene oder schützenswerte Arten oder ökologisch hochwertige Biotope betroffen sein könnten; dies gilt insbesondere für gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Da Einzelbäume und Gehölze betroffen sind, die als Gelege für Vögel dienen können, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.	Bestehende Vorbelastungen: • Lage innerhalb des Siedlungsgebietes von Völklingen mit rundum unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzungen, Textilmarkt und Verkehrswegen • Fläche selbst wird überwiegend als Lebensmittelmarkt mit Parkplatz genutzt mit hohem Anteil an Vollversiegelungen sowie mit hohem Störpotenzial • in kurzer Entfernung angrenzende L 136 mit sehr starker Verkehrsbelastung (durchschnittliche Verkehrsdichte von 27.378 KFZ/24 h laut Verkehrsmengenkarte) - eine solche Verkehrsdichte wird bei der ökologischen Beurteilung von Biotopen im Rahmen des Leitfadens Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (2001) als Belastung von außen gezählt, die die Qualität eines Lebensraumes und der dazugehörigen Lebensgemeinschaften in ihrer Wertigkeit deutlich beeinträchtigt • in kurzer Entfernung zum Plangebiet liegt die Bahntrasse (Trier - Saarbrücken) mit entsprechenden Störungen Habitatausstattung des von neuer Versiegelung betroffenen Gebietes: • Randlicher Grünstreifen des Parkplatzes mit Einzelbäumen und Baum-Strauch-Hecke aus Laubbaumarten größtenteils geringen, teilweise auch mittleren Stammholzes sowie Ziersträucher Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: • ABSP-Artpool führt für das betroffene Gebiet keine Tier- oder Pflanzenarten auf • aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tiere deutlich eingeschränkt • keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Tierarten, zu erwarten. Dies bezieht sich auf sämtliche im Saarland vorkommenden potenziell betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Tiere (Libellen, Fische, Muscheln, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Käfer, Heuschrecken, Säugetiere, Vögel), für die der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum bietet. Dies gilt insbesondere für artenschutzrelevante Vogelarten: Weder Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie noch Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten im Geltungsbereich bekannt und aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. • Eingriffsgebiet zwar Lebensraum (sowohl zur Jagd als auch zur Fortpflanzung) von sonstigen europäischen Vogelarten, jedoch nur häufige und ubiquitär verbreitete störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Bei potenziell entstehenden lokalen, sehr kleinflächigen Habitatverlusten ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den unmittelbar angrenzenden Lebensräumen (Grünflächen, Gehölzbestände) vorhanden. • kein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen

Kriterium	Beschreibung
	Artenschutzrechtliche Beurteilung: • dem Geltungsbereich kommt aktuell keine Bedeutung im Artenschutzrecht zu • für alle potenziell betroffenen Tierartgruppen gilt: Einzelne Individuen können zwar Teil-Habitate verlieren, die örtlichen Tier-Populationen werden jedoch auf Grund des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im direkten Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten insgesamt nicht zu erwarten, insbesondere kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: • Über die obigen Ausführungen hinaus kein FFH-Lebensraumtyp/ besonders geschützter Lebensraum betroffen, daher Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich
Fazit	kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG, Voraussetzungen für Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfüllt
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan (s. Anhang)	Darstellung: Gewerbliche Baufläche (Quelle: Regionalverband Saarbrücken) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt, Konsequenz: FNP wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst

Kriterium	Beschreibung
Bebauungsplan	Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ (1997) 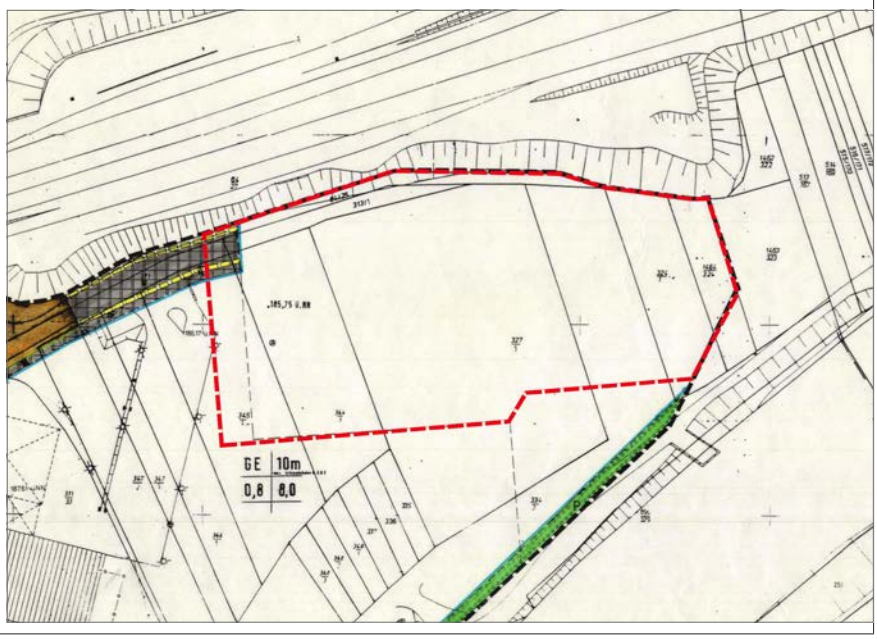

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Erweiterung im Bestand. Von daher wurden alternative Standorte nicht betrachtet.

Städtebauliche Konzeption

Der schon länger bestehende ALDI-Markt wird nach wie vor stark frequentiert. Ein langfristiges Bestehen im ständigen Wettbewerb um Kunden ist in der Branche der Lebensmitteldiscounter nur über eine Anpassung an die sich wandelnden Marktanforderungen möglich. So ist aus betrieblicher Sicht eine Umstrukturierung des Verkaufsraumes erforderlich, um im Hinblick auf die Barrierefreiheit (breitere Gänge) und eine veränderte Warenpräsentation die Kundenzufriedenheit aufrechterhalten zu können. Entsprechend soll durch Erweiterung des Bestandsmarktes die Verkaufsfläche von bisher ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm vergrößert werden.

Die geplante Erweiterung des ALDI-Marktes erfolgt südlich an das Bestandsgebäude, in einer abweichenden Bauweise und für einen zeitgemäßen Lebensmitteldiscounter üblichen Größe.

Der ruhende Verkehr wird wie bisher an zentraler Stelle im Plangebiet organisiert. Die Anlieferung des Lebensmittelmarktes wird über den Kundenstellplatz organisiert und auf der Nordseite des Gebäudes abgewickelt.

Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die westlich zum Plangebiet führende Straße „Im Betzen".

Die Entwässerung des Schmutz- und Niederschlagswassers des bestehenden ALDI-Marktes erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal. Die Vergrößerung des Baukörpers hat darauf keine nennenswerten Auswirkungen.

Vorhaben- und Erschließungsplan, ohne Maßstab; Quelle: Kühn Architekten; Eppelborn, Stand: 11.01.2018

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Nutzungsart

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ALDI-Markt

Entsprechend der vorliegenden Planung zum Anbau des Bestandsmarktes und Erweiterung der Verkaufsfläche auf bis zu 1.290 qm sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb des ALDI-Marktes erforderlich sind.

Aktuell umfasst das Bestandsobjekt eine Verkaufsfläche von ca. 950 qm. Um die geplante Erweiterung des Bestandsmarktes zu ermöglichen, wird die zulässige Verkaufsfläche mit max. 1.290 qm festgesetzt. Durch die Erweiterung kann den aktuellen und zukünftigen Markt- und Kundenanforderungen Rechnung getragen werden.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (ALDI-Markt) mit einer zulässigen Verkaufsfläche und den dazugehörigen Stellplätzen werden Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Abfallpressen, Wertstoff- und Abfallbehälter sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume) in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

Diese gewährleisten weiterhin einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und reibungslosen Betriebsablauf der Filiale.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Erweiterung des Lebensmitteldiscounters.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten Höhen sind unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem Städtebaulichen Konzept abgeleitet. Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Mit der Höhenfestsetzung wird die Einheitlichkeit von Bestand und geplanter Erweiterung in der dritten Dimension gewährleistet. Städtebauliche Spannungen werden vermieden. Im vorliegenden Fall existiert bereits ein Bestandsgebäude, an dem sich die Höhenfestsetzung orientiert.

Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan wird die Höhe auf das notwendige Maß reduziert.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen. Da es sich um ein Bestandsgebäude handelt, kann als unterer Bezugspunkt der fertige Erdgeschossfußboden herangezogen werden.

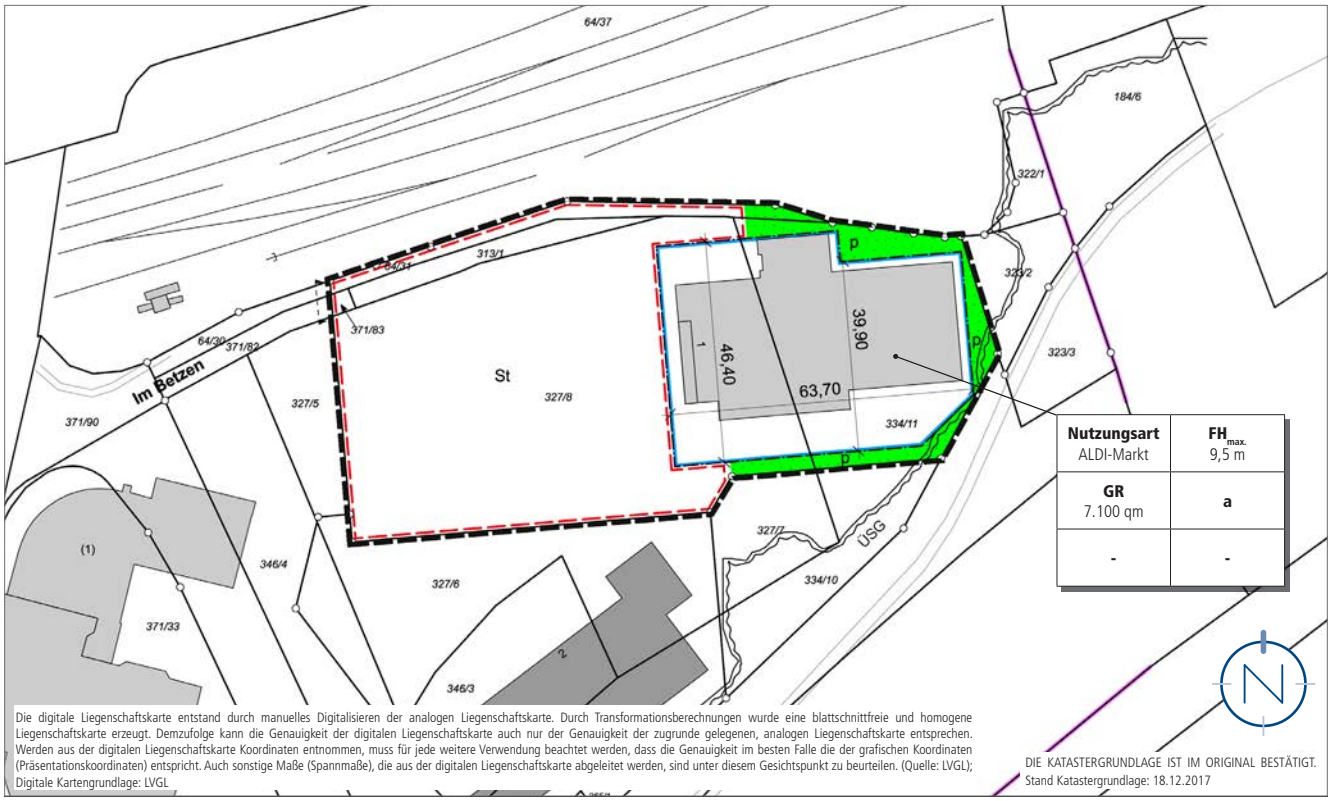

Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung, dass die definierte Oberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf, ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der Oberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der baulichen Anlage. Die Definition eines maximalen Flächenanteils zur Überschreitung der Höhe vermeidet eine unverhältnismäßige Ausnutzung dieser Festsetzung.

Zulässige Grundfläche (GR)

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die gewählte Grundfläche orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption. Es wird nur die zur Bestandserweiterung und Stellplatzsicherung benötigte Grundfläche über den Bestand hinaus festgesetzt. Ein Großteil ist bereits versiegelt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, wenn die vorgesehene Bauweise weder als offene noch als geschlossene Bauweise bezeichnet werden kann. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m sowie einer zulässigen Grenzbebauung (teilweise Unterschreitung des Grenzabstandes) ist aus der städtebaulichen Konzeption abgeleitet.

Bereits die Bestandsbebauung (ehemalige Nutzung) wies eine abweichende Bauweise auf (Gebäudelänge über 50 m).

Durch die im Rahmen der abweichenden Bauweise zulässigen Grenzbebauung kann eine flexible und umfassende Ausnutzung des Plangebietes gewährleistet werden.

Die Unterschreitung des Grenzabstandes hat keine nachteiligen Auswirkungen, da es sich bei den betroffenen Flächen um größtenteils Grünflächen handelt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich an der städtebaulichen Konzeption und wird gegenüber dem jetzigen Baufenster zurückgenommen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücks- flächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmitteldiscounters erforderlichen Einrichtungen wie Abfallpresse & -behälter, und Einkaufswagenboxen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

(siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Einkaufswagenbox

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Stellplatzflächen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot für die Kunden erforderlich. Es sind mindestens 110 Stellplätze nachzuweisen.

Durch die getroffene Festsetzung werden die vorhandenen Stellplatzflächen in ihrem Bestand gesichert.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlich sind.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereich

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung des Ein- und Ausfahrtbereiches wird sichergestellt, dass die Ein-/ und Ausfahrt langfristig an der verkehrstechnisch günstigsten Position gesichert wird und keine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann.

Die Zufahrt auf das ALDI-Gelände bleibt unverändert.

Private Grünfläche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung der privaten Grünfläche dient einerseits der Eingrünung der Stellplatzfläche des Lebensmitteldiscounters und gewährleistet andererseits eine attraktive Gestaltung des zum Leinpfad entlang des nördlichen Saarufers gerichteten Bereiches. Gleichzeitig wird eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes vermieden.

Flächen für den Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet (ÜSG)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6a BauGB

Der festgesetzte Verlauf des Überschwemmungsgebietes der Hochwassergefahrenkarte Saar wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die getroffene grünordnerische Festsetzung dient insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Vermeidung monotoner Asphaltflächen. Die vorhandenen Bäume innerhalb der Stellplatzflächen können angerechnet werden.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG

Abwasserbeseitigung

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Mischsystem) und weist noch ausreichende Kapazitäten auf. Das innerhalb des Plangebietes anfallende zusätzliche Niederschlagswasser kann problemlos aufgenommen werden. Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Dächer (Sonnenenergieanlagen auf den Dächern): Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Werbeanlagen: Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschränkt. Damit wird einer Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes begegnet. Hierzu werden Werbeanlagen mit bewegtem Licht und Werbeanlagen auf Dächern im gesamten Plangebiet dieses Bebauungsplanes für unzulässig erklärt. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind darüber hinaus gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln zulässig (auch Fremdwerbung). Die Höhe der Hinweisschilder oder -tafeln darf max. 8,0 m betragen. Zusätzlich ist ein Werbepylon mit einer Höhe von 15,0 m zulässig. Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.

Dies dient zum einen der Eigenwerbung von ALDI und zum anderen der gemeinsamen Werbung mit anderen im Gebiet ansässigen Betrieben.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat lediglich eine Größe von ca. 7.800 qm und wird bereits durch den ALDI-Markt genutzt. Demnach sind die als zulässig definierten Nutzungen im Plangebiet schon vorhanden (Bestandserweiterung). Es sind aktuell keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der bestehenden Nutzungen des Ist-Zustandes auf die Nachbarschaft bekannt.

Das Plangebiet ist überwiegend von störunempfindlichen Nutzungen umgeben. Durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebäudes werden keine negativen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Nutzungen entstehen. Vielmehr wird die ALDI-Filiale an diesem Standort langfristig gesichert, wodurch das Planvorhaben auch zum Erhalt dieses Versorgungsstandortes beiträgt.

Durch die städtebaulichen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets wird ansonsten jede Form der anderweitigen Nutzung ausgeschlossen, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu erheblichen Störungen führen könnte.

Für den ruhenden Verkehr wird ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten, sodass negative Auswirkungen durch Stellplatzsuchende im öffentlichen Raum ausgeschlossen sind.

Insgesamt sind keine durch die Planung resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bekannt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Der Baukörper des ALDI-Marktes besteht schon und fügt sich angemessen in die Umgebung ein. Das Gelände ist somit bereits bebaut, sodass keine erhebliche zusätzliche räumliche Wirkung von der geringfügigen Erweiterung des Bestandsgebäudes ausgeht. Die Festsetzungen sind auch weiterhin an die für Lebensmitteldiscounter typischen Anforderungen sowie an der bereits bestehenden Bebauung orientiert.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am städtebaulichen Konzept und am Bestand (insbesondere Gebäudehöhe). Auch die Bauweise, etc. bleiben weitestgehend unverändert. Somit wird ein harmonisches Einfügen in den Bestand erreicht.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange und Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterung eines bereits bestehenden Lebensmitteldiscounters mit den vorhandenen Versiegelungen sind die Belastungen des Naturhaushaltes sehr gering.

Der Geltungsbereich weist durch die bestehenden Nutzungen auf der Fläche selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen bereits eine starke Vorbelastung auf.

Aufgrund dieses hohen Störgrades sowie der Biotop- und Habitatausstattung sind keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Vogelarten, zu erwarten.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Belange des Hochwasserschutzes. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind keine Geländeauffüllungen geplant.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Rechnung. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm kann von einer langfristigen Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze ausgegangen werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird der Standort der ALDI-Filiale für die nächsten Jahre gesichert.

Dies ist für die Mittelstadt Völklingen von großer Bedeutung, um ein umfassendes Versorgungsangebot im Lebensmittelbereich für die Bevölkerung und das Einzugsgebiet zu gewährleisten. Damit wird auch die mittelzentrale Versorgungsfunktion erfüllt.

Die Auswirkungsanalyse der GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH kam zu folgendem Fazit bezüglich der landesplanerischen Auswirkungen der Erweiterung des ALDI-Marktes in Völklingen:

„Konzentrationsgebot (Ziel 42)

Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor. Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.

Kongruenzgebot (Ziel 44)

Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 - 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 - 18 % des Umsatzes werden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten.

Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45)

Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen" nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 - 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 - 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten.

Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46)

Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint. "

„Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden."

(Quelle: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen ; GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018)

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Planung wird eine geringfügige Erweiterung des Baukörpers geschaffen. Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche soll gleichzeitig eine Umstrukturierung erfolgen (komfortablere - d.h. breitere und barrierefreie Gänge). Die Ein- und Ausfahrt bleibt von diesen Veränderungen unberührt.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. An der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur werden sich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die neu versiegelten Flächen werden lediglich einen geringen Anstieg des Niederschlagswasseraufkommens mit sich bringen. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen durch die Erweiterung des Baukörpers; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die Planung wird sich positiv auf die privaten Belange auswirken. Mit der Erweiterung des Baukörpers und der Verkaufsfläche wird die ALDI-Filiale am Standort „Im Betzen" langfristig gestärkt und die Attraktivität des Standortes sichergestellt. Damit wird eine örtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleistet.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zum grundzentralen Versorgungsauftrag der Mittelstadt Völklingen geleistet.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes
- Planungsrechtliche Absicherung des gesamten Bestandes und der Erweiterung der Verkaufsfläche
- Keine entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben
- Keine umweltschützenden Belange betroffen
- Kein Erschließungsaufwand und keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt Völklingen zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Anhang

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	**Merkmale des Vorhabens**	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst rund 7.800 qm. Die Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters darf 1.290 qm betragen. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt rund 2.730 qm, die festgesetzte Stellplatzfläche umfasst ca. 4.350 qm.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Plangebiet und dessen Umfeld ist bereits im bestehenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt und wird entsprechend genutzt. An der Zusammensetzung der Nutzungen werden keine Änderungen vorgenommen. Die Intensität der Nutzung wird das bereits zulässige Maß nicht überschreiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorliegende Planung eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche durch Anbau an einen bestehenden Lebensmitteldiscounter. Aufgrund des bereits vorhandenen starken Versiegelungsgrades (bestehender ALDI-Markt) kommt es zu keinen umfangreichen Überbauungen von bisher unversiegelten Flächen. Lediglich kleine Restgrünflächen werden durch den Anbau an den Bestandsmarkt reduziert. Im Plangebiet stehen fast keine natürlichen Böden mehr an. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nur geringfügige neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Flächen des Überschwemmungsgebietes wird nicht eingegriffen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle und Abwässer, kein Anfallen von Sonderabfällen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten kommt es grundsätzlich zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen (Lieferverkehr per LKW, Kundenverkehr per PKW). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nur um eine Verkaufsflächenerweiterung von aktuell ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm Verkaufsfläche. Die Erweiterung dient insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Mit einer erheblichen Erhöhung des Kundenaufkommens und einer damit einhergehenden Zunahme der Geräuschentwicklung ist nicht zu rechnen. Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen langjährig etablierten und seitens der Bevölkerung gut angenommenen Lebensmitteldiscounter, der durch eine qualitative und quantitative Neuordnung zukunftsfähig gemacht werden soll. Die Fläche war bereits zuvor gewerblich genutzt und ist stark versiegelt, weshalb erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgeschlossen werden können. Der Status quo wird nicht geändert. Aktuell ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung bekannt.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen durch verwendete Stoffe und Technologien vor.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung vor.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für die menschliche Gesundheit vor.
2.	**Standort des Vorhabens**	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Völklingen, in kurzer Entfernung zur sehr stark befahrenen Karolingerstraße (L 136) und Bahntrasse (Trier - Saarbrücken). Das Plangebiet dient ausschließlich der Einzelhandelsnutzung. Die direkte Umgebung des Geltungsbereiches ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Bei dem Gebiet handelt sich um einen etablierten Versorgungsstandort für die Mittelstadt Völklingen. Verkehrlich ist der Standort über die Straße Im Betzen an die L 136 angebunden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der Planungsraum ist bereits großflächig versiegelt und somit anthropogen stark überprägt. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft fehlt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einflussbereich des Planvorhabens.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht direkt betroffen; Gem. der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Saar HQ 100 (Stand: 11/2013) überlappt sich das Plangebiet geringfügig mit dem noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. In diesem Bereich sind keine Geländeauffüllungen geplant.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Plangebiet gehört nicht zu derartigen Gebieten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Standort des Vorhabens liegt in Völklingen, das im Landesentwicklungsplan (Teilabschnitt Siedlung) als Mittelzentrum ausgewiesen ist.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort nicht vorhanden.
3.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen**	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Auswirkungen im Zuge der Erweiterung des Gebäudes und Stellplatzerweiterung werden sich schwerpunktmäßig auf das direkte Umfeld des Standortes beschränken. Durch Kunden- und Lieferverkehr verursachte Lärmemissionen werden sich weitgehend auf den Standort selbst sowie sein direktes Umfeld (gewerbliche Nutzung) beschränken.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes als gering zu bewerten. Als relevanter „Eingriff" findet lediglich die Überbauung kleinerer Grünflächen statt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Alle Auswirkungen der Planung können z.T. durch die Erweiterung, v.a. durch den bereits bestehenden Betrieb des Lebensmitteldiscounters potenziell auftreten.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Im Rahmen der Bauphase auftretende Auswirkungen (z.B. Baulärm) beschränken sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten. Das Verkehrsaufkommen durch Kunden- und Lieferverkehr wird sich nicht erhöhen, da es zu keiner Sortimentserweiterung des Marktes kommt. Bzgl. der Dauer dieser Auswirkungen kann keine Prognose getroffen werden; der Lebensmitteldiscounter soll durch die vorliegende Planung langfristig gesichert werden, weshalb in den kommenden Jahren nicht mit einer Einstellung der dort vorgesehenen Nutzungen und damit verbunden mit einem Ausbleiben der Auswirkungen gerechnet werden kann. Die Festsetzung als Gewerbegebiet erlaubt bereits heute eine nahezu uneingeschränkte gewerbliche Nutzung.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes wird lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Status Quo im Plangebiet selbst führen. Das Bauplanungsrecht im Umfeld bleibt unangetastet.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die bauliche Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes ist notwendig um den Standort langfristig zu sichern. Flächen, die nicht für die Erweiterung selbst oder Anlage von Stellplätzen benötigt werden, werden als private Grünflächen festgesetzt um den Eingriff in die Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Anlage zu Punkt:____

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 - 2. Änderung, "Erweiterung ALDI - Markt Im Betzen" in Völklingen

Lageplan ohne Maßstab

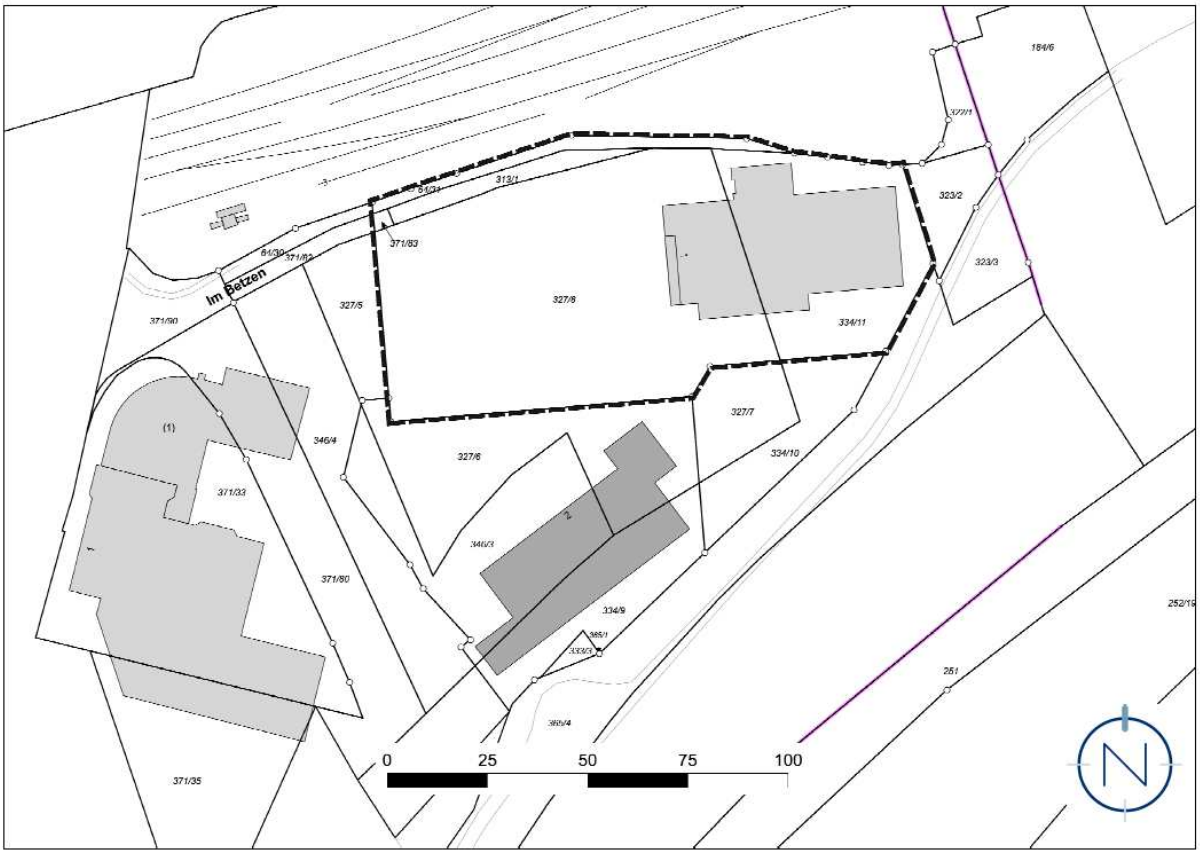

Quelle: LVGL; Bearbeitung Kern Plan

ALDI GmbH & Co. KG Bous
Unternehmensgruppe ALDI SÜD

Am Bommersbacher Hof 1-5
66359 Bous
T +49 6834 926-0
F +49 6834 926-190

ALDI GmbH & Co. KG
Am Bommersbacher Hof 1-5 · 66359 Bous

Mittelstadt Völklingen
Herrn Oberbürgermeister
Klaus Lorig
Rathausplatz
66333 Völklingen

Bous, 29. Januar 2018

Tanja Praum
T +49 6834 926-157
F +49 6834 926-190

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen - Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens gem. § 12 BauGB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lorig,

Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche von aktuell 950 qm auf maximal 1.290 qm ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI optimaler anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Die Planung umfasst das bestehende Filialgelände, Im Betzen 1, Parzellen 324/8, 334/11 und 313/1 sowie Teilbereiche der Parzellen 64/31 und 371/83 mit einer Gesamtfläche von 7.800 qm. Die genauen Grenzen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße". Auf dieser Grundlage kann das Vorhaben nicht realisiert werden.

Aus diesem Grund beantragt die ALDI GmbH & Co. KG, Am Bommersbacher Hof 1-5, 66359 Bous, als Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die Vorhabenträgerin erklärt sich hiermit bereit, die Kosten der Planung zu übernehmen. Außerdem verpflichtet sich die ALDI GmbH und Co. KG, das Vorhaben innerhalb einer noch zu bestimmenden

FSC MIX Papier FSC® C019557

Frist zu verwirklichen. Genaue vertragliche Regelungen sollen im zu schließenden Durchführungsvertrag getroffen werden, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit Voraussetzung für die Satzung ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Verfügung.

Über eine kurzfristige, positive Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Christian Hahn

LAGEPLAN, O. M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen

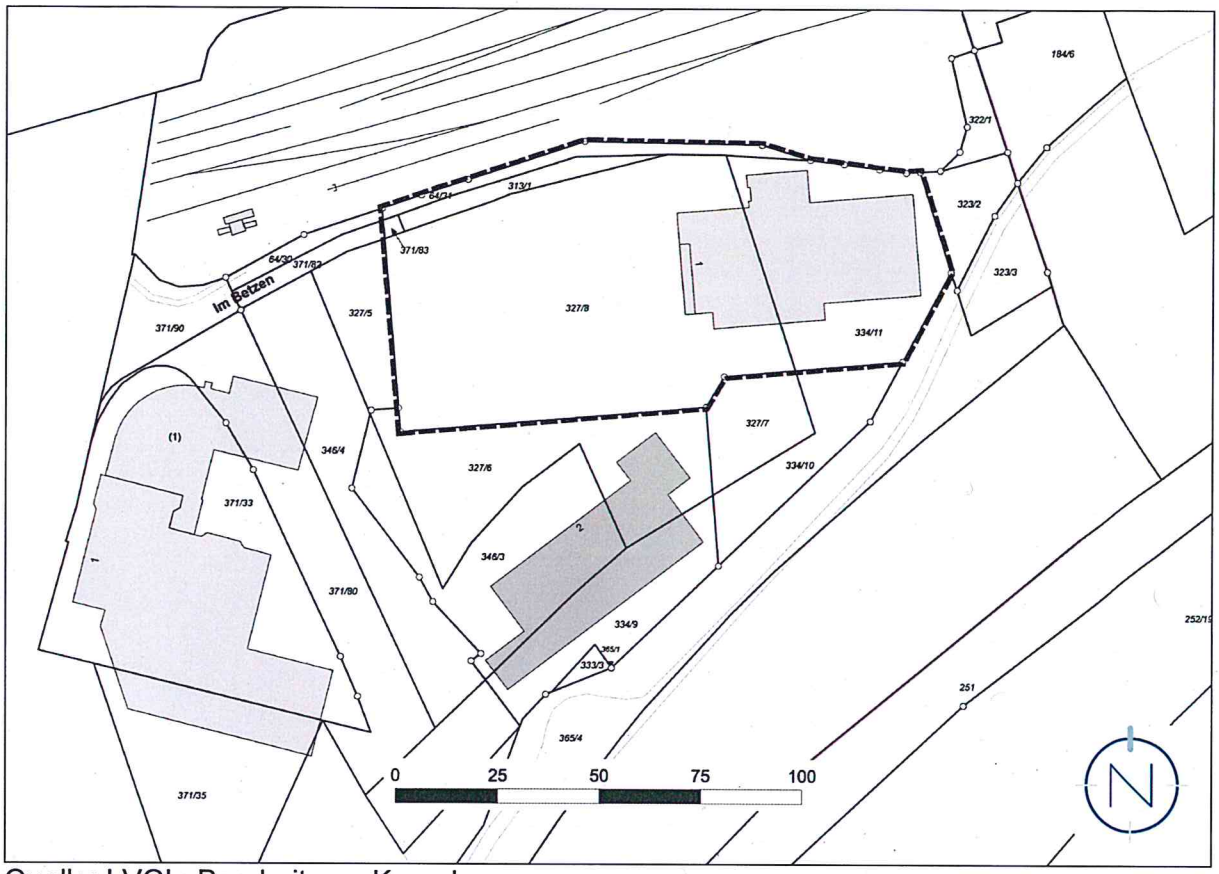

Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1

Im Auftrag von: ALDI GmbH & Co. KG, Bous

Projektleitung: Monika Kollmar, Niederlassungsleitung
Dipl.-Geogr. Anna-Lena Kettenhofen

Datum: 25. Januar 2018

GMA Forschung / Beratung / Umsetzung
Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Hohenzollernstraße 14
71638 Ludwigsburg

Geschäftsführer: Dr. Stefan Holl

Telefon: 07141 / 9360-0
Telefax: 07141 / 9360-10
E-Mail: info@gma.biz
Internet: www.gma.biz

Aufgabenstellung / Rahmendaten

Die Fa. ALDI GmbH & Co. KG, Bous, plant die Verkaufsflächenerweiterung eines langjährig in Völklingen bestehenden Aldi-Marktes am Standort „Im Betzen“. Im Zuge der Modernisierung soll die Verkaufsfläche (= VK) des Lebensmitteldiscounters von derzeit 947 m² auf dann ca. 1.290 m² erweitert werden, sodass sich eine Erweiterungsfläche von rd. 340 m² ergibt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll durch einen Anbau im südlichen Teil des Gebäudes erfolgen. Ziel der Erweiterung ist es, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes und eine optimierte Warenpräsentation die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. So können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe und größere Verkehrs- und Gangflächen geschaffen und hierdurch Einkaufshemmnisse für ältere oder körperbehinderte Kunden abgebaut werden. Hinzu kommen steigende Optimierungsvorgaben der internen Logistik. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder –erweiterung ist hingegen nicht vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Stadt Völklingen eine kurze Auswirkungsanalyse zu erstellen, in der die wesentlichen Daten zum Standort und zur Wettbewerbssituation in Völklingen aufbereitet werden. Darauf aufbauend erfolgt eine Untersuchung der potenziellen Umsatzumverteilungen durch das Erweiterungsvorhaben insbesondere auf die Innenstadt Völklingen sowie eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der Landesplanung.

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im Januar 2018 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen und die relevante Angebotssituation vor Ort erhoben. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen. Alle Informationen im vorliegenden Dokument sind sorgfältig recherchiert; der Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte kann die GMA keine Gewähr übernehmen.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Makrostandort Völklingen

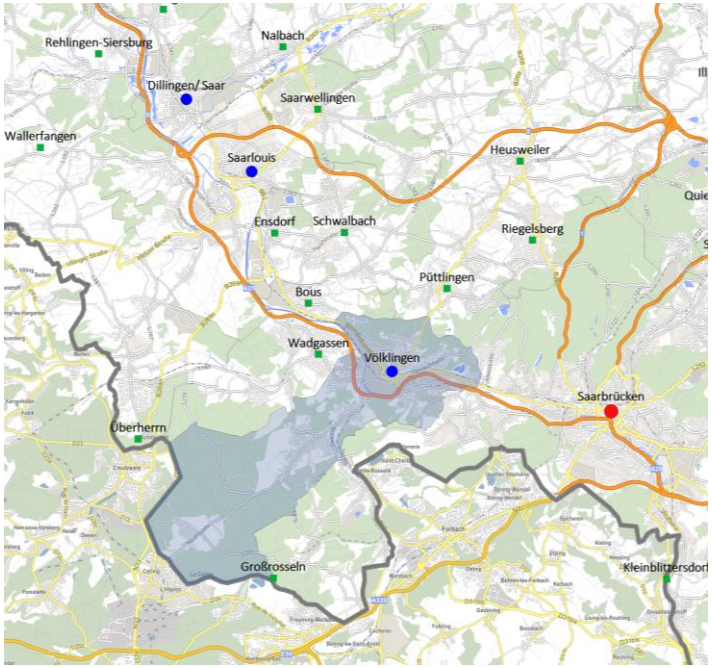

Kriterien	Daten
Einwohnerstand[1] (31.12.2016)	ca. 40.494
Bevölkerungsentwicklung[2] (2000 – 2010) (2011 – 2016)	- 7,8 % + 0,1 %
Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau 2016[3] (Bundesdurchschnitt = 100,0)	86,3
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort[4] (30.06.2016)	14.562
Beschäftigtenentwicklung[4] (2011 – 2016)	+ 3,7
Pendlersaldo 2016[4]	+ 1.669
Arbeitslosenquote Juli 2016[4]	11,2 %

Quelle: [1] Auskunft der Stadt Völklingen / [2] Statistisches Amt Saarland / [3] MB Research 2016 / [4] Bundesagentur für Arbeit
GMA-Zusammenstellung 2018

Die **Stadt Völklingen** ist Teil des Regionalverbandes Saarbrücken, mit insgesamt 10 Städte und Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Saarbrücken als wirtschaftliches Zentrum des Saarlandes. Mit aktuell rd. 40.500 Einwohnern bildet die Stadt Völklingen die zweitgrößte Kommune innerhalb des Regionalverbandes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt – als Kern des Verbandsgebietes – gemäß Landesentwicklungsplan die Funktion eines Oberzentrums. Durch die Einstufung als Mittelzentrum kommt der Stadt Völklingen über die grundzentrale Grundversorgung hinaus auch eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs zu.

Der Regionalverband und auch die Stadt Völklingen haben in den vergangenen Jahren einen stetigen **Bevölkerungsrückgang** hinnehmen müssen. Zwischen 2000 – 2010 ging die Einwohnerzahl in Völklingen um - 7,8 % zurück, seither haben sich die Zahlen wieder stabilisiert. Entgegen dem Trend der vergangenen Dekade ist die Einwohnerzahl in Völklingen wie in vielen Gemeinden und Städten des Saarlandes zuletzt wieder leicht gestiegen. Für den Zeitraum 2011 – 2016 lassen sich insgesamt **stabile Bevölkerungszahlen** (+ 0,1 %) festhalten.

Makrostandort Völklingen

Völklingen ist durch die direkte Lage an der Autobahn A 620 (Saarlouis – Saarbrücken) sowie an der Bundesstraße B 51 (Bremen – Saareguemines) sehr gut an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Verkehrsachsen verlaufen parallel zur Saar in Ost-West-Richtung.

Im **Einzelhandel** wird der Standort Völklingen stark durch die Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken (ca. 12 km entfernt) mit ausgeprägten Versorgungsstrukturen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich beeinflusst. Die Betrachtung der Einzelhandelszentralität (Zentralität 118) [1] zeigt, dass im Mittelzentrum Völklingen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung insgesamt mehr Umsätze getätigt werden als Kaufkraft vorhanden ist. Die Einzelhandelszentralität ist für ein Mittelzentrum jedoch als vergleichsweise niedrig einzustufen. Dies lässt sich auf die geringe Zentralität im mittel- bzw. langfristigen Bedarf (Zentralität von 67 bzw. 79) zurückführen. Im kurzfristigen Bedarfsbereich ist hingegen eine hohe Zentralität vorhanden (Zentralität von 163). Im Lebensmitteleinzelhandel werden die Strukturen dominiert durch das SB-Warenhaus Globus sowie weitere Lebensmittelmärkte, darunter verschiedene Lebensmittelvollsortimenter und –discounter. Damit sind alle gängigen Betriebstypen in Völklingen vorhanden.

Die Stadt Völklingen, als bedeutendes Industriezentrum entlang der Saarachse, wird durch weltweit agierende Großunternehmen der Hütten- und Stahlindustrie sowie klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Völklingen verlief in den zurückliegenden Jahren positiv. Zwischen 2011 – 2016 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um + 3,7 % auf derzeit 14.562 Personen. Mit insgesamt ca. 10.671 Einpendlern und ca. 9.002 Auspendlern weist die Stadt Völklingen einen positiven Pendlersaldo (+ 1.669) auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Standortrahmenbedingungen in Völklingen insbesondere aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung über die A 620 und B 51 sowie dem umfangreichen Bevölkerungspotenzial positiv zu bewerten sind. Das Mittelzentrum Völklingen übernimmt über das Stadtgebiet hinaus eine gewisse Versorgungsfunktion für die Gemeinden des mittelzentralen Verflechtungsbereichs. Jedoch wirken sich die räumliche Nähe zum Einzelhandelsstandort Saarbücken (Wettbewerbsdruck) sowie die unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer (86,3) beschränkend auf den Standort aus. Dies macht sich auch durch strukturelle Defizite und eine hohe Leerstandsquote in der Innenstadt bemerkbar. Positive Effekte sind durch die Umstrukturierung des ehemaligen Kaufhof-Areals abzusehen.

1 Quelle: Einzelhandels- und Zentrenuntersuchung im Regionalverband Saarbrücken, GMA (Stand Dezember 2017)

Mikrostandort Im Betzen

Kriterien	
Kurzcharakterisierung	Der Planstandort liegt im südlichen Teil des einwohnerstärksten Stadtteils Völklingen Stadtmitte im Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße. Hierbei handelt es sich um eine Scharnierlage zwischen der Saar / A 620 und der Bahnlinie / Südtangente B 51. Die Völklinger City schließt in nördlicher Richtung an, aufgrund der Trennwirkung durch die Bahnlinie ist allerdings kein direkter Kundenaustausch zu erwarten. Der Lebensmitteldiscounter ist bereits langjährig etabliert; aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage übernimmt der Aldi-Markt insbesondere für die angrenzenden Stadtteile eine wichtige Versorgungsfunktion.
Grundstücksgröße	Insgesamt ausreichende Grundstücksgröße zur Modernisierung und Erweiterung des Aldi-Markes inkl. einer entsprechenden Anzahl an Stellplätzen.
Exposition / Sichtbarkeit	Zurückgesetzte Lage vom Hauptverkehrsträger Karolingerstraße. Durch die Platzierung eines Werbepylons (Hinweisschilder an der Zufahrt Karolingerstraße / Im Betzen) ist eine gute – wenn auch indirekte – Sichtbarkeit des Standortes gegeben.
Standortumfeld	Am Standort selbst sind neben dem zur Erweiterung vorgesehenen Aldi-Markt ein Bekleidungsfachmarkt der Fa. Takko Fashion sowie das Autohaus Bunk ansässig. Die Völklinger Innenstadt – mit Versorgungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet – schließt in nördlicher Richtung an. Westlich der Karolingerstraße wird das Standortumfeld durch Industrie- und Montanbetriebe geprägt. In Richtung Süden folgen mit Sprung über die Saar das Gewerbegebiet Saarwiesen mit Betrieben des großflächigen Einzelhandels (u. a. Globus Bauhaus, Alphatecc Elektromarkt, Lidl) sowie das Siedlungsgebiet des Stadtteils Fürstenhausen.
Erreichbarkeit / Erschließung PKW	Über die Karolingerstraße (L 136) ist eine unproblematische Erreichbarkeit mit dem PKW gegeben. Die Zu- / Abfahrt des Standortes erfolgt nur in eine Fahrtrichtung, allerdings ermöglichen zwei Kreisverkehre ca. 100 m nördlich bzw. südlich der Zufahrt eine schnelle An- / Abfahrt in alle Richtungen.
PKW Frequenz	Entlang der Karolingerstraße hohe Pkw-Frequenz; die Verkehrsachse verbindet die südlichen Stadtteile Fürstenhausen und Fenne mit der Völklinger Innenstadt und stellt einen Anschluss an die Verkehrstrassen A 620 und B 51 her.
Erreichbarkeit ÖPNV	ÖPNV-Haltepunkt Karolingerstraße in fußläufiger Distanz (ca. 200 m)
Erreichbarkeit Fußgänger	Für den Aldi-Markt sind keine nennenswerten fußläufigen Einkaufsbeziehungen zu erwarten; der Standort ist vorwiegend als autokundenorientierte Lage einzustufen. Die Unterführung der Bahnlinie und B 51 ist für den Fußgängerverkehr gesperrt. Ein Zugang in Richtung Völklingen City ist jedoch über eine eigens eingerichtete Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs an der Karolingerstraße) möglich.
Fazit	Der Standort von Aldi stellt sich grundsätzlich als gut geeignet für einen Lebensmittelmarkt dar, wenngleich es sich um eine autokundenorientierte Lage ohne direkten Wohngebietsanschluss handelt. Durch die Lage südlich der Völklinger Innerstadt, in Verbindung mit der guten verkehrlichen Erreichbarkeit ist der Standort grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Aldi-Markt ist bereits langjährig in Völklingen etaliert und übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion insbesondere für die Bewohner der Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen. Mit der geplanten Modernisierung und Erweiterung soll der Lebensmitteldiscounter zukunftsfähig aufgestellt und so in seinem Bestand langfristig gesichert werden.

Mikrostandort Im Betzen

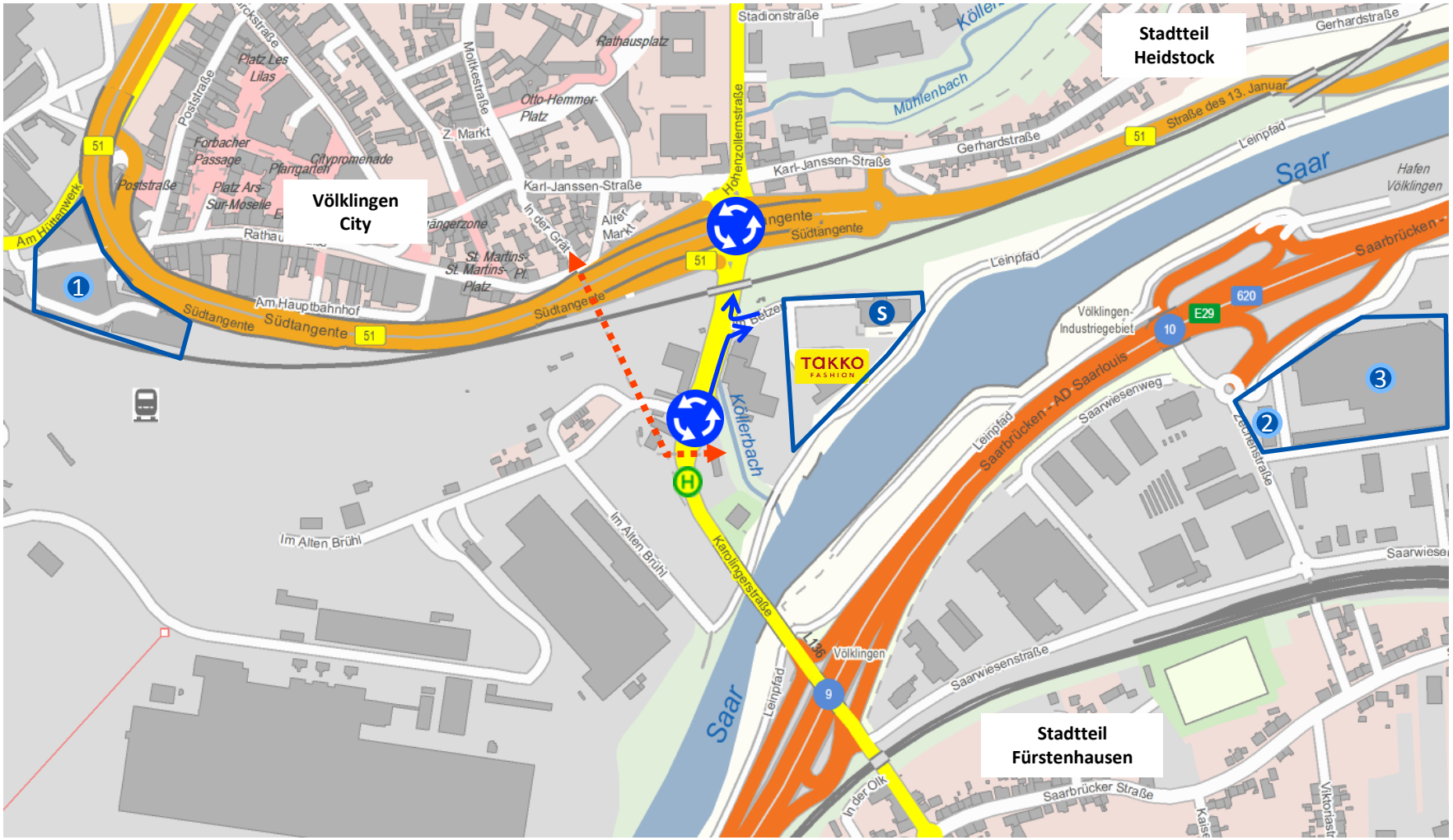

Standort ALDI, Im Betzen 1

1 = GLOBUS SB- Warenhaus
2 = Lidl
3 = GLOBUS Baumarkt / Getränkemarkt

Fußgängerunterführung

Quelle: Kartengrundlage GeoBasis-DE, GMA-Bearbeitung 2018

Mikrostandort Im Betzen

Aldi-Markt, Im Betzen 1

Zufahrt Karolingerstraße / Im Betzen

Parkplatz Aldi-Markt

Standortumfeld TAKKO FASHION

Standortumfeld Autohaus Bunk

Fußgängerunterführung Richtung City Völklingen

GMA-Aufnahmen 2018

Planskizze Aldi, Standort Im Betzen

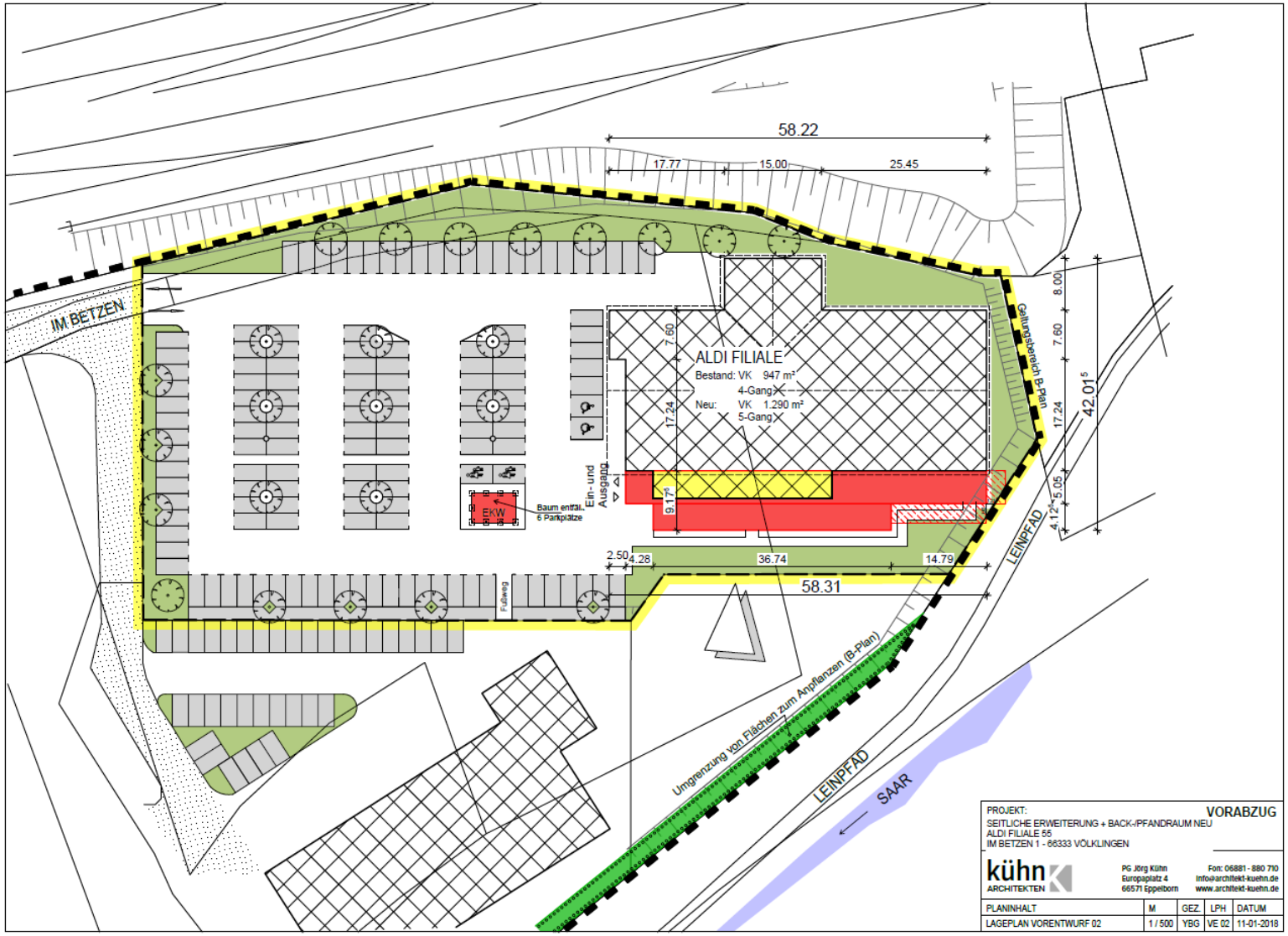

Quelle: Auftraggeber, erstellt durch kühn ARCHITEKTEN

Einzugsgebiet – Abgrenzung und Zonierung

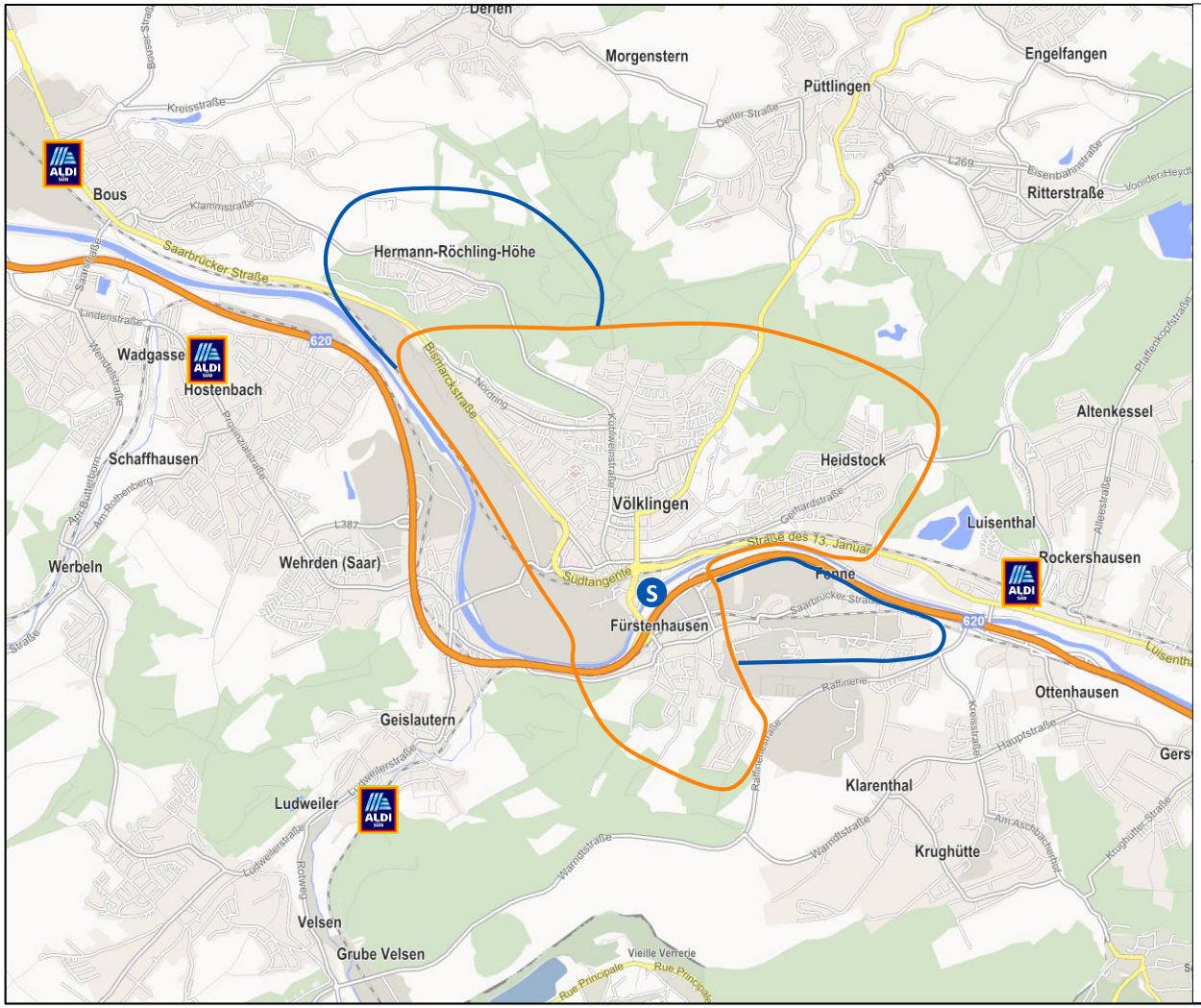

Legende:

Einzugsgebiet

- Zone I (= 19.867 EW)
- Zone II (= 2.052 EW)
- Standort

Quelle: erstellt mit Regiograph Planung; GMA-Bearbeitung 2018

Einwohner im abgegrenzten Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

Folgende Einwohner und Kaufkraftpotenziale[1] sind im abgegrenzten Einzugsgebiet vorhanden:

Zone	Städte / Gemeinden	Einwohner	Kaufkraftniveau	Kaufkraft in Mio. €
I	Stadtmitte, Heidstock Fürstenhausen	13.090 4.483 2.294	0,863 0,863 0,863	18,2 6,2 3,2
II	Röchlinghöhe, Fenne	1.334 918	0,863 0,863	1,6 1,3
I – II	**Einzugsgebiet insgesamt**	**21.919**		**30,5**

Für den Aldi-Markt in Völklingen am Standort „Im Betzen“ kann ein **Einzugsgebiet von insgesamt ca. 21.920 Einwohnern** abgegrenzt werden. Um Unterschiede in der Nachfrageintensität und –frequenz zu erfassen, wurde das Einzugsgebiet des Vorhabens in zwei Zonen unterteilt. Die verschiedenen Zonen repräsentieren dabei die unterschiedliche Intensität der Kundenbindung an den Standort. **Zone I** des Einzugsgebietes wird durch die Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen gebildet. Aufgrund der größeren Distanz werden der Völklinger Stadtteil Fenne sowie das Wohngebiet Röchlinghöhe der **Zone II** zugeordnet. Die beiden kleineren Stadtteile verfügen über keine eigenen Lebensmittelmärkte. Da die Filiale „Im Betzen“ schneller zu erreichen ist, als andere Aldi-Standorte im Stadtgebiet, sind auch von hier noch regelmäßige Kundenbindungen an den Standort zu erwarten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufkraftkoeffizienten[2] steht für das Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ein **Kaufkraftpotenzial von 30,5 Mio. € im Einzugsgebiet** zur Verfügung.

Außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes sind keine regelmäßigen Einkaufsbeziehungen mehr zum Untersuchungsstandort zu erwarten. Ursächlich hierfür ist neben der zunehmenden Entfernung in erster Linie die Kundenorientierung an andere Wettbewerbsstandorten bzw. nähergelegene Aldi-Filialen im Untersuchungsraum. Eine weitere Filiale von Aldi ist im Stadtteil Luisenthal vorhanden. Der Standort wurde im vergangenen Jahr umfassend modernisiert und an das aktuelle Filialkonzept angepasst. Regelmäßige Kundenbindungen aus Luisenthal sind daher nicht zu erwarten. In Richtung Westen ist auf den nächstgelegenen Aldi-Standort im Stadtteil Geislautern hinzuweisen. Diese Filiale ist insbesondere aus den südwestlichen Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach sowie aus Wehrden deutlich schneller zu erreichen.

Aufgrund der Lage des Standortes angrenzend an die Völklinger City sowie der guten verkehrlichen Erreichbarkeit über die Südtangente, können auch von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes teilweise Einkaufsbeziehungen an den Standort auftreten (z. B. Berufspendler, Besucher der Innenstadt, Touristen, Zufallskunden). Diese Kunden werden bei den nachfolgenden Berechnungen im Rahmen von Streukundenanteilen abgebildet.

1 Berechnung Kaufkraft: Einwohnerzahl X kleinräumige Kaufkraftkoeffizienten X Pro Kopf Ausgabe Food=2.035 € = Kaufkraft in Mio. €

2 Quelle: MB Research, 2016. Gemäß aktueller Kennziffer von MB Research liegt das Kaufkraftniveau der Stadt Völklingen bei 86,3 und damit auf einem unterdurchschnittlichen Niveau (Bundesdurchschnitt = 100,0).

Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet

(1) Globus, Stadtmitte, Rathausstraße 53, rd. 9.900 m² VK
Lage am westlichen Ende des Zentrums; SB-Warenhaus mit umfassendem Warenangebot im Food- und Nonfoodbereich sowie ergänzenden Shops (u. a. Apotheke, Metzger, Bäcker, Feinkost, Toto-Lotto, ergänzende Dienstleister) sowie einem Globus-Restaurant im Mallbereich; insgesamt leistungsstarker Wettbewerber mit überörtlicher Ausstrahlungskraft.

(2) E aktiv markt, Stadtmitte, Pasteurstraße 8, ca. 1.170 m² VK
integrierte Lage im Nordwesten der Stadt Völklingen, wichtiger Nahversorger für die dicht bewohnte Nordweststadt im direkten Umfeld zu den SGH-Kliniken, Vollsortimenter mit Frischeabteilung und Bedientheken, der Markt wurde kürzlich modernisiert und der Innenraum in diesem Zuge neu gestaltet; insgesamt wettbewerbsfähiger Anbieter.

(3) Lidl, Fürstenhausen, Zechenstraße 7, rd. 1.000 m² VK
dezentrale Lage im Gewerbegebiet Saarwiesen, direkt an der Autobahn A 620 Ausfahrt Völklingen-Ost; Standortumfeld wird durch weitere mittel- und großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt, darunter Globus Baumarkt, Globus Getränkemarkt, Elektromarkt, Fressnapf und Rofu Kinderland; durchschnittlicher Marktauftritt mit ausreichendem Stellplatzangebot, insgesamt wettbewerbsfähiger Anbieter.

(4) Lidl, Stadtmitte Püttlinger Straße 7, rd. 1.000 m² VK
Lage am nordöstlichen Stadtausgang in Richtung Püttlingen; das Standortumfeld wird in nördlicher, südlicher und westlicher Richtung im Wesentlichen durch Wohnbebauung geprägt, für die der Lebensmitteldiscounter eine Nahversorgungsfunktion übernimmt; Discounter mit modernem Marktauftritt, insgesamt leistungsfähiger Wettbewerber.

(5) Wasgau, Heidstock, Haldenweg 4, rd. 650 m² VK
Lage am südlichen Rand des Stadtteils Heidstock mit Anschluss an Wohnbebauung; der Wasgau-Markt ist hinsichtlich Verkaufsflächengröße, Marktauftritt und Stellplatzangebot als nicht mehr zeitgemäß einzustufen; der Anbieter übernimmt im Wesentlichen eine stadtteilbezogene Versorgungsfunktion für die rd. 4.500 Einwohner des Stadtteils Heidstock.

(6) Netto, Stadtmitte, Marktstraße 8, rd. 500 m² VK
Lage in der Innenstadt Völklingen; kleiner Lebensmitteldiscounter mit modernisierungsbedürftigem Marktauftritt und geringer Verkaufsflächengröße, kostenpflichtiger öffentlicher Parkraum unmittelbar vor dem Netto-Markt auf dem Marktplatz vorhanden; der Anbieter übernimmt in erster Linie eine ergänzende Versorgungsfunktion für die fußläufige Versorgung im Innenstadtbereich.

Bewertung der Versorgungssituation im Einzugsgebiet

Stadtteil	Wesentliche Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln		
	> 800 m²	400 – 800 m²	sonstige Anbieter
Stadtmitte	▪ Globus (ZVB) ▪ Lidl ▪ Edeka ▪ Aldi (Planstandort)	▪ Netto (ZVB) ▪ Ensar Market	▪ Bäckereien ▪ Metzgereien ▪ Naturkost ▪ Asiamarkt ▪ Spirituosenhandel ▪ Tankstellenshops
Fürstenhausen	▪ Lidl	▪ Getränkemärkte	▪ Bäckereien ▪ Metzgerei ▪ Obst- und Gemüsehandel
Heidstock	▪ ---	▪ Wasgau	▪ Bäckereien
Röchlinghöhe	▪ ---	▪ ---	▪ Bäckerei ▪ S‘ Lädche
Fenne	▪ ---	▪ ---	▪ ---

Mit Ausnahme der kleineren Stadtteile Fenne (rd. 920 EW) und Röchlinghöhe (rd. 1.130 EW) ist in allen Stadtteilen des Einzugsgebietes ein Angebot an Lebensmittelmärkten (Lebensmitteldiscounter bzw. Lebensmittelvollsortimenter) vorhanden. Als direkte Wettbewerber zum Aldi-Markt sind die Filialen von Lidl im Stadtteil Fürstenhausen bzw. im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Als systemgleiche Anbieter stehen die Lebensmitteldiscounter in direktem Wettbewerb zum Planvorhaben. Darüber hinaus sind die Lebensmittelvollsortimenter Wasgau und Edeka als Wettbewerber zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die **Völklinger Innenstadt** ist insbesondere das SB-Warenhaus Globus hervorzuheben, welches ein über die Stadt Völklingen hinausreichendes Kundeneinzugsgebiet erschließt und als besonders leistungsstark einzustufen ist. Darüber hinaus sind weitere Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln vorhanden, darunter ein kleiner Netto-Markt, der allerdings nur ein begrenztes Warenangebot bietet. Betriebe des Lebensmittelhandwerks sowie Spezialanbieter (u. a. ethnischer Lebensmittelmarkt, Naturkost, Getränke, Tankstellenshops) runden das Angebot in der Völklinger City ab.

Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes

Pkt.	Stadt	Stadtteil	Wettbewerber	Adresse	Lage[1]	Betriebs -typ	VK in m² (ca.-Werte)	Leistungs -fähigkeit
Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes								
7	Völklingen	Wehrden	Kaufland	Haller Straße		SBW	4.400	+
8	Völklingen	Geislautern	REWE	Am Hammergraben		SM	1.600	o
9	Völklingen	Geislautern	Lidl	Am Hammergraben		DIS	1.200	+
10	Völklingen	Geislautern	Aldi	Am Hammergraben		DIS	1.000	o
11	Völklingen	Luisenthal	Lidl	Straße des 13. Januar	NVS Luisenthal	DIS	1.300	++
12	Völklingen	Luisenthal	Aldi	Parkstraße		DIS	1.000	++
13	Völklingen	Luisenthal	Netto	Straße des 13. Januar		DIS	800	+
14	Völklingen	Ludweiler	Norma	Karlsbrunnerstraße	NVZ Ludweiler	DIS	730	o
15	Völklingen	Ludweiler	nah & gut	Völklinger Straße	NVZ Ludweiler	SM	430	o
16	Völklingen	Lauterbach	nah & gut	Hauptstraße	NVS Lauterbach	SM	340	o

[1] Vorschlag gemäß Entwurf der Einzelhandels- und Zentrenuntersuchung im Regionalverband Saarbrücken
Quelle: GMA-Erhebungen 2018 (ca.-Werte, gerundet)

DISC = Discounter SUP = Supermarkt GRSUP = Großer Supermarkt SBW = SB-Warenhaus LMG = Lebensmittelgeschäft

Darstellung der Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum

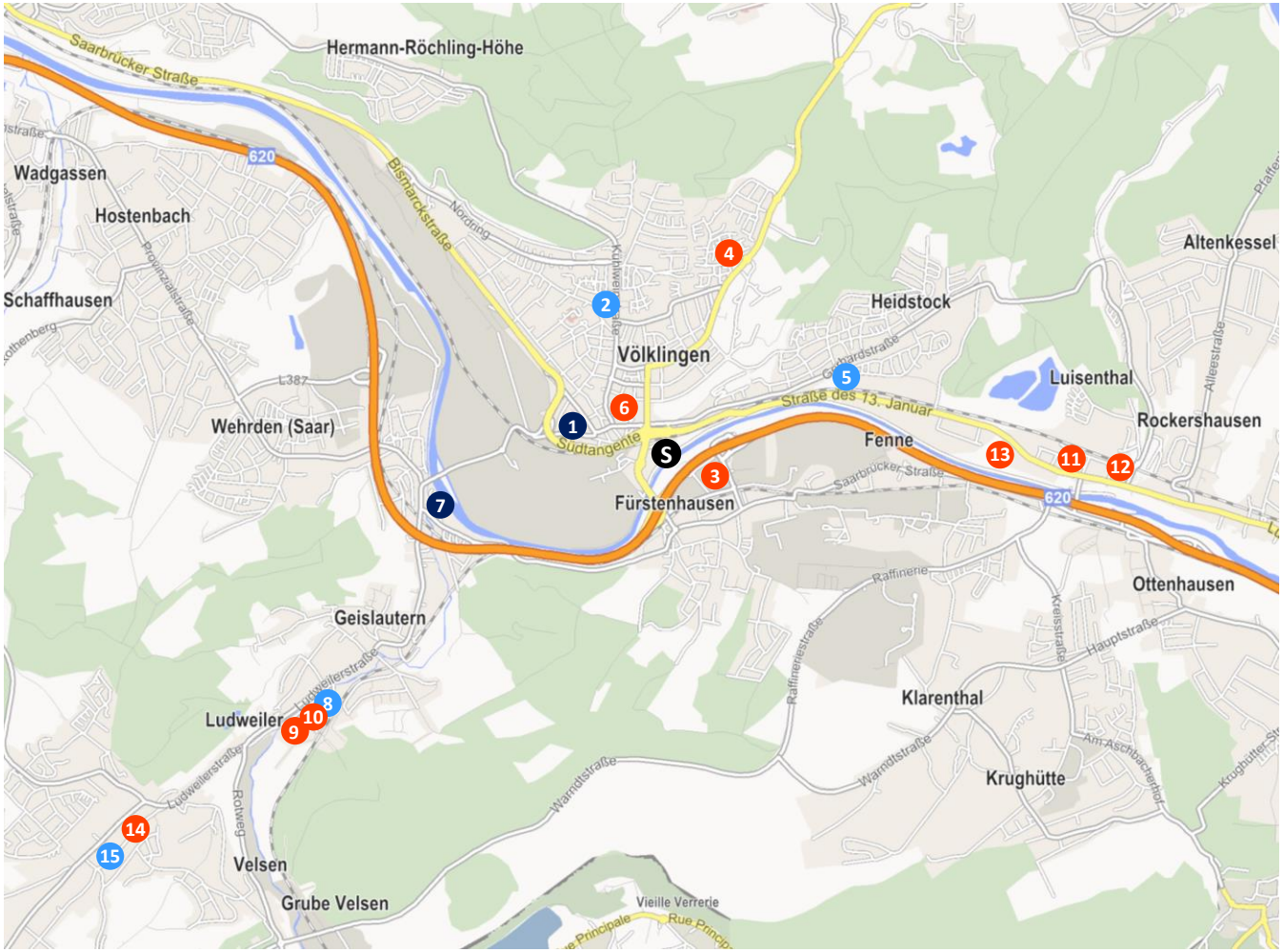

S Standort Aldi, Im Betzen 1

Betriebstyp

- Discounter
- Supermarkt
- SB-Warenhaus

Wettbewerber im Einzugsgebiet

1 = Globus, Stadtmitte
2 = E aktiv markt, Stadtmitte
3 = Lidl, Fürstenhausen
4 = Lidl, Stadtmitte
5 = Wasgau, Heidstock
6 = Netto, Stadtmitte

Wettbewerber im weiteren Stadtgebiet

7 = Kaufland, Wehrden
8 = REWE, Geislautern
9 = Lidl, Geislautern
10 = Aldi, Geislautern
11 = Lidl, Luisenthal
12 =Aldi, Luisenthal
13 = Netto, Luisenthal
14 = Norma, Ludweiler
15 = nah & gut Groß, Ludweiler

Umsatzprognose

Zur Berechnung der voraussichtlichen Umsatzerwartung des Vorhabens wird das Marktanteilkonzept verwendet. Dieses in der Handelswissenschaft weit verbreitete und anerkannte Modell bestimmt das zu erwartende Umsatzvolumen eines Einzelhandelsbetriebes anhand der erzielbaren Marktanteile mit Kunden in den einzelnen Zonen des Einzugsgebietes. Somit beschreibt das Modell, in welchem Ausmaß das Vorhaben in der Lage ist, einen Teil des vorhandenen Kaufkraftvolumens im projektrelevanten Sortimentsbereich an sich zu binden. In die Ermittlung der Marktanteile fließen zahlreiche Faktoren ein. U. a. sind dies die Rahmenbedingungen am Vorhabenstandort, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Wettbewerbssituation im selben Marktsegment sowie Kopplungs- und Agglomerationseffekte.

Folgende Umsatzprognose lässt sich für den Aldi-Markt mit ca. 1.290 m² VK anhand des Marktanteilkonzeptes ermitteln:

Zone	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood in Mio. €*	Umsatz Gesamt in Mio. €	Umsatz-herkunft in %
I Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen	27,6	17 – 18	4,8	1,2	6,0	76
II Röchlinghöhe, Fenne	2,9	15	0,4	0,1	0,5	6
Einzugsgebiet	**30,5**		**5,2**	**1,3**	**6,5**	**82 - 83**
Streuumsätze			1,1	0,3	1,4	17 - 18
insgesamt			**6,3**	**1,6**	**7,9**	**100**

GMA-Berechnungen 2018 (ca.-Werte, gerundet) * Der Anteil des Umsatzes mit Randsortimenten liegt im Fall von Aldi bei ca. 20 %

Für den erweiterten Lebensmitteldiscounter am Standort Im Betzen lässt sich eine Gesamtumsatzleistung von rd. **7,9 Mio. €** ermitteln. Hiervon entfallen **rd. 6,3 Mio. € auf den Foodbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nonfoodbereich**. Mit einer Flächenproduktivität von rd. 6.125 € / m² VK wird eine für den Betreiber Aldi angesichts der geplanten Dimensionierung durchschnittliche Umsatzleistung erzielt. Höhere Umsatzleistungen sind aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation in Völklingen (u. a. SB-Warenhaus Globus, weitere Discountangebote) sowie des geringen Kaufkraftniveaus nicht zu erwarten. Der ermittelte Umsatz ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort als Maximalwert im Sinne einer worst-case-Prognose zu betrachten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit steigender Verkaufsfläche von sinkenden Flächenleistungen auszugehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der zusätzlichen Verkaufsfläche dem Komfort der Kunden (breitere Gänge, bessere Übersichtlichkeit) sowie den betrieblichen Abläufen (v. a. Regalbestückung) zugutekommt, ohne dass damit ein wesentlicher Zuwachs der Umsatzleistung verbunden wäre.

Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen

Für das Erweiterungsvorhaben von Aldi am Standort „Im Betzen“ werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumverteilungen folgende Annahmen getroffen:

- Der Aldi-Lebensmitteldiscounter wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.290 m² eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € erwirtschaften. Davon entfallen ca. 6,3 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.

- Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Lebensmittelanbieter Aldi bereits langjährig am Standort auf einer Verkaufsfläche von aktuell ca. 947 m² ansässig ist. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Kaufkraftbewegungen bzw. Umsatzumverteilungen ist ausschließlich der zusätzlich erwirtschaftete Umsatz anzusetzen. Der bestehende Lebensmitteldiscounter erwirtschaftet nach gutachterlicher Einschätzung derzeit eine Umsatzleistung von insgesamt ca. 6,2 Mio. €. Davon entfallen ca. 4,9 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,3 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich. Diese Umsätze werden bereits heute am Standort generiert und auch weiterhin gebunden werden, da sich an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet keine nennenswerten Veränderungen ergeben werden. Nach Abzug der bestehenden Umsätze des Aldi-Marktes bleibt ein **Umsatzzuwachs von ca. 1,4 Mio. € im Lebensmittelbereich**, welcher durch das Vorhaben im Untersuchungsraum umverteilungswirksam wird. Hinzu kommen ca. 0,3 Mio. € im Nichtlebensmittelbereich.

- Für die Ermittlung der Umsatzumverteilungen ist zu unterstellen, dass der zusätzliche Umsatz des Aldi-Marktes insbesondere zulasten von Systemwettbewerbern, d. h. anderen Lebensmitteldiscountern erwirtschaftet wird. Außerdem wird angenommen, dass Standorte, die aktuell eine wichtige Versorgungsbedeutung für die Bewohner des Einzugsgebietes einnehmen, darunter insbesondere das SB-Warenhaus Globus und andere Nahversorgungsstandorte in den Stadtteilen, tendenziell stärker von Umsatzumverteilungen betroffen sein werden. Dagegen werden die übrigen Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Getränkeanbieter und sonstige Spezialanbieter) kaum vom Vorhaben tangiert, da hier nur partielle Sortimentsüberschneidungen bestehen.

Auf Basis der zuvor getätigten Annahmen zu möglichen Umsatzumlenkungen sind folgende wettbewerbliche Wirkungen durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi zu erwarten:

- Ein Großteil des zusätzlichen Umsatzes wird **im Einzugsgebiet** umverteilungswirksam werden. Umsatzrückgänge sind in erster Linie bei den direkten Wettbewerbern des Aldi-Marktes zu erwarten. Hier ist der systemgleiche Anbieter Lidl mit jeweils einer Filiale im Stadtteil Fürstenhausen bzw. an der Püttlinger Straße im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Gegenüber den Lebensmitteldiscountern werden Umverteilungseffekte von max. 4 – 5 % ausgelöst. Dies ist eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Es handelt sich hierbei um leistungsstarke Anbieter, sodass negative Auswirkungen i. S. von Betriebsschließungen nicht zu erwarten sind. Der Lidl-Markt in Fürstenhausen befindet sich zudem in dezentraler Lage (Gewerbegebiet Saarwiesen) die keinen erhöhten städtebaulichen Schutz unterliegt.

Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen

- In der **Völklinger Innenstadt** hätte das SB-Warenhaus Globus mit Umverteilungseffekten in einer Größenordnung von max. 1 % zu rechnen. Gegenüber den sonstigen Anbietern in der Innenstadt, darunter einem kleinen Lebensmitteldiscounter (Netto) sowie Betrieben des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbietern sind allenfalls geringfügige Umverteilungseffekte zu erwarten (max. 1 %). Die genannten Anbieter spielen in der Versorgung der Bevölkerung eine eher ergänzende Rolle und werden angesichts der z. T. nur partiellen Sortimentsüberschneidung in deutlich untergeordneter Form vom Vorhaben tangiert. Die Umverteilungseffekte können als geringfügig und unbedenklich eingestuft werden. Städtebauliche Effekte i. S. von Betriebsschließungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Funktionsfähigkeit der Innenstadt ist nicht gefährdet.

- Auch an den sonstigen Standorten im Einzugsgebiet sind kaum spürbare Rückwirkungen zu erwarten. Am ehesten hätten noch der **Edeka-Markt an der Pasteurstraße** bzw. der **Wasgau-Markt im Stadtteil Heidstock** mit Umsatzumverteilungswirkungen zu rechnen. Diese Anbieter sichern die Nahversorgung auf Stadtteilebene und werden im Gegensatz zu den Systemwettbewerbern (andere Discounter) nur in untergeordneter Form tangiert. Gegenüber den Lebensmittelmärkten Wasgau und Edeka lässt sich eine Umverteilungsquote von ca. 2 % errechnen. Bei den ermittelten Umsatzumverteilungseffekten handelt es sich um eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Ein Marktaustritt der Anbieter und damit eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen ist ausschließen.

- Ein geringer Teil des zusätzlichen Umsatzes (max. 0,3 – 0,4 Mio. €) wird darüber hinaus gegenüber Wettbewerbern **außerhalb des Einzugsgebietes** umverteilungswirksam werden, darunter v. a. andere Lebensmittelmärkte im Völklinger Stadtgebiet. Die Auswirkungen verteilen sich dabei auf verschiedene Einzelstandorte und Anbieter (v. a. andere Discounter, SB-Warenhaus Kaufland in Wehrden), sodass sie im Einzelfall nur noch in sehr geringer Höhe eintreten werden (Umsatzumverteilungsquote im Höchstfall bei max. 1 %, zumeist aber darunter). Eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen an sonstigen Standorten im Völklinger Stadtgebiet oder außerhalb ist daher auszuschließen.

- Im **Nichtlebensmittelbereich** werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in Höhe von max. 0,3 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Völklingen wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bei bestehenden Anbietern sind im Einzelfall nicht zu erwarten. Somit lassen sich auch keine städtebaulich oder versorgungsstrukturellen Folgen ableiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden.

Bewertung der landesplanerischen Vorgaben

Konzentrationsgebot (Ziel 42)
Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor.
Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.

Kongruenzgebot (Ziel 44)
Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 – 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 – 18 % des Umsatzes werden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). **Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten.**

Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45)
Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen“ nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 – 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 – 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. **Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten.**

Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46)
Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint.

2018/396
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" in Völklingen - Luisenthal hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Dem Entwurf wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 14.12.2017 hat der Stadtrat beschlossen, der Aufstellung des Bebauungsplanes V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" gem. § 2 BauGB mit der Nutzungsfestsetzung GE für Gewerbegebiet bzw. GEe für eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zuzustimmen und die Verwaltung mit den durchführungsnotwendigen Verfahrensschritten zu beauftragen.
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung des Betriebs der Fa. Niederer sowie deren Erweiterung auf das Areal der benachbarten ehemaligen Acetylenfabrik zu schaffen. Der Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet gem. 8 BauNVO festsetzen, wobei für den Bereich zur westlich des Geltungsbereichs angrenzenden Wohnbebauung ein "eingeschränktes" Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Diese Festsetzung dient dazu, zur angrenzenden Wohnbebauung hin einen Puffer zu schaffen, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur solche Betriebe zulässig sein sollen, die das Wohnen nicht westentlich stören.
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 (1) BauGB am 03.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 26.01.2018 statt. Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Planung sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 20.12.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmnenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.
Zu den eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. ähnlicher Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden wurde eine Stellungnahme erstellt, die als Anlage (Synopse) beigefügt ist.
Weitere Erläuterungen zum Bebauungsplan sowie zu der Stellungnahme bezüglich der von den Behörden gemachten Anregungen können bei Bedarf in der Sitzung erfolgen.
Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Bebauungsplans V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" zuzustimmen, und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte gem. §§ 3 (2), 4 (2) und 4a BauGB.

Anlage/n

- Bebauungsplan (öffentlich)
- Begründung (öffentlich)
- Synopse (öffentlich)
- Schalltechnische Untersuchung (öffentlich)
- Baugrundgutachten (öffentlich)
- Altlastengutachten (öffentlich)

Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk"

Teil A: PLANZEICHNUNG

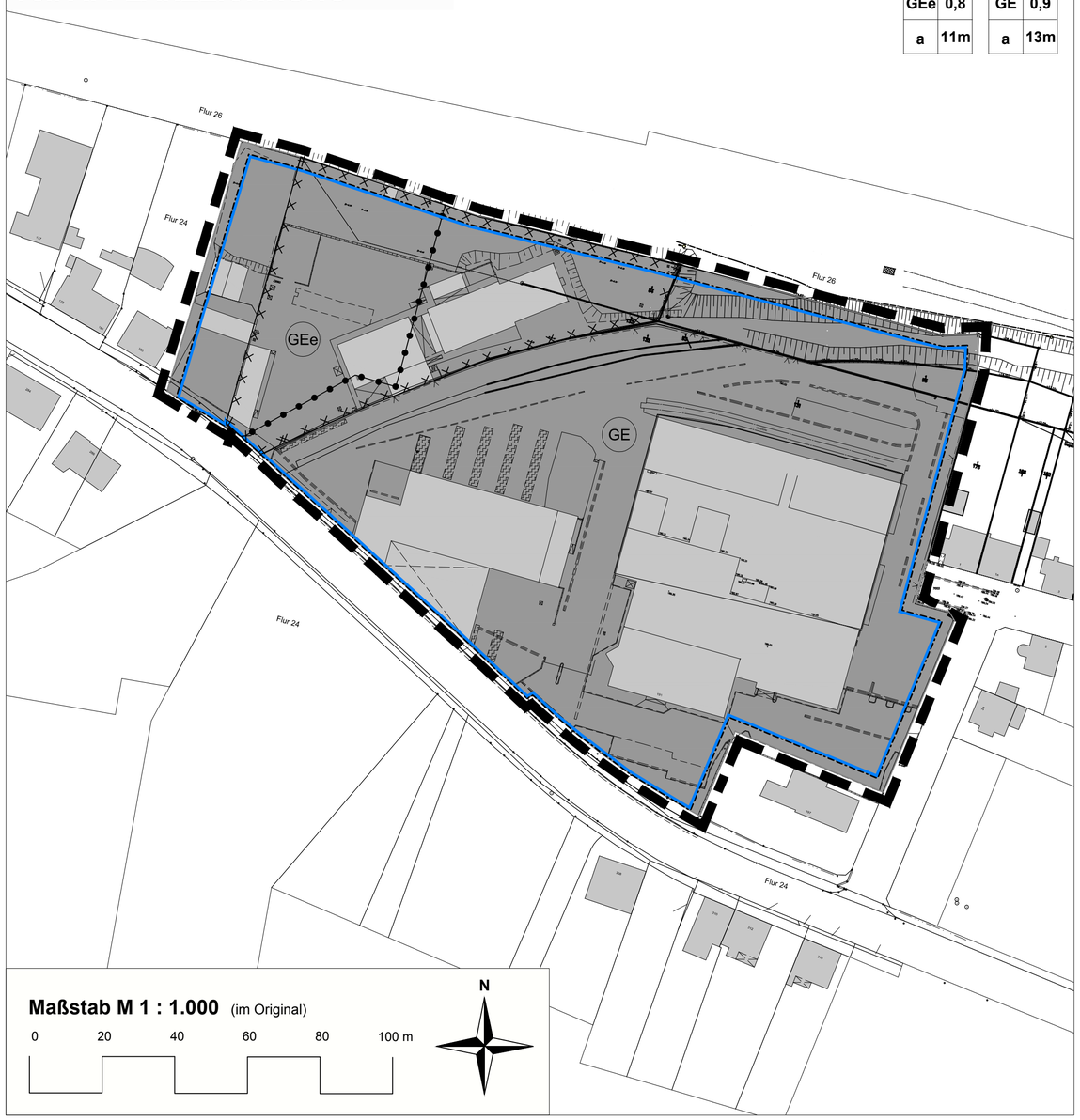

LEGENDE

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

GE — Gewerbegebiete (GE, GEe, § 8 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,8 bzw. 0,9 — Grundflächenzahl (GRZ)
11 bzw. 13m — Höhe baulicher Anlagen:
FH = max. Firsthöhe, bei Flachdächern, GOKmax (maximale Gebäudeoberkante)

3. **Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a — Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 max. Höhe, FH bzw. GOK max

4. **sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Kennzeichnung einer Altlast

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 **"Gewerbegebiet" (GE)** gem. § 8 BauNVO, siehe Plan. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Ferner wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass Vergnügungsstätten vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind. Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

1.2 **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), siehe Plan**
Gemäß § 8 BauNVO wird ein **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)** festgesetzt.
Zulässig sind:
1. Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Es sind nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Außerdem zulässig sind:
2.Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des GEe sind.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind. Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl
Für das Gewerbegebiet wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,8 bzw. 0,9 festgesetzt (siehe Plan).

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe bzw. maximalen Gebäudeoberkante (bei Flachdächern, Außenwand gemessen bis zur Dachoberkante) weiter reglementiert (siehe Plan).
Bezugspunkt ist das fertige Parkplatzniveau, in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront gemessen.
Technische Aufbauten wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, u.ä. dürfen die maximale Höhe der baulichen Anlage ausnahmsweise überschreiten.

3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die Errichtung von Gebäuden mit einer Gebäudelänge < 50 m ist jedoch ebenfalls zulässig. Ferner ist eine Grenzbebauung zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

6. Grünordnerische Festsetzungen
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind.
Pflanzliste (nicht abschließend)**:**
Bäume (empfohlener StU 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus "Fatigiata" (Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium)..
Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (cornus sanguinea), Holunder (sambucus nigra), Weide (salix sp), Rosen (rosa sp)

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind Bäume, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten.

Hinweis: Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
Im Bebauungsplan wird die vorhandene Altlast (VK6538) gekennzeichnet.

III. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

IV. Hinweise
Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster unter der Nr. „VK6538“ erfasst. Diesbezüglich empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

Um potentielle Konflikte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und eine Betroffenheit der Mauereidechse zu minimieren, sollten die relevanten Strukturen vor Baubeginn auf Individuen der Mauereidechse überprüft werden. Zusätzlich sollten nach der Überprüfung am nördlichen Rand des Plangebietes Schutzzäune für Reptilien aufgestellt werden, um das Einwandern weiterer Tiere aus benachbarten Bereichen zu verhindern. Bei der Überprüfung vorgefundene Tiere sollten ggfs. abgesammelt und in die angrenzenden Habitate umgesetzt werden.

Folgende Lärmschutzmaßnahmen wurden bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen:

- Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
- Nachts (22.00 - 6.00 Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) macht darauf aufmerksam, dass sich an einem im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018 befindet.
Das LVGL bittet daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache, Sachgebiet 2.1 - Geodätische Grundlagen, AFIS - (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachzuweisen ist, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können.
Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen teilen mit, dass eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme möglich ist. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation innerhalb des Planungs-gebietes errichtet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 15.01.2018 bis einschl. 26.01.2018 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am __.__.2018 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Mittelstadt Völklingen am __.__.2018 in die Abwägung eingestellt wurden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2018 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am __.__.2018 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.2018 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.2018 den Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Völklingen, den __.__.2018

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.2018

Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk"

Planungsstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2018

ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
asu UMWELT
Saarbrücken
Telefon 06806 / 03021
Telefax 06806 / 03023
email info@asu-gmbh.de

STADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

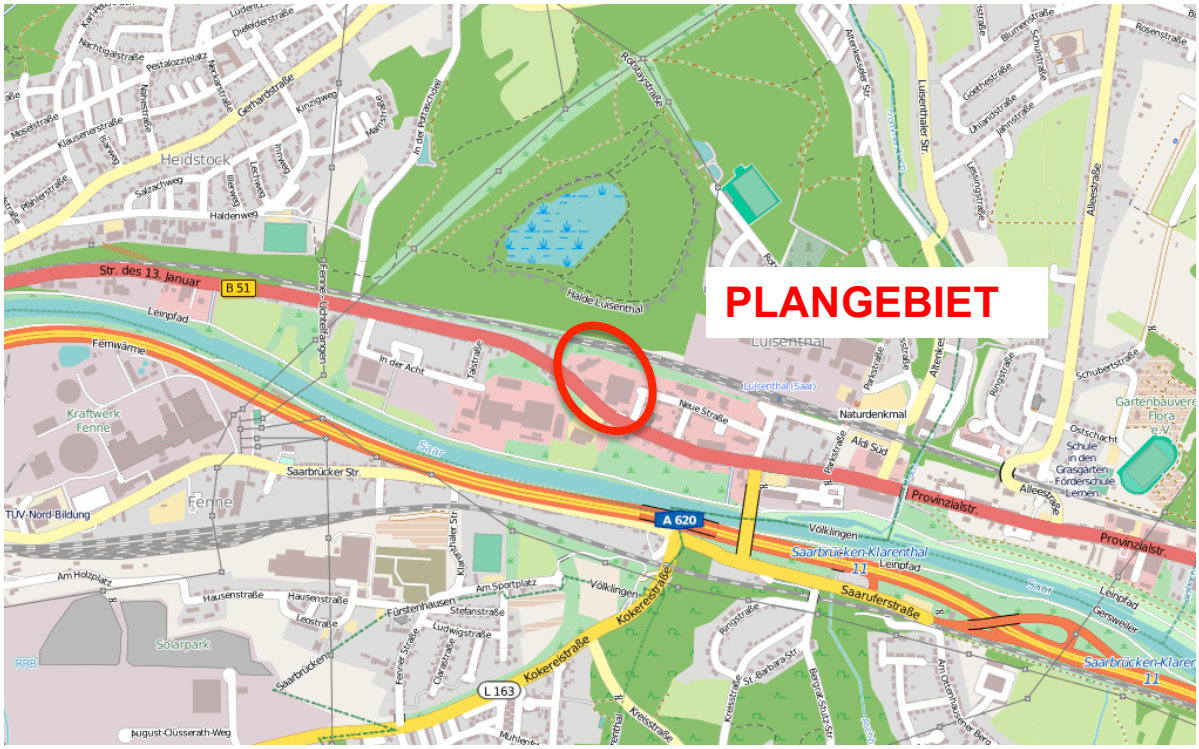

Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2018

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung

Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ im regulären Verfahren gefasst.

Ziel und Anlass der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes zu schaffen. Weiterhin sollen im westlichen Geltungsbereich weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines eingeschränkten Gewerbegebietes orientieren.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan ändert in einem Teilbereich den Bebauungsplan Nr. V/21 „An der Straße des 13. Januar“.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Inzwischen haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise seitens der TÖB und Behörden wurden in die Planung eingestellt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET

Das rund 2,4 ha große Plangebiet befindet sich in der Straße des 13. Januar in Völklingen-Luisenthal. Das Gebiet ist bereits erschlossen und zum größten Teil baulich genutzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um das bestehende Betriebsgelände der Firma Niederer.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 209/4, 209/6, 209/5, 1/132, 1/133, 1/84, 1/93, 1/95, 1/131 sowie Teile von 1/193 und 1/202 in der Flur 26, Gemarkung Völklingen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung

Das Gelände ist derzeit bereits mit einer gewerblichen Immobilie (Fa. Niederer) sowie einer ehemaligen Acetylenfabrik bebaut und befindet sich im Völklinger Stadtteil Luisenthal.

Umgebende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich von Völklingen, im Stadtteil Luisenthal. Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich die Bahnstrecke Trier - Saarbrücken, östlich grenzt ein Mischgebiet mit einer Kirche und Tankstelle an. Südlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar die B51, dahinter liegend ein Netto Markt. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Erreichbarkeit

Die Erschließung des Plangebietes besteht bereits über eine Zufahrt von der Straße des 13. Januar.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal (19005).

Der gering bewaldete Talraum der Saar ist durch eine Wechselfolge von Engtalstrecken und weiten Becken gekennzeichnet, der die grenzbestimmenden geologischen Leitlinien von Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-Lothringischem Muschelkalkgebiet schneidet und diese Gebiete weitgehend voneinander trennt.

Geologie, Boden, Hydrologie

Gemäß allgemeinem geologischen Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten zuzuordnen. Sie werden überlagert von eiszeitlichen Terrassenböden.

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Festgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen, die quartären Terrassenablagerungen durch hohes Wasserleitvermögen gekennzeichnet. Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.[1]

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima

Da das Plangebiet bereits bebaut und versiegelt ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung.

Biotoptypen

Das Plangebiet ist im Bestand bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Es befinden sich voll- bzw. teilversiegelte Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich in den Randbereichen (im nördlichen Bereich zur Bahnfläche hin) sind einzelne Grünstrukturen vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung (Gewerbegebiet, angrenzend Bahn) stellt das Plangebiet lediglich in den Randbereichen einen Lebensraum für störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten dar. Höherwertige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzobjekte/ -gebiete

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der

[1] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Landschaftsbild/ Erholung Da das Plangebiet bereits heute weitestgehend baulich genutzt ist und sich die geplante Erweiterung an die bestehenden Gebäude anfügt, sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehende gewerbliche Nutzung bestimmt.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht.

Altlasten Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster (siehe Kapitel 4) unter der Nr. „VK6538“ erfasst.

Diesbezüglich empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

Verkehr Das Plangebiet ist bereits erschlossen, die Anbindung erfolgt an die Straße des 13. Januar.

Ver- und Entsorgung Da das Plangebiet bereits baulich genutzt ist und es sich somit nicht um eine erstmalige Bebauung handelt, ist die Ver- und Entsorgung bereits vorhanden.

Somit ist der § 49a SWG nicht anzuwenden.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb (Seveso III) Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist das STEAG-Kraftwerk im Stadtteil Fenne, das aufgrund seiner NH_3-Lagerung als Störfallbetrieb gekennzeichnet ist. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb des 625 m Abstandes des Kraftwerkes. Beeinträchtigungen durch Störfallbetriebe in der Umgebung sind somit nicht zu erwarten.

4 VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Baugrund[2] Im Vorfeld der Planungen wurde durch das Erdbaulaboratorium Saar (ELS) eine Untersuchung zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse durchgeführt. Es kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die natürlichen Bodenverhältnisse werden weitgehend von den künstlichen Veränderungen (wie z.B. Altfundamentreste, Geländeauffüllungen, Oberflächenbefestigungen,...) überprägt. Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich der beiden Erdtanklager, im Bereich der verfüllten Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft, des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und von Versorgungs- und Abwasserleitungen.

Die o.g. vorhandenen Störstellen sowie die nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes vorhandenen Störstellen sind je nach Standort und Höhenlage künftiger Bauwerke bei deren Gründung bzw. bereits im Zuge der Geländeherrichtung zu beachten.

Zur Verfüllung der nach dem Rückbau vorhandenen Kellerhohlräume, Tanklager und Klärgruben sind geeignete Erdmassen, lagenweise à 0,3 m verdichtet (100% Proctordichte) einzubauen.

Derzeit sind hangseitig des Fabrikareals noch die Betonmauern der ehemaligen Kalkgruben vorhanden. Vor einem etwaigen Abbruch der Betonwände ist zunächst von statischer Seite zu überprüfen, ob sie Stützfunktion für das nördlich anschließende Hanggelände übernehmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Baugrundsituation werden Tiefgründungen sicherlich nicht erforderlich werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Flachgründungen mittels Lastabtrag über biegesteif ausgebildete Bodenplatten oder über konventionelle Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefen realisierbar sind.

Es wird empfohlen, nach Festlegung von Art und Standort neuer Betriebsgebäude zwecks Detailberatung und Angaben maßgeblicher Bemessungswerte erneut mit dem Gutachter Kontakt aufzunehmen.

Altlasten[3] Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden orientierende Untersuchungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung durch das Erdbaulaboratorium Saar durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befand sich eine ehemalige Acetylengasfabrik, die zwischen 1921 und 1981 in Betrieb war. Im Zeitraum von 1981 bis 1997 wurde die Fläche als Gasflaschenvertrieb genutzt, eine Acetylengasherstellung erfolgte nach 1981 nicht mehr.

Aus der Nutzung des Areals als ehemalige Acetylengasfabrik lassen sich folgende Gefährdungs- und Untersuchungsschwerpunkte ableiten:

- 20.000 l Aceton- Erdtank im östlichen Bereich des Fabrikgrundstückes
- 10.000 l Aceton- Erdtank vor der westlichen Giebelseite des Fabrikgebäudes (dieser ersetzt den o.g. 20.000 l Erdtank (der 20.000 l Erdtank ist nach Angaben des Eigentümers ordnungsgemäß stillgelegt, gereinigt und verfüllt. Der 10.000 l Acetontank ist nach Angaben des Eigentümers ebenfalls gereinigt und entgast. Eine entsprechende Gasfreiheitsbescheinigung liegt vor (Mai 2013)).
- Betonboden der Produktionshalle
- Betonbefestigungen im Bereich der früheren Kalkgruben
- Betonboden im Bereich der Werkstatt

[2] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13
[3] Orientierende Untersuchungen und Beurteilungen im Rahmen der Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbaupotenzial, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

Bei der altlastenbezogenen Beurteilung und Bewertung des ehemaligen Acetylengasfabrik-Areals ist aus dem Betriebsablauf einzig die Aceton-Bevorratung von Relevanz. Da die Aceton-Gehalte im Bereich des 10.000 l Tanklagers nachweislich organoleptischer und chemischer Befunde unauffällig sind, lässt sich derzeit keinerlei Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, auch kein Sanierungsbedarf ableiten.

Für den Bereich des 20.000 l Acetontank wird aufgrund der laut Eigentümer gewahrten Sorgfalt während der Betriebszeit eine mit dem o.g. Aceton Tanklager vergleichbare, d.h. schadstofffreie Untergrundsituation unterstellt. Dies ist allerdings im Zuge der Baureifmachung des Areals durch einen neuen Eigentümer zu verifizieren.

Beim Gebäuderückbau ist mit folgenden Substanzen zu rechnen:

- mineralische Gebäudesubstanz (Schlackensteinen, Beton, Ziegelsteinen, wenigen Kalksandsteinen und Glasbausteinen
- verunreinigte Böden (Sozialgebäudekeller und Traforaum)
- Asbest-Baustoffe (Dacheindeckungen, örtliche Fensterbänke)
- Baumischabfälle
- Gipskartonplatten
- Bodenbelagsplatten (Flexplatten / Kleber)
- KMF-Baustoffe (Künstliche Mineralfasern) (Rohrisolierungen, Füllung von Brandschutztüre, Dämmplatten)
- Styropor
- Erdtanklager
- Stahl- und Blechprodukte
- Holzbaustoffe
- Weitere Rückbaustoffe (Kunststoffe, Elektrokabel, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Leuchtstoffröhren, Sperrmüll, Feuerlöscher, Dämm- / Brandschutztüren

Beim Rückbau der Flächen fallen im Wesentlichen Betonbefestigungen, Asphaltbefestigungen und meist hochverdichtete, nur örtlich rollige Hochofenschotter an. Weiterhin werden die beiden Aceton-Tanklager rückgebaut.

Lärm[4]

Im Zuge der Planaufstellung wurde seitens des Büro Heine+Jud aus Stuttgart eine schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) erstellt.

Dabei ist anzumerken, dass sich die möglichen Lärmschutzmaßnahmen (aktive Schallschutzmaßnahmen) auf bauliche Maßnahmen im Plangebiet beschränken. Betriebseinschränkungen oder organisatorische Maßnahmen sind im Zuge der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen.

Da für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes (GEe) kein konkretes Nutzungskonzept besteht, wurde dieser Bereich im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen einer konkreten Planung ist dieser Bereich separat zu betrachten.

Die Machbarkeitsstudie basiert auf folgenden Arbeitsschritten:

- Erarbeiten eines Rechenmodells anhand von Literatur und Angaben zur Auslastung, Bestimmung der Abstrahlung aller relevanten Schallquellen,
- Ermitteln der Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung,
- Erarbeiten eines Maßnahmenkonzeptes und Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen,

[4] Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“, Heine+Jud, Stuttgart, 29.08.2017

- Textfassung und Darstellung der Situation in Form von Lärmkarten.

Die Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- „Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[5] herangezogen. Für allgemeine Wohngebiete gelten gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für Gewerbegebiete 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Einwirkzeit, der Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben sowie Angaben seitens des Auftraggebers.

- Bereits im Vorfeld wurde ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erstellt. Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich, diese wurden bei den Berechnungen bereits berücksichtigt:
  - Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
  - Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

- Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis zu 57 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

- Die Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft wer- den können.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.

[5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits überwiegend als gewerbliche Fläche überlagert mit Immissionsschutzsymbolen dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

LEP Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

Gem. Landesentwicklungsplan Siedlung vom 04. Juli 2006 wird die Stadt Völklingen als Mittelzentrum eingestuft.

Auch der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan keine bedeutsamen Aussagen.

6 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet planungsrechtlich sichern und eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes zulassen. Weiterhin sollen sonstige gewerbliche Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung möglich sein.
Im Bereich der geplanten Betriebserweiterung setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet fest, im westlichen Geltungsbereich wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Hier werden aufgrund der benachbarten Wohnbebauung nur solche Nutzungen ermöglicht, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss begründet sich damit, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet bereits eine Tankstelle vorhanden ist.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Autohandel (mit ihren Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit ihren Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution (einschl. Bordelle, bordellartige Betriebe, Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund, ...) nicht zulässig sind.

Ferner wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Diese sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Gewerbegebietes.

Der Ausschluss o.g. Nutzungen begründet sich dadurch, dass diese Nutzungen zu einer Abwertung des Gebietes führen können und das Gebiet somit für die vorhandenen Nutzungen oder Neuansiedlungen unattraktiv machen, was längerfristig zu einer Gefährdung der angestrebten Gebietsstruktur führen könnte. Ferner befinden sich sensible Nutzungen wie z.B. die Kirche und Wohnnutzung in der Umgebung des Plangebietes.

Weiterhin setzt der Bebauungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im GEe sind zulässig:

1. Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Es sind nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Außerdem zulässig sind:

2.Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle Ausnahmen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht Bestandteil des GEe sind.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind.

Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes dient dazu, zur westlich angrenzenden Wohnbebauung hin einen Puffer zu schaffen, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Weiterhin wird im eingeschränkten Gewerbegebiet die Wohnnutzung gänzlich ausgeschlossen, um Konflikte zu vermeiden.

Maß der baulichen Nutzung

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Firsthöhe, bzw. maximale Gebäudeoberkante. Es wird eine maximale Firsthöhe bzw. bei Flachdächern eine maximale Gebäudeoberkante (max. GOK) von 11 m bzw. 13 m festgesetzt (siehe Plan). Diese darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate, o.ä. überschritten werden. Bezugspunkt ist das fertige Parkplatzniveau, in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront gemessen. Durch die Höhenfestsetzung wird eine Gebäudehöhe ermöglicht, die sich in die Umgebung einfügt und am Bestand orientiert.

Für die Gewerbegebiete wird die Grundflächenzahl mit 0,8 bzw. 0,9 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Die gegenüber den Obergrenzen des §17 Abs. 2 BauNVO geringfügig höhere Verdichtungsmöglichkeit (0,9) für das GE wird dadurch begründet, da das Plangebiet bereits heute zum größten Teil baulich genutzt bzw. versiegelt ist, lediglich im nördlichen Bereich entlang der Bahnfläche sind noch Grünstrukturen vorhanden. Mit der Festsetzung von 0,9 wird keine zusätzliche Versiegelung (gegenüber dem Ist-Zustand) bewirkt. Vielmehr orientiert sie sich am Bestand und zielt in Teilbereichen dennoch auf eine Entsiegelung ab. Von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ist daher nicht auszugehen.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante bzw. max. Firsthöhe klar definiert ist.

Die gesamte Fläche des Plangebietes ist bereits im Bestand fast vollständig versiegelt. Das Gewerbegebiet fügt sich zu einem Großteil in bestehende Gebäudestrukturen ein. Da es sich um eine Innenverdichtung handelt, soll die geplante Nutzung und deren erforderlichen Infrastrukturen möglichst konzentriert und optimiert ausgeführt werden. Gemäß den grünordnerischen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass dennoch eine Begrünung erfolgt.

Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf, diese dient der Ermöglichung der für die geplanten Nutzung erforderlichen Gebäudeausführung. Eine Gebäudelänge <50 m ist ebenfalls zulässig. Ferner ist eine Grenzbebauung zulässig.

Die eben genannten Festsetzungen sollen einen größtmöglichen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Stellplätze Nebenanlagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Kennzeichnung

Die im Bebauungsplan vorhandene Altlast wird gem. § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

7 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nur eine geringfügige/ unwesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme und somit keine erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zum derzeitigen Bestand zu erwarten. Deshalb erfolgt eine verbal-argumentative und keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung, MfU 2001“.

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium)

Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.)

Es wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene Bäume zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes (Gewerbegebiet) handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandenen Nutzungen (bestehender Baustoff- und Fliesenfachhandel sowie ehemalige Acetylenfabrik) unverändert bestehen bleiben würden und eine Erweiterung nicht möglich wäre, wodurch auch die Altlastenproblematik nach wie vor bestehen würde.

9 HINWEISE

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei der Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet energis zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig um Kontaktaufnahme.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) macht darauf aufmerksam, dass sich an einem im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018 befindet.
Das LVGL bittet daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, AFIS – (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachzuweisen ist, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können.
Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Der Kampfmittelbeseitigunsdienst macht darauf aufmerksam, dass nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen teilen mit, dass eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme möglich ist. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation innerhalb des Planungsgebietes errichtet werden.

Hinsichtlich der vorhandenen Altlast ((VK_6538) empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen, da bereits ein Gewerbegebiet vorhanden ist und es sich durch die geplante Bebauungsplanänderung lediglich um eine Erweiterung handelt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet im Westen des Plangebietes sind nur solche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dadurch wird dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Rechnung getragen. Der durch die Kunden und Anlieferung erzeugte Fahrverkehr ist bereits jetzt vorhanden, mit einer erheblichen Erhöhung durch das geplante Gewerbegebiet ist nicht zu rechnen. Zudem verbessert sich die Situation hinsichtlich der Altlasten, da im Zuge der Bauarbeiten die vorhandenen Altlasten saniert werden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Machbarkeitsstudie), deren Ergebnisse als Hinweise in die Planung mit aufgenommen wurden. Details werden im Zuge späterer Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Das Plangebiet verfügt bereits über eine Zufahrt von der Straße des 13. Januar. Durch das Gewerbegebiet ist mit keiner Beeinträchtigung das **Verkehrssystem** betreffend zu rechnen. Die Erschließung ist gesichert.

Die zu überplanende Fläche wird im Bestand bereits größtenteils baulich genutzt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine bereits bebaute und versiegelte Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in **Natur und Landschaft** sowie **Klima und Lufthygiene** so weit wie möglich minimiert wird. Da im Bestand bereits eine nahezu vollständige Versiegelung vorhanden ist, ist durch den vorliegenden Bebauungsplan mit keiner Verschlechterung des Kleinklimas zu rechnen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Südlich des Plangebietes befindet sich der Überschwemmungsbereich der Saar, dies hat jedoch auf die vorliegende Planung keine Auswirkungen. Da das Plangebiet im Bestand bereits versiegelt ist, sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Es tritt aufgrund der Altlastensanierung vielmehr eine Verbesserung in Bezug auf das Schutzgut Wasser ein.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** ist eine Verbesserung zu erwarten, da im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes die vorhandenen Bodenverunreinigungen durch das ehemals vorhandene Acetylenwerk beseitigt werden. Die Planung wirkt sich demnach positiv auf den Boden aus.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorwiegend voll-, bzw. teilversiegelten Flächen sind die vereinzelt vorhandenen Grünstrukturen als ökologisch geringwertig einzustufen. Höherwertige Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) werden nicht überplant, bzw. sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die vereinzelten Grünstrukturen im Randbereich stellen für verschiedene störungstolerante, weit verbreitete Arten einen Lebensraum dar. Diese stehen jedoch weiterhin zur Verfügung, somit kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung der

Fauna und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes bereits eine Bebauung besteht und sich eine bauliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe in die Umgebung einfügt.

Auf den **vorhandenen Ortsteil** bzw. den **zentralen Versorgungsbereich** hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen.

Im vorliegenden Fall sind **kirchliche Belange** nicht direkt betroffen, im Umfeld des Plangebietes befindet sich die Christkönigkirche, die Planung hat jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen hierauf.

Mit negativen Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da das Plangebiet bereits jetzt keine Erholungsfunktion erfüllt.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Durch die vorliegende Planung wird **der Erhaltung bzw. der Ergänzung der Versorgungsfunktion** Rechnung getragen. Ferner ergeben sich durch die Umsetzung der geplanten Nutzung u.a. positive Effekte auf die Wirtschaft und die Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.

Da im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet bzw. ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird und es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist eine mögliche Ansiedlung von so genannten Störfallbetrieben gem. **Seveso-Richtlinie** nicht auszuschließen. Daher ist beabsichtigt, Wohnungen innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes auszuschließen. Dadurch wird eine wichtige Voraussetzung zur Einhaltung der Vorgaben aus der Störfall-Verordnung geschaffen. Im „normalen“ Gewerbegebiet sind Wohnungen nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Diese sind mit den Betriebsabläufen betraut und im Falle eines möglichen Störfalls im etwaigen Seveso-Betrieb ist davon auszugehen, dass die Aufsichts- und Bereitschaftspersonen anhand eines Notfallplans die dann notwendigen Schritte ausführen können.

Es ist davon auszugehen, dass keine anderweitigen Belange (wie z.B. Hochwasser, Verteidigung, Versorgung, etc...) von vorliegender Planung betroffen sind.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung: Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 zu finden.

1. 1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha und beinhaltet derzeit bereits eine gewerblich genutzte Fläche.

Der vorhandene Gewerbebetrieb (Baustoffhandel) möchte sich zukunftsfähig aufstellen und erweitern. Mit vorliegender Angebots-Bebauungsplanung wird hierfür das erforderliche Planungsrecht geschaffen. Weiterhin soll im Westen des Plangebietes eine mit dem Umfeld verträgliche Gewerbenutzung angesiedelt werden. Hierfür wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes weist das Gebiet bereits größtenteils als gewerbliche Fläche aus.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 2,46 ha groß. Die zulässige Versiegelung (0,8 bzw. 0,9) entspricht mit rd. 21.735 qm weitestgehend dem bereits baulich genutzten Bestand. Das Gebiet wird, abgesehen vom nördlichen Randbereich, bereits jetzt schon fast vollständig baulich genutzt (rd. 20.040 qm). Der Neubedarf an Grund und Boden ist demnach sehr gering (rd. 1.700 qm = ca. 7 %).

1. 2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)
	- Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft	→ Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → Neuversiegelung minimal → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Zielformulierungen

	- Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	→ keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Betroffenheit → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	- Altlastenuntersuchung vorhanden - Sanierung der Altlast im Zuge der Baumaßnahmen - Es wird auf Fläche zurückgegriffen, die nahezu vollständig versiegelt ist
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	- Im Zuge der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt → Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, diese sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens im Bebauungsplanverfahren kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1).

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammen-

gefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anhang 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten und die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Der Bebauungsplan soll einen vorhandenen Gewerbebetrieb planungsrechtlich sichern sowie eine Erweiterung ermöglichen, weiterhin sind sonstige Gewerbebetriebe im Rahmen einer Angebotsplanung zulässig.

Hochwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

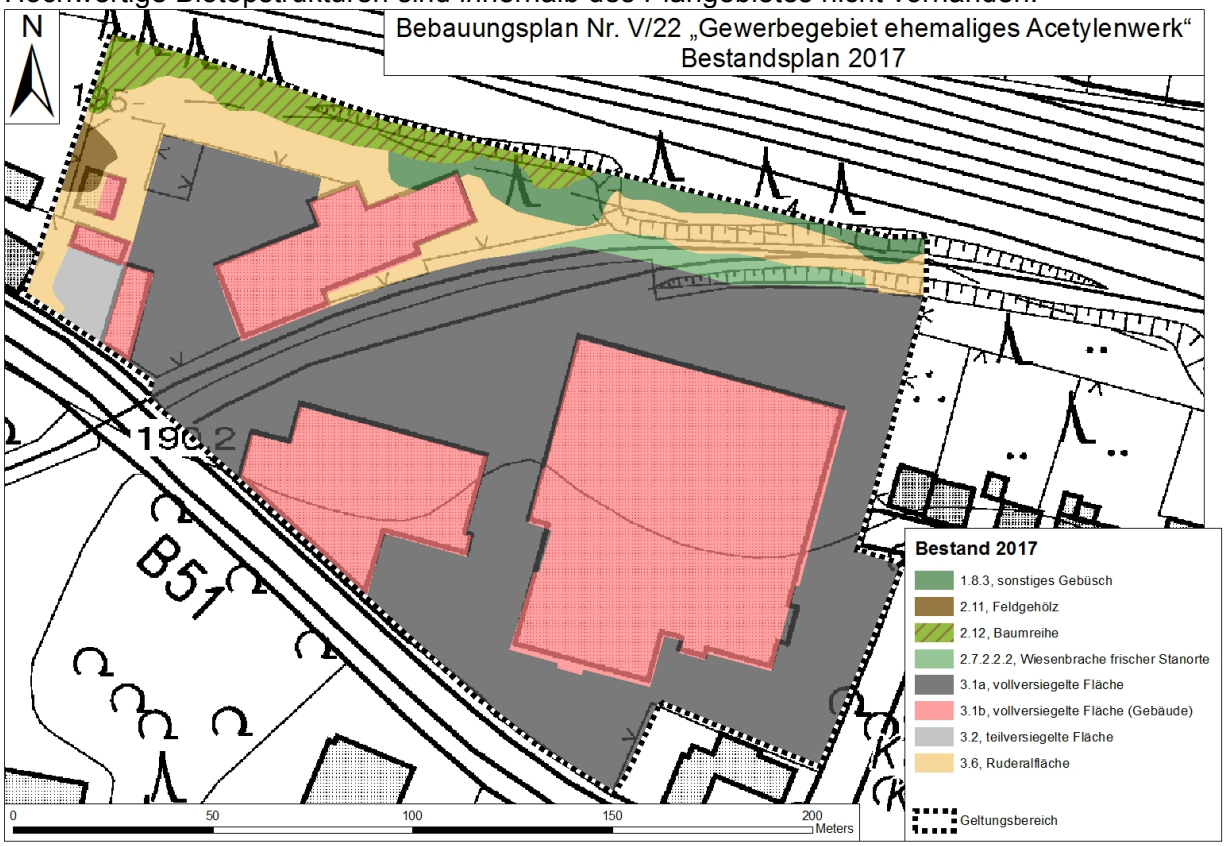

Abbildung 1: Bestandsplan auf Grundlage der Bestandserfassung im Juni 2017

EE 1.8.3 sonstiges Gebüsch: Der nordöstliche Rand des Plangebietes wird von einem artenarmen Pioniergebüsch eingenommen. Das Gebüsch wird von niedrigwüchsigen Exemplaren der Robinie dominiert mit vereinzelt eingestreuten Exemplaren

über 5m in der Baumschicht. Aufgrund der vorherrschenden Struktur wird das Areal jedoch als Gebüsch zugeordnet. In den Saumbereichen findet sich ein Übergang zur angrenzenden Ruderalfläche (überwachsene Gleisbereiche) mit einem hohen Anteil Brombeergebüsch.

EE 2.11 Feldgehölz: Im westlichen Bereich des Plangebietes findet sich eine kleine Fläche, die mit einer Gehölzgruppe bestanden ist.

EE 2.12 Baumreihe: Am nordwestlichen Rand des Plangebietes findet sich neben dem erwähnten Pioniergebüsch eine Baumreihe mit beinahe identischem Artinventar. Lediglich aufgrund der Altersstruktur wurde dieser Bereich als Baumreihe eingeordnet.

EE 3.6 Ruderalfläche: Die begrünten Randbereiche des Plangebietes bzw. die Nebenflächen um die teilweise leerstehenden Gebäude sind durch weitgehend unterbliebene Pflege brach gefallen und weitgehend von ruderalen Pflanzengesellschaften eingenommen. Weite Teile dieser Fläche zeichnen sich durch beginnende Verbuschung durch Brombeere aus, weswegen die Übergänge von Wiesenbrache zu Ruderalfläche zu Gebüsch schwer zu definieren sind.

EE 2.7.2.2.2 Wiesenbrache frische Standorte: Im Bereich der überwachsenen Gleisanlagen befindet sich ein kleiner Teilbereich, der noch gelegentlich durch Mahd offengehalten wird. Die Verbuschung dieser Flächen ist dadurch weniger weit vorangeschritten als auf den übrigen Flächen. Es finden sich folglich noch typische Arten der Wiesengesellschaften und eine ausgeprägte Schicht von (Ober-)gräsern. Aufgrund der relativ artenarmen Ausprägung und der unterschiedlich fortgeschrittenen Verbuschung durch Brombeere, wird die Fläche insgesamt als Brache eingeordnet. Wie auch zwischen den Gebüschen und den ruderalen Bereichen finden sich auch hier teilweise schwer abzugrenzende Übergänge zu den benachbarten Biotoptypen.

Bewertung/Bilanzierung: Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet nur eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit. Zudem ist der größte Teil des Plangebietes bereits versiegelt und anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen werden nur vergleichsweise geringe Flächen neu versiegelt. Natürliche Biotopstrukturen sind nicht vorhanden und vorhandene Grünflächen sind kleinflächig und auf Randbereiche beschränkt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Bäume und Gehölze sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen mit natürlicher Vegetation zu begrünen. Bei Einhaltung dieser grünordnerischen Festsetzungen und den in der saP (Anhang 1) vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen der potentiell betroffenen FFH-Arten kann der ökologische Verlust durch Umsetzung der Planung als geringfügig angesehen werden. Auf eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird verzichtet.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal (19005).

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten zuzuordnen. Sie werden überlagert von eiszeitlichen Terrassenböden.

Im Plangebiet sind aus der vorherigen Nutzung Altlasten vorhanden, die im Zuge der Bauarbeiten saniert werden.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Festgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen, die quartären Terrassenablagerungen durch hohes Wasserleitvermögen gekennzeichnet. Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.[6]

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet bereits bebaut und versiegelt ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist größtenteils gewerblich genutzt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung.

Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich die Bahnstrecke, östlich grenzt ein Mischgebiet mit einer Kirche und Tankstelle an. Südlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar die B51, dahinter liegend ein Netto Markt. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Da bereits im Bestand eine Gemengelage vorhanden ist (Wohnen neben Gewerbe), wurde diesbezüglich eine schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durchgeführt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden und im Zuge der weiteren Planungsstufen zu berücksichtigen sind.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen baulichen Nutzungen geprägt, auch die Umgebung ist baulich genutzt. In der Umgebung dominieren die Tankstelle sowie die Kirche.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.1.1 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die gewerbliche Nutzung ohne Planungsrecht bestehen bleiben würde, diese hätte dann Be-

[6] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

standsschutz. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da das Gebiet bereits überwiegend baulich genutzt bzw. versiegelt ist. Die vorhandenen Altlasten würden nicht entfernt werden und sich ggf. negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur sehr geringfügig verändern, da auf bereits baulich genutzte Flächen im Innenbereich zurückgegriffen wird. Da im Zuge der Planung die Altlasten saniert werden, wirkt sich dies positiv auf das Schutzgut Boden bzw. auch auf das Schutzgut Wasser aus.

3.2.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

  Während der Bauphase wird es in kleineren Teilbereichen zu **Boden**bewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der vorhandenen hohen Versiegelung als geringfügig anzusehen. Natürlicher bzw. naturnaher Boden ist nicht vorhanden. Vorhandene Altablagerungen werden im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß beseitigt, so dass von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

  Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung, die neu hinzukommt, ist so gering, dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

  Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind aufgrund der industriell-gewerblichen Vorbelastung gering und somit nicht erheblich. Vielmehr wird sich die Qualität des infiltrierten Wassers verbessern, da die Altablagerungen im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß entsorgt werden.

  Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Gewerbegebiet zu vernachlässigen. Da bereits ein Gewerbebetrieb vorhanden ist, wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erheblich erhöhen, daher sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen auf das die Luft zu erwarten.

  Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO_2-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO_2-Bilanz auswirken.

  Das **Landschaftsbild** ist durch die bestehende bauliche Nutzung des Gebietes selbst sowie die Bebauung in unmittelbarer Umgebung geprägt. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Konkret trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, die der gestalterischen Integration in das städtebauliche Umfeld dienen.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet nur über eine geringe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten.** Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten.

Lokal sehr beschränkt werden Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Diese können meist lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mauereidechse, die sich über den Geltungsbereich hinaus in Richtung DB-Strecke erstreckt, wird durch die Planungen nicht verschlechtert. Die Mauereidechse ist eine häufige Art, die nicht auf der Roten Liste steht und deren Erhaltungszustand als „günstig“ einzustufen ist.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

  Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

  Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Vorhandene Altlasten werden saniert, im Zuge der Baugenehmigung sind Lärmschutzmaßnahmen nachzuweisen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

  Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

  Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

  Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die komplette Fläche als gewerbliche Fläche dar.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

  Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

  Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	**Eingriff**	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**	**Bewertung**
Boden	Geringfügig zusätzliche Bodenversiegelung	Geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, geringfügiger Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Vollversieglung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Ebenso gehen durch die Versieglung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasser-neubildung durch geringe Neuversiegelung von Flächen	Mögliche geringfügige Veränderungen in der Vegetation	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich.
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch geringe Neuversieglung von Flächen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Beseitigung von potentiellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen. Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen.

3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

  Es sind z.T. Abrissarbeiten erforderlich, insbesondere im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind noch z.B. ungenutzte Garagen und Gebäudeteile vorhanden. Durch den Abriss dieser baulichen Anlagen ergeben sich voraussichtlich keine weiteren Auswirkungen, vorhandene Altlasten werden saniert.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

  Es findet keine Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Durch die Inanspruchnahme bereits gewerblich-industriell genutzter Flächen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

  Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik wurde eine entsprechende Untersuchung erstellt, deren vorgeschlagene Maßnahmen im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen sind.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

  Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

  Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Durch Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen ist von einer Verbesserung für die menschliche Gesundheit auszugehen. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen. Bei einer möglichen Ansiedlung eines Störfallbetriebes sind entsprechende Auflagen und Restriktionen im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, so dass auch hier nach derzeitigem Kenntnisstand von keinem erhöhten Risiko auszugehen ist.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

  In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

  Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich

lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten[7].

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

  Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der saP in Anhang 1 beschrieben.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen. Des Weiteren wird die Erhaltung von Bäumen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Im Falle des Vorfindens von Mauereidechsen vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen.

Schutzgut Boden

Die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl orientiert sich weitestgehend am Bestand.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Der Boden ist weitestgehend anthropogen überformt. Es wird zu keiner signifikanten Neuversiegelung kommen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet wird bereits weitestgehend gewerblich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Schutzgut Mensch

Der heute bereits im Plangebiet vorhandene Gewerbebetrieb grenzt in westlicher Richtung an Wohnbebauung an. Durch die Erweiterung des Betriebes werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, um die angrenzende Bebauung zu schützen. Diese Lärmschutzmaßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

[7] Deutscher Klimaatlas des DWD

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tabelle 2: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Schutzgut	**Auswirkungen**	**Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation**	**Erheblichkeit**
Mensch	- geringe Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des gewerblichen Lärms wurde ein Gutachten erstellt:	- Lärmschutzmaßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum ubiquitärer Tierarten	- Erhaltung von Grünstrukturen entlang Geltungsbereichsgrenze (gesunde Bäume außerhalb der Baufelder) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen - Sicherung durch 60% Gartenfläche - Beachtung von Rodungszeiten - Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei Vorfinden von geschützten Arten vor Baufeldräumung	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringfügige Neuversiegelungen	- Baufeldbegrenzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8 bzw. 0,9) - Beseitigung von Altablagerumgen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringfügige Neuversiegelungen - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten	- Minimierung durch Festsetzung von GRZ 0,8 bzw. 0,9 - Beseitigung von Altablagerumgen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - mikroklimatische Verschlechterung gering	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8 bzw. 0,9)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- Beseitigung störender Bauruinen - gestalterische Vorgaben - Bauhöhenvorgaben	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen positive Auswirkungen durch gestalterische Vorgaben
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forst-	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
wirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)			positive Auswirkungen durch Wertschöpfung (gewerbliche Neubauten)

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass der vorhandene Gewerbebetrieb weiter bestehen bleiben würde, eine Erweiterung wäre jedoch nicht möglich. Der vorhandene Betrieb hätte Bestandsschutz.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes (Gewerbegebiet) handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan greift auf eine Fläche in der Innerortslage zurück, daher wird mit vorliegender Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Aufgrund dieser Standortvorteile ist die vorliegende Fläche für die weitere Ansiedlung von gewerblichen Einrichtungen sehr gut geeignet.

Planungsalternativen

Aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung am Standort kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes geplant. Da es sich aber um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist die Ansiedlung eines Störfallbetriebes jedoch grundsätzlich möglich.
Bei Ansiedlung entsprechender Betriebe sind dann im Zuge des BImSch-bzw. Baugenehmigungsverfahrens die entsprechenden Vorschriften der Störfallverordnung

(12. BImSchV) zu beachten. Die Betriebe sind nach entsprechendem Stand der Technik zu errichten.
Damit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Errichtung bzw. Betrieb zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.
Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Es erfolgt ggf. eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel der Planung ist es, einen vorhandenen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern und eine Erweiterung dessen zu ermöglichen. Ebenso sollen weitere gewerbliche Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung realisiert werden.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (teilweise Neuschaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten. Die in Tabelle 2 aufgelistete verbale Bilanzierung zeigt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dabei wurden auch die Altlastensanierung und die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
- Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei Bebauungsplanverfahren bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf auf den Erhaltungszustand der Population	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden Im direkten Eingriffsbereich wurde mit der Mauereidechse das Vorkommen einer planungsrelevanten Reptilienart des Anh. IV FFH-RL festgestellt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potentielle Quartiere in Form von teilweise ungenutzten Gebäuden vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Haselmaus, Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische	keine erheblich negativen	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Vogelarten	Auswirkungen auf europäische Vogelarten	vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Das Plangebiet wird nördlich durch die Bahnlinie begrenzt und ist größtenteils umgeben von gewerblichen Betrieben und Wohnbebauung. Lediglich jenseits der Bahnlinie befinden sich größere zusammenhängende Grünstrukturen. Somit ist das Plangebiet vergleichsweise isoliert und durch geringe bis durchschnittlich ökologische Wertigkeit geprägt.

Lediglich die überwachsenen Gleisbereiche innerhalb des Plangebietes bieten noch bedingt geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Bei einer Ortsbegehung konnte ein Exemplar der Mauereidechse nachgewiesen werden. Diese Art ist durch Anhang IV der FFH-RL geschützt wodurch ihr Vorkommen im Rahmen der Planung Beachtung finden muss.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Es werden jedoch nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes zur Verfügung stehen.

Reptilien

Im Plangebiet sind potentielle Habitatstrukturen für die Mauereidechse in Form von überwachsenen Gleisbereichen vorhanden. Im Rahmen einer Begehung konnte ein Exemplar der Mauereidechse nachgewiesen werden. Um potentielle Konflikte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und eine Betroffenheit der Mauereidechse zu minimieren, sollten die relevanten Strukturen vor Baubeginn auf Individuen der Mauereidechse überprüft werden. Zusätzlich sollten nach der Überprüfung am nördlichen Rand des Plangebietes Schutzzäune für Reptilien aufgestellt werden, um das Einwandern weiterer Tiere aus benachbarten Bereichen zu verhindern. Bei der Überprüfung vorgefundene Tiere sollten ggfs. abgesammelt und in die angrenzenden Habitate umgesetzt werden.

Es ist anzunehmen, dass das im Plangebiet vorgefundene Exemplar aus nördlich angrenzenden Gleisbereichen eingewandert ist. Ob sich bereits eine lokale Population etabliert hat, ist aufgrund der fortschreitenden Verbuschung der Flächen fraglich. Bereits in der nächsten Vegetationsperiode könnte die Habitateignung der relevanten Strukturen soweit abnehmen (durch Wegfall der Sonnplätze), dass potentielle Populationen der Mauereidechse in benachbarte und besser geeignete Gebiete abwandern.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine erhebliche Betroffenheit und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mauereidechse in räumlichem Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allgemeines

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind

keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-verzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html]

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...

FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...

GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010

WERNO, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm]

	Bearbeitungsstand: Februar 2018	Seite 1

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 20.12.2017 die Möglichkeit, bis zum 26.01.2018 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen (Scoping).

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichterer Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	**Amprion GmbH** Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 27.12.2017 Az.: -/- Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	**Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	**Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	**Creos Deutschland GmbH** Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Schreiben vom 09.01.2018 Az.: TB/ZP Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage vom 20.12.2017 teilen wir		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair von der o.g. Maßnahme betroffen sind. Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.		
6	**Deutsche Post Real Estate Germany GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7.1	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **NL Südwest PTI 11** Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 09.01.2018 Az.: 15-60/VW/Sü Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.		
7.2	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 21.12.2017 Az.: -/- vielen Dank für die Beteiligung. Im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplan Nr. IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ in Völklingen verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat ca. 200m Abstand zum Planungssektor und somit genügend Abstand. Daher bestehen von unserer Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Die Firma Ericsson wurde ebenfalls an der Planaufstellung beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
8	**energis-Netzgesellschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	**Entsorgungszweckverband Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	**Ericsson Services GmbH** **Contract Handling Group** Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 22.01.2018 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:**

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson–Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
11	**EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft** Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 15.01.2018 Az.: T-140040 In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
12	**EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13	**Gemeinde Bous** Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous Az.: Wa/Gö Schreiben vom 02.02.2018 Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:**

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	01.02.2018 einstimmig beschlossen hat: „Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/22 Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.“		Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
14	**Gemeinde Großrosseln**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	**Gemeinde Wadgassen** Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen Fax vom 26.01.2018 Az.: -/- Seitens der Gemeinde Wadgassen bestehen zu oben angegebenem Vorhaben keine Anregungen bzw. Einwände. Die gem. § 17 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 wird geringfügig überschritten (0,9). Da gem. Begründung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Ist-Zustand erfolgen soll, und von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist, bestehen hierzu keine Bedenken.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
16	**Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 18.01.2018 Az.: -/- Wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Mittelstadt Völklingen, durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes den Standort eines bereits ansässigen Gewerbebetriebes planungsrechtlich abzusichern und diesem Betrieb am derzeitigen Standort räumliche Erweiterungen zu ermöglichen. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzubringen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
17	**Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen** **Frau Anne Herzhauser**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	**La Prefecture a Metz**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

19	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 15.02.2018 Az.: 01/1311/1245/Rc durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes geschaffen werden. Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes in der Mittelstadt Völklingen nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Naturschutz Der Standort wird bereits weitestgehend gewerblich genutzt. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Laut dem uns vorgelegten Gutachten werden die Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG nicht berührt. Die Vorgaben des Umweltberichtes sind zu beachten. Wir machen darauf aufmerksam, dass erforderliche Rodungsarbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Zeitraum (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar) durchzuführen sind. Altlasten Im Plangebiet liegt die Altlast VK_6538 „ehemalige Acetylenfabrik“. Auf dem Gelände wurde von 1921 bis 1981 Acetylengas hergestellt und abgefüllt. Als Rohstoff zur Acetylengasherstellung und als Trägerstoff in den Gasflaschen wurde flüssiges Aceton verwandt, das in 2 Stahlerdtanks auf dem Betriebsgelände gelagert wurde. Als Abfallprodukt der Acetylengasherstellung fiel Kalkmilch an, die zur Sedimentation in 3 großen Betonwannen im Außengelände aufbewahrt wurde. Aus der uns vorgelegten Orientierenden Untersuchung des Erdbaulaboratorium Saar von 2013 geht folgendes hervor: In der Geländeauffüllung aus Hochofenschotter wurden erhöhte Arsenwerte festgestellt. Diese liegen jedoch		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Der Hinweis hinsichtlich des Rodungszeitraumes ist bereits im Bebauungsplan enthalten. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich. **Begründung:** Die nebenstehend genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen, die Fläche wird entsprechend gekennzeichnet. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	unter dem Prüfwert für Park- und Freizeitflächen und stellen somit keine Einschränkung für eine gewerbliche Nachnutzung dar. Weitere Prüfwertüberschreitungen im Boden wurden nicht festgestellt. Erhöhte Schadstoffgehalte wurden in den Gebäudefundamenten bzw. Bodenplatten gefunden, beispielsweise an der Stelle „K7“ 2145,5 mg/kg MKW in einem Betonboden. Im Bebauungsplan sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: Belastete Gebäudeteile sind vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen. Der unterirdische 20.000l Aceton-Tank konnte bei der Untersuchung 2013 nicht aufgefunden werden, ist aber inzwischen lokalisiert worden. Nicht untersucht wurde der Bereich des Traforaumes und des zum Traforaum führenden Ölkabels. Wir empfehlen den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Die Bereiche des unterirdischen 20.000l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Ein unterirdischer 10.000l Acetontank war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch mit einer Restmenge von ca. 500l befüllt. Im Bereich dieses Tanks wurden im Erdreich keine Kontaminationen festgestellt. Der folgende Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen: Der 10.000l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung). Die Altlast ist bei den Hinweisen und in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt, in der Planzeichnung jedoch nicht zeichnerisch dargestellt. Gem. § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Die Lage der Fläche kann beiliegender Flächen-auskunft entnommen werden. Wir empfehlen, die Altlastfläche in der Planzeichnung grafisch darzustellen.		

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

20	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** Von der Heydt 22, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 22.12.2017 Az.: V 6510 B 144 / 2017 A 959 / 17 An einem, der im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude befindet sich der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018. Wir bitten Sie daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, AFIS – (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
21	**Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	**Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland** Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 23.01.2018 Az.: STR-600#18-30 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Bestandssicherung und Erweiterung des Gewerbegebietes bestehen keine Bedenken, sofern folgende Vorgaben beachtet werden: Die Leistungsfähigkeit der Erschließung ist nachzuweisen, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können. Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen. Ich weise darauf hin, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben hinsichtlich zukünftiger Verkehre getroffen werden. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass spätestens im Zuge der Objektplanung entsprechende Abstimmungen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau, insbesondere hinsichtlich einer eventuell erforderlichen Linksabbiegespur, zu treffen sind. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

23	**Landespolizeipräsidium** **Direktion LPP 1** **LPP 124 –** **Kampfmittelbeseitigungsdienst** Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 05.01.2018 Az.: LB 06/2018 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich **keine** konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. **<u>Hinweis:</u>** **Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.** **Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.**		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
24	**Landwirtschaftskammer für** **das Saarland** In der Kolling 11, 66450 Bexbach Schreiben vom 23.01.2018 Az.: E5.2-906-457/17 Ho Zum derzeitigen Planungsstand bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	**Ministerium für Bildung und Kultur**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	**Ministerium für Bildung und Kultur** **Landesdenkmalamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

27	**"Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht** **Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung"** Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2018 Az.: OBB1.1-868-2/18 Be Der Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Inwieweit die Ausführungen im Umweltbericht auf S.24 ausreichen, um den gemäß BauGB erforderlichen Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs zu gewährleisten, ist einvernehmlich mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde ebenfalls an der Planaufstellung beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
28	**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** **Abt. D – Forstbehörde** Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 08.01.2018 Az.: D/43037/17 2400-010-009-573 Forstrechtliche Belange im Sinne des Landeswaldgesetzes sind von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht betroffen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 19.01.2018 Az.: E/1-M05 Sch/SC Das Referat für Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nimmt wie folgt Stellung: Es wird unterstellt, dass die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB – insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs – Berücksichtigung findet. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland sowie den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Die Belange des § 1 Abs. 6 werden selbstverständlich, soweit betroffen, berücksichtigt. Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

30	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 25 FB 2** **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 31 - Rechtsabteilung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr** Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 03.01.2018 Az.: -/- Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens hiesiger Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
33	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 45 - Bauverwaltung, Städtebauförderung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 49 - Hochbau**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	**NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 10.01.2018		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Az.: VIII 3110/13/17-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Wir bitten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Wir haben in o.g. Angelegenheit auch noch die RAG Aktiengesellschaft (wegen bergbaulicher Restriktionen) um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen. Schreiben vom 14.02.2018 Az.: VIII 3110/4/18-SB/V Die RAG Aktiengesellschaft, die wir in o.g. Angelegenheit noch um Stellungnahme gebeten hatten, teilt mit, dass gegen das o.a. Vorhaben ihrerseits weder Anregungen noch Bedenken bestehen.		**Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
42	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	**Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung** Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 11.01.2018 Az.:61.28.19 Mit Schreiben vom 20.12.2017 haben Sie		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Der Bebauungsplan enthält mehrere Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes, die auf Basis eines im

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans um Stellungnahme gebeten. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands stellt, wie in der Begründung zu o.g. Bebauungsplan beschrieben, den größten Teil des Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Hinweis „Immissionsschutz beachten“ dar. Die geringfügige Überplanung eines Bereichs, der im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ im westlichen Teil des Geltungsbereichs dargestellt wird, fällt, aufgrund der geringen Flächengröße und der ohnehin bereits gewerblichen Prägung des Gebiets, in den Entwicklungsspielraum der Gemeinde. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans und sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die detaillierten immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung und der geplanten gewerblichen Nutzung sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu treffen. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.		Zuge der Planung erstellten Schallschutzgutachtens in die Planung aufgenommen wurden. Da insbesondere für den westlichen Geltungsbereich die künftige Nutzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau festgelegt ist, muss die Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen werden. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
48	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	**Regionalverband Saarbrücken** **Gesundheitsamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	**Regionalverband Saarbrücken** **Straßenverkehrsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	**Regionalverband Saarbrücken** **Untere Bauaufsichtsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	**Stadt Püttlingen** Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen Schreiben vom 10.01.2018 Az.: 40.1 pm-ps		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedeneken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	**Stadtwerke Völklingen Netz GmbH** Hohenzollernstr. 10, 66333 Völklingen Schreiben vom 22.01.2018 Az.: KI/JP Zu Ihrer o.g. Anfrage teilen wir folgendes mit: Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. Eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist, über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme, möglich. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation, innerhalb des Planungsgebietes, errichtet werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
55	**STEAG New Energies GmbH** **PT-P / Zentrale Planauskunft** **Frau Martina Burger**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** Rheinstr. 15, 14513 Teltow Mail vom 26.01.2018 Az.: -/- Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG keine Belange zu erwarten. Hier: Luftbild mit Markierungen Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen inien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co.OHG.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Bei Fragen dürfen Sie sich gerne bei mir melden.		
57	**Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung** Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier Mail vom 17.01.2018 Az.: S00578135 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
59	**VSE Net GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 18.01.2018 Az.: VNT LB ho-sd Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
61	**Westnetz GmbH** **DRW-S-LK-TM**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	**Westnetz GmbH** **z.Hd. Netzplanung Trier** Eurener Str. 33, 54294 Trier Mail vom 09.01.2018 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich in Völklingen betreibt die Westnetz GmbH keine elektrischen Versorgungsleitungen. Die von Ihnen geplanten Arbeiten, können ohne Einwände von unserer Seite aus durchgeführt werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Bearbeitungsstand: Februar 2018	Seite 16

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		

HEINE + JUD

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Projekt:
1812/1 - 29. August 2017

Auftraggeber:
Niederer GmbH
Straße des 13. Januar 191
66333 Völklingen

Bearbeitung:
M.Eng. Dipl.-Geogr. Stefanie Rahner

INGENIEURBÜRO
FÜR
UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART
Schloßstraße 56
70176 Stuttgart
Tel: 0711 / 218 42 63-0
Fax: 0711 / 218 42 63-9
Messstelle nach
§29 BImSchG für Geräusche

BÜRO FREIBURG
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 595 796 78
Fax: 0761 / 595 796 79

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 139 746 88
Fax: 0231 / 139 746 89

Email: info@heine-jud.de

THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

AXEL JUD · Dipl.-Geograph
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionen und
Schallschutz im Städtebau

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14639-01-00

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 1

2 Unterlagen 2
2.1 Projektbezogene Unterlagen 2
2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke 2

3 Beurteilungsgrundlagen 4
3.1 Anforderungen der DIN 18005 4
3.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm 5
3.3 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit 6

4 Geplanter Betrieb und Berechnungsgrundlagen 7

5 Schallschutzmaßnahmen 9

6 Bildung der Beurteilungspegel 10
6.1 Verfahren 10
6.2 Emissionen der maßgeblichen Schallquellen 11
6.3 Spitzenpegel 14
6.4 Ausbreitungsberechnung 14
6.5 Qualität der Prognose 15

7 Ergebnisse und Beurteilung 16

8 Zusammenfassung 18

9 Anhang 20

Die Untersuchung enthält 20 Textseiten, 25 Anlagen und 2 Karten.

Stuttgart, den 29. August 2017

Dipl.-Geogr. Axel Jud

M.Eng. Dipl.-Geogr. Stefanie Rahner

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

1 Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen geplant. Das Betriebsgelände soll nach Westen hin erweitert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine „Machbarkeitsstudie“ erstellt werden, in der die schalltechnischen Auswirkungen von der Anlage zu untersuchen und zu beurteilen sind.

Die Grundlage der Untersuchung ist die DIN 18005[1,2] sowie die Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm)[3] mit dem Verfahren „detaillierte Prognose“.

Anmerkung: Im Bebauungsplanverfahren beschränken sich mögliche Maßnahmen auf bauliche Maßnahmen (aktive Schallschutzmaßnahmen) im Plangebiet. Betriebseinschränkungen oder organisatorische Maßnahmen können in diesem Verfahrensschritt nicht festgesetzt werden, sondern sind im Zuge einer nachgelagerten Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen. Die Maßnahmen sind allerdings vorab auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen („Machbarkeit“).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Arbeitsschritte:

- Erarbeiten eines Rechenmodells anhand von Literaturangaben und Angaben zur Auslastung; Bestimmung der Abstrahlung aller relevanten Schallquellen,
- Ermittlung der Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung,
- Erarbeiten eines Maßnahmenkonzeptes und Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen,
- Textfassung und Darstellung der Situation in Form von Lärmkarten.

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

[3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

2 Unterlagen

2.1 Projektbezogene Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Erstellung dieses Berichts herangezogen:

- Lageübersicht Umstrukturierung Variante 3, Baustoffhandel Niederer, Scheffler Helbich Architekten GmbH, Maßstab 1:200, digital, Stand 06.06.2016
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen, ohne Datum
- Betreiberangaben zur Auslastung der Anlage vom März 2016

2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 01.06.2017 (BAnz 08.06.2017 B5).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.
- DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. 1987.
- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. 2002.
- DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. 2006.
- DIN EN 12354-4 Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Deutsche Fassung EN 12354-4: 2000. 2001.
- DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). 1999.
- Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

o Ströhle, Mark (2000): Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz. Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik.

3 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Situation werden folgende Regelwerke angewendet:

- Die DIN 18005[1,2] wird in der Regel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angewendet und gilt für alle Lärmquellen.
- Die TA Lärm[3] gilt für gewerbliche Betriebe und Anlagen im Sinne des BImSchG. Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbe. Durch die Berücksichtigung von Zuschlägen (z. B. Impulshaltigkeit) und die Betrachtung der lautesten Nachtstunde, liegen die Anforderungen der TA Lärm über denen der DIN 18005. Für die Beurteilung der Anlage wird deshalb die TA Lärm angewendet.

3.1 Anforderungen der DIN 18005

Tabelle 1 - Orientierungswerte der DIN 18005

Gebietsnutzung	Orientierungswert in dB(A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Kern-/Gewerbegebiet (MK / GE)	65	55 / 50
Dorf-/Mischgebiete (MD / MI)	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
Reine Wohngebiete (WR)	50	40 / 35

Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

[3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

Nach der DIN 18005[1] sollen die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehrs-, Sport-, Gewerbe- und Freizeitlärm, etc.) jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Diese Betrachtungsweise lässt sich mit der verschiedenartigen Geräuschzusammensetzung und der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zur jeweiligen Lärmquelle begründen.

3.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Zur Beurteilung der Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[2,3] herangezogen. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

Tabelle 2 - Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskate-

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

[3] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 01.06.2017 (BAnz 08.06.2017 B5).

gorien e) bis g) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgeblich.

Die Richtwerte gelten für alle Anlagen/Gewerbebetriebe gemeinsam, d.h. die Vorbelastung durch die ansässigen Betriebe muss berücksichtigt werden. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm gilt als Irrelevanz-Kriterium für die Vorbelastung eine Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um 6 dB(A) durch den Beurteilungspegel der Anlage.

3.3 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Für die westlich sowie südöstlich der Firma gelegene Bebauung wird von der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgegangen, für die östlich gelegene Bebauung von der eines Mischgebietes (MI). Südlich des Betriebsgeländes besteht Bebauung innerhalb eines Gewerbegebiets (GE).

Abbildung 1 - Schutzbedürftigkeit[1]

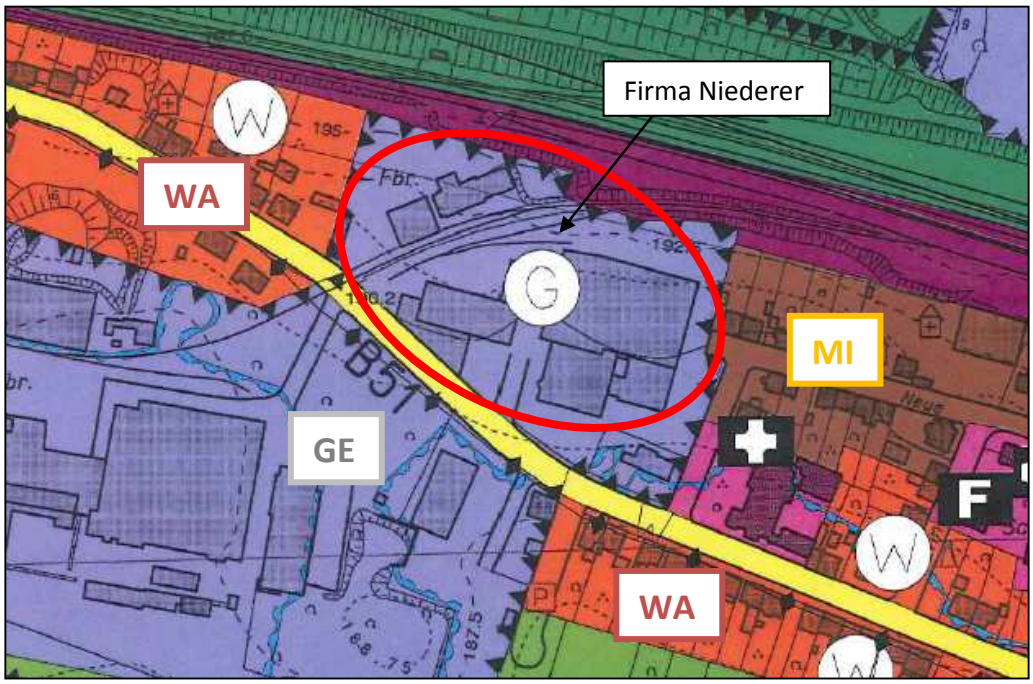

[1] Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen, ohne Datum

4 Geplanter Betrieb und Berechnungsgrundlagen

Es ist die Errichtung von 2 jeweils 3-seitig geschlossenen Kalthallen einschließlich überdachter Ladezonen sowie eines Freilagerbereichs geplant. Der westliche Grundstücksbereich soll an eine Fremdfirma vermietet werden. Da hierfür bisher kein konkretes Nutzungskonzept besteht, wurde der Bereich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Bereich ist bei Vorliegen einer konkreten Planung separat zu betrachten.

Abbildung 2 - Lageplan[1]

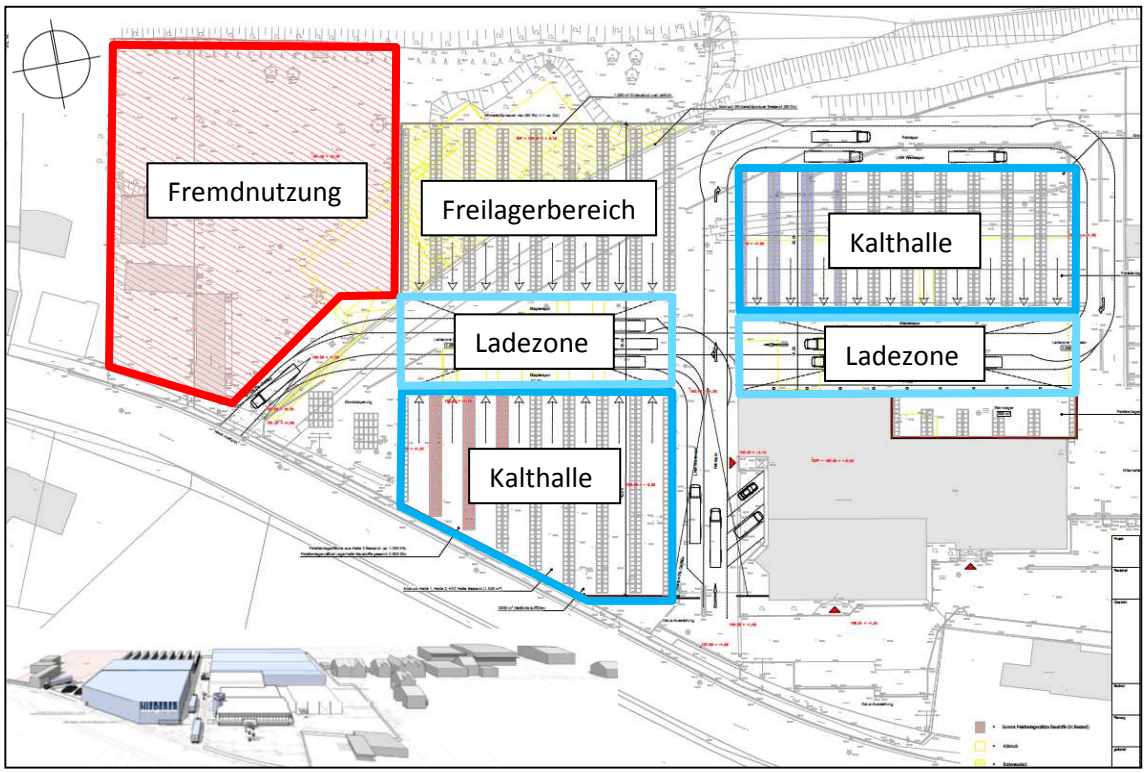

[1] Lageübersicht Umstrukturierung Variante 3, Baustoffhandel Niederer, Scheffler Helbich Architekten GmbH, Maßstab 1:200, digital, Stand 06.06.2016

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Folgende Randbedingungen und Schallquellen wurden der Untersuchung zugrunde gelegt:

Betrieb tags

- Betrieb tagsüber zwischen 7^{00} und 20^{00} Uhr
- 40 Lkw-Fahrten tags (Lieferanten und eigene Fahrzeuge)
- 160 Transporter-Fahrten (Handwerker und eigene Fahrzeuge)
- 26 Stunden Verladetätigkeiten mittels Gabelstapler (ca. 10 Stück) (jeweils 50 % der Zeit innerhalb der Hallen bzw. im Außenbereich)
- Pkw-Verkehr auf dem Parkplatz

Betrieb nachts

- Im Nachtzeitraum werden 5 Transporter-Beladungen mittels Gabelstapler im Bereich der überdachten Ladezonen je Nachtstunde berücksichtigt.
- Pkw-Verkehr auf dem Parkplatz

Abbildung 3 - Schallquellen

5 Schallschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. Kapitel 3) sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Hierzu wurde ein, in der Praxis umsetzbares, Maßnahmenpaket konzipiert, das bei der Ermittlung der Beurteilungspegel bereits berücksichtigt wurde. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen können in Bebauungsplänen prinzipiell nicht festgelegt werden, sondern sind im Zuge einer nachgelagerten Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
- Nachts (22^{00} - 6^{00} Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

Abbildung 4 - Lärmschutzmaßnahmen Nachtbetrieb

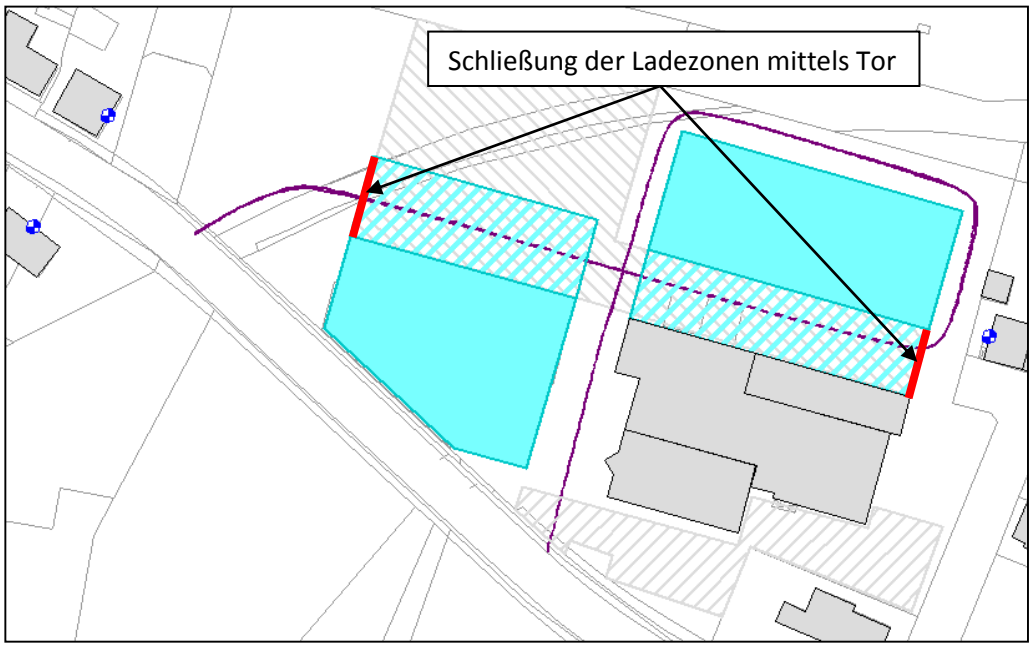

6 Bildung der Beurteilungspegel

6.1 Verfahren

Die Beurteilungspegel werden nach dem in der TA Lärm[1] beschriebenen Verfahren „detaillierte Prognose“ ermittelt. Zur Bestimmung der künftigen Situation werden Literaturangaben sowie Angaben zur geplanten Auslastung herangezogen.

Die Immissionspegel der einzelnen Geräusche werden unter Berücksichtigung der Einwirkdauer sowie besonderer Geräuschmerkmale (Ton- und Impulshaltigkeit) zum Beurteilungspegel zusammengefasst. Die Beurteilungspegel werden nach dem Verfahren der TA Lärm nach folgender Gleichung bestimmt:

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0,1\left(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}\right)} \right] \quad \text{dB(A)}$$

Mit:

T_r	Beurteilungszeitraum, 16 Stunden tags und 1 Stunde nachts
T_j	Teilzeit j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit j
C_{met}	meteorologische Korrektur
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

6.2 Emissionen der maßgeblichen Schallquellen

6.2.1 Lkw-Verkehr

Tagsüber kommt es zu bis zu 40 Lkw- und 160 Transporter-Fahrten (Lieferanten, Handwerker und eigene Fahrzeuge). Nachts kommt es zu maximal 5 Transporter-Fahrten in der lautesten Nachtstunde. Für den Fahrweg der Lkw wird ein längenbezogener Schallleistungspegel von 63 dB(A) je Meter, für die Transporter ein Schallleistungspegel von 53 dB(A) je Meter angesetzt[1,2].

(Schallquellen im Rechenmodell: Fahrweg LKW, Fahrweg Transporter)

6.2.2 Verladung

Tagsüber erfolgen insgesamt rund 26 Stunden Verladetätigkeiten mittels Elektro-Gabelstaplern. Die Gabelstapler-Tätigkeiten werden während der Hälfte der Zeit (d.h. 13 Stunden) im Außenbereich berücksichtigt. Nachts werden jeweils 30 Minuten Gabelstapler-Tätigkeiten berücksichtigt. Für die Gabelstapler wird ein anlagenbezogener Schallleistungspegel von 91 dB(A)[3] zuzüglich eines Zuschlags für Impulshaltigkeit von 6 dB in Ansatz gebracht.

(Schallquellen im Rechenmodell: Gabelstapler Außen, Gabelstapler nachts)

Verladetätigkeiten im Inneren der Kalthallen - Innenpegel

Aus dem Schallleistungspegel der Gabelstapler-Tätigkeiten wird nach der VDI 2571[4] der Innenpegel der Kalthallen wie folgt berechnet:

$L_I \approx L_W + 14 + 10 \lg (T/V)$ dB(A)

Mit:

L_I Pegel im Innern

L_w Schallleistungspegel, hier: 97 dB(A) (einschließlich Impulszuschlag)

T Nachhallzeit T = 0,16 V/A, ca. 2 s

V Volumen, hier rund 15.000 m^3

[1] Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.

[2] Die Schallabstrahlung von Transportern ist erfahrungsgemäß rund 10 dB(A) geringer als die von Lkw.

[3] Ströhle, Mark (2000): Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz. Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik.

[4] VDI 2571 - Schallabstrahlung von Industriebauten, August 1976.

Für die Kalthallen ergibt sich somit ein Innenpegel von 72,2 dB(A).

Schallabstrahlung der Außenbauteile der Hallen

Die Schallabstrahlung der Außenbauteile wurde anhand der EN 12354-4[1] ermittelt. Die anlagenbezogenen Schallleistungspegel der einzelnen Bauteile berechnen sich frequenzabhängig nach:

$L_{WA} = L_{p,in} - C_d - R' + 10 \lg (S/S_0)$ dB(A)

Mit:

L_{WA} anlagenbezogener Schallleistungspegel des Außenbauteils

$L_{p,in}$ Schalldruckpegel im Abstand von 1 bis 2 m vor dem Bauteil Innen

C_d Diffusitätsterm, hier 5 dB (Bauteile) bzw. 3 dB (Öffnungsflächen):

- Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor reflektierender Oberfläche 6 dB
- Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor absorbierender Oberfläche 3 dB
- Große, flache oder lange Hallen, viele Schallquellen (durchschnittliches Industriegebäude) vor reflektierender Oberfläche 5 dB
- Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor reflektierender Oberfläche 3 dB
- Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor absorbierender Oberfläche 0 dB

R’ Schalldämm-Maß des betrachteten Bauteils

S/S_0 Fläche des betrachteten Bauteils, Bezugsgröße $S_0 = 1m^2$

Schalldämmung

Für die Hallen werden folgende Schalldämm-Maße angesetzt:

Fassaden, Dach	R'w ≥ 25 dB
Öffnungen	R'w ≥ 0 dB

(Schallquellen im Rechenmodell: Kalthalle 1 / 2 + Bauteil)

[1] DIN EN 12354-4 Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Deutsche Fassung EN 12354-4: 2000. April 2001.

6.2.3 Parkplatz

Die Schallleistung des Parkplatzes berechnet sich anhand der Parkplatzlärmstudie[1] wie folgt:

$$L_{W''} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg (B \cdot N) - 10 \cdot \lg (S / 1\ m^2) \qquad dB(A)/m^2$$

Mit:

$L_{W''}$	flächenbezogener Schallleistungspegel
L_{W0}	Ausgangsschallpegel, eine Bewegung je Stellplatz und Stunde L_{W0} = 63 dB(A)
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart, hier +0 dB(A) (Besucher und Mitarbeiter)
K_I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit, hier +4 dB(A)
K_D	Zuschlag für Durchfahrverkehr, hier +3,0 dB(A)
K_{StrO}	Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, hier +0 dB(A) (Asphalt)
B	Anzahl der Stellplätze, hier: 25
N	Bewegungshäufigkeiten je Stellplatz und Stunde, hier rund 0,5 tags während der Betriebszeiten und 0,2 in der lautesten Nachtstunde[2]
S	Gesamtfläche

Es ergibt sich ein Schallleistungspegel des Parkplatzes von 84,0 dB(A). Der Pegel bezieht sich auf den gesamten Parkplatz bei jeweils einer Bewegung je Stellplatz und Stunde.

(Schallquelle im Rechenmodell: Parkplatz)

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.

[2] Erfahrungswerte

6.3 Spitzenpegel

Maßgeblich sind Geräuschspitzen durch Vorgänge im Freien. Demnach ist mit folgenden Schallleistungspegeln für Einzelereignisse[1,2,3] zu rechnen:

Türenschlagen Pkw	97,5 dB(A)
Betriebsbremse Lkw	108 dB(A)
Gabelstapler	112 dB(A)

6.4 Ausbreitungsberechnung

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan 7.4 auf Basis der DIN ISO 9613[4]. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell),
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption,
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung; der Bodeneffekt wurde mit G=0,4 (0=schallhart; 1=schallweich) angesetzt,
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen),
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.

[2] Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.

[3] Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz, Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik; Mark Ströhle, vom 7. Januar 2000; Anmerkung: Die Arbeit macht in den Anlagen Angaben zu Schallleistungspegeln betreffend gas- und elektrobetriebenen Gabelstaplern.

[4] DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). Oktober 1999.

Zur Darstellung der Situation wurden Lärmkarten erstellt. In einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 4 m über Gelände wurden die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt. Die Farbabstufung in den Lärmkarten wurde so gewählt, dass ab den hellroten Farbtönen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] für allgemeine Wohngebiete überschritten werden.

6.5 Qualität der Prognose

Folgende Einflussfaktoren haben Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung:

- Die Emissionsansätze für die Lkw-Fahrten wurden dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“ entnommen. Darin werden keine Angaben zur „Qualität“ gemacht, sie liegen aber erfahrungsgemäß auf der „sicheren Seite“.
- Die geschätzte Genauigkeit der Ausbreitungsberechnung nach Tabelle 5 der DIN ISO 9613[2] beträgt im vorliegenden Fall ±3 dB(A).
- Die Berechnungen der Schallimmissionen wurden mit dem EDV-Programm SoundPlan in der Version 7.4 durchgeführt. Das Programm erfüllt die Qualitätsanforderungen der DIN 45687[3].

Mit den gewählten Ansätzen befinden sich die in dieser Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel voraussichtlich an der oberen Grenze der zu erwartenden Schallimmissionen.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

[2] DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). Oktober 1999.

[3] DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. Mai 2006.

7 Ergebnisse und Beurteilung

Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung folgende Beurteilungspegel auf (s. Tabelle 3). Die Beurteilung erfolgt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm[1]. Eine ausführliche Ergebnistabelle kann den Anlagen entnommen werden. Die Lage der Immissionsorte ist in den Karten 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 3 - Beurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Immissionsort	Beurteilungspegel dB(A)	Richtwert dB(A)	Überschreitung dB(A)
	tags / nachts	tags / nachts	tags / nachts
IO 1 Straße des 13. Januar 186 $_{NO, 1.OG}$	46 / 38	55 / 40	- / -
IO 2 Straße des 13. Januar 185 $_{SO, 2.OG}$	49 / 39		- / -
IO 3 Straße des 13. Januar 310 $_{N, 2.OG}$	40 / 36		- / -
IO 4 Neue Straße 1 $_{W, 1.OG}$	57 / 45	60 / 45	- / -
IO 5 Straße des 13. Januar 308 $_{N, 2.OG}$	44 / 40	65 / 50	- / -

An der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet treten Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und bis zu 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis 57 dB(A) tags und bis 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und bis zu 40 dB(A) nachts auf. Die Pegelverteilung ist in den Lärmkarten 1 und 2 dargestellt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Spitzenpegelbetrachtung

Es treten an der umliegenden Bebauung Pegelspitzen von tags bis zu 80 dB(A) und nachts bis zu 58 dB(A) im Wohn- und Mischgebiet sowie bis zu 63 dB(A) im Gewerbegebiet auf. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird tags und nachts an allen Immissionsorten erfüllt.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

Vorbelastung

Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm ergibt sich tags durch die umliegenden Betriebe. Die Beurteilungspegel durch den Betrieb der Firma Niederer liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft werden können.

8 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) zum Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] herangezogen. Für allgemeine Wohngebiete gelten gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für Gewerbegebiete 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Einwirkzeit, der Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben sowie Angaben seitens des Auftraggebers.
- Bereits im Vorfeld wurde ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erstellt. Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich, diese wurden bei den Berechnungen bereits berücksichtigt:
  - Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
  - Nachts (22^{00} - 6^{00} Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.
- Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis zu 57 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

- Die Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft werden können.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.

9 Anhang

Rechenlaufinformation tags	Anlage 1 - 2
Schallquellen tags	Anlage 3 - 4
Ausbreitungsberechnung tags	Anlage 5 - 13
Rechenlaufinformation nachts	Anlage 14 - 15
Schallquellen nachts	Anlage 16 - 17
Ausbreitungsberechnung nachts	Anlage 18 - 25

Lärmkarten	
Pegelverteilung tags	Karte 1
Pegelverteilung nachts	Karte 2

Anlage 1

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Rechenlaufinformation tags -

Projektbeschreibung

Projekttitel: 1812-Niederer Völklingen
Projekt Nr. 1812
Bearbeiter:
Auftraggeber:

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Einzelpunkte Variante 3 mit Lärmschutz tags
Gruppe: t1
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 101
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)
Berechnungsbeginn: 22.08.2017 14:08:28
Berechnungsende: 22.08.2017 14:08:34
Rechenzeit: 00:03:541 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 5
Anzahl berechneter Punkte: 5
Kernel Version: 18.07.2017 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger		200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle		50 m
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:		Nein

Richtlinien:
- Gewerbe: ISO 9613-2: 1996
- Luftabsorption: ISO 9613

regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
- Begrenzung des Beugungsverlusts:
  - einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
- Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
- Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
- Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
- Umgebung:
  - Luftdruck 1013,3 mbar
  - relative Feuchte 70,0 %
  - Temperatur 10,0 °C
  - Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
  - Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
- Beugungsparameter: C2=20,0
- Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser		8
Minimale Distanz [m]		1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung		1,0 dB
Max. Iterationszahl	4	

Minderung

Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2

Parkplätze: ISO 9613-2: 1996
Emissionsberechnung nach: Parkplatzlärmstudie 2007
Luftabsorption: ISO 9613
regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:

Luftdruck	1013,3 mbar
relative Feuchte	70,0 %
Temperatur	10,0 °C

Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser		8
Minimale Distanz [m]		1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung		1,0 dB
Max. Iterationszahl	4	

Minderung

Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2

Bewertung: TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

Situation 3a Variante 3 mit Lärmschutz tags.sit		22.08.2017 14:30:58
- enthält:		
F001 Rechengebiet.geo	17.03.2016 15:45:00	
IO003 Immissionsorte Variante 3.geo		22.08.2017 14:07:18
L002 ALK_Gebäude neu.geo	08.03.2016 15:15:32	
Q003a Schallquellen Variante 3 mit Lärmschutz.geo		22.08.2017 14:30:58
R003 Gebäude Variante 3.geo		01.06.2017 13:01:04
RDGM0999.dgm	08.03.2016 11:56:14	

Anlage 3

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen tags -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L´w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
63 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Anlage 4

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen tags -

Schallquelle	Quelltyp	Li	R'w	Lw	L´w	l oder S	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
		dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Gabelstapler Außen	Fläche			91,0	54,3	4698	6,0	0,0	58,0	68,0	75,0	81,0	84,0	85,0	85,0	83,0
Kalthalle 1 Dach	Fläche	72,2	25	77,6	44,3	2154	0,0	0,0	54,6	63,6	68,6	70,6	68,6	65,6	71,6	70,6
Kalthalle 1 Nordfassade	Fläche	72,2	25	71,3	44,3	499	0,0	0,0	48,2	57,2	62,2	64,2	62,2	59,2	65,2	64,2
Kalthalle 1 Ostfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	Fläche	72,2	0	96,2	69,2	499	0,0	0,0	63,2	73,2	80,2	86,2	89,2	90,2	90,2	88,2
Kalthalle 1 Westfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 2 Dach	Fläche	72,2	25	77,5	44,3	2079	0,0	0,0	54,4	63,4	68,4	70,4	68,4	65,4	71,4	70,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	Fläche	72,2	0	95,2	69,2	400	0,0	0,0	62,3	72,3	79,3	85,3	88,3	89,3	89,3	87,3
Kalthalle 2 Ostfassade	Fläche	72,2	25	69,1	44,3	302	0,0	0,0	46,0	55,0	60,0	62,0	60,0	57,0	63,0	62,0
Kalthalle 2 Südfassade	Fläche	72,2	25	65,4	44,3	130	0,0	0,0	42,4	51,4	56,4	58,4	56,4	53,4	59,4	58,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	Fläche	72,2	25	71,1	46,3	301	0,0	0,0	48,0	57,0	62,0	64,0	62,0	59,0	65,0	64,0
Kalthalle 2 Westfassade	Fläche	72,2	25	66,4	44,3	164	0,0	0,0	43,4	52,4	57,4	59,4	57,4	54,4	60,4	59,4
Fahrweg LKW	Linie			89,2	63,0	417	0,0	0,0	69,5	72,5	78,5	81,5	85,5	82,5	76,5	68,5
Fahrweg Transporter	Linie			79,2	53,0	417	0,0	0,0	59,5	62,5	68,5	71,5	75,5	72,5	66,5	58,5
Parkplatz	Parkplatz			84,0	52,2	1525	0,0	0,0	67,3	78,9	71,4	75,9	76,0	76,4	73,7	67,5

Anlage 5

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag

Anlage 6

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 1 Straße des 13. Januar 186 EG NO RW,T 55 dB(A) LrT 45,0 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,8 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-2,3	-0,5	1,0	4,0	0,0	40,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-2,4	-0,5	1,0	10,0	0,0	36,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	124	-52,9	1,7	-2,3	-2,7	0,9	-0,9	0,0	40,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,4	-7,1	-1,8	0,7	-3,9	0,0	10,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,5	-17,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-3,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,6	-21,5	-1,5	0,0	-3,9	0,0	-12,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,9	-8,7	-1,8	5,9	-3,9	0,0	36,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-1,9	-3,5	0,0	-3,9	0,0	7,8
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,4	-6,0	-1,5	1,7	-3,9	0,0	17,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,7	-15,9	-1,1	0,6	-3,9	0,0	28,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-21,2	-1,1	2,9	-3,9	0,0	-3,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-10,9	-0,8	0,0	-3,9	0,0	1,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-0,2	-2,2	0,0	-3,9	0,0	16,6
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,1	-1,2	-1,9	1,5	-3,9	0,0	16,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	1,6	-4,9	-1,0	0,0	-3,9	0,0	19,5
IO 1 Straße des 13. Januar 186 1.OG NO RW,T 55 dB(A) LrT 45,8 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 67,0 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	117	-52,4	1,0	-1,6	-0,5	1,1	4,0	0,0	40,8
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,4	0,9	-1,6	-0,5	1,1	10,0	0,0	36,7
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	124	-52,9	1,4	-1,3	-2,3	0,8	-0,9	0,0	41,9
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,7	-4,8	-2,6	0,6	-3,9	0,0	12,2
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,4	-16,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,5	-21,0	-1,3	0,0	-3,9	0,0	-12,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,7	-6,5	-2,1	4,6	-3,9	0,0	36,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-1,8	-3,3	0,0	-3,9	0,0	8,2
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,7	-4,7	-1,9	1,6	-3,9	0,0	18,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,4	-15,4	-1,0	0,5	-3,9	0,0	28,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-20,8	-1,0	3,6	-3,9	0,0	-2,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-10,6	-0,7	0,0	-3,9	0,0	1,7

Anlage 7

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,9	0,0	17,2
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,2	-0,7	-1,9	1,5	-3,9	0,0	17,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	0,7	-4,4	-1,1	0,1	-3,9	0,0	19,0
IO 2 Straße des 13. Januar 185 EG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,2 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,9 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-1,8	-0,5	0,2	4,0	0,0	41,3
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-1,8	-0,5	0,2	10,0	0,0	37,3
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,5	-1,3	-2,5	0,6	-0,9	0,0	43,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,4	-5,5	-2,3	0,1	-3,9	0,0	11,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-14,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	0,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,6	-20,6	-1,3	0,0	-3,9	0,0	-11,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,8	-1,6	-3,3	1,5	-3,9	0,0	38,2
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,3	-1,3	-3,4	0,0	-3,9	0,0	9,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,5	-6,0	-1,4	0,3	-3,9	0,0	17,1
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,6	-0,7	-2,1	0,0	-3,9	0,0	43,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-20,8	-1,0	0,1	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-18,0	-0,7	0,0	-3,9	0,0	-5,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-6,2	-1,5	0,0	-3,9	0,0	11,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,1	-1,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	1,5	-13,5	-0,2	0,2	-3,9	0,0	11,8
IO 2 Straße des 13. Januar 185 1.OG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,9 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 67,0 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-0,9	-0,5	0,2	4,0	0,0	42,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-1,0	-0,5	0,2	10,0	0,0	38,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,4	-0,2	-2,1	0,5	-0,9	0,0	44,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,7	-4,7	-2,5	0,1	-3,9	0,0	12,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,3	-13,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	1,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-20,2	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-10,7
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-1,9	-3,3	1,2	-3,9	0,0	37,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,0	-2,7	0,0	-3,9	0,0	10,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-4,7	-1,8	0,3	-3,9	0,0	18,2

Anlage 8

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,5	-0,4	-2,0	0,0	-3,9	0,0	43,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-20,4	-0,9	0,1	-3,9	0,0	-4,9
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-17,7	-0,7	0,0	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,4	-5,7	-1,5	0,0	-3,9	0,0	12,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,2	-0,7	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,6	-12,7	-0,2	0,2	-3,9	0,0	11,7
IO 2 Straße des 13. Januar 185 2.OG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,5 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,9 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-0,9	-0,5	0,2	4,0	0,0	42,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	100	-51,0	1,0	-1,0	-0,5	0,2	10,0	0,0	38,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,4	-0,3	-2,1	0,4	-0,9	0,0	44,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,8	-4,7	-2,5	0,1	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-12,5	-0,9	0,0	-3,9	0,0	2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-16,7	-1,4	0,0	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-3,7	-3,1	0,9	-3,9	0,0	35,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,1	-2,6	0,0	-3,9	0,0	10,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-2,2	-2,9	0,3	-3,9	0,0	19,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,5	-0,8	-2,0	0,0	-3,9	0,0	42,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-16,8	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-1,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,5	-15,3	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-3,1
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	-5,1	-1,4	0,1	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	70	-47,8	1,3	-0,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,7	-9,9	-0,3	0,3	-3,9	0,0	14,6
IO 3 Straße des 13. Januar 310 EG N RW,T 55 dB(A) LrT 38,0 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 61,6 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,4	4,0	0,0	34,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,5	10,0	0,0	30,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,7	-22,2	-1,4	5,3	-0,9	0,0	26,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,5	-13,4	-0,5	0,8	-3,9	0,0	9,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	143	-54,1	1,3	-22,2	-1,4	0,2	-3,9	0,0	-5,8
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,3	-21,4	-1,1	0,3	-3,9	0,0	-7,2

Anlage 9

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,7	-34,4	-0,8	14,9	-3,9	0,0	24,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,3	-21,7	-1,2	0,2	-3,9	0,0	-8,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,5	-7,2	-1,3	0,1	-3,9	0,0	14,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,7	-24,3	-2,3	0,4	-3,9	0,0	16,4
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,8	1,3	-2,4	-2,0	0,4	-3,9	0,0	14,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,3	-0,1	-2,1	0,0	-3,9	0,0	13,5
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,4	-0,1	-2,4	0,0	-3,9	0,0	14,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,3	-19,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-7,9
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	1,0	-3,4	-0,5	0,8	-3,9	0,0	32,6
IO 3 Straße des 13. Januar 310 1.OG N	RW,T 55 dB(A)		LrT 39,3 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)			LT,max 62,3 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,4	4,0	0,0	35,5
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,5	10,0	0,0	31,6
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,4	-20,6	-1,3	5,1	-0,9	0,0	27,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,7	-9,3	-0,8	0,4	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,3	-21,6	-1,2	0,1	-3,9	0,0	-5,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-19,3	-0,8	0,1	-3,9	0,0	-5,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-33,3	-0,8	14,7	-3,9	0,0	25,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-21,1	-1,0	0,2	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-5,6	-1,7	0,1	-3,9	0,0	15,7
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,4	-24,2	-2,2	0,3	-3,9	0,0	16,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-2,1	-1,8	0,4	-3,9	0,0	15,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	13,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,5	0,0	-2,2	0,0	-3,9	0,0	15,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,1	-18,9	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-7,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	0,9	-2,3	-0,5	1,0	-3,9	0,0	33,9
IO 3 Straße des 13. Januar 310 2.OG N	RW,T 55 dB(A)		LrT 39,9 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)			LT,max 62,7 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,5	4,0	0,0	35,8
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,6	10,0	0,0	31,9
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,4	-17,5	-1,5	3,9	-0,9	0,0	28,9

Anlage 10

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,8	-4,9	-2,1	0,1	-3,9	0,0	15,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,4	-21,1	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-4,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-17,7	-0,6	0,0	-3,9	0,0	-3,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-32,2	-0,8	16,0	-3,9	0,0	27,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-19,7	-0,8	0,1	-3,9	0,0	-5,9
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-4,7	-2,0	0,1	-3,9	0,0	16,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,4	-24,2	-2,2	0,3	-3,9	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-1,9	-1,8	0,3	-3,9	0,0	15,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	14,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,6	0,0	-2,2	0,0	-3,9	0,0	15,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-7,2
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,4	1,1	-1,9	-0,4	1,1	-3,9	0,0	34,6
IO 4 Neue Straße 1 EG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 56,1 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 79,3 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	38	-42,5	1,4	-0,9	-0,1	1,0	4,0	0,0	52,0
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	38	-42,6	1,4	-0,9	-0,1	1,0	10,0	0,0	48,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	68	-47,7	1,5	-1,9	-0,9	2,3	-0,9	0,0	49,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,3	1,6	-12,1	-0,3	0,4	-3,9	0,0	20,1
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,4	-18,8	-0,4	0,0	-3,9	0,0	7,3
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,7	1,6	-0,1	-0,6	0,1	-3,9	0,0	30,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-9,1	-0,4	4,0	-3,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,3	-22,6	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	130	-53,2	1,5	-10,9	-1,8	2,0	-3,9	0,0	11,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,7	-4,0	-2,3	2,7	-3,9	0,0	39,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,2	-8,6	-2,5	1,6	-3,9	0,0	8,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,3	-23,1	-1,5	0,0	-3,9	0,0	-11,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-23,2	-1,7	0,9	-3,9	0,0	-8,8
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,4	-21,5	-1,4	0,0	-3,9	0,0	-11,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,9	-4,8	-0,6	2,6	-3,9	0,0	29,8
IO 4 Neue Straße 1 1.OG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 56,2 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 79,0 dB(A)								

Anlage 11

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	39	-42,7	1,4	-0,6	-0,1	1,0	4,0	0,0	52,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	39	-42,8	1,4	-0,7	-0,1	1,0	10,0	0,0	48,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	69	-47,7	1,5	-1,7	-0,9	2,3	-0,9	0,0	49,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,2	1,8	-8,9	-0,3	0,4	-3,9	0,0	23,4
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,5	-18,3	-0,4	0,0	-3,9	0,0	8,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,6	1,6	0,0	-0,6	0,1	-3,9	0,0	31,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,1	1,7	-9,0	-0,4	3,8	-3,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	87	-49,8	1,4	-21,6	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-4,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-9,4	-1,6	1,6	-3,9	0,0	12,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-3,4	-2,3	2,7	-3,9	0,0	39,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-12,5	-1,0	2,5	-3,9	0,0	6,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,4	-22,0	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-10,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-22,1	-1,3	0,7	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,1	-20,8	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-10,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,8	-4,0	-0,5	2,0	-3,9	0,0	29,8
IO 4 Neue Straße 1 2.OG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 55,6 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 78,2 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-0,7	-0,1	1,0	4,0	0,0	51,6
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-0,7	-0,1	1,0	10,0	0,0	47,6
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	70	-47,8	1,5	-1,7	-0,9	2,1	-0,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,1	1,8	-4,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	26,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,2	1,5	-15,7	-0,5	0,0	-3,9	0,0	10,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	20	-36,8	1,7	0,0	-0,6	0,1	-3,9	0,0	31,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-9,0	-0,4	2,6	-3,9	0,0	48,0
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,5	-17,0	-1,0	0,0	-3,9	0,0	0,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-4,5	-2,1	0,7	-3,9	0,0	16,2
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-4,0	-2,5	2,3	-3,9	0,0	38,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-8,8	-1,1	0,7	-3,9	0,0	8,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	126	-53,0	1,5	-20,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-8,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,5	-17,1	-1,3	0,3	-3,9	0,0	-2,8

Anlage 12

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,2	-20,6	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-10,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	1,0	-3,4	-0,5	1,8	-3,9	0,0	30,5
IO 5 Straße des 13. Januar 308 EG N	RW,T 65 dB(A)		LrT 43,1 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	1,0	4,0	0,0	39,4
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	0,9	10,0	0,0	35,4
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,6	-11,9	-2,3	3,4	-0,9	0,0	34,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	124	-52,8	1,5	-13,6	-0,5	2,0	-3,9	0,0	10,3
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-22,2	-1,3	0,3	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,3	-21,4	-1,1	2,6	-3,9	0,0	-5,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,7	-32,9	-0,8	21,1	-3,9	0,0	32,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,3	-19,7	-0,9	9,8	-3,9	0,0	4,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,5	-7,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	16,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,7	-23,5	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,2	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	18,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,3	0,0	-1,7	0,0	-3,9	0,0	16,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,3	0,0	-2,0	0,0	-3,9	0,0	17,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-19,6	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-6,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,1	-1,7	-0,4	0,7	-3,9	0,0	35,5
IO 5 Straße des 13. Januar 308 1.OG N	RW,T 65 dB(A)		LrT 43,6 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,8	-0,4	1,0	4,0	0,0	39,7
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,9	-0,4	1,0	10,0	0,0	35,7
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,4	-11,2	-2,2	3,4	-0,9	0,0	34,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,7	-8,8	-0,8	1,0	-3,9	0,0	14,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-21,5	-1,1	0,2	-3,9	0,0	-4,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-20,8	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-7,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-32,8	-0,7	22,1	-3,9	0,0	33,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-19,1	-0,8	9,1	-3,9	0,0	4,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,7	-5,6	-1,4	0,0	-3,9	0,0	18,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,4	-23,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,6

Anlage 13

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	19,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,9	0,0	16,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	17,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,1	-19,1	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-6,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,0	-1,0	-0,4	0,9	-3,9	0,0	36,4
IO 5 Straße des 13. Januar 308 2.OG N		RW,T 65 dB(A)		LrT 43,9 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)							
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	4,0	0,0	39,9
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	10,0	0,0	35,9
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,4	-10,5	-2,1	3,2	-0,9	0,0	35,4
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,8	-4,8	-2,1	0,1	-3,9	0,0	15,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,4	-20,9	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-4,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-19,6	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-32,7	-0,7	21,9	-3,9	0,0	33,0
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-17,9	-0,6	8,0	-3,9	0,0	4,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,3	1,8	-4,7	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,5
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,4	-23,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	19,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,9	0,0	17,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,6	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	17,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,3	1,2	-0,6	-0,4	0,9	-3,9	0,0	36,9

Projektbeschreibung

Projekttitel:	1812-Niederer Völklingen
Projekt Nr.	1812
Bearbeiter:	
Auftraggeber:	

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern:	Einzelpunkt Schall
Titel:	Einzelpunkte Variante 3 mit Lärmschutz nachts
Gruppe:	t1
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	102

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)

Berechnungsbeginn:	22.08.2017 14:41:02
Berechnungsende:	22.08.2017 14:41:08
Rechenzeit:	00:03:744 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	5
Anzahl berechneter Punkte:	5
Kernel Version:	18.07.2017 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger		200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle		50 m
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:		Nein

Richtlinien:

Gewerbe:		ISO 9613-2: 1996
Luftabsorption:	ISO 9613	

regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect

Begrenzung des Beugungsverlusts:

einfach/mehrfach	20,0 dB /25,0 dB

Berechnung mit Seitenbeugung: Ja

Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung

Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält

Umgebung:

Luftdruck	1013,3 mbar
relative Feuchte	70,0 %
Temperatur	10,0 °C

Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;

Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein

Beugungsparameter: C2=20,0

Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung 1,0 dB
Max. Iterationszahl 4
Minderung
Bewuchs: ISO 9613-2
Bebauung: ISO 9613-2
Industriegelände: ISO 9613-2

Parkplätze: ISO 9613-2: 1996
Emissionsberechnung nach: Parkplatzlärmstudie 2007
Luftabsorption: ISO 9613
regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung 1,0 dB
Max. Iterationszahl 4
Minderung
Bewuchs: ISO 9613-2
Bebauung: ISO 9613-2
Industriegelände: ISO 9613-2

Bewertung: TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

Situation 3b Variante 3 mit Lärmschutz nachts.sit 22.08.2017 15:03:52
- enthält:
F001 Rechengebiet.geo 17.03.2016 15:45:00
IO003 Immissionsorte Variante 3.geo 22.08.2017 14:07:18
L002 ALK_Gebäude neu.geo 08.03.2016 15:15:32
LS Kalthalle west.geo 22.08.2017 12:21:30
Q003b Schallquellen Variante 3 nachts mit Lärmschutz.geo 22.08.2017 15:03:52
R003 Gebäude Variante 3.geo 01.06.2017 13:01:04
RDGM0999.dgm 08.03.2016 11:56:14

Anlage 16

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen nachts -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L´w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
63 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Anlage 17

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen nachts -

Schallquelle	Quelltyp	Li	R'w	Lw	L´w	l oder S	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
		dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Gabelstapler nachts	Fläche			91,0	57,5	2254	6,0	0,0	58,0	68,0	75,0	81,0	84,0	85,0	85,0	83,0
Kalthalle 1 Dach	Fläche	72,2	25	77,6	44,3	2154	0,0	0,0	54,6	63,6	68,6	70,6	68,6	65,6	71,6	70,6
Kalthalle 1 Nordfassade	Fläche	72,2	25	71,3	44,3	499	0,0	0,0	48,2	57,2	62,2	64,2	62,2	59,2	65,2	64,2
Kalthalle 1 Ostfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	Fläche	72,2	0	96,2	69,2	499	0,0	0,0	63,2	73,2	80,2	86,2	89,2	90,2	90,2	88,2
Kalthalle 1 Westfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 2 Dach	Fläche	72,2	25	77,5	44,3	2079	0,0	0,0	54,4	63,4	68,4	70,4	68,4	65,4	71,4	70,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	Fläche	72,2	0	95,2	69,2	400	0,0	0,0	62,3	72,3	79,3	85,3	88,3	89,3	89,3	87,3
Kalthalle 2 Ostfassade	Fläche	72,2	25	69,1	44,3	302	0,0	0,0	46,0	55,0	60,0	62,0	60,0	57,0	63,0	62,0
Kalthalle 2 Südfassade	Fläche	72,2	25	65,4	44,3	130	0,0	0,0	42,4	51,4	56,4	58,4	56,4	53,4	59,4	58,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	Fläche	72,2	25	71,1	46,3	301	0,0	0,0	48,0	57,0	62,0	64,0	62,0	59,0	65,0	64,0
Kalthalle 2 Westfassade	Fläche	72,2	25	66,4	44,3	164	0,0	0,0	43,4	52,4	57,4	59,4	57,4	54,4	60,4	59,4
Fahrweg Transporter	Linie			79,2	53,0	417	0,0	0,0	59,5	62,5	68,5	71,5	75,5	72,5	66,5	58,5
Parkplatz	Parkplatz			84,0	52,2	1525	0,0	0,0	67,3	78,9	71,4	75,9	76,0	76,4	73,7	67,5

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Anlage 19

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 1 Straße des 13. Januar 186 EG NO RW,N 40 dB(A) LrN 36,0 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 46,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-3,6	-0,4	1,4	7,0	0,0	32,3
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	132	-53,4	1,7	-21,2	-1,6	4,4	-3,0	0,0	23,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,4	-8,3	-1,3	0,8	-3,0	0,0	10,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,5	-20,0	-1,2	0,0	-3,0	0,0	-5,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,6	-21,9	-1,6	2,2	-3,0	0,0	-10,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,9	-10,7	-2,0	3,1	-3,0	0,0	32,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-9,4	-1,4	0,0	-3,0	0,0	3,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,4	-6,0	-1,5	1,7	-3,0	0,0	18,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,7	-24,3	-1,9	1,4	-3,0	0,0	21,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-21,3	-1,1	4,7	-3,0	0,0	-0,9
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-10,9	-0,8	0,0	-3,0	0,0	2,1
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-0,2	-2,2	0,0	-3,0	0,0	17,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,1	-1,2	-1,9	1,5	-3,0	0,0	17,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	1,6	-4,8	-1,0	0,0	-7,0	0,0	16,4
IO 1 Straße des 13. Januar 186 1.OG NO RW,N 40 dB(A) LrN 37,7 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 49,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,4	0,9	-3,1	-0,4	1,5	7,0	0,0	32,8
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	132	-53,4	1,4	-19,7	-1,6	5,5	-3,0	0,0	26,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,7	-4,8	-2,6	0,6	-3,0	0,0	13,1
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,4	-19,1	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-4,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,5	-21,3	-1,4	0,8	-3,0	0,0	-10,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,7	-7,8	-2,4	3,4	-3,0	0,0	34,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-7,4	-1,7	0,0	-3,0	0,0	5,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,7	-4,7	-1,9	1,6	-3,0	0,0	19,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,4	-24,2	-1,8	1,3	-3,0	0,0	20,8
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-20,9	-1,0	4,7	-3,0	0,0	-0,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-10,6	-0,7	0,0	-3,0	0,0	2,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,0	0,0	18,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,2	-0,7	-1,9	1,5	-3,0	0,0	18,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	0,7	-4,4	-1,1	0,1	-7,0	0,0	16,0

Anlage 20

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 2 Straße des 13. Januar 185 EG SO RW,N 40 dB(A) LrN 36,5 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 45,0 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-3,0	-0,3	0,4	7,0	0,0	33,6
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,6	-19,3	-1,3	1,7	-3,0	0,0	24,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,4	-6,2	-2,0	0,2	-3,0	0,0	12,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-14,6	-0,9	0,1	-3,0	0,0	1,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,6	-21,6	-1,5	1,6	-3,0	0,0	-9,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,8	-9,4	-1,8	1,0	-3,0	0,0	32,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,3	-2,8	-2,9	0,0	-3,0	0,0	9,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,5	-6,0	-1,4	0,3	-3,0	0,0	18,1
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	92	-50,2	1,6	-28,5	-0,7	0,0	-3,0	0,0	15,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-21,4	-1,1	4,0	-3,0	0,0	-1,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-18,0	-0,7	0,3	-3,0	0,0	-4,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-6,2	-1,5	0,1	-3,0	0,0	12,3
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,1	-1,0	-1,8	0,1	-3,0	0,0	16,9
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	1,5	-13,4	-0,2	0,2	-7,0	0,0	8,9
IO 2 Straße des 13. Januar 185 1.OG SO RW,N 40 dB(A) LrN 37,9 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 48,0 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-2,5	-0,4	0,7	7,0	0,0	34,2
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,4	-17,7	-1,4	2,4	-3,0	0,0	26,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,7	-4,7	-2,5	0,3	-3,0	0,0	13,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,3	-13,6	-0,8	0,0	-3,0	0,0	2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-21,1	-1,3	0,7	-3,0	0,0	-10,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-7,0	-2,2	1,4	-3,0	0,0	34,5
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,4	-1,8	-2,4	0,0	-3,0	0,0	11,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-4,7	-1,8	0,4	-3,0	0,0	19,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	92	-50,2	1,6	-28,3	-0,7	0,0	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-21,0	-1,0	2,0	-3,0	0,0	-2,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-17,7	-0,7	0,3	-3,0	0,0	-4,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,4	-5,7	-1,5	0,0	-3,0	0,0	13,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,2	-0,7	-1,8	0,1	-3,0	0,0	17,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	0,6	-12,7	-0,2	0,2	-7,0	0,0	8,6

Anlage 21

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 2 Straße des 13. Januar 185 2.OG SO RW,N 40 dB(A) LrN 38,8 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	100	-51,0	1,0	-2,2	-0,4	0,7	7,0	0,0	34,4
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,4	-13,2	-2,1	1,8	-3,0	0,0	29,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,8	-4,7	-2,5	0,2	-3,0	0,0	13,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-12,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	3,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-17,0	-1,5	1,7	-3,0	0,0	-5,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-4,9	-2,8	1,1	-3,0	0,0	35,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,3	-2,3	0,0	-3,0	0,0	11,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-2,2	-2,9	0,3	-3,0	0,0	20,7
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	89	-49,9	1,5	-28,9	-0,7	0,0	-3,0	0,0	15,1
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-16,9	-1,2	1,8	-3,0	0,0	1,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,5	-15,3	-0,9	0,2	-3,0	0,0	-2,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	-5,1	-1,4	0,1	-3,0	0,0	13,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	70	-47,8	1,3	-0,4	-1,8	0,0	-3,0	0,0	17,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,7	-9,7	-0,3	0,3	-7,0	0,0	11,7
IO 3 Straße des 13. Januar 310 EG N RW,N 40 dB(A) LrN 33,4 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,5	7,0	0,0	27,1
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,5	-26,8	-1,6	9,0	-3,0	0,0	23,9
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,5	-13,4	-0,5	0,8	-3,0	0,0	9,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	143	-54,1	1,3	-22,2	-1,4	0,2	-3,0	0,0	-4,9
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,3	-21,4	-1,1	0,3	-3,0	0,0	-6,3
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,7	-37,7	-0,8	18,2	-3,0	0,0	25,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,3	-21,7	-1,2	0,2	-3,0	0,0	-7,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,5	-7,2	-1,3	0,1	-3,0	0,0	15,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,7	-25,0	-2,2	0,4	-3,0	0,0	16,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,8	1,3	-2,4	-2,0	0,4	-3,0	0,0	15,6
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,3	-0,1	-2,1	0,0	-3,0	0,0	14,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,4	-0,1	-2,4	0,0	-3,0	0,0	15,6
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,3	-19,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-7,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	1,0	-3,4	-0,5	0,8	-7,0	0,0	29,5

Anlage 22

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 3 Straße des 13. Januar 310 1.OG N RW,N 40 dB(A) LrN 34,5 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,5	7,0	0,0	28,5
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,4	-26,3	-1,4	8,8	-3,0	0,0	24,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,7	-9,3	-0,8	0,4	-3,0	0,0	13,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,3	-21,6	-1,2	0,1	-3,0	0,0	-4,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-19,3	-0,8	0,1	-3,0	0,0	-4,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-37,6	-0,8	19,0	-3,0	0,0	26,1
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-21,1	-1,0	0,2	-3,0	0,0	-6,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-5,6	-1,7	0,1	-3,0	0,0	16,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,5	-25,1	-2,1	0,4	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-2,1	-1,8	0,4	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	14,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,5	0,0	-2,2	0,0	-3,0	0,0	15,9
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,1	-19,0	-0,9	0,0	-3,0	0,0	-6,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	0,9	-2,3	-0,5	1,0	-7,0	0,0	30,8
IO 3 Straße des 13. Januar 310 2.OG N RW,N 40 dB(A) LrN 35,4 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,6	7,0	0,0	28,9
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,4	-24,8	-1,3	8,4	-3,0	0,0	25,4
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,8	-4,9	-2,1	0,1	-3,0	0,0	16,4
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,4	-21,1	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-3,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-17,7	-0,6	0,0	-3,0	0,0	-2,3
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-37,5	-0,8	21,3	-3,0	0,0	28,2
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-19,7	-0,8	0,1	-3,0	0,0	-5,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-4,7	-2,0	0,1	-3,0	0,0	17,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,5	-25,1	-2,1	0,3	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-1,9	-1,8	0,3	-3,0	0,0	16,4
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	14,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,6	0,0	-2,2	0,0	-3,0	0,0	16,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-6,3
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,4	1,1	-1,9	-0,4	1,1	-7,0	0,0	31,5

Anlage 23

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 4 Neue Straße 1 EG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,7 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	38	-42,6	1,4	-1,8	-0,1	1,0	7,0	0,0	44,1
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	52	-45,4	1,5	-28,5	-1,3	4,1	-3,0	0,0	24,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,3	1,6	-12,1	-0,3	0,4	-3,0	0,0	21,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,4	-18,8	-0,4	0,0	-3,0	0,0	8,2
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,7	1,6	-0,1	-0,6	0,1	-3,0	0,0	31,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-24,9	-0,8	2,4	-3,0	0,0	32,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,3	-23,2	-1,3	0,4	-3,0	0,0	-5,1
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,5	-18,9	-0,8	1,9	-3,0	0,0	4,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,7	-23,3	-1,6	3,9	-3,0	0,0	22,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,2	-20,8	-0,9	1,2	-3,0	0,0	-1,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,3	-23,1	-1,5	0,8	-3,0	0,0	-10,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-23,3	-1,7	0,9	-3,0	0,0	-8,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,4	-23,3	-2,0	0,9	-3,0	0,0	-11,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,9	-4,8	-0,6	3,0	-7,0	0,0	27,1
IO 4 Neue Straße 1 1.OG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,8 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	39	-42,8	1,4	-1,6	-0,1	0,9	7,0	0,0	44,0
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	53	-45,4	1,5	-27,8	-1,2	3,9	-3,0	0,0	25,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,2	1,8	-8,9	-0,3	0,4	-3,0	0,0	24,3
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,5	-18,3	-0,4	0,0	-3,0	0,0	8,9
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,6	1,6	0,0	-0,6	0,1	-3,0	0,0	32,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,1	1,7	-24,9	-0,8	2,4	-3,0	0,0	32,5
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	87	-49,8	1,4	-22,2	-1,0	0,3	-3,0	0,0	-3,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-13,9	-0,5	1,4	-3,0	0,0	10,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-19,8	-1,0	2,4	-3,0	0,0	25,1
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-17,6	-0,5	0,7	-3,0	0,0	1,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,4	-22,0	-1,2	0,6	-3,0	0,0	-8,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-22,2	-1,3	0,7	-3,0	0,0	-6,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,1	-22,3	-1,4	0,7	-3,0	0,0	-10,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,8	-4,0	-0,5	2,4	-7,0	0,0	27,2

Anlage 24

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 4 Neue Straße 1 2.OG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,6 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-1,7	-0,1	1,0	7,0	0,0	43,5
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	53	-45,5	1,5	-25,6	-1,1	3,2	-3,0	0,0	26,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,1	1,8	-4,8	-0,9	0,0	-3,0	0,0	27,6
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,2	1,5	-15,7	-0,5	0,0	-3,0	0,0	11,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	20	-36,8	1,7	0,0	-0,6	0,1	-3,0	0,0	31,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-23,8	-0,7	1,8	-3,0	0,0	32,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,5	-17,2	-1,0	0,0	-3,0	0,0	1,1
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-4,8	-2,1	0,6	-3,0	0,0	16,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-13,0	-1,2	0,6	-3,0	0,0	30,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-10,4	-1,0	0,6	-3,0	0,0	7,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	126	-53,0	1,5	-20,8	-0,9	0,5	-3,0	0,0	-7,3
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,5	-17,1	-1,3	0,3	-3,0	0,0	-1,9
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,2	-21,2	-1,2	0,6	-3,0	0,0	-9,3
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	1,0	-3,4	-0,5	2,2	-7,0	0,0	27,8
IO 5 Straße des 13. Januar 308 EG N RW,N 50 dB(A) LrN 38,7 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	0,9	7,0	0,0	32,3
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-14,1	-2,1	4,5	-3,0	0,0	32,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	124	-52,8	1,5	-13,6	-0,5	2,0	-3,0	0,0	11,2
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-22,2	-1,3	0,3	-3,0	0,0	-4,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,3	-21,4	-1,1	6,2	-3,0	0,0	-0,7
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,7	-34,2	-0,8	21,7	-3,0	0,0	32,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,3	-19,7	-0,9	9,8	-3,0	0,0	5,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,5	-7,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	17,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	110	-51,8	1,6	-24,3	-1,7	0,0	-3,0	0,0	18,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,2	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	19,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,3	0,0	-1,7	0,0	-3,0	0,0	17,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,3	0,0	-2,0	0,0	-3,0	0,0	18,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-19,6	-0,9	0,0	-3,0	0,0	-5,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,1	-1,7	-0,4	0,7	-7,0	0,0	32,4

Anlage 25

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 5 Straße des 13. Januar 308 1.OG N RW,N 50 dB(A) LrN 39,1 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,9	-0,4	1,0	7,0	0,0	32,7
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-14,0	-2,0	4,8	-3,0	0,0	32,6
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,7	-8,8	-0,8	1,0	-3,0	0,0	15,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-21,5	-1,1	0,2	-3,0	0,0	-3,7
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-20,8	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-6,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-34,1	-0,7	21,9	-3,0	0,0	32,8
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-19,1	-0,8	9,1	-3,0	0,0	5,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,7	-5,6	-1,4	0,0	-3,0	0,0	18,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	111	-51,9	1,5	-24,2	-1,6	0,0	-3,0	0,0	18,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,0	0,0	20,0
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,0	0,0	17,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	18,3
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,1	-19,1	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-5,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,0	-1,0	-0,4	0,9	-7,0	0,0	33,3
IO 5 Straße des 13. Januar 308 2.OG N RW,N 50 dB(A) LrN 39,4 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	7,0	0,0	32,8
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-13,9	-2,0	4,9	-3,0	0,0	32,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,8	-4,8	-2,1	0,2	-3,0	0,0	16,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,4	-20,9	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-3,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-19,6	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-4,6
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-34,0	-0,7	22,2	-3,0	0,0	32,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-17,9	-0,6	8,0	-3,0	0,0	5,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,3	1,8	-4,7	-1,8	0,0	-3,0	0,0	19,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	111	-51,9	1,5	-24,2	-1,6	0,0	-3,0	0,0	18,6
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,0	0,0	20,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,0	0,0	17,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,6	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	18,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-18,8	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-4,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,3	1,2	-0,6	-0,4	0,9	-7,0	0,0	33,8

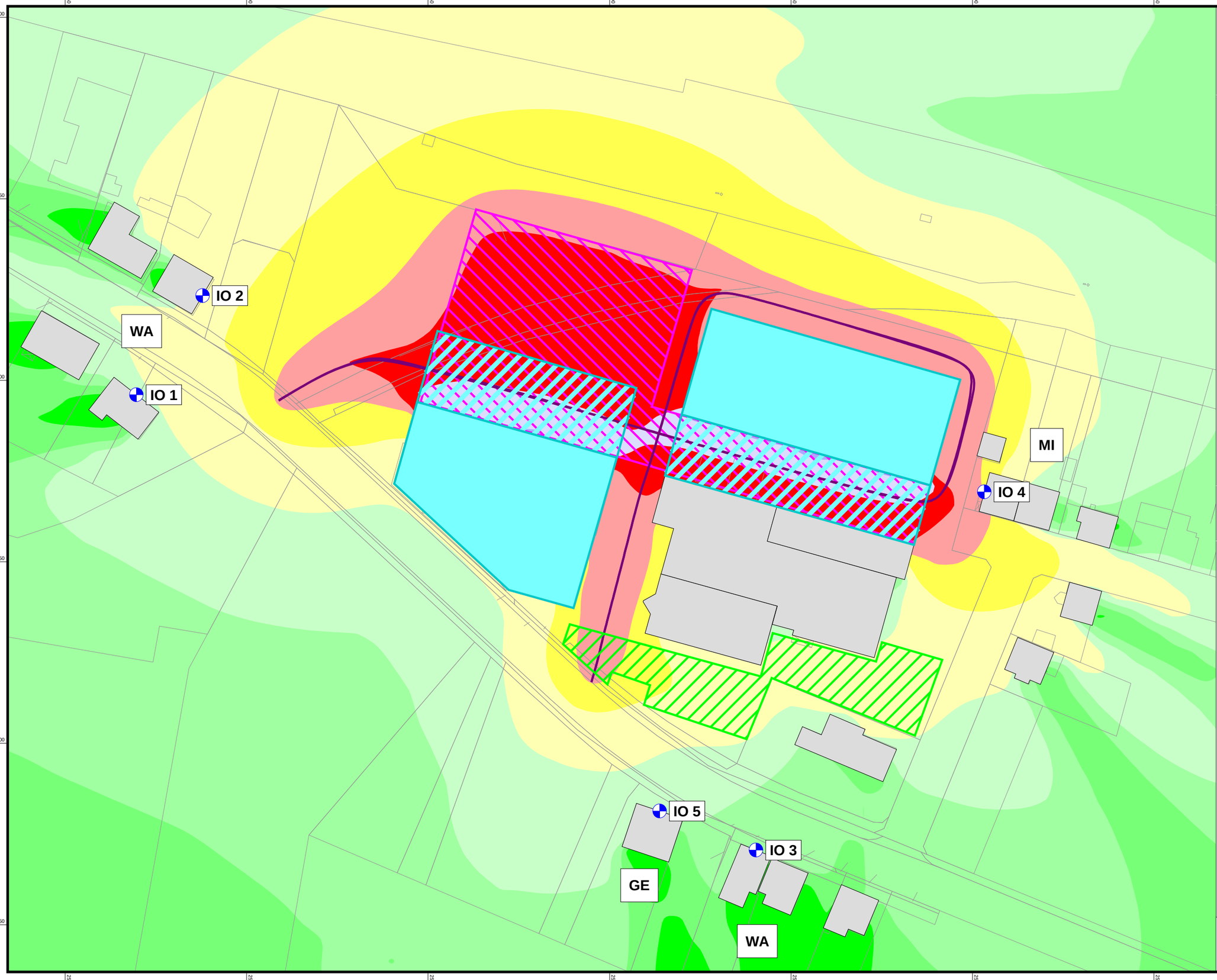

Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen

Karte 1

Pegelverteilung durch den Betrieb der Firma Niederer

Zeitbereich tags (6 - 22 Uhr)
Rechenhöhe 4 m über Gelände
Stand 29.08.2017

Legende

- Gebäude
- Immissionsort
- Kalthalle
- Überdachung
- Verladung
- Fahrweg Lkw/Transporter
- Parkplatz

Maßstab 1:1000

0 10 20 40 m

Pegelwerte tags in dB(A)

	<=	30	
30 <	<=	35	
35 <	<=	40	
40 <	<=	45	
45 <	<=	50	
50 <	<=	55	Richtwert WA
55 <	<=	60	MI
60 <	<=	65	GE
65 <	<=	70	
70 <			

Anmerkung:
Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

N

HEINE + JUD

Ingenieurbüro für Umweltakustik

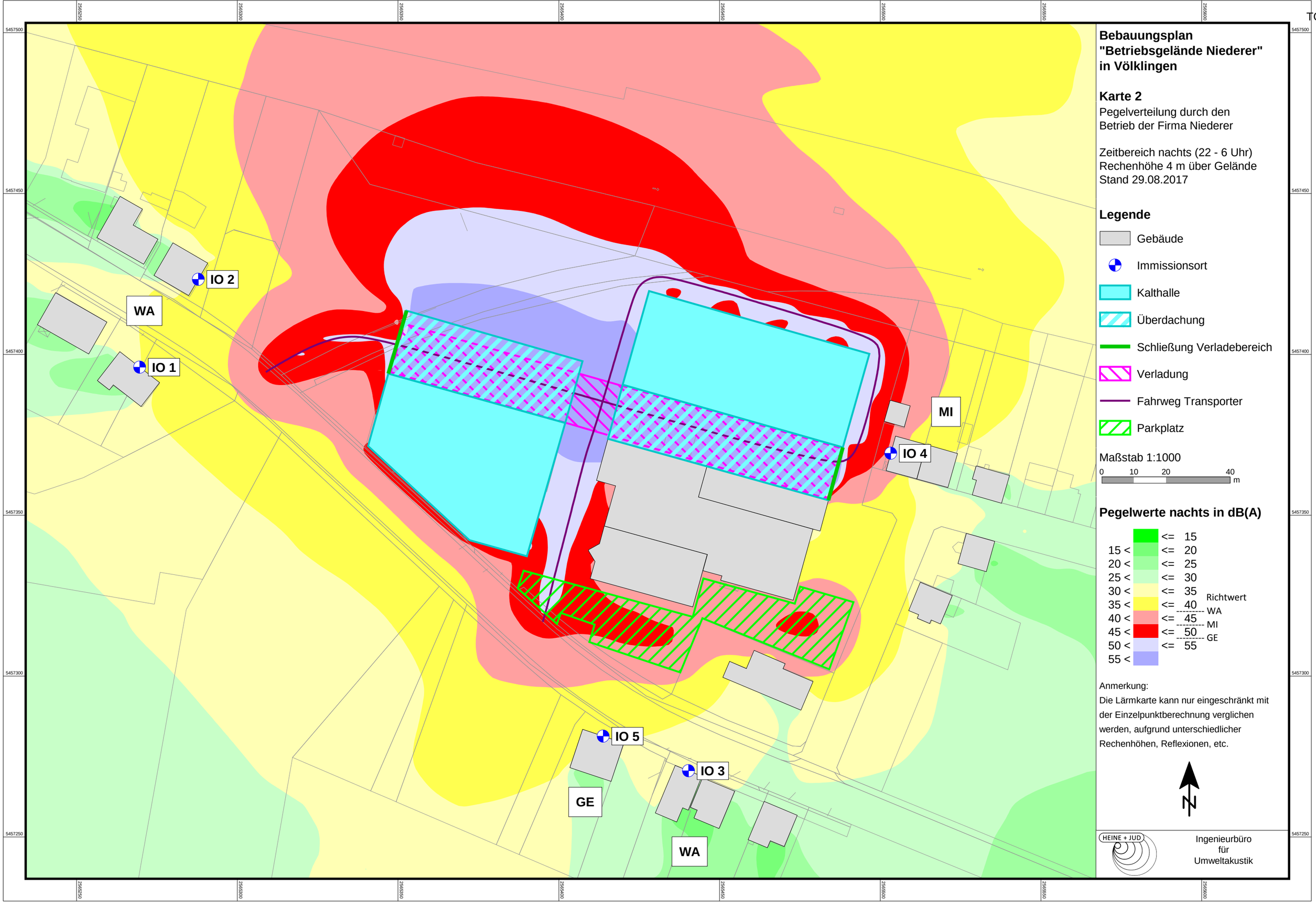

Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen

Karte 2

Pegelverteilung durch den Betrieb der Firma Niederer

Zeitbereich nachts (22 - 6 Uhr)
Rechenhöhe 4 m über Gelände
Stand 29.08.2017

Legende

- Gebäude
- Immissionsort
- Kalthalle
- Überdachung
- Schließung Verladebereich
- Verladung
- Fahrweg Transporter
- Parkplatz

Maßstab 1:1000

0 10 20 40 m

Pegelwerte nachts in dB(A)

	<=	15	
15 <	<=	20	
20 <	<=	25	
25 <	<=	30	
30 <	<=	35	
35 <	<=	40	Richtwert WA
40 <	<=	45	MI
45 <	<=	50	GE
50 <	<=	55	
55 <			

Anmerkung:
Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

N

HEINE + JUD
Ingenieurbüro für Umweltakustik

Erdbaulaboratorium Saar | ELS

Beratende Geologen und Ingenieure
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH

Erkunden • Prüfen • Beraten
Altlasten Baugrund Grundwasser

ELS GmbH · Steigerstraße 51 · 66292 Riegelsberg

Firma Albert Niederer GmbH
Herrn Geschäftsführer Michael Niederer
Straße des 13. Januar 191
66399 Völklingen

Baugrundgutachten
Altlastengutachten
Hydrogeologie / Geologie
Rückbau von Gebäuden
Geoinformationssysteme
Laboruntersuchungen
Erdstatik

Ihr Zeichen	*Bearbeiter*	Sc/hu	*Datum* *05*.02.2013
	Auftrag-Nr.	12-3064/1	

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer Baustoffe in Völklingen-Luisenthal,
Straße des 13. Januar 191
Betriebsfläche der früheren Acetylengasfabrik in Völklingen-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

ORIENTIERENDE BAUGRUNDBEURTEILUNGEN

1 Vorgang

Die Firma Albert Niederer GmbH beabsichtigt die Umstrukturierung und Erweiterung ihrer Betriebsfläche in Völklingen-Luisenthal.
Bei der vorgesehenen Erweiterungsfläche handelt es sich um das westlich sich an das Areal der Firma Niederer direkt anschließende Betriebsgelände einer früheren Acetylengasfabrik; u. a. soll auf der Erweiterungsfläche ein neues Hallengebäude (Art und Standort noch nicht festgelegt) errichtet werden.
Das ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, Riegelsberg, wurde neben Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau mit der Ausführung von Baugrunderkundungen und orientierenden Beurteilungen zur Baugrundsituation beauftragt.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

2 Unterlagen

Zur Erstellung des vorliegenden Berichtes standen nachstehend genannte Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

[1] Auszug aus Katasterkarte, Maßstab 1 : 1 000

[2] Informationen zur Erweiterungsfläche durch mündliche Erläuterungen und historische Fotos der ehemaligen Acetylengasfabrik durch den Eigentümer Herrn Becker, Altenkessel

[3] Topographische Karte des Saarlandes, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[4] Geologische Karte des Saarlandes, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[5] Dokumentation von Kriegsereignissen 1939 – 1945, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[6] ELS-Gutachten zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau, Nr. 12-3064 vom 05.02.2013

[7] Sonstige Archivunterlagen des ELS Erdbaulaboratorium Saar

3 Angaben zur Erweiterungsfläche

Das Gros der geplanten Erweiterungsfläche stellt das Betriebsareal einer früheren Acetylengasfabrik (Parzelle 1/90 ?) dar. Das westlich sich anschließende Grundstück (Parzellen 209/4 ? und 209/6 ?) [1] soll in die Betriebsflächenerweiterung miteinbezogen werden (vgl. Lageplan, Anlage 2.1).

- **Parzelle 1/90**:

  Die Parzelle der ehemaligen Acetylengasfabrik weist eine Größe von rd. 5030 m² auf und grenzt entlang ihrer südöstlichen Seite direkt an die Betriebsfläche der Firma Albert Niederer an. Zu dieser ist sie durch L-Mauerelemente mit einer Höhe von rd. 1 m getrennt.
  Die Parzelle ist mit Ausnahme der östlichsten Flächenbereiche mittels Beton und/oder Asphalt befestigt.
  Aus der früheren Nutzung des Grundstückes sind das eigentliche teilunterkellerte Fabrikgebäude und das ehemalige ebenfalls teilunterkellerte Sozialgebäude noch vorhanden.
  Im hangseitigen Bereich, nach Norden durch eine Betonmauer abgegrenzt, befanden sich die ehemaligen "Kalkgruben" zur Zwischenlagerung bei der Produktion eingesetzter Kalkmassen.
  Relativ mittig der Betriebsfläche war mindestens bis etwa 1980 ein so genanntes Gasflaschenstellfeld in Form eines 13,20 m x 8 m messenden Holzgebäudes (Grundfläche: 105,6 m²) installiert.
  Entlang der südöstlichen Längsseite des Fabrikgebäudes war ein Gleisanschluss vorhanden. Die Gleise sind rückgebaut, der Gleisschotter noch vorhanden.

  Im Untergrund der Fabrikparzelle befinden sich noch 2 Stahlerdtanks zur Bevorratung des zur Acetylengasherstellung eingesetzten Acetons:
  Ein 20.000 l-Acetonerdtank befindet sich im äußersten Osten der Fabrikparzelle im Bereich mit erkennbar über Gelände geschütteten Auffüllungen.
  Dieser Tank wurde stillgelegt und durch einen neuen 10.000 l-Erdtank im Bereich direkt vor der westlichen Fabrikgiebelseite ersetzt.

[1] Die Angaben der Parzellen-Nummern basieren auf uns übergebene Planunterlagen. Ob diese allerdings die aktuelle Parzellierung und Parzellennummerierung abbilden, ist dem Gutachter nicht bekannt.

- **Parzelle 209/6**:
  Die straßenseitig gelegene Parzelle (Flächengröße: rd. 516 m²) ist im Zufahrtsbereich mittelsrolligem Hochofenschotter befestigt. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind 5 Betonfertiggaragen (jeweilige Abmessungen: 5,50 m x 3 m x 2,30 m) vorhanden.

  Im straßenseitigen Bereich befand sich eine bereits seit Jahren rückgebaute unterkellerte Gastwirtschaft. Gemäß mündlichen Angaben des Eigentümers wurde der Kellerbereich im Zuge des Abbruches mit erdigen Massen wieder verfüllt. Der alte "Lehmstampfboden" verblieb im Untergrund. Es ist anzunehmen, dass die Gebäudefundamente (mutmaßlich Streifenfundamente) noch im Untergrund vorhanden sind.

- **Parzelle 209/4**:
  Die Parzelle 209/4 (Größe: rd. 740 m²) liegt im äußersten hangseitigen Nordwesten des Planbereiches und grenzt somit an die Gleisanlagen der Hauptstrecke Saarbrücken – Trier.

  Das unbefestigte Gelände steigt in nördliche Richtungen bis auf ca. 6 m über Straßenniveau an. Auf der Parzelle befindet sich ein Unterstand (offene Stahltragekonstruktion mit Wellzementplattenbedachung) mit Abmessungen von rd. 9 m x 10 m.

4 Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen erfolgten zeitgleich mit Erkundungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau (vgl. [6]) am 09. – 11.01.2013.

Es wurden mit reiner am Baugrund orientierter Aufgabenstellung ausgeführt:

- 9 Kleinrammbohrungen (B3, B6 und B8 – 14) bis in Tiefen zwischen 0,90 m und 7,00 m u. GOK (unter Geländeoberkante)
- 8 Rammsondierungen (DPL3, DPL8 – 11, DPL13 / 14) zur Ermittlung der Lagerungsdichten nach DIN 4094 mit der leichten Rammsonde
- 3 Rammsondierungen (DPH9, DPH10, DPH12) zur Ermittlung der Lagerungsdichten nach DIN 4094 mit der schweren Rammsonde

Ergänzend werden die umweltorientierten Bohraufschlüsse B1 und B5 Beurteilung der Baugrundsituation herangezogen.

Im Bereich der Aufschlüsse B1, B5/6 und B8 – B10 wurde zuvor die Asphalt- oder Betonbefestigung mittels Kernentnahmen und Spiralbohrer-Vorbohrungen aufgebrochen.

Sämtliche Untersuchungsstellen wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Als Höhenbezugspunkt (± 0.00) wurde die Höhe des im Bereich der Fabrikgrundstückseinfahrt vorhandenen Straßeneinlaufschachtes gewählt.

5 Untergrundverhältnisse

5.1 Geologischer und hydrogeologischer Überblick

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden **Felsgesteine** den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten (cwH1) zuzuordnen. Diese bestehen aus intensiven Wechselfolgen von grauen, grob- bis feinklastischen Sedimenten.

Sie werden überlagert von **quartären feinkörnigen Deckböden** und **eiszeitlichen Terrassenböden**, hier in Form des Horizontes A (nach Nomenklatur F. Fischer). Diese bestehen aus scharfkantigen, teils schluffigen Sanden, Kiessanden und – an der Schichtbasis – aus groben Kiesen.

Den Geländeanschluss stellen **anthropogene Auffüllungen** meist zur Geländebefestigung in Form von Hochofenschotter, vor allem aber Beton- und Asphaltflächen, örtlich auch "natürliche Oberböden".

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Felsgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein "vernachlässigbares Wasserleitvermögen", die quartären Terrassenablagerungen hingegen durch ein "hohes Wasserleitvermögen" gekennzeichnet.
Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.
Der Planbereich liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

5.2 Schichtenfolge

Entsprechend der geschilderten Situation ist anhand der Aufschlüsse folgendes Grundsatzprofil zu formulieren:

Tabelle 1 Schichtenfolge

Oberboden
Geländebefestigungen
Auffüllungen, rollig
Auffüllungen, bindig
feinkörnige Deckböden
rollige Terrassenböden der Saar
karbonische Verwitterungsböden
karbonischer Felsuntergrund

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer, VK-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation
Orientierende Baugrundbeurteilungen vom 05.02.2013

Die Unterkanten der einzelnen Schichtglieder sind in den Tabellen 2 a und 2 b zusammengefasst.

Tabelle 2 a Unterkanten der Schichtglieder (ca.-Angaben in Meter unter Ansatzpunkt)

Schichten	B1	B3	B5	B6	B8	B9
Oberboden	-	-	-	-	-	-
Geländebefestigung	0,04 (Asphalt)	-	0,50 (Beton) >0,90 (HO, verfestigt)	0,30 (Beton) / >0,90 (HO, verfestigt)	0,20 (Beton) 0,80 (HO, verfestigt)	0,05 (Asphalt) 0,50 (HO, verfes-tigt)
Auffüllungen, rollig	0,50 / 2,80	0,40 (Gleisschotter)	-	0,70	1,70	-
Auffüllungen, bindig	1,00 / 3,00	-	-	-	-	-
Deckböden, feinkörnig	-	2,30	-	-	-	1,50 / 4,10
Terrassenböden, rollig	>4,00	>3,40	-	-	>4,00	3,60 >5,00
Verwitterungsböden						
Fels						

Tabelle 2 b Unterkanten der Schichtglieder (ca.-Angaben in Meter unter Ansatzpunkt)

Schichten	B10	B11	B12	B13	B14
Oberboden	-		0,30	0,05	-
Geländebefestigung	0,08 (Asphalt) >0,50 (HO, verfestigt)	-	-	0,40 (HO, rollig))	0,30 (HO, rollig)
Auffüllungen, rollig	-	2,80	-	-	0,60
Auffüllungen, bindig	1,60 (?)		4,80 (?)	-	3,20
Deckböden, feinkörnig	3,00		6,70-	3,20	-
Terrassenböden, rollig	>5,00	>3,90	>7,00	>5,70	5,80
Verwitterungsböden	-	-	-	-	>6,00
Fels	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Tabellen 2 a/b: ">" = Endtiefe der Aufschlüsse

Anmerkung zu den Tabellen 2 a/b: Bei den Kleinrammbohrungen ist eine scharfe Abgrenzung der Schichten nicht möglich. Die Angaben in Tabelle 2 sind deshalb nicht als zentimetergenaue Werte zu verstehen.

5.3 Bodenbeschreibungen (vgl. Anlagen 2.1 – 2.4)

Geländebefestigungen und Auffüllungen

Nutzungsbedingt werden die natürlichen Bodenverhältnisse im Untersuchungsbereich weitgehend von den künstlichen Veränderungen (hangseitiger Geländeabtrag, Geländeauffüllungen und Oberflächenbefestigungen, Erdtanklager, diverse Versorgungsleitungen, Überbauungen, Altfundamentreste) überprägt.

Die **Geländebefestigungen** bestehen aus

- Asphaltdecken (rd. 1200 m²) in Stärken zwischen 4 cm – 8 cm mit Unterbau aus betonartig verfestigten Hochofenschottern (siehe unten),
- (teils armiertem) Beton (rd. 620 m²) in Stärken zwischen 0,20 m – 0,50 m vornehmlich im Bereich der ehemaligen Kalkgruben und mit Unterbau teils aus verfestigtem Hochofenschotter in Stärken zwischen 0,40 m – 0,60 m (Unterkanten der Hochofenschotter in Tiefen zwischen 0,50 m und 0,90 m (B5),
- rolligem Hochofenschotter (Stärke: 0,30 m) im Bereich der Parzelle 209/6 vor den Betonfertiggaragen,
- Gleisschottern entlang der südöstlichen Anlieferungsrampe des Fabrikgebäudes in Stärken von 0,40 m (vgl. B3).

Weitere **Auffüllungen** erdiger Beschaffenheiten sind in den Bohraufschlüssen B8 und B10 – B12 festzustellen:
Im Bereich der Bohrung B8 reichen sie bis in eine Tiefe von 1,70 m u. GOK und setzen sich aus schwach schluffigen, scharfkantigen Sanden (Schlackensande?) zusammen.

In den Bohrungen B10 – B12 handelt es sich um feinkörnige Auffüllungen, die möglicherweise aus der Umlagerung standortgleicher Böden im Zuge des im vorletzten Jahrhundert erfolgten hangseitigen Gleisstreckenbaues herrühren dürften.

Die Auffüllungsunterkanten im Bereich der Bohrungen B10 und B11 liegen zwischen 1,60 m und 2,80 m u. GOK.
Die Unterkante der Auffüllungen in einer Tiefe von 4,80 m u. GOK im Bereich B12 steht wohl im Zusammenhang mit der hier erfolgten Verfüllung des Arbeitsraumes, der etwa 3,30 m hohen Betonwand der westlichsten Kalkgrube.

Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich

- der beiden Erdtanklager (Auffüllungen der Tanklagergrube des Aceton-Erdtankes II aus HO-Schotter-stückigen Sanden, feinkörnigen tonig-schluffigen und schluffarmen, sandigen Erdmassen bis 3,00 m u. GOK),
- verfüllter Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft (Bohrung B14/Parzelle 209/6) aus rolligen und bindigen, teils fels- und schotterstückigen Erdmassen bis 3,20 m u. GOK,
- des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und
- von Versorgungs- und Abwasserleitungen

vorhanden.

"Gewachsene" Böden

Unter den Befestigungen bzw. Auffüllungen setzen die "gewachsenen" Bodenschichten ein.

Im Bereich der Bohrungen B12 und B13 stellen **Oberböden** den Geländeabschluss.

Zuoberst handelt es sich dabei um quartäre **feinkörnige Deckböden** und rollige, wechselnd "bunt" gefärbte **Terrassensedimente** der Saar.
Unter dem Begriff "feinkörnige Deckböden" werden tonig-schluffige Lockerböden (Hanglehme, feinkörnige Terrassenböden der Saar) zusammengefasst. Die Konsistenzen der Deckböden schwanken je nach Wassergehalten zwischen steif – fest.
Die rolligen Terrassensedimente stellen sich als wechselnd schluffige kiesige Fein-/Mittelsande und Kiessande bunter Färbungen dar. Sie sind häufig nass.
Die Terrassensedimente stellen in nahezu allen Bohraufschlüssen das Liegende dar.

Felsverwitterungsschichten

Einzig im Bohraufschluss B14 wird der unter den Terrassensedimenten zu erwartende karbonische Felsuntergrund angetroffen. Es handelt sich um lockerbodenartig zu festen Tonböden entfestigte Tonsteine.

5.4 Grundwasser

In der nachstehenden Tabelle 3 sind die in den Bohraufschlüssen gemessenen Wassereintrittstiefen und teileingespiegelte Wasserstände zusammengestellt.

Tabelle 3 Wassereintrittstiefen bzw. Ruhewasserstände

Bohrung	Wassereintrittstiefe (WE) / teileingespiegelter Ruhewasserstand (RW)	
	[m u. GOK]	[m unter/über ± 0.00]
B1	3,00 (RW)	-1,13 (RW)
B3	0,30 (WE)	+ 1,85 (WE)
B5	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B6	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B8	3,10 (RW)	-0,91 (RW)
B9	3,60 (RW)	-1,4 (RW)
B10	3,30 (RW)	-1,6 (RW)
B11	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B12	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B13	1,00 (WE) 3,20 (RW)	+ 1,10 (RW) -1,1 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)

In den Bohraufschlüssen B1, B8 – 10, B13/B14 wurden teileingespiegelte Ruhewasserstände in Tiefen zwischen 0,91 m und 1,60 m u. GOK gemessen. Örtlich wurden Schichtwassereintritte festgestellt.

Die Schichtwassereintritte resultieren aus der Versickerung von Niederschlagswasseranteilen, auch in den nördlich angrenzenden Hangflächen.
Die in den Bohrungen B1, B8 – 10, B13/B14 gemessenen Wasserstände dürften das quartäre Grundwasser darstellen.

6 Bodenklassen nach DIN 18300

Die anstehenden Böden können in ihrem derzeitigen Lagerungszustand nachfolgenden Boden- und Felsklassen nach DIN 18300 zugeordnet werden:

Tabelle 4 Boden- und Felsklassen nach DIN 18300

Schichten	Klasse nach DIN 18300
Oberboden	1
Befestigungen (Asphalt, Beton, hochverfestigter HO-Schotter)	separat
Auffüllungen, bindig	4
Auffüllungen, rollig	3, 5
Deckböden, feinkörnig	4
Terrassenböden, rollig	3/4
Verwitterungsböden	4 – 6
Fels	7

Die angetroffenen Geländebefestigungen aus Asphalt, Beton und hochverfestigten Hochofenschottern sollten bei Ausschreibungen in einer separaten Position berücksichtigt werden.

7 Beurteilungen

7.1 Geländeherrichtungen

Festlegungen zur künftigen Geländegestaltung, mithin auch zur künftigen Höhenlage des Erweiterungsareales, liegen noch nicht vor.
Für den Fall eines Geländeabtrages entfallen die aus Beton und/oder Asphalt, jeweils mit Hochofenschotter-Unterbau, bestehenden Befestigungen.
Auf die wegen der Art und Stärke der Befestigungen und unterlagernder Hochofenschotter erhöhten Rückbauaufwendungen (Aufbruch und Materialbehandlungen) wird hingewiesen. Kostenschätzungen für den vollständigen Abtrag der Befestigungen, einschl. HO-Schotter (vgl. ELS-Gutachten zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau [/6]), belaufen sich auf eine Größenordnung von rd. 82.600 € (ohne Materialbehandlungen).

Verfüllung von alten Kellern und anderer Störstellen
Die im Areal schon vorhandenen Störstellen (verfüllter Kellerhohlraum und Restfundamentierungen der ehem. Gastwirtschaft, Klärgruben, ggf. Restfundamente des Holzhauses "Flaschenstellplatz") und die nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes vorhandenen Störstellen (ggf. offene Tanklagergruben nach Tankbergungen, ehemalige Kellerhohlräume von Fabrik- und Sozialgebäude) sind je nach Standort und Höhenlage künftiger Bauwerke bei deren Gründung bzw. bereits im Zuge der Geländeherrichtungen zu berücksichtigen. Zur Kostenoptimierung ist insofern anzustreben, dass bereits zum Zeitpunkt der Rückbauplanungen Festlegungen zu etwaigen Neugebäudestandorten getroffen worden sind.
Die Details der Geländeherrichtung können dann auf die Gesamtplanungen abgestimmt werden.

Zur Verfüllung der nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes (je nach Höhengestaltung der erweiterten Betriebsfläche) vorhandenen Kellerhohlräume, Tanklager- und Klärgruben sind geeignete Erdmassen, lagenweise à 0,30 m verdichtet (100% Proctordichte), einzubauen. Geeignete Böden sind – in Anlehnung an die ZTVE-StB 09, Abschnitt 10 "Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken" – schluffarme Sande, Kiese und Kiessande.
Alternativ zum Einsatz von Fremdmassen können hierzu auch die im Falle des Flächenrückbaues anfallenden und zu RCL-Schottern (Körnung ≤ 0/100) aufbereiteten Beton- und Asphaltmassen sowie die Hochofenschotter genutzt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, rückzubauende Kellerwände in künftigen Frei-/ Verkehrsflächen des erweiterten Betriebsareales mindestens bis 0,50 m unter künftiges Geländeniveau abzubrechen.
In Bereichen neuer Betriebsgebäude sollten vorhandene Gebäudereste möglichst aus künftigen Fundamentbereichen beseitigt werden.
Kellerböden sollten, sofern sie nicht beseitigt werden, zur Vermeidung aufstauender Niederschlagswasseranteile "perforiert" werden.

Hangseitige Geländeabstützung

Derzeit sind hangseitig des eigentlichen Fabrikareales noch die Betonmauern der ehemaligen Kalkgruben vorhanden.
Vor einem etwaigen Abbruch der Betonwände ist zunächst von statischer Seite zu überprüfen, ob sie Stützfunktionen für das nördlich anschließende Hanggelände (mit DB-Gleisanlagen) übernehmen.
Danach können Planungen und Festlegungen zum Rückbau der vorhandenen Betonwände und zur Art und Vorgehensweise beim Bau etwaig notwendiger Hangsicherungen vorgenommen werden.
Für weitergehende Beratungen hierzu steht das unterzeichnete Büro zur Verfügung.

Ergänzender Hinweis zu kriegsbedingten Kampfmitteln

Dem derzeitigen Eigentümer liegen aus seiner Kenntnis keine Hinweise auf Kriegsereignisse (Bombeneinschläge) innerhalb des Areales vor.
Demgegenüber dokumentiert die Unterlage [/5] im hangseitigen Bereich des Sozialgebäudes einen Einschlag ("Einschlagstrichter mit Durchmesser kleiner als 5 m").

Mit Blick auf die Lage der Untersuchungsfläche entlang der industriell stark genutzten, mithin stark durch Bombenangriffe betroffenen "Saarschiene" und wegen der direkten Nähe zur DB-Hauptstrecke wird empfohlen, Aushubtätigkeiten vorab mit dem im Saarland zuständigen Kampfmittelräumdienst (Abteilung Innenministerium) abzustimmen.

7.2 Gründungen

Tragfähigkeiten und Setzungsverhalten

Die Tragfähigkeiten der einzelnen Baugrundschichten können anhand der Schichtenprofile und der ermittelten Lagerungsdichten bzw. Konsistenzen wie folgt charakterisiert werden:

Tabelle 5 Tragfähigkeiten und Setzungsverhalten der Baugrundschichten

Schichten	Tragfähigkeit	Setzungswilligkeiten
Oberboden	vernachlässigbar	sehr hoch
Befestigungen (Asphalt, Beton, hochverfestigter Hochofenschotter)	gut bis sehr gut	gering
Auffüllungen, bindig	gering	mäßig
Auffüllungen, rollig	mäßig / uneinheitlich	teils setzungswillig
Deckböden, feinkörnig	mäßig bis ausreichend	teils setzungswillig
Terrassenböden, rollig	ausreichend bis gut	mäßig bis gering
Verwitterungsböden	ausreichend bis gut	gering
Fels	sehr gut	sehr gering

Gründungen

Festlegungen zu Standorten und Art künftiger neuer Betriebsgebäude bestehen noch nicht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Baugrundsituation werden Tiefgründungen sicherlich nicht erforderlich werden.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass **Flachgründungen** mittels Lastabtrag über biegesteif ausgebildete Bodenplatten (auf ihrer Stärke nach noch festzulegendem Tragpolster aus Schotter) oder über konventionelle Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefen (ggf. nach örtlichen Tieferführungen) realisierbar sind.

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer, VK-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation
Orientierende Baugrundbeurteilungen vom 05.02.2013

Entscheidend sind die am gewählten Gebäudestandort im Gründungsniveau gegebenen Tragfähigkeiten sowie das Setzungsverhalten der anstehenden Böden bzw. des vorhandenen Schichtenaufbaues.
Die Art der anstehenden Böden bzw. des Schichtenaufbaues ist mithin wesentlich abhängig von den geplanten Geländehöhen bzw. von Umfang und Ausmaß von Geländemodellierungen.
Zu berücksichtigen sind auch die durch Störstellen (z. B. Altfundamentreste, Verfüllungen ehemaliger Kellerhohlräume und Gruben) bedingten, möglichen Unterschiede im Trag- und Setzungsverhalten innerhalb des gewählten Baufeldes.

Es wird empfohlen, nach der Festlegung von Art und Standort neuer Betriebsgebäude zwecks Detailberatung und Angaben maßgeblicher Bemessungswerte (z. B. Bodenpressungen, Bettungsmodulen) erneut Kontakt mit dem Gutachter aufzunehmen.

66292 Riegelsberg, den 5. Februar 2013

Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber

Dipl.-Geol. Thomas Schu

Anlagen

2.0	Übersichtslageplan
2.1	Lageplan
2.2 – 2.4	Geländeschnitte

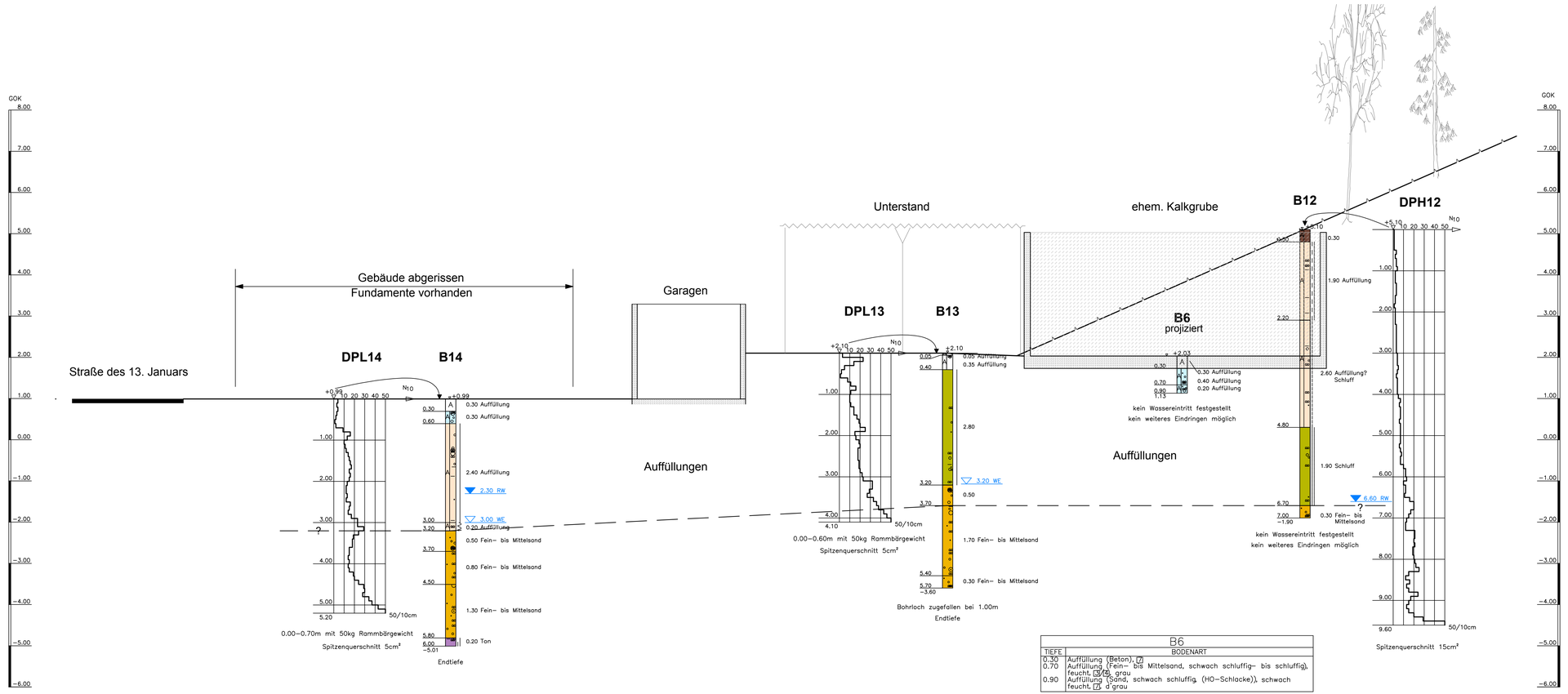

B14	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (HO–Schotter, (Flächenbefestigung)), [7], grau
0.60	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, (Schotterstücke)), sehr feucht, [3/4], gelbbraun
3.00	Auffüllung (Ton, schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, örtl. Felsschicht), örtl. steif, Karbonaushub),halbfest, [4], grau
3.20	Auffüllung (Ton, schluffig), wassergesättigt bis nass, weich, [4], rotbraun (ehem.Stampfboden Keller Gastwirtschaft?)
3.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, kiesig, (Kiesel), nass, [3/4], gelbbraun
4.50	Fein– bis Mittelsand, schluffig, (Fliessande), nass, [2], grau
5.80	Fein– bis Mittelsand, schluffig, schwach kiesig, (örtl. Kiesel Sandsteinstücke), nass, [3/4], braun
6.00	Ton, schluffig, (Karbon), halbfest bis fest, verwittert bis zersetzt, [4],([5]), grau

B13	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Moos, Schotter, sandig, kiesig), [1–3]
0.40	Auffüllung (HO–Schotter, sandig, schwach schluffig, (Packlager möglich, zerschlagen)), schwach feucht, [3–5], grau
3.20	Schluff , tonig, schwach sandig– bis sandig, halbfest, [4], graubraun
3.70	Sand , schluffig, kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke) , schwach feucht, [2–4], braun
5.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig– bis stark schluffig, schwach kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke), nass, [3–4], braun
5.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3–4], rötl.braun

B12	
TIEFE	BODENART
0.30	Oberboden, Grasnarbe , Mutterboden , [1], d'braun
2.20	Auffüllung (Ton, schluffig, Karbonaushub), halbfest bis fest, [4], graubraun
4.80	Auffüllung?, Schluff, tonig, schwach sandig, steif, [4], braun
6.70	Schluff, sandig, trocken, fest, [5], grau–gelbl.braun
7.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun

B6	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (Beton), [7]
0.70	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), feucht, [3/4], grau
0.90	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, (HO–Schlacke)), schwach feucht, [7], d'grau

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f fein
m mittel
g grob

Nebenanteile :

¨ sehr schwach
' schwach (< 15 %)
– stark (ca. 30 - 40 %)
= sehr stark

* eckiges Korn
° rundes Korn

Feuchtigkeit :

f' trocken
f' schwach feucht
f feucht
f' stark feucht
f' nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ↕ mitteldicht ≠ klüftig
weich | halbfest o locker : dicht ≠ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

Bezeichnung :

Schnitt 1 - 1

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.2
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS *Erdbaulaboratorium Saar*
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

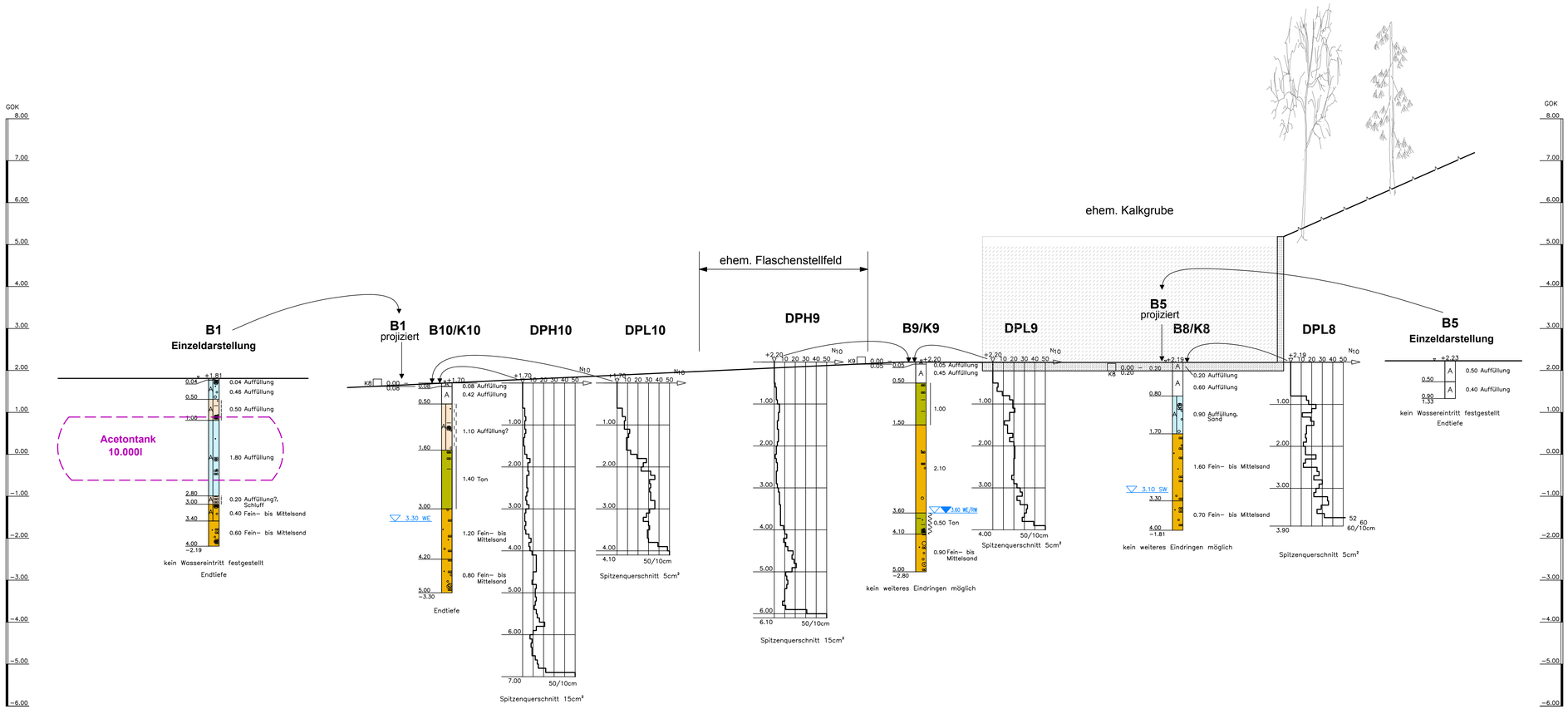

Bodenklassen (nach DIN 18 300)	
[1]	= Oberboden (Mutterboden)
[2]	= Fließende Bodenarten
[3]	= Leicht lösbare Bodenarten
[4]	= Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5]	= Schwer lösbare Bodenarten
[6]	= Leicht lösbarer Fels
[7]	= Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

- Oberboden
- Auffüllung
- Auffüllungen, bindig
- Auffüllungen, rollig
- quartäre Deckböden,feinkörnig
- Terrassenböden,rollig
- Verwitterungszone
- Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z	
Fels, verwittert	Zv	
Granit	Gr	
Kalkstein	Kst	
Kongl., Brekzie	Gst	
Mergelstein	Mst	
Sandstein	Sst	
Schluffstein	Ust	
Tonstein	Tst	

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

'	sehr schwach
'	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f'	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f	stark feucht
f	nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ⋮ mitteldicht ≀ klüftig
weich | halbfest ⁞ locker : dicht ≀ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

B1

TIEFE	BODENART
0.04	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (Sand, kiesig, schwach schluffig, (HO–Schotter)), feucht, [3], d'grau
1.00	Auffüllung (Ton, stark schluffig, sandig– bis stark sandig, schwach kiesig), steif, [4], grau
2.80	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), nass, [3]/[4], gelb
3.00	Auffüllung?, Schluff, tonig, steif, [4], h'grau
3.40	Auffüllung?, Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, schwach kiesig, nass, [3]/[4], gelb
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, (örtl. Tonlinsen), nass, [3]/[4], grau

B10

TIEFE	BODENART
0.08	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (HO–Schotter), [7], verfestigt, grau
1.60	Auffüllung? (Ton, stark schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Felsstückchen)), steif bis halbfest, [4], graubraun
3.00	Ton schluffig halbfest [5], gelbgraubraun
4.20	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3]/[4], grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, kiesig, schwach schluffig, nass, [4], h'braun

B9

TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung ((HO–Schotter), verfestigt), [5]/[7], grau
1.50	Ton , schluffig, halbfest, [5], grau–gelb
3.60	Sand , stark schluffig, schwach tonig , feucht, [5], graubraun
4.10	Ton, schwach schluffig, sandig, wassergesättigt bis nass, weich, grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, stark schluffig, kiesig, (Kiesel), feucht, [3]/[4], rötlichbraungrau

B8

TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.80	Auffüllung (HO–Schotter), [7], hoch verfestigt
1.70	Auffüllung , Sand, schwach schluffig, sehr schwach kiesig, (Schlackensande?), feucht, [4], d'grau
3.30	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3]/[4], braun
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig, nass, [3], h'rotbraun

B5

TIEFE	BODENART
0.50	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.90	Auffüllung ((HO–Schlacke), hoch verfestigt), [7], grau

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

Bezeichnung :

Schnitt 2 - 2

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.3
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

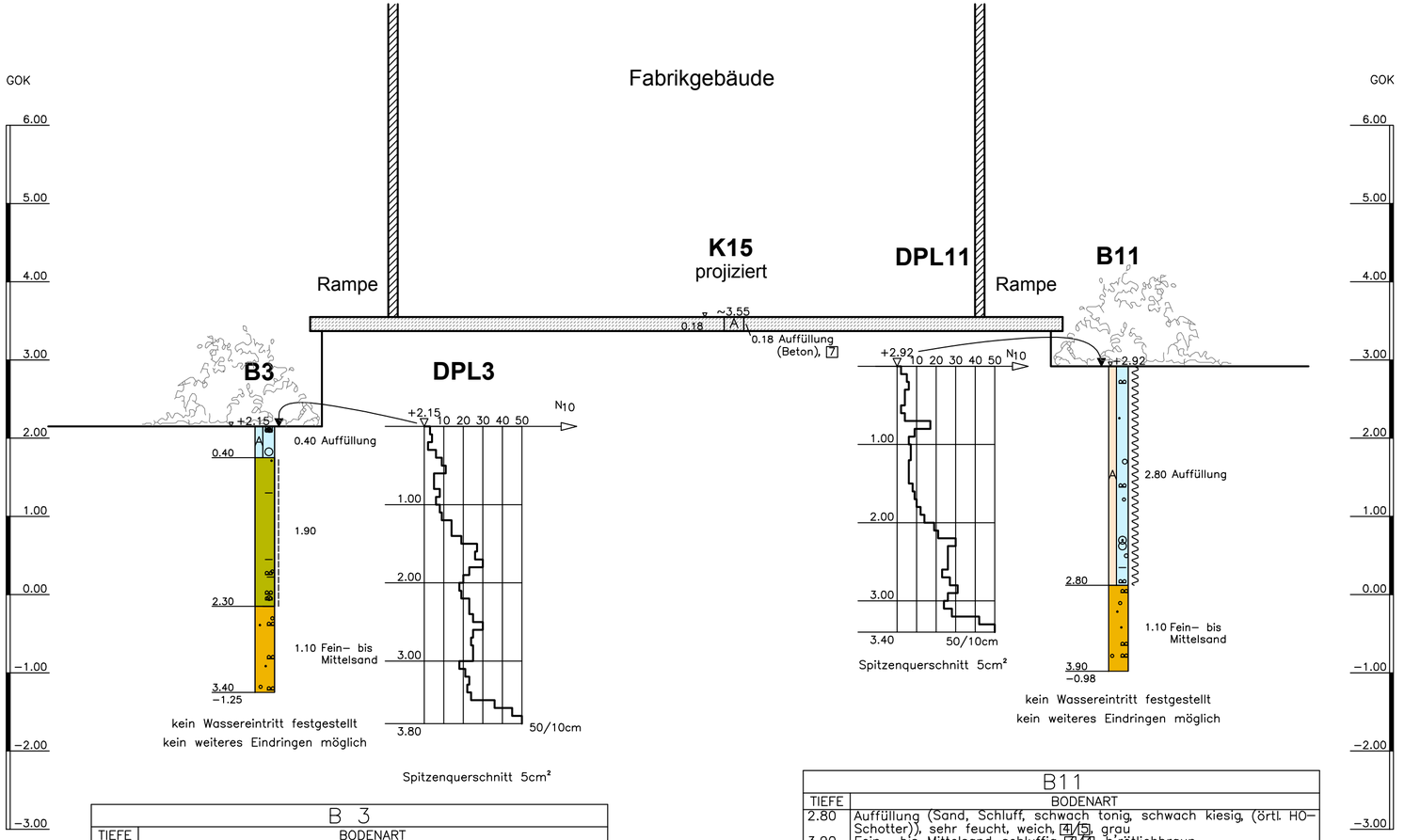

B 3

TIEFE	BODENART
0.40	Auffüllung (Gleisschotter, Kies, schluffig, schwach sandig), feucht, braun
2.30	Ton , stark schluffig, schwach sandig , steif, 4, beige
3.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig, sehr feucht, 3/4, d'grau

B11

TIEFE	BODENART
2.80	Auffüllung (Sand, Schluff, schwach tonig, schwach kiesig, (örtl. HO–Schotter)), sehr feucht, weich, 4/5, grau
3.90	Fein– bis Mittelsand, schluffig, 3/4, h'rötlichbraun

Bodenaufschlüsse:

- Oberboden
- Auffüllung
- Auffüllungen, bindig
- Auffüllungen, rollig
- quartäre Deckböden,feinkörnig
- Terrassenböden,rollig
- Verwitterungszone
- Fels

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

1 = Oberboden (Mutterboden)
2 = Fließende Bodenarten
3 = Leicht lösbare Bodenarten
4 = Mittelschwer lösbare Bodenarten
5 = Schwer lösbare Bodenarten
6 = Leicht lösbarer Fels
7 = Schwer lösbarer Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach	*	eckiges Korn
,	schwach (< 15 %)	°	rundes Korn
–	stark (ca. 30 - 40 %)		
=	sehr stark		

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̿	nass

Konsistenz :

breiig	steif	fest	mitteldicht	klüftig	
weich	halbfest	locker	dicht	stark klüftig, brüchig	

Rammdiagramm :

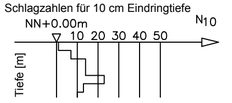

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt: Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

Bezeichnung : Schnitt 3 - 3

ELS *Erdbaulaboratorium Saar*
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.4
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.58x0.297=0.17m²

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

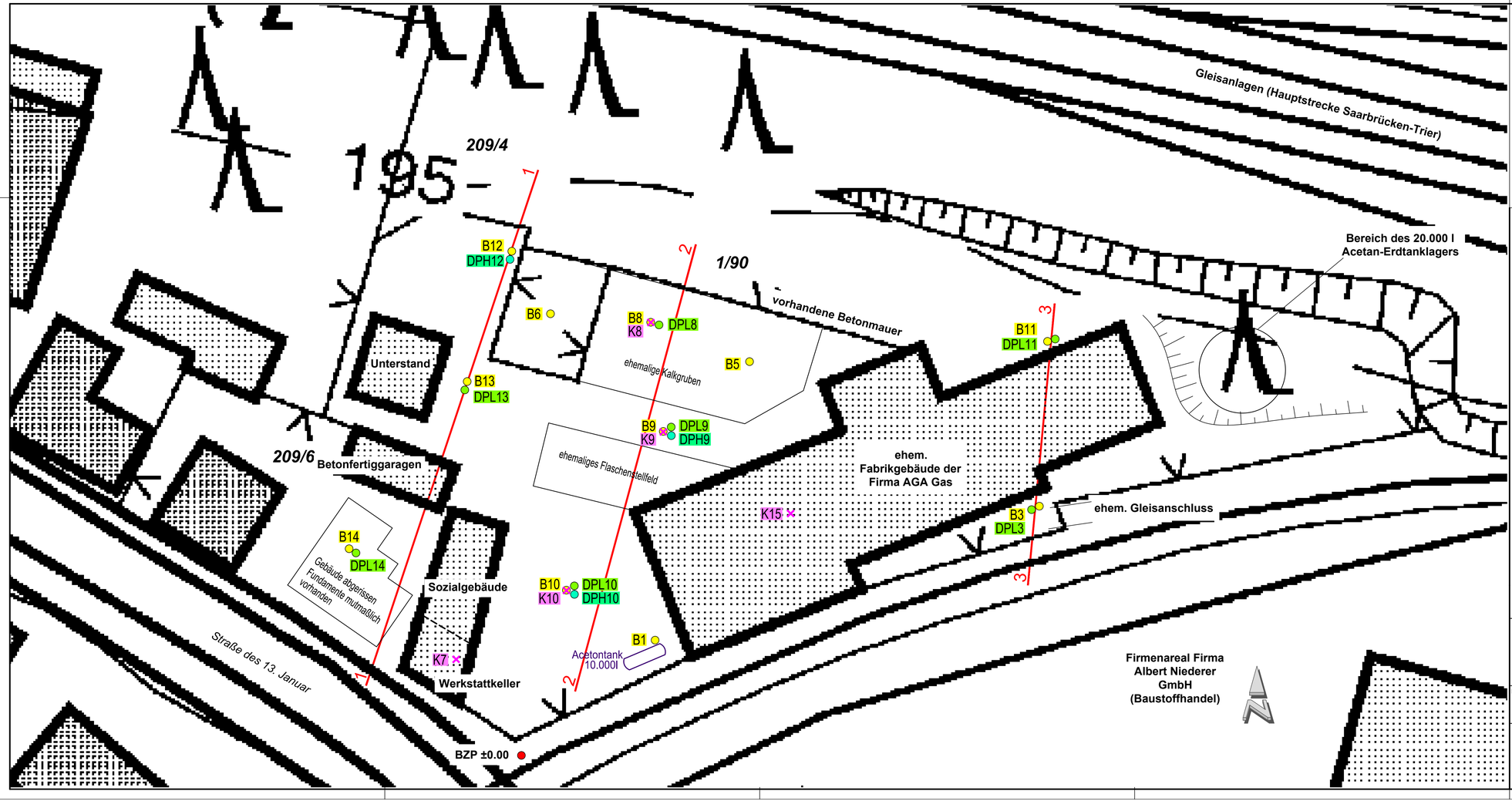

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach
,	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̄'	nass

Konsistenz :

breilig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
0 10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik
in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur
Baugrundsituation

Bezeichnung :

Lageplan

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.1
Maßstab:	1:250
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.95mx0.40m=0.38m²

ELS **Erdbaulaboratorium Saar**
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_1_LP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

ELS ***Erdbaulaboratorium Saar***
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Projekt - Nr.: 12-3064/1

Anlage.: 2.0

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13.Januar

08.02.2013

Ausschnitt aus der Topografischen Karte des Saarlandes
Übersichtslageplan M 1 : 25 000

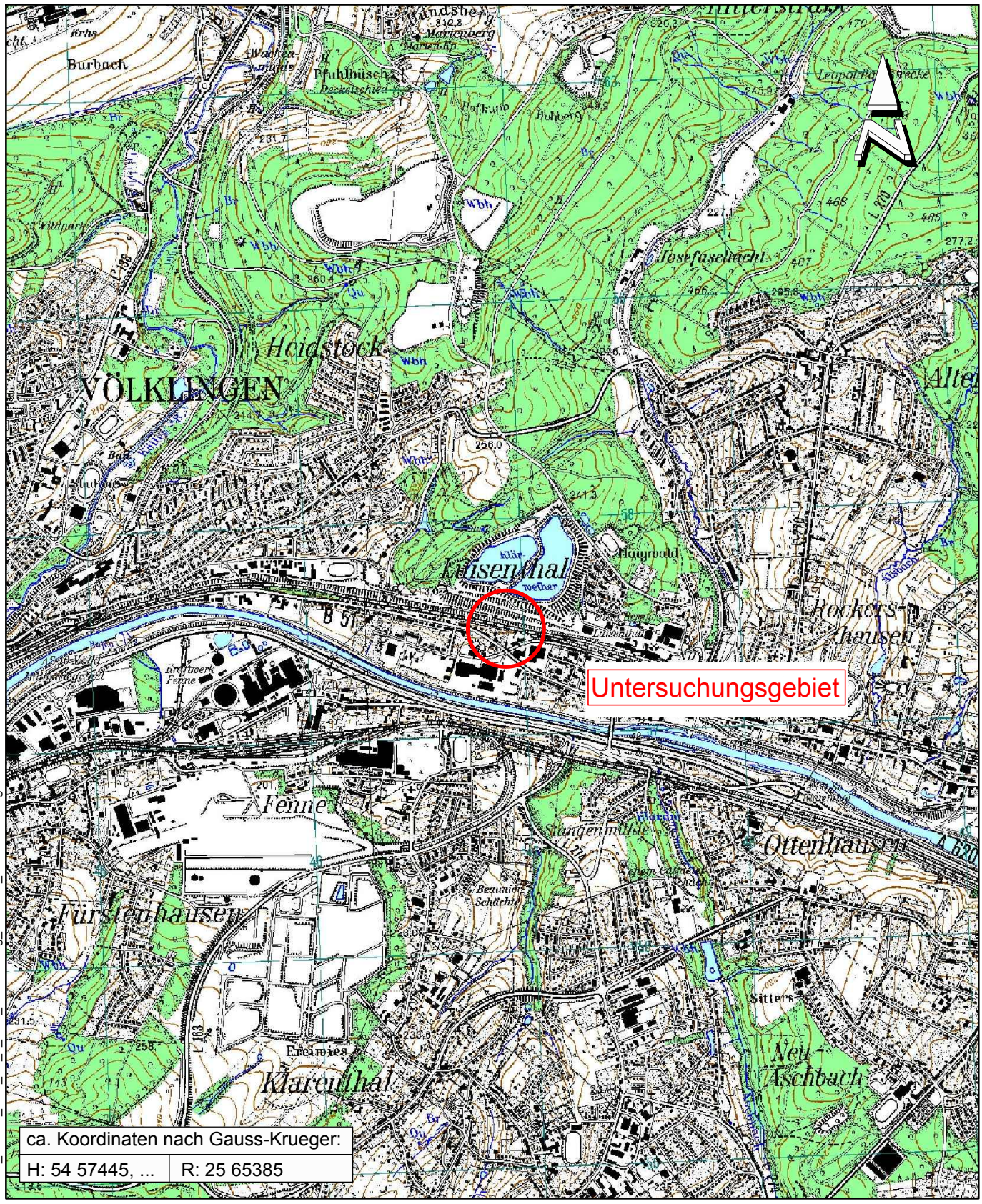

3064_3064-1_GA1_A2_0_ÜLP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

Erdbaulaboratorium Saar

Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

ELS

Erkunden • Prüfen • Beraten
Altlasten Baugrund Grundwasser

Baugrundgutachten
Altlastengutachten
Hydrogeologie / Geologie
Rückbau von Gebäuden
Geoinformationssysteme
Laboruntersuchungen
Erdstatik

G U T A C H T E N

Auftrag-Nr.	**12-3064**
Objekt	**Erweiterung und Umstrukturierung der Betriebsfläche der Firma Albert Niederer GmbH in Völklingen-Luisenthal, Straße des 13. Januar 191**
	Betriebsfläche der ehemaligen Acetylengasfabrik
	Orientierende Untersuchungen und Beurteilungen im Rahmen der Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbaupotenzial
Auftraggeber	Firma Albert Niederer GmbH Straße des 13. Januar 191 66333 Völklingen-Luisenthal
Anlagen	*siehe Seite I*
Bearbeiter	Dipl.-Geol. Thomas Schu Dipl.-Geogr. Andrea Ewen Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber [Sc/Ew/Dr.W/hu]
Ort/Datum	66292 Riegelsberg, den 05. Februar 2013

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ANLAGENVERZEICHNIS

1	**Probennahmen, Organoleptik, Beurteilung, Analytik**
1.1	Tabelle TAB I: Probennahmeprotokoll und organoleptische Beurteilung
1.2	Chemischer Analysenbericht Nr. 196/01/13 vom 22.01.2013, Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach
1.3	Kurzbericht Nr. 1301/076 vom 21.01.2013, Firma Dr. H. Marx GmbH, Spiesen-Elversberg
1.4	Tabelle TAB II: Chemische Untersuchungsergebnisse im Vergleich zu Prüf- und Grenzwerten
2	**Pläne**
2.0	Übersichtslageplan, 1 : 25 000
2.1	Lageplan mit Eintrag der Untersuchungsstellen, Maßstab 1 : 500
2.2 – 2.4	Darstellung der Bodenaufschlüsse
2.5	Lageplan Sozialgebäude und Umfeld
2.6	Lageplan Fabrikgebäude und Umfeld
3	**Rückbaudatenblätter (Raumbuch) mit Mengenschätzungen**
3.1	Rückbaudatenblatt Fabrikhalle und Umgebung
3.2	Rückbaudatenblatt Sozialgebäude, Fertiggaragen, Hof und Unterstand
3.3	Rückbaudatenblatt Flächenbefestigungen
4	**Kostenschätzungen**
	Tabelle TAB III: Kostenschätzungen für Rückbauausführung und Materialbehandlungen

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Inhaltsverzeichnis

1 Vorgang 1

2 Unterlagen 2

3 Angaben zur Erweiterungsfläche 4
3.1 Beschreibung 4
3.2 Historie und Acetylengasherstellung 6
3.3 Erfassung als Altlastenverdachtsfläche 7
3.4 Nutzungsbedingte Gefährdungsschwerpunkte 7

4 Untersuchungen 8
4.1 Untersuchungen zur Altlastengefährdungsabschätzung 8
4.2 Untersuchungen zum Rückbau 9

5 Altlastengefährdungsabschätzung 11
5.1 Boden- und Grundwasserverhältnisse 11
5.1.1 Geologie und Hydrogeologie (Überblick) 11
5.1.2 Bodenaufbau und Grundwasser im Untersuchungsbereich 12
Grundwasser 14
5.2 Organoleptische Beurteilungen und Ergebnisse chemischer Analysen 15
5.3 Zusammenfassende Bewertung zum Altlastengefährdungspotenzial 15

6 Rückbau der Flächen und Gebäude 17
6.1 Ergebnisse chemischer und rasterelektronenmikroskopischer Bestimmungen 17
6.2 Rückbaudatenblätter (Raumbuch) 18
6.3 Hinweise zur Behandlung einzelner Rückbaufraktionen 19
6.3.1 Separierungen der Baustofffraktionen 19
6.3.2 Rückbau der Gebäude 19
6.3.3 Rückbau der Flächen 25
6.4 Rückbaumengen und -kosten 27
6.4.1 Rückbaumengen 27
6.5.2 Rückbau- und Materialbehandlungskosten 28

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

1 Vorgang

Die Firma Albert Niederer GmbH in Völklingen-Luisenthal plant die Erweiterung und Umstrukturierung ihrer Betriebsfläche.

Da die vorgesehene Erweiterungsfläche die Betriebsfläche einer ehemaligen Acetylengasfabrik darstellt, wurde das ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, Riegelsberg, mit Erkundungen und Beurteilungen etwaiger nutzungsbedingter Bodenverunreinigungen beauftragt.

Ergänzend sollten Erkundungen und Beurteilungen zum Rückbaupotenzial des Gebäudebestandes und, daraus abgeleitet, Mengenschätzungen anfallender Rückbaufraktionen und Abschätzungen zum Kostenaufwand von Rückbaumaßnahmen erarbeitet werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

2 Unterlagen

Zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden vornehmlich folgende Unterlagen herangezogen:

[1] Auszug aus Katasterplan, Maßstab 1 : 1000, Jahr unbekannt; übergeben durch Auftraggeber

[2] Unterlagen zum 20.000 l- und zum 10.000 l-Aceton-Erdtank (Tankbeschreibungen, Peiltabelle, Abmessungen), übergeben durch den Eigentümer Herrn Becker

[3] Ausschnitt aus Leitungsplan des Betriebsgeländes der Firma AGA-Gas GmbH, 21.11.1978, Maßstab 1 : 200

[4] Mündliche Erläuterungen zur Historie der Betriebsfläche, zur Acetylengasherstellung und zum Betriebsablauf der ehemaligen Acetylengasfabrik durch den Eigentümer der Erweiterungsfläche

[5] Flurkartenausschnitt: Grundbuchband 55, Blatt 2417, Flur 26, 1958, Maßstab: 1 : 2.500

[6] Foto der Betriebsfläche der Firma AGA-Gas GmbH, ca. 1980 , übergeben durch Eigentümer Herrn Becker

[7] Topografische Karte des Saarlandes; Blatt 6707 Saarbrücken; Maßstab 1 : 25 000

[8] Geologische Karte des Saarlandes; Blatt 6707 Saarbrücken; Maßstab 1 : 25 000, einschl. Erläuterungen

[9] Geologische Übersichtskarte des Saarlandes; Maßstab 1 : 50 000; 1989

[10] Karte zur Dokumentation von Kriegsereignissen 1939 – 1945; Blatt 6707 Saarbrücken; Innenministerium des Saarlandes; Maßstab 1 : 25 000; 1999

[11] Hydrogeologische Karte des Saarlandes; Maßstab 1 : 100 000, 1987

[12] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "A*nforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln*", Mitteilung Nr. 20; September 2005

[13] Gewässerkarte des Saarlandes; Maßstab 1 : 100 000

[14] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV); 12. Juli 1999; Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 36 vom 16. Juli 1999

[15] Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG); 20.03.2002; zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393)

[16] Ergebnisse von Leitungsrecherchen (Anfragen an mögliche Versorgungsträger durch ELS im Januar 2013)

[17] Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses, Abfallverzeichnis-Verordnung AVV vom 24.07.2002

[18] Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes vom 27.04.2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I Nr. 22, Bonn, 29.04.2009, zuletzt geändert 17.10.2011

[19] Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes, Juni 2008

[20] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierung oder Instandhaltungsarbeiten", Sept. 2001, ber. 2003

[21] LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", Feb. 2001, akt. 10/2001

[22] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle", April 2008

[23] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), Stand: 26. November 2010

[24] ELS-Baugrundgutachten Nr. 12-3064/1 "Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Albert Niederer Baustoffe GmbH in Völklingen-Luisenthal, Straße des 13. Januar 191 – Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

[25] Sonstige Archivunterlagen des ELS Erdbaulaboratorium Saar

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

3 Angaben zur Erweiterungsfläche

3.1 Beschreibung

Allgemeine Daten

Die Untersuchungsfläche schließt direkt westlich an das Betriebsgelände der Firma Albert Niederer GmbH an und stellt im Gros die Betriebsfläche einer ehemaligen Acetylengasfabrik und zusätzlich die westlich davon gelegenen Nachbarparzellen dar.

Es handelt sich um eine insgesamt rd. 6300 m² große Fläche, die nach uns vorliegenden Katasterauszügen aus 3 Grundstücksparzellen besteht.
Das Gelände steigt ab der Straße des 13. Januar in nördliche Richtungen an, innerhalb des Areales bestehen maximale Höhendifferenzen von ca. 6 m.

Bestand und frühere Bauwerke

Die frühere Betriebsfläche der Acetylengasfabrik (rd. 5030 m²) ist in der (östlich gelegenen) **Grundstücksparzelle 1/90** erfasst*[1].
Hier befinden sich (vgl. Anlage 2.1)

- das ehemalige Produktionsgebäude (entlang der südöstlichen zur Firma Niederer angrenzenden Grundstücksseite)
- das ehemalige Sozialgebäude, einschl. Werkstatt im unterkellerten Bereich
- durch Beton befestigte Kalkgruben (zur Sedimentation des Abfallproduktes "Kalkmilch", siehe unten)
- das ehemalige Gleisbett (Gleisstränge rückgebaut) eines Gleisanschlusses entlang der südöstlichen Längsseite des Fabrikgebäudes

Etwa mittig des Betriebsareales war mindestens bis etwa 1980 ein so genanntes Gasflaschenstellfeld in Form eines 13,20 m x 8 m messenden Holzgebäudes (Grundfläche: 105,6 m²) installiert.

[1] Die Angaben der Parzellen-Nummern basieren auf uns übergebenen Planunterlagen. Ob diese allerdings die aktuelle Parzellierung und Parzellennummerierung abbilden, ist dem Gutachter nicht bekannt.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Die westlich angrenzende **Parzelle 209/6** (Flächengröße: rd. 516 m²) befindet sich außerhalb der Nutzung der Acetylengasfabrik.
Hier sind entlang der nördlichen Grundstücksgrenze 5 Betonfertiggaragen (jeweilige Abmessungen: 5,50 m x 3 m x 2,30 m) vorhanden.
Im straßenseitigen Bereich befand sich früher eine bereits seit Jahren rückgebaute unterkellerte Gastwirtschaft. Gemäß mündlichen Angaben des Eigentümers wurde der Kellerbereich im Zuge des Abbruches mit dem Abbruchschutt verfüllt. Der alte "Lehmstampfboden" und die Fundamente (mutmaßlich Streifenfundamente) des Gebäudes sind noch im Untergrund vorhanden.

Die **Parzelle 209/4** (Größe: rd. 740 m²) liegt im äußersten hangseitigen Nordwesten des Planbereiches und grenzt somit an die Gleisanlagen der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Trier.
Auf der Parzelle befindet sich ein Unterstand (offene Stahltragekonstruktion mit Wellzementplattenbedachung) mit Abmessungen von rd. 9 m x 10 m.

Geländebefestigungen

Das frühere Fabrikareal (Parzelle 1/90) ist in unbebauten Flächen, außer in seinen östlichsten Bereichen, mittels Asphalt und Beton und unterlagernden verfestigten Hochofenschottern befestigt.

Die straßenseitige Freifläche der Parzelle 209/6 ist im Zufahrtsbereich mittels rolligem Hochofenschotter abgedeckt.

Das Gelände der Parzelle 209/4 ist unbefestigt und steigt in nördliche Richtungen bis auf ca. 6 m über Straßenniveau an.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

3.2 Historie und Acetylengasherstellung

Historie

Gemäß mündlichen Erläuterungen durch den Eigentümer der Untersuchungsfläche war die Acetylengasfabrik der Firma AGA-Gas zwischen 1929 und 1981 in Betrieb.

Im anschließenden Zeitraum zwischen 1981 – 1996/1997 wurde die Fläche unter Leitung des derzeitigen Eigentümers durch die Firma Techno-Gas als Gasflaschenvertrieb weiter genutzt. Eine Acetylengasherstellung erfolgte nach 1981 nicht mehr.

Nach dem Betriebsende der Firma Techno-Gas war das ehemalige Fabrikgelände zeitweise verpachtet an eine Holzpaletten-Handelsfirma.

Acetylengasherstellung

Acetylengas wird aus den Rohprodukten Carbid, Wasser und Aceton hergestellt.

Das Carbid (CaC_2) wurde von der Kokerei (Herstellung aus Koks und Kalk bei > 3200° C und unter Luftabschluss) als "festes, helles Material (Sackware)" angeliefert.

Am Standort der Acethylengasfabrik wurden Carbid und Wasser im Elektroofen erhitzt. Hierbei entsteht Acethylengas, das vor Ort abgesaugt und in Gasflaschen verfüllt wurde.
Abschließend wurde den Gasflaschen Aceton (Bevorratung in 2 auf der Betriebsfläche installierten Stahlerdtanks) zur Lösung des Acethylengases (Trägerstoff) zugegeben.

Die als Abfallprodukt der Acethylengasherstellung anfallende "Kalkmilch" wurde im Außengelände in 3 großen Betonwannen zur Sedimentation des Kalkes aufbewahrt.
Das nach der Kalksedimentation verbliebene Wasser wurde in den Kanal eingeleitet, entwässerte Kalkmilch wurde nach ihrer vollständigen Abtrocknung als Baukalk (mit offizieller Baustoffzulassung) vermarktet.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

3.3 Erfassung als Altlastenverdachtsfläche

Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster unter der Nr. "VK6538" erfasst.
Grundlage der Erfassung ist wohl die durch den Stadtverband Saarbrücken (SVS) Anfang der 1990er Jahre erfolgte Erst-Erfassung als kontaminationsverdächtiger Altstandort (SVS-Aktenzeichen: 9031284G).

Zum Zeitpunkt der Erfassung im Altlastenkataster war das Fabrikareal noch in Betrieb (Holzpalettenhandel). Insofern enthält der Katasterbogen nur spärliche Angaben zur Flächennutzung und den Vermerk "noch nicht bearbeitet".

3.4 Nutzungsbedingte Gefährdungsschwerpunkte

Aus der Nutzung des Areales als ehemalige Acetylengasfabrik lassen sich aufgrund hier erfolgten Umganges mit Schadstoffen nachstehende Gefährdungs- bzw. Untersuchungsschwerpunkte ableiten (vgl. Lageplan):

- 20.000 l-Aceton-Erdtank im östlichsten Bereich des Fabrikgrundstückes
- 10.000 l-Acetonerdtank vor der westlichen Giebelseite des Fabrikgebäudes
  Dieser Tank ersetzte den o. g. 20.000 l-Erdtank.
  Nach Angaben des Eigentümers sei der 20.000 l-Erdtank (Erdreichverlegung lt. handschriftlichem Vermerk in übergebenen Unterlagen: 24.11.1958) ordnungsgemäß stillgelegt, d. h. gereinigt und verfüllt. Entsprechende Stilllegungsunterlagen können nicht mehr vorgelegt werden.
  Der 10.000 l-Erdtank sei noch mit ca. 500 l Aceton teilgefüllt, mithin nicht ordnungsgemäß stillgelegt.
- Betonboden der Produktionshalle
- Betonbefestigungen im Bereich der früheren Kalkgruben
- Betonboden im Bereich der Werkstatt (Keller Sozialgebäude)

4 Untersuchungen

Die Untersuchungen vor Ort (u. a. Bohraufschlüsse, Kernentnahmen, Beprobungen) erfolgten im Zeitraum zwischen 09.01.2013 – 11.01.2013.

4.1 Untersuchungen zur Altlastengefährdungsabschätzung

Zur Erkundung nutzungsbedingter Schadstoffe im Untergrund wurden nachstehende Untersuchungen ausgeführt (vgl. Anlage 2.1, Lageplan):

Aufschlüsse

- Die **Bohrung B1** erkundet – nach Aufbruch der Asphaltbefestigung – den Untergrund im Bereich des 10.000 l-Aceton-Erdtankes bis in eine Tiefe von 4,00 m. u. GOK (unter Geländeoberkante).
- Die **Bohrung B2** war im Bereich des 20.000 l-Aceton-Erdtanks vorgesehen. Trotz intensiver Suche, auch nach Beseitigung des hohen Dornengestrüpps, konnte der vom Eigentümer angegebene Tankstandort nicht gefunden werden. Nach mehr als 30 Jahren ist der Tanklagerbereich wohl merklich übererdet, die Bohrung B2 konnte mithin nicht ausgeführt werden.

Die Aufschlussstellen B3, B6, B8 – B14 sind zwar in erster Linie rein baugrundorientiert (vgl. [/16]), die Aufschlussstellen B5, K7, K15 rückbauorientiert veranlasst, werden jedoch hinsichtlich organoleptisch prüfbarer Schadstoffauffälligkeiten zur Beurteilung der Schadstoffsituation im Untergrund mitherangezogen.

Die Untersuchungspunkte wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Zur höhenmäßigen Festlegung dient die Höhe eines straßenseitig vorhandenen Straßeneinlaufes als Höhenbezugspunkt ± 0.00.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Probenentnahmen

In der Anlage 1.1 (Probenentnahmeprotokoll) sind die zur Beurteilung etwaiger Schadstoffgehalte im Untergrund entnommenen Proben zusammengestellt und organoleptisch beurteilt.

Chemische Analysen

Die chemischen Analysen an den aus dem Bereich des 10.000 l-Aceton-Erdtanks entnommenen Bodenproben "B1: 0,50 – 1 m" und "B1: 2,00 – 2,80 m" wurden ins Labor der Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach, gebracht und hier auf ihre Gehalte an Aceton analysiert.
Die übrigen Bodenproben des Bohraufschlusses B1 wurden als Rückstellproben gesichert.

Weitere chemische Bestimmungen wurden zur Rückbaubeurteilung ausgeführt (siehe Kap. 4.2).

4.2 Untersuchungen zum Rückbau

Untersuchungsgegenstand

Die Rückbauerkundungen umfassen

- den vorhandenen Gebäudebestand (Fabrikgebäude, Sozialgebäude, Unterstand, Betonfertiggaragen) und
- die Geländebefestigungen.

Aufschlüsse und Probenentnahmen

- Die **Bohrung B5,** nach Betonkernentnahme ausgeführt bis in eine Tiefe von 0,90 m u. GOK, ermittelt die Art des rückbaurelevanten Unterbaues der Flächenbefestigung.
- Die **Aufschlussstelle K7** (Betonkern) repräsentiert den nutzungsbedingt dunklen Betonboden im Werkstattkeller des Sozialgebäudes.
- Die **Aufschlussstelle K15** (Betonkern) ermittelt die Stärke des Betonbodens der Fabrikhalle und dient als chemisch untersuchte Probe (siehe unten) der Rückbauerkundung.
- Mit den Kernen **AK9** und **AK10** wurde die vorhandene Asphaltbefestigung beprobt.
- Die im Sozialgebäude asbestverdächtigen Baustoffe (örtliche Fensterbänke, Dacheindeckungen Welleternit, Bodenplatten mit) wurden mit den Proben P1 – P4 überprüft.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

- Die Probe **"Sozialgebäude – P1"** wurde der Zementplatteneindeckung des Sozialgebäudes entnommen und ist stellvertretend auch für die artgleiche Dacheindeckung des Fabrikgebäudes anzusehen.
- Die Probe **"Sozialgebäude – P5"** stellt möglicherweise teerpechhaltigen Bodenbelagskleber dar.
- Die Probe **"Garagen – P6"** repräsentiert die zur Dachabdichtung der Garagen eingesetzten Dachbahnen.
- Die im Fabrikgebäude örtlich angetroffenen Fensterbänke (vgl. Kap. 6.1) sind artgleich der im Sozialgebäude beprobten und wurden daher nicht analysiert.
- Die mineralische Bausubstanz von Fabrik- und Sozialgebäude wurde separat beprobt (Mischproben MP1 und MP2).
- Die Proben **"B5 – P1"** und **"K8 – P2"** repräsentieren den verfestigten Hochofenschotter unter der Betonbefestigung der Kalkgruben.

Chemische und rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen

Die chemischen Untersuchungen an den entnommenen Baustoffproben wurden im Labor der Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach, ausgeführt, die rasterelektronenmikroskopischen Bestimmungen (Asbestidentifizierungen) erfolgten im Labor Dr. H. Marx, Spiesen-Elversberg.

- Die Hochofenschotter-Proben "B5 – P1" und "K8 – P2" wurden vereinigt und gemäß Parameterliste des LAGA-Merkblattes Nr. 20 "Bauschutt" analysiert. Gleichartige Analysen erfolgten auch am Betonkern (Probe "K15") aus dem Fabrikhallenboden.
- Die PAK_{EPA}-Gehalte ("Teeranteile") wurden am Bodenbelagskleber (Probe "P5"), an den Dachbahnen der Fertiggaragenabdichtung (Probe "P6") und an den Asphaltproben "AK9" und "AK10" bestimmt.
- An den Proben "P1 – P4" und zusätzlich am Bodenbelagskleber wurden per rasterelektronenmikroskopischem Verfahren die Art der vermuteten Asbestfasern bestimmt.
- Die aus der mineralischen Bausubstanz von Fabrik- und Sozialgebäude entnommenen Baustoffmischproben MP1 und MP2 wurden vereinigt und gemäß kombinierter Parameterliste aus LAGA-Merkblatt Nr. 20 "Bauschutt" und Deponieverordnung (DepV) analysiert.
- Der Betonkern "K7" aus dem Werkstattboden wurde auf seine Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und chlorierten Lösemitteln (EOX, Einsatz von Entfetter) überprüft.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5 Altlastengefährdungsabschätzung

5.1 Boden- und Grundwasserverhältnisse

5.1.1 Geologie und Hydrogeologie (Überblick)

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden **Felsgesteine** den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten (cwH1) zuzuordnen. Diese bestehen aus intensiven Wechselfolgen von grauen, grob- bis feinklastischen Sedimenten.

Sie werden überlagert von quartären bzw. **eiszeitlichen Terrassenböden**, hier in Form des Horizontes A (nach Nomenklatur F. Fischer). Diese bestehen aus scharfkantigen, teils schluffigen Sanden, Kiessanden und – an der Schichtbasis – aus groben Kiesen.

Den Geländeabschluss bilden **anthropogene Auffüllungen** meist zur Geländebefestigung in Form von Hochofenschotter, vor allem aber Beton- und Asphaltflächen, örtlich auch "natürliche" Oberböden.

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Felsgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein "vernachlässigbares Wasserleitvermögen", die quartären Terrassenablagerungen hingegen durch ein "hohes Wasserleitvermögen" gekennzeichnet.
Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.

Der Planbereich liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5.1.2 Bodenaufbau und Grundwasser im Untersuchungsbereich

Geländebefestigungen und Auffüllungen

Nutzungsbedingt werden die natürlichen Bodenverhältnisse im Untersuchungsbereich weitgehend von den künstlichen Veränderungen (hangseitiger Geländeabtrag, Geländeauffüllungen und Oberflächenbefestigungen, Erdtanklager, diverse Versorgungsleitungen, Überbauungen, Altfundamentreste) überprägt.

Die **Geländebefestigungen** bestehen aus

- Asphaltdecken (rd. 1200 m²) in Stärken zwischen 4 – 8 cm mit Unterbau aus betonartig verfestigten Hochofenschottern (siehe unten).
- (teils armiertem) Beton (rd. 620 m²) in Stärken zwischen 0,20 m – 0,50 m vornehmlich im Bereich der ehemaligen Kalkgruben und mit Unterbau teils aus verfestigtem Hochofenschotter in Stärken zwischen 0,40 – 0,60 m (Unterkanten der Hochofenschotter in Tiefen zwischen 0,50 m und 0,90 m (B5).
- rolligem Hochofenschotter (Stärke: 0,30 m) im Bereich der Parzelle 209/6 vor den Betonfertiggaragen.
- Gleisschottern entlang der südöstlichen Anlieferungsrampe des Fabrikgebäudes in Stärken von 0,40 m (vgl. B3).

Weitere **Auffüllungen** erdiger Beschaffenheiten sind in den Bohraufschlüssen B8 und B10 – B12 festzustellen:
Im Bereich der Bohrung B8 reichen sie bis in eine Tiefe von 1,70 m u. GOK und setzen sich aus schwach schluffigen, scharfkantigen Sanden (Schlackensande?) zusammen.
In den Bohrungen B10 – B12 handelt es sich um feinkörnige Auffüllungen, die möglicherweise aus der Umlagerung standortgleicher Böden im Zuge des im vorletzten Jahrhundert erfolgten hangseitigen Gleisstreckenbaues herrühren dürften.
Die Auffüllungsunterkanten im Bereich der Bohrungen B10 und B11 liegen zwischen 1,60 m und 2,80 m u. GOK.
Die Unterkante der Auffüllungen in einer Tiefe von 4,80 m u. GOK im Bereich B12 steht wohl im Zusammenhang mit der hier erfolgten Verfüllung des Arbeitsraumes der etwa 3,30 m hohen Betonwand der westlichsten Kalkgrube.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich

- der beiden Erdtanklager (Auffüllungen der Tanklagergrube des Aceton-Erdtankes II aus HO-Schotterstückigen Sanden, feinkörnigen tonig-schluffigen und schluffarmen, sandigen Erdmassen bis 3,00 m u. GOK),
- verfüllter Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft (Bohrung B14/Parzelle 209/6) aus rolligen und bindigen, teils fels- und schotterstückigen Erdmassen bis 3,20 m u. GOK,
- des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und
- von Versorgungs- und Abwasserleitungen, Klärgruben (vor Kellereingang Sozialgebäude und "linksseitig" vor Kalkgruben)

vorhanden.

"Gewachsene" Böden

Unter den Befestigungen bzw. Auffüllungen setzen die "gewachsenen" Bodenschichten ein.

Im Bereich der Bohrungen B12 und B13 bilden **Oberböden** den natürlichen Geländeabschluss.

Ansonsten handelt es sich um quartäre **feinkörnige Deckböden** und rollige, wechselnd "bunt" gefärbte **Terrassensedimente** der Saar.
Unter dem Begriff "feinkörnige Deckböden" werden tonig-schluffige Lockerböden (Hanglehme, feinkörnige Terrassenböden der Saar) zusammengefasst. Die Konsistenzen der Deckböden schwanken je nach Wassergehalten zwischen steif – fest.
Die rolligen Terrassensedimente stellen sich als wechselnd schluffige kiesige Fein-/Mittelsande und Kiessande bunter Färbungen dar. Sie sind häufig nass.
Die Terrassensedimente stellen in nahezu allen Bohraufschlüssen das Liegende dar.

Felsverwitterungsschichten

Einzig im Bohraufschluss B14 wird der unter den Terrassensedimenten zu erwartende karbonische Felsuntergrund angetroffen. Es handelt sich um lockerbodenartig zu festen Tonböden entfestigte Tonsteine.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Grundwasser

In der nachstehenden Tabelle TAB 1 sind die in den Bohraufschlüssen gemessenen Wassereintrittstiefen und teileingespiegelte Wasserstände zusammengestellt.

Tabelle TAB 1 Wassereintrittstiefen bzw. Ruhewasserstände

Bohrung	Wassereintrittstiefe (WE) / teileingespiegelter Ruhewasserstand (RW)	
	[m u. GOK]	[m unter/über ± 0.00]
B1	3,00 (RW)	-1,13 (RW)
B3	0,30 (WE)	+ 1,85 (WE)
B5	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B6	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B8	3,10 (RW)	-0,91 (RW)
B9	3,60 (RW)	-1,4 (RW)
B10	3,30 (RW)	-1,6 (RW)
B11	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B12	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B13	1,00 (WE) 3,20 (RW)	+ 1,10 (WE) -1,1 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)

In den Bohraufschlüssen B1, B8 - 10, B13/B14 wurden teileingespiegelte Ruhewasserstände in Tiefen zwischen 0,91 m und 1,60 m u. GOK gemessen. Örtlich wurden Schichtwassereintritte festgestellt.

Die Schichtwassereintritte resultieren aus der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasseranteilen, sowie aus den nördlich angrenzenden Hangflächen zulaufenden Schichtwässern.
Die in den Bohrungen B1, B8 – 10 und B13/B14 gemessenen Wasserstände dürften hingegen das quartäre Grundwasser darstellen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5.2 Organoleptische Beurteilungen und Ergebnisse chemischer Analysen

Organoleptische Beurteilungen

Die entnommenen Bodenproben wurden zunächst organoleptisch, d. h. auf optisch und/oder geruchlich wahrnehmbare Schadstoffauffälligkeiten überprüft (vgl. Anlage 1.1).

Demnach sind an keiner der entnommenen Bodenproben, mithin auch nicht an den Bodenproben der Bohrung B1 (10.000 l-Aceton-Erdtank) organoleptische Auffälligkeiten festzustellen.

Ergebnisse chemischer Analysen

Die Ergebnisse der altlastenorientierten chemischen Analysen an den Bodenproben der Aceton-Tanklagerverfüllungen sind in der Anlage 1.2 (Analysenbericht des chemischen Labors) dokumentiert.

Sowohl für die oberflächennahe Bodenprobe "B1 – P2" als auch für die aus dem Tanklagersohlbereich entnommene Bodenprobe "B1 – P4" sind entsprechend der unauffälligen organoleptischen Befunde Aceton-Gehalte unterhalb der Nachweisgrenze festzustellen.

5.3 Zusammenfassende Bewertung zum Altlastengefährdungspotenzial

Bei der altlastenbezogenen Beurteilung und Bewertung des ehemaligen Acetylengasfabrik-Areales ist aus dem Betriebsablauf bzw. dem Produktionsprozess einzig die Aceton-Bevorratung von Relevanz.

Da die Aceton-Gehalte im Bereich des 10.000 l-Tanklagers nachweislich organoleptischer und chemischer Befunde unauffällig sind, lässt sich derzeit keinerlei Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, auch kein Sanierungsbedarf ableiten.

Mit Blick auf die während der Betriebszeit nach mündlichen Angaben des Flächeneigentümers gewahrte Sorgfalt beim Umgang mit Betriebsstoffen wird zunächst für den Bereich des östlich installierten Erdtanklagers (20.000 l-Acetontank) eine mit dem o. g. Aceton-Tanklager vergleichbare, d. h. schadstofffreie Untergrundsituation unterstellt.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Dies ist allerdings im Zuge der "Baureifmachung" des Areales durch einen neuen Eigentümer noch zu verifizieren.
Im Rahmen künftig geplanter Abbrucharbeiten und Aushubmaßnahmen, auch im Zuge etwaiger Tankbergungen sollten allerdings die freigelegten Böden und Tanksohlen gutachterlich in Augenschein genommen, beurteilt und die Befunde dokumentiert werden. Möglicherweise fallen im Bereich gemauerter Domschächte verunreinigte, mithin als "gefährlicher Abfall" zu entsorgende Bauschuttmassen sehr geringen Umfanges an.

Andere Betriebsstoffe und produktionsbedingte Abfallprodukte wie Carbid (CaC_2), Kalk und "Kalkmilch" stellen a priori bereits keine Schutzgüter beeinträchtigende Schadstoffe dar.

Auf eine Betrachtung der für die jeweiligen Schutzgüter (Boden, Tier, Mensch, Nutzpflanze, Grundwasser) maßgeblichen Wirkungspfade wird angesichts fehlender Schadstoffe im Untergrund verzichtet.

Ergänzende Hinweise

Die vorgenommene Bewertung stützt sich auf punktuelle Stichproben, wobei jedoch versucht worden ist, möglichst alle aufgrund der Betriebsgeschichte relevanten Bereiche zu erfassen. Dennoch kann nie vollends ausgeschlossen werden, dass nicht doch lokal eng begrenzte Infiltrationen relevanter Schadstoffmengen (nicht zuletzt auch durch illegale, vorsätzliche Handlungen durch Dritte) vorgekommen sind. Sie sind jedoch theoretisch nur ganz punktuell anzunehmen und dürften aus momentaner Kenntnis heraus wohl keinen größeren Sanierungsumfang erwarten lassen.

Im Rahmen dieser Altlastengefährdungsabschätzung können über eventuell vorhandene Rohrleitungs- und Kabelsysteme und deren Kontaminationsgrad keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind die teilweise entlang der Grundstücksgrenze zum Baustoffhandel der Firma Albert Niederer verlegten und zum Traforaum (im Fabrikgebäude) geführten Hochspannungskabel zu erwähnen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um so genannte "Ölkabel" handelt, die im Falle von Schäden und Alterungsprozessen für Ölakkumulationen im direkten Leitungsumfeld verantwortlich sein können.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

6 Rückbau der Flächen und Gebäude

6.1 Ergebnisse chemischer und rasterelektronenmikroskopischer Bestimmungen

Die chemischen und rasterelektronenmikroskopischen Untersuchungen ergeben nachstehende Befunde (vgl. Anlagen 1.2 – 1.4):

Mineralische Gebäudesubstanz von Sozial- und Fabrikgebäude

Die chemischen Analysen an der **Gebäudemischsubstanzprobe "MP1/MP2"** ermittelt Werteerhöhungen für

- Leitfähigkeit (LAGA-Klasse Z1.1 Bauschutt)
- Chlorid (LAGA-Klasse Z2 Bauschutt bzw. Deponieklasse DKI
- Sulfat (LAGA-Klasse Z1.2 Bauschutt bzw. Deponieklasse DKI)
- $Chrom_{gesamt}$ (LAGA-Klasse Z1.1 Bauschutt)
- Gesamtgehalt gelöster Stoffe (Deponieklasse DKI)

Betonböden

Der **Betonboden der Werkstatt** im Kellerbereich des Sozialgebäudes (Probe "K7") weist mit c_{MKW} = 2145,8 mg/kg TS einen erhöhten Ölgehalt im Wertebereich der LAGA-Klasse >Z2 bzw. DKI auf.

Der Betonkern K15 repräsentiert das Gros der **Betonböden der Fabrikhalle**:
Die chemischen Analysen bestimmen eine Leitfähigkeit im Wertebereich LAGA Z1.1, Sulfate im Wertebereich LAGA Z1.2 bzw. Deponieklasse DKI und $Chrom_{gesamt}$ im Wertebereich LAGA Z1.2.

Dachbahnen der Betonfertiggaragen

Die Dachbahnen der Betonfertiggaragen sind mit einem PAK-Gehalt unterhalb der Nachweisgrenze als "bitumenstämmig" einzustufen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Örtliche Fensterbänke (Anlage 1.3)
Die im Sozialgebäude und in der Fabrikhalle eingesetzten Fensterbänke sind örtlich asbesthaltig (Asbestmineral Chrysotil).

Geländebefestigungen
Die **Asphaltbefestigungen** (Proben "AK9" und "AK10") sind mit PAK-Gehalten von c_{PAK} = 0,23 mg/kg TS (AK9) und c_{PAK} = 0,11 mg/kg TS als "bitumenstämmig" einzustufen.

Die unter Beton- und Asphaltflächen meist vorhandenen, betonartig verfestigten **Hochofenschotter** weisen erhöhte Gehalte für $Chrom_{gesamt}$ und Arsen (beide LAGA-Klasse Z1.1) und Leitfähigkeit (LAGA-Klasse Z2) auf.

Bodenfliesen ("Flexplatten")
Die Asbestuntersuchungen identifizieren sowohl die Kunststoffbodenfliesen ("Flexplatten") als auch den Belagskleber als "asbesthaltig" (Chrysotil). Es handelt sich nachweislich (vgl. Anlage 1.3) nicht um schwach gebundene Asbestfasern.

Bodenbelagskleber
Die schwarzen Kleberanhaftungen (Probe "Sozialgebäude – P5") an den Kunststoffbodenfliesen sind mit c_{PAK} = 0,47 mg/kg TS "bitumenstämmig".

6.2 Rückbaudatenblätter (Raumbuch)

In den Rückbaudatenblättern (Anlagen 3.1 – 3.3) sind für den Rückbau relevante Grunddaten angegeben und die aus den Rückbauerkundungen gewonnenen Kenntnisse zur Art und Menge eingesetzter Baustoffe zusammengestellt und bewertet.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

6.3 Hinweise zur Behandlung einzelner Rückbaufraktionen

6.3.1 Separierungen der Baustofffraktionen

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auch im Hinblick auf eine Begrenzung des Entsorgungsaufwandes auf das tatsächlich notwendige Maß ist ein selektiver, d. h. die diversen Rückbaufraktionen separierender Rückbau anzustreben.

Dies bedeutet u. a. auch, dass vor dem eigentlichen Abbruch des Gebäudeskelettes **Entkernungsarbeiten** und **Baustoffseparierungen** ausgeführt werden.
Bei der Entkernung werden mindestens die gefährlichen Abfallfraktionen (hier: Asbestbaustoffe), die schadstoff-auffälligen Baustoffe (Betonböden der Werkstatt im Sozialgebäudekeller, Betonböden im Traforaum der Fabrikhalle) und die nicht-mineralischen Baustoffe separat demontiert und entsprechend ihrer Art beseitigt.

6.3.2 Rückbau der Gebäude

Mineralische Gebäudesubstanz (nach Entkernung)

Abbruchschutt nach Entkernungen
Die mineralische Bausubstanz (Fabrikgebäude, Sozialgebäude) besteht nach den Entkernungen und separaten Aufnahmen "gefährlicher" und/oder schadstoffauffälliger Rückbaufraktionen aus Schlackensteinen, Beton (i. W. Betonböden), Ziegelsteinen, wenigen Kalksandsteinen und Glasbausteinen.

Dieses Gemisch ist als nach den chemischen Befunden aufgrund erhöhter Chloridgehalte in die **LAGA-Einbauklasse Z2** Bauschutt bzw. wegen erhöhter Werte für Chlorid, Sulfat und Summe gelöster Stoffe in die **Deponieklasse DKI** einzustufen.

Dies bedeutet für vor Ort (und auch außerhalb des Standortes) geplante Wiederverwertungen des Abbruchschuttes (z. B. Verfüllungen von Kellerhohlräumen, Geländemodellierungen) - mechanische Aufbereitungen zu einem brauchbaren und verdichtungsfähigen Korngemisch (etwa 0/100) vorausgesetzt – die Einhaltung der Verwertungseinschränkungen nach LAGA-Einbauklasse Z2 (z. B. künftige Versiegelungen).

Im Falle von Deponierungen ist vorab von Entsorgungen auf Deponien der Deponieklasse DKI auszugehen (Vorschlag Abfallschlüssel 17 01 07 oder 17 09 04).
Es wird empfohlen, die Annahme der Abbruchmassen unter Vorlage der im Gutachten dokumentierten chemischen Analysenbefunde vorab der Anlieferung mit der vorgesehenen Ablagerungsstelle abzustimmen. Gegebenenfalls können seitens des Deponiebetreibers aktualisierte Deklarationsanalysen nach Deponieverordnung am tatsächlichen Haufwerksmaterial gefordert werden.
Hierfür muss – neben angepasster Baustellenlogistik zur Materialzwischenlagerung – für Haufwerksbeprobung, chemische Analysen und gutachterliche Auswertungen ein Zeitraum von ca. 10 Tagen berücksichtigt werden.
Werden im Zuge der Entkernungen die Gipsbaustoffe sorgfältig vom oben beschriebenen Abbruchschutt separiert, besteht nach gutachterlicher Einschätzung die Chance, auch günstigere Abfalleinstufungen nachzuweisen.

Im Falle eines mit dem Aufbruch der Oberflächenbefestigungen verbundenen Geländeabtrages (siehe Kap. 6.3.3) können die hierbei anfallenden Asphalte (bitumenstämmig) und der Beton der Flächenbefestigungen dem Gebäudeabbruchschutt zugemengt werden.
Die im Unterbau der Flächenbefestigungen eingesetzten Hochofenschotter sollten separat behandelt (vorab-Einstufung: LAGA-Klasse Z2 bzw. Deponieklasse DK0) werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Verunreinigte Betonböden (Sozialgebäudekeller und Traforaum)

Der Betonboden der Werkstatt im Keller des Sozialgebäudes weist nutzungsbedingt erhöhte Ölgehalte auf, die eine Entsorgung (Entsorgungsnachweisverfahren) des separat aufzunehmenden Betons als **"gefährlicher Abfall"** (Abfallschlüssel 17 01 06) bedingen.

Das Gleiche ist vorab chemischer Analysen auch für den Betonboden im Bereich des Traforaumes (Keller des Fabrikgebäudes) anzunehmen.

Asbest-Baustoffe (Dacheindeckungen, örtliche Fensterbänke)
Rein mineralische Asbestbaustoffe im Untersuchungsbereich betreffen zum Einen die Dacheindeckungen des Fabrikgebäudes, des Sozialgebäudes und des Unterstandes, zum Anderen örtliche Innenfensterbänke der beiden Massivgebäude.

Die Asbestbaustoffe sind vorab des Abbruches separat aufzunehmen. Vermengungen mit anderen mineralischen Abfällen sind zu vermeiden.
Es handelt sich um so genannten gefährlichen Abfall, der mittels Entsorgungsnachweisverfahren (Abfallschlüssel: 17 06 05) zu entsorgen ist.
Beim Umgang mit zementgebundenem Asbest sind die Vorgaben der **TRGS 519** [20], für Entsorgungen das Merkblatt "Entsorgungen asbesthaltiger Abfälle [21] zwingend zu beachten.

Baumischabfälle (17 09 04)
Es wird empfohlen, in der Leistungsbeschreibung für den Abbruch vorsorglich Entsorgungen für "unbelastete" Baumischabfälle **(Abfallschlüssel: 17 09 04)** zu berücksichtigen.
Hierunter können auch die im Sozialgebäude vorhandenen Gipsstrohdecken und die geringen Mengen Styropordämmungen behandelt werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Gipskartonplatten

Gipskartonplatten sind wegen ihrer hohen Sulfatgehalte von den wiederverwertungsfähigen mineralischen Rückbaufraktionen zu trennen: Sie werden separat ausgebaut und entsorgt (Deponieklasse **DKI**, Abfallschlüssel: 17 08 02).

Bodenbelagsplatten (Flexplatten) / Kleber

Die im Sozialgebäude eingesetzten Bodenplatten sind so genannte "Flexplatten", die durch eingearbeitete Asbestfasern charakterisiert sind.
Die Asbestanalyse identifiziert darüber hinaus auch Asbestfasern im eingesetzten Plattenkleber.

Vor dem Abbruch, d. h. im Zuge der Entkernungen sind zunächst die Bodenplatten separat aufzunehmen und gemäß **TRGS 519** zu behandeln (z. B. faserdichte Verpackung, Verpackungsbeschriftung, persönliche Schutzausrüstungen).
Die Kleberanhaftungen am Estrich sind nachweislich asbestfaserbehaftet und sind unter Beachtung der TRGS 519 separat zu beseitigen.
Werden die Kleberanhaftungen abgeschliffen (Minimierung des asbesthaltigen Abfalles), ist durch Befeuchtung und/oder aktive Absaugung der Staubfrachten sicherzustellen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.
Alternativ können die Kleberanhaftungen auch zusammen mit dem betroffenen Estrich aufgenommen und beseitigt werden. Hierbei sind dann allerdings die aufgrund erhöhter Tonnagen höheren Kosten für die Entsorgungen zu akzeptieren.

Für die Flexplatten wird der Abfallschlüssel 17 06 05 oder 17 02 04, für mit Kleber behaftetem Estrich der Abfallschlüssel 17 06 05 vorgeschlagen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

KMF-Baustoffe

KMF-Baustoffe (Künstliche Mineralfasern) sind als Rohrisolierungen, als Füllung der Brandschutztüren (ggf. auch Asbestfasern enthaltend) und als Dämmplatten im südlichen Anbau des Fabrikgebäudes anzutreffen.
Insgesamt handelt es sich um geringe Mengen (ca. 1 t).

Aufgrund des Alters der Rückbauobjekte wird davon ausgegangen, dass die eingesetzten KMF-Dämmwollen lungengängige, d. h. gefährliche Fasern enthalten, die als **krebserzeugend** (bzw. möglicherweise krebserzeugend) eingestuft werden.

Entsorgungen erfolgen als **"gefährlicher Abfall"** unter dem **Abfallschlüssel 17 06 03** ("anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält").
Bei der Demontage gelten die Vorgaben der TRGS 521.

Styropor

Separat im Zuge der Entkernungen zu beseitigendes Styropor betrifft einzig den Wandbereich hinter dem Heizkörper im EG-Raum 4 des Sozialgebäudes.
Die Menge ist sehr gering (ca. 0,12 m³).
Das Styropor kann der Fraktion der Baumischabfälle (siehe oben) zugemengt werden.

Erdtanklager

Die Vorgehensweise bei einem eventuellen Rückbau der beiden Erdtanklager ist im Kapitel 6.3.3 beschrieben.

Stahl- und Blechprodukte

Stahl- und Blechprodukte fallen z. B. als Stahltreppen, -geländer, Tragekonstruktion des Unterstandes, Blechabdeckungen, Fallrinnen an.
Das Mengenaufkommen ist insgesamt gering, die tatsächliche Tonnage jedoch nicht verlässlich abschätzbar.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Prinzipiell sind Stahl- und Blechprodukte wiederverwertungsfähig (Altschrottentsorgung, Wirtschaftsgut), wobei "sortenreine" Metallabfälle als höherwertig angesehen werden.

Es gelten je nach ihrer Art die **Abfallschlüssel**:

17 04 02 (Aluminium)
17 04 04 (Zinkmetalle)
17 04 05 (Eisen und Stahl)
17 04 09 (gemischte Metalle).

Holzbaustoffe

Die beim Rückbau anfallenden Holzbaustoffe (i. W. Dachgebälke von Fabrikgebäude und Sozialgebäude, Holztüren, Holzfenster, Raumabtrennungen in WC-Räumen, auch Holzestrich im Raum 1/Sozialgebäude) werden vorab der **Altholzkategorie AIV** zugeordnet und werden der Altholzaufbereitung zugeführt.

Die Holzbaustoffe, außer denen der Dachtragekonstruktionen, werden im Zuge der Entkernungen anfallen. Das Holz der Dachgebälke kann im Zuge des Abbruches aussortiert werden.

Weitere Rückbaustoffe

Nachstehende Auflistung berücksichtigt **Abfallschlüssel für andere Rückbaumaterialien**:

- Kunststoffe, z. B. Kunststofffenster und -rollläden, Bodenbeläge (17 01 03) außer Flexplatten
- Elektrokabel (17 04 11) und Elektronikbauteile von Schaltanlagen
- **gemischte Bau- und Abbruchabfälle** (17 09 04)
- Leuchtstoffröhren (20 01 21)
- Sperrmüll (20 03 07)
- Feuerlöscher (16 05 04)
- Dämm- / Brandschutztüren (17 06 03 / 17 06 05)

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

6.3.3 Rückbau der Flächen

Beim Rückbau der Flächen z. B. zur Geländeanpassung an das vorhandene Betriebsareal der Firma Albert Niederer GmbH fallen i. W.

- Betonbefestigungen
- Asphaltbefestigungen
- meist hochverfestigte, nur örtlich rollige Hochofenschotter

an.

Des Weiteren werden je nach planmäßiger künftiger Geländehöhe die beiden Aceton-Tanklager rückgebaut.

Geländebefestigungen

Die (zumindest örtlich armierten) **Betonbefestigungen** (Stärken: 20 – 50 cm, geschätzte Mengen: rd. 215 m³) der Fläche, auch die hangseitigen **Betonmauern** der ehemaligen Kalkgruben (geschätzte Menge: rd. 100 m³) sind schadstoffunauffällig.
Im Falle ihres Aufbruches sind sie zur Herstellung eines bodenmechanisch brauchbaren Recyclingschotters der LAGA-Klasse ≤ Z1.1 Bauschutt geeignet.

Die **Asphalte** (Stärken: 4 – 8 cm, geschätzte Mengen: rd. 72 m³) sind gemäß stichprobenartigen Überprüfungen **bitumenstämmiger** Natur.
Es handelt sich mithin nicht um pechhaltige Asphaltbefestigungen. Der anfallende Asphaltaufbruch kann als separate Fraktion unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 behandelt werden. Er ist prinzipiell wiederverwertungsfähig, nach entsprechender Aufbereitung z. B. als Bestandteil eines Recycling-Schotters.

Erfahrungsgemäß können pechhaltige Asphaltlagen, insbesondere an der Unterkante der Decken z. B. in Form von teereingespritzten Splittanhaftungen nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von Ausschreibungen sollte dies in einer Position zur Behandlung pechhaltigen Aufbruches (gefährlicher Abfall, 17 03 01) berücksichtigt werden.

Es ist in diesem Falle mit Blick auf eine Begrenzung der Behandlungskosten auf das tatsächlich notwendige Maß sicherzustellen, dass eine Vermengung mit bitumenstämmigem Asphaltaufbruch vermieden wird. Zur Unterscheidung bitumenstämmigen und pechhaltigen Aufbruches können rückbaubegleitende Farbschnelltests praktikable Orientierungen liefern.

Die im Unterbau der Flächenbefestigungen angetroffenen, meist betonartig verfestigten **Hochofenschotter** (Stärken zwischen 40 – 60 cm, geschätzte Mengen: rd. 750 m³) sind chemisch lediglich hinsichtlich ihrer Leitfähigkeiten erhöht (LAGA-Einbauklasse Z2). Ansonsten genügen sie den Anforderungen der LAGA-Einbauklasse Z1.1 bzw. denen der Deponieklasse DK0. (Vorschlag Abfallschlüssel: 17 05 04).
Der Gutachter ist zuversichtlich, dass durch Nachanalysen an weiteren, im Zuge der Geländearbeiten zu entnehmenden Mischproben Einstufungen in die LAGA-Klasse Z1.1 belegt werden können. Danach können auch sie der mechanischen Aufbereitung zu einem Recyclingbaustoff zugeführt werden.

Aushub Erdmassen

Beim Aushub anfallende Erdmassen aus natürlich anstehenden und aufgefüllten Böden sind organoleptisch und hinsichtlich ihrer grobstofflichen Zusammensetzung unauffällig und werden vorab der LAGA-Einbauklasse ≤ Z1.1 Boden bzw. der Deponieklasse DK0 zugeordnet.

Auch hier wird empfohlen, die Annahme der Massen vorab ihrer Anlieferung mit der vorgesehenen Ablagerungsstelle abzustimmen. Gegebenenfalls kann seitens der Annahmestelle die Deklarationsanalyse nach Deponieverordnung gefordert werden.

Aceton-Erdtanks

Der **20.000 l-Aceton-Erdtank** wurde trotz intensiver Suche nicht gefunden. Es konnten mithin keine Bodenuntersuchungen zu etwaigen Schadstoffanreicherungen (z. B. durch Tankleckagen, Befüllunfälle) im Untergrund ausgeführt werden.
Wir schlagen vor, den Standort des 20.000 l-Acetonerdtanks etwa im Zuge von Geländeherrichtungen zunächst zu erkunden (Durchführung einer Kleinrammbohrung mit Probenentnahmen und chemischen Analysen der Acetongehalte) und auf der Grundlage dieser Ergebnisse weitere Vorgehensweise festzulegen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Davon ausgehend, dass hier keine Bodenverunreinigungen festzustellen sind, kann der Tank prinzipiell im Untergrund verbleiben, seine ordnungsgemäße Stilllegung (Reinigung, Wiederverfüllung durch Fachfirma) vorausgesetzt. Entsprechende Tankstilllegungszertifikate, die die Stilllegung des Tanks dokumentieren, können nicht vorgelegt werden.
Für den Fall, dass der Tank aus dem Untergrund geborgen wird, ist die nach dem Stilllegungsprocedere gereinigte Stahltankhülle der üblichen Altschrottentsorgung zuzuführen.

Im Untergrund des an der Giebelseite der Fabrikhalle installierten **10.000 l-Acetonerdtankes** sind nachweislich erfolgter Untersuchungen keine organoleptischen und chemischen Auffälligkeiten nach Aceton vorhanden.
Der Tank ist noch gemäß oben beschriebener Vorgehensweise stillzulegen. Im Zuge dessen ist der nach mündlichen Abgaben des Eigentümers noch vorhandene Restinhalt von ca. 500 l abzupumpen und zu entsorgen.
Danach kann über ein Belassen des Erdtanks oder seine Bergung befunden werden.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Falle eines Belassens der Erdtanks im Untergrund deren dauerhafte Tragfähigkeit (Korrosionsanfälligkeiten) mit den künftigen Nutzungen bzw. etwaigen Überfahrungen (LKW, Stapler, …) abzustimmen ist.
Bei der Tankbergung können mit Aceton verunreinigte Bereiche des (üblicherweise mittels Ziegelsteinen) gemauerten Domschachtes auftreten.
Für die weitere Behandlung derartiger, in geringen Mengen (ca. 0,5 m³ je Tank) anfallenden verunreinigten Bauschuttes sind Einstufungen als "gefährlicher Abfall" (Abfallschlüssel: 17 01 06) vorab anzunehmen.

6.4 Rückbaumengen und -kosten

6.4.1 Rückbaumengen

Die Mengen der im Einzelnen anfallenden Rückbaufraktionen sind in den Rückbaudatenblättern abgeschätzt (vgl. Anlagen 3.1 – 3.3).

6.5.2 Rückbau- und Materialbehandlungskosten

Die Tabelle TAB III (Anlage 4) enthält auf Grundlage der Mengenschätzungen eine Zusammenstellung der für Abbruch, Aufbruch der Oberflächenbefestigungen, Materialbehandlungen (Wiederverwertungen/Entsorgungen) und Behandlungen der Erdtankanlagen zu erwartenden Kostengrößenordnungen.

Die Kostenangaben basieren auf ELS-Marktrecherchen des vergangenen Jahres. Bei einer Ausschreibung der Rückbauarbeiten sind günstigere Einzelkosten zu erwarten.

Die Kosten für die Ausführung des Rückbaues der Gebäude und Flächen lassen sich vorab konkreter Planungen zum künftigen Geländezustand auf **171.875 €**, die Kosten für die Materialbehandlungen auf **173.102 €** grob abschätzen.

Es ergeben sich **Gesamt-Abbruch- und Flächenrückbaukosten von rd. 345.000 €**.

Die Kostenangaben sind als grobe Schätzung zu verstehen. Nicht berücksichtigt sind u. a. Aufwendungen für Entsorgungsgebühren (gefährliche Abfälle), planerische und gutachterliche Leistungen sowie etwaige Materialaufbereitungen und -wiederverwertungen vor Ort.
Die Angaben zum Transportaufwand stellen allenfalls Größenordnungen dar, da die künftigen Annahmestellen noch nicht bekannt sind.

66292 Riegelsberg, den 05. Februar 2013

Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber Dipl.-Geogr. Andrea Ewen Dipl.-Geol. Thomas Schu

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ANLAGE 1

Probennahmen, Organoleptik, Beurteilung, Analytik

1.1 Tabelle TAB I: Probennahmeprotokoll und organoleptische Beurteilung

1.2 Chemischer Analysenbericht Nr. 196/01/13 vom 22.01.2013, Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach

1.3 Kurzbericht Nr. 1301/076 vom 21.01.2013, Firma Dr. H. Marx GmbH, Spiesen-Elversberg

1.4 Tabelle TAB II: Chemische Untersuchungsergebnisse im Vergleich zu Prüf- und Grenzwerten

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 1.1

Auftrag-Nr. 12-3064

TAB I **Probennahmeprotokoll - Organoleptische Beurteilung - Erweiterung und Umstrukturierung Betriebsfläche Firma Niederer, Luisenthal**

Bereich	Bohrung Nr.	Probe Nr.	Entnahmetiefe m u GOK von	bis	Zweck der Probennahme Altlasten-erkundung	Rückbau	Organo-leptischer Befund	Bemerkung	Ausgewählt zur chem. Analyse		Proben-nehmer	Proben-nahme-datum	Labor Annahme-datum	Laborbericht
Sozialgebäude		P1				x		Zementwellplatte	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P2				x		Fensterbank	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P3				x		Fensterbank	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P4				x		Bodenplatten (Flexiplatte?) + Kleber	x	Asbest (2x)	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P5				x		schwarzer Kleber	x	PAK	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 2
Garagen		P6				x		Dachbahn	x	PAK	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 3
Sozialgebäude		MP 1				x		Schlackensteine, Ausgleichsmasse, Fensterbank (Betonestrich), Treppenbeton, rote Fliesen, Putz	x	DepV / LAGA	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 1
Fabrikhalle		MP2				x		Gebäudesubstanz, Schlackensteine, Betonboden, Ziegelsteine, Putz			Sc	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P1	0,04	0,50	x		-	Auffüllungen, Sand		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P2	0,50	1,00	x		-	Auffüllungen, Ton	x	Aceton	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 4
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	B3	1,00	2,00	x		-	Auffüllungen, Ton		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P4	2,00	2,80	x		-	Auffüllungen, Feinmittelsand	x	Aceton	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 5
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P5	2,80	3,00	x		-	Auffüllungen? Schluff		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P6	3,00	3,40	x		-	Auffüllungen? Feinmittelsand, gelb		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P7	3,40	4,00	x		-	Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Anlieferungsrampe Gleisbereich Fabrikhalle	B3	P1	2,30	3,40	x		-	Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Bereich Kalkgruben	B5	P1	0,50	0,90	x	x	-	Hochofenschotter, hoch verfestigt	x	LAGA Bauschutt B5P1/K8P2	Sc/fs	10.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 6
Bereich Kalkgruben	B6	P1	0,30	0,70	x	x	-	Auffüllungen, Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Bereich Kalkgruben	B6	P2	0,70	0,90	x	x	0	leicht stechender Geruch, Sand, schluffig (Hochofenschotter)		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Sozialgebäude Werkstatt	K7	P1	0,00	0,10	x	x	0	schwach muffiger, ölartiger geruch, schwache dunkle Verfärbungen im Betonboden	x	MKW, EOX	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 8
Bereich Kalkgruben	K8	P1	0,00	0,20	x	x	-	Stahlbeton		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Kalkgruben	K8	P2	0,20	0,80	x	x	-	Hochofenschotter, hoch verfestigt	x	LAGA Bauschutt B5P1/K8P2	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 7
Hof vor Kalkgruben	AK9		0,00	0,05		x	-	Asphalt	x	PAK	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 9
Einfahrtsbereich	AK10		0,00	0,08		x	-	Asphalt	x	PAK	Sc/fs	10.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 10
Fabrikhalle	K15	P1	0,00	0,18		x	-	Beton	x	LAGA Bauschutt	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 11

Organoleptischer Befund (OB):

OB -	negativ
OB -/o	schwach wahrnehmbare Veränderungen; leichte Auffälligkeiten
OB o	schwach positiv; farbliche und/oder geruchliche Veränderungen
OB +	positiv; deutliche Verunreinigungen wahrnehmbar
OB ++	stark positiv; (stark verunreinigt)

Probennehmer

Ew	Dipl.-Geogr. A. Ewen
Mi	Dipl.-Geol. K. Michaeli
We	Dipl.-Geol. Dr. F. Weber
Wt	Dipl.-Geol. Dr. C. Wettmann
Sc	Dipl.-Geol. T. Schu
fs	Frank Schneider

Die Probennahme erfolgte unter den derzeit gültigen Handlungsempfehlungen und Vorschriften

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer:	**196/01/13**
Probeneingang:	15.01.2013
Auftrag-Nr.:	12-3064
Probenbezeichnung:	Probe 1: MP1/MP2, Sozialgebäude/Fabrikhalle, Gebäudesubstanz Probe 2: P5, Sozialgebäude, Schwarzer Kleber Probe 3: P6, Garagen, Dachbahn Probe 4: P2, B1, Bereich Acetontank II, 0,5 – 1,00 m Probe 5: P4, B1, Bereich Acetontank II, 2,00 – 2,80 m Probe 6: P1, B5, Bereich Kalkgruben, Mischprobe: B5P1/K8P2 Probe 7: P2, K8, Bereich Kalkgruben, Mischprobe: B5P1/K8P2 Probe 8: P1, K7, Sozialgebäude Werkstatt, 0,00 – 0,10 m Probe 9: AK9, Hof vor Kalkgruben, 0,00 – 0,05 m Probe 10: AK10, Einfahrtsbereich, 0,00 – 0,08 m Probe 11: P1, K15, Fabrikhalle, 0,00 – 0,18 m
Probenart:	Bodenproben
Untersuchungszeitraum:	15.01.2013 – 22.01.2013

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA Tab. II.1.2-2 (2004):
ELS E1.450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	97.8	%
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	mg/kg TS
MKW	EN ISO 16703	86.5	mg/kg TS
BTEX	DIN 38407F9	< 0.01	mg/kg TS
LHKW	EN ISO 10301	< 0.01	mg/kg TS
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.20	mg/kg TS
Benz(a)pyren	EN ISO 17993 GC-MS	0.01	mg/kg TS
PCB	DIN 38407F2	< 0.01	mg/kg TS
Arsen	EN ISO 11885	3.90	mg/kg TS
Blei	EN ISO 11885	2.97	mg/kg TS
Cadmium	EN ISO 11885	< 0.40	mg/kg TS
Chrom	EN ISO 11885	36.9	mg/kg TS
Kupfer	EN ISO 11885	1.85	mg/kg TS
Nickel	EN ISO 11885	0.58	mg/kg TS
Quecksilber	EN 1483	< 0.01	mg/kg TS
Thallium	EN ISO 11885	< 0.40	mg/kg TS
Zink	EN ISO 11885	93.6	mg/kg TS
TOC	ISO 10694	0.81	% TS
Cyanide ges.	DIN 38405D13 n. A.	2.69	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA Tab. II.1.2-3 (2004):
ELS E1.450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dimension
pH-Wert	DIN 38404C5	10.6	---
el. Leitfähigkeit	EN 27888	1.036	mS/cm
Chlorid	EN ISO 10304-1	146.4	mg/L
Sulfat	EN ISO 10304-1	176.7	mg/L
Cyanide ges.	DIN 38405D13 n. A.	0.008	mg/L
Phenolindex	DIN 38409H16	< 0.01	mg/L
Arsen	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Blei	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Cadmium	EN ISO 17294-2	< 0.0001	mg/L
Chrom	EN ISO 11885	0.03	mg/L
Kupfer	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Nickel	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Quecksilber	EN 1483	< 0.0001	mg/L
Zink	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	Probe 1
Naphthalin	< 0.01
Acenaphtylen	< 0.01
Acenaphthen	< 0.01
Fluoren	< 0.01
Phenanthren	0.04
Anthracen	< 0.01
Fluoranthen	0.06
Pyren	0.05
Benz(a)anthracen	0.01
Chrysen	0.01
Benzo(b)fluoranth.	0.02
Benzo(k)fluoranth.	< 0.01
Benzo(a)pyren	0.01
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.01
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.01
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.01

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis Zusatzparameter nach DepV 2009 Tab. 2:
ELS E.1450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dim.
Trockenrückstand	EN 12880	97.8	%
Glühverlust	EN 12879	5.36	% TS
lipophile Stoffe	DIN 38409H56	0.04	% TS
Eluat			
DOC	EN 1484	15.7	mg/L
Cyanide l. fr.	DIN 38405D13	0.007	mg/L
Fluorid	EN ISO 10304-1	0.16	mg/L
wasserlöslicher Anteil	DIN 38409H1	912.1	mg/L
Barium	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Molybdän	EN ISO 11885	0.01	mg/L
Antimon	EN ISO 11885	0.006	mg/L
Selen	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis:

Parameter	Methode	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	99.5	99.0	83.6	80.2	%
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.47	< 0.10	---	---	mg/kg TS
Aceton	GC-FID	---	---	< 1.0	< 1.0	mg/kg TS

Parameter	Methode	Probe 8	Probe 9	Probe 10	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	97.2	99.4	99.5	%
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	----	0.23	0.11	mg/kg TS
MKW	EN ISO 16703	2145.5	---	---	mg/kg TS
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	---	---	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	Probe 2	Probe 3	Probe 9	Probe 10
Naphthalin	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Acenaphtylen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Acenaphthen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Fluoren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Phenanthren	0.37	< 0.10	0.23	< 0.10
Anthracen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Fluoranthen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Pyren	0.10	< 0.10	< 0.10	0.11
Benz(a)anthracen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Chrysen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(b)fluoranth.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(k)fluoranth.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(a)pyren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht
Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA II.1.4-1 (Feststoff):
(ELS Pos. E1.240)

Parameter	Methode	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11	Dim.
Trockenrückstand	EN 12880	98.5	94.6	%
MKW	EN ISO 16703	60.7	90.4	mg/kg TS
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	< 1.00	mg/kg TS
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.21	0.06	mg/kg TS
Arsen	EN ISO 11885	72.4	4.13	mg/kg TS
Blei	EN ISO 11885	< 0.40	1.84	mg/kg TS
Cadmium	EN ISO 11885	< 0.40	< 0.40	mg/kg TS
Chrom	EN ISO 11885	74.9	28.0	mg/kg TS
Kupfer	EN ISO 11885	18.0	3.00	mg/kg TS
Nickel	EN ISO 11885	27.9	1.27	mg/kg TS
Quecksilber	EN 1483	< 0.01	< 0.01	mg/kg TS
Zink	EN ISO 11885	18.4	15.5	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA II 1.4-1 (Eluat):
(ELS Pos. E1.240)

Parameter	Methode	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11	Dim.
pH-Wert	DIN 38404C5	12.2	11.7	--
Leitfähigkeit	EN 27888	2.721	1.416	mS/cm
Chlorid	EN ISO 10304-2	1.33	6.01	mg/L
Sulfat	EN ISO 10304-2	12.8	239.5	mg/L
Phenolindex	DIN 38409H16	< 0.01	< 0.01	mg/L
Arsen	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Blei	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Cadmium	EN ISO 17294-2	< 0.0001	< 0.0001	mg/L
Chrom	EN ISO 11885	< 0.01	0.05	mg/L
Kupfer	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Nickel	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Quecksilber	EN 1483	< 0.0001	< 0.0001	mg/L
Zink	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11
Naphthalin	< 0.01	< 0.01
Acenaphtylen	< 0.01	< 0.01
Acenaphthen	< 0.01	< 0.01
Fluoren	0.01	< 0.01
Phenanthren	0.06	0.01
Anthracen	< 0.01	< 0.01
Fluoranthen	0.05	0.02
Pyren	0.03	0.01
Benz(a)anthracen	0.01	< 0.01
Chrysen	0.01	0.01
Benzo(b)fluoranth.	0.02	0.01
Benzo(k)fluoranth.	0.02	< 0.01
Benzo(a)pyren	< 0.01	< 0.01
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.01	< 0.01
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.01	< 0.01
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.01	< 0.01

erstellt von:

Markus Blandfort, Leiter Bereich Umwelt

freigegeben von:

Dr. Richard Graf, stellv. Leiter Qualitätssicherung

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14534-01-00

Asbestuntersuchung
Kurzbericht

dr. h. marx GmbH
Technisches Büro . Analytisches Labor
Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN/EN ISO/IEC17025:2005

Auftraggeber:	Erdbaulaboratorium Saar GmbH	Steigerstr. 51 66292 Riegelsberg	
Projekt:	12-3064 Sozialgebäude	Datum:	21.01.2013
DMG-Nr.:	1301/076	Eingang:	18.01.2013
		Probenahme durch:	Kunde
		Übergeben durch:	Fr. Ewen, ELS

Auftrag:	Asbestbestimmung im Faserprodukt	Faservarietät	
P1 Zementwellplatte	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P2 Fensterbank	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P3 Fensterbank	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P4 Bodenfliese	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest schwach gebunden:	AZ: nicht zutreffend nicht zutreffend
P4 Bodenfliese Kleber	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest schwach gebunden:	AZ: nicht zutreffend nicht zutreffend

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die spezifizierten Prüfgegenstände.

Die gesetzlichen Vorgaben beim Umgang mit Asbest, z.B. der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 519, u.a., sind zu beachten.

Die Probe wird - falls nicht anders vereinbart - für einen Zeitraum von 3 Monaten aufbewahrt.

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14534-01-00

Asbestuntersuchung
Kurzbericht

dr. h. marx GmbH
Technisches Büro . Analytisches Labor
Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN/EN ISO/IEC17025:2005

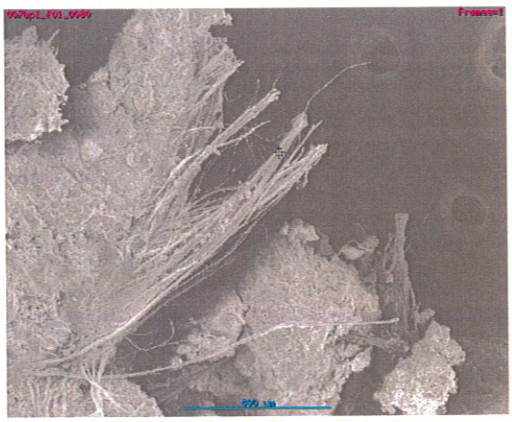

Abb. 1a: Probe 1
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 1b)

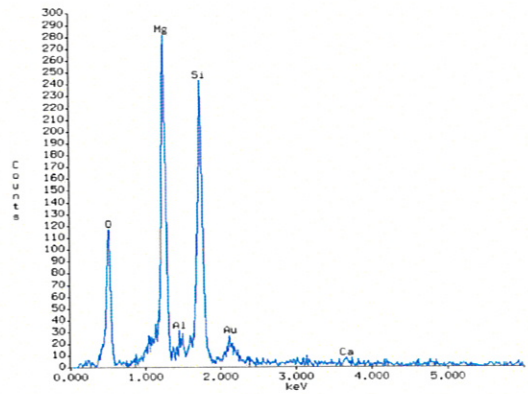

Abb. 1b: EDX-Spektrum aus Abb. 1a
Chrysotilasbest

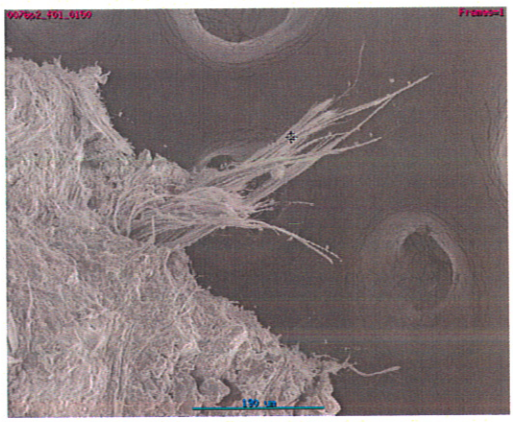

Abb. 2a: Probe 2
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 2b)

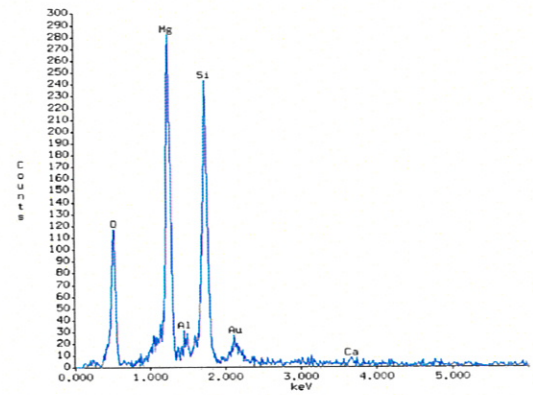

Abb. 2b: EDX-Spektrum aus Abb. 2a
Chrysotilasbest

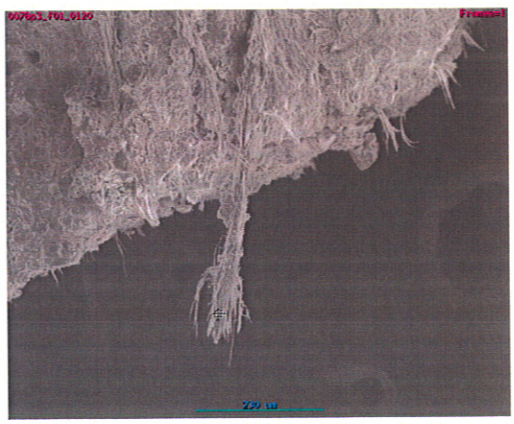

Abb. 3a: Probe 3
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 3b)

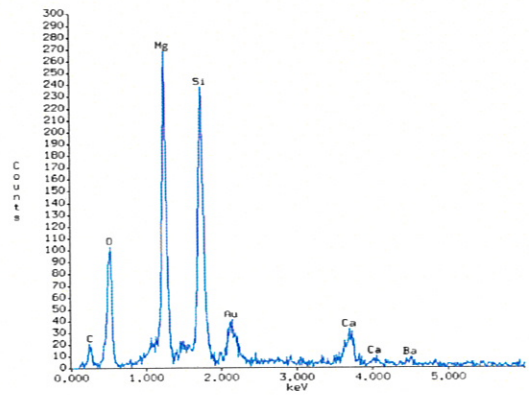

Abb. 3b: EDX-Spektrum aus Abb. 3a
Chrysotilasbest

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14534-01-00

Asbestuntersuchung
Kurzbericht

dr. h. marx GmbH
Technisches Büro . Analytisches Labor
Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN/EN ISO/IEC17025:2005

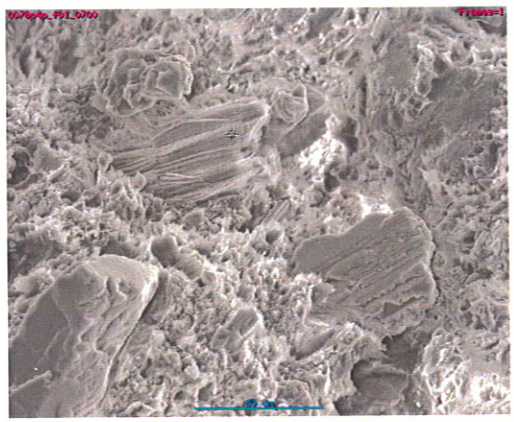

Abb. 4a: Probe 4p PVC-Platte
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 4b)

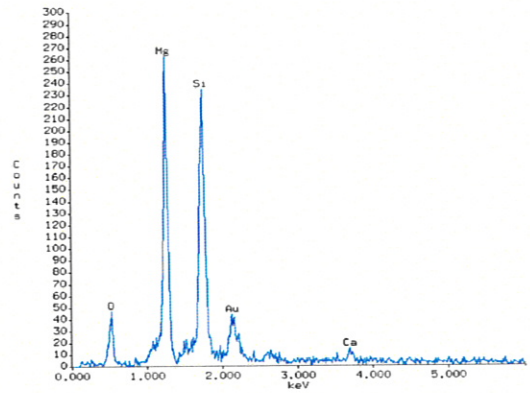

Abb. 4b: EDX-Spektrum aus Abb. 4a
Chrysotilasbest

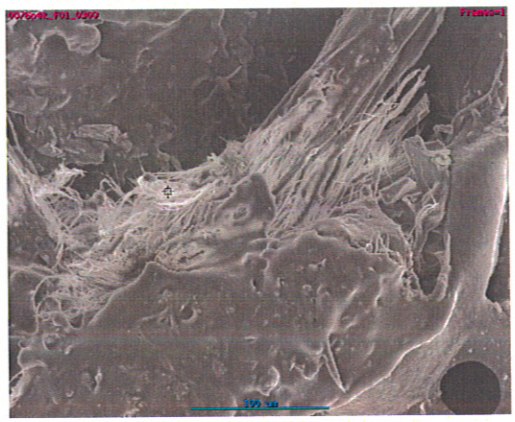

Abb. 5a: Probe 4k PVC-Platte Kleber
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 5b)

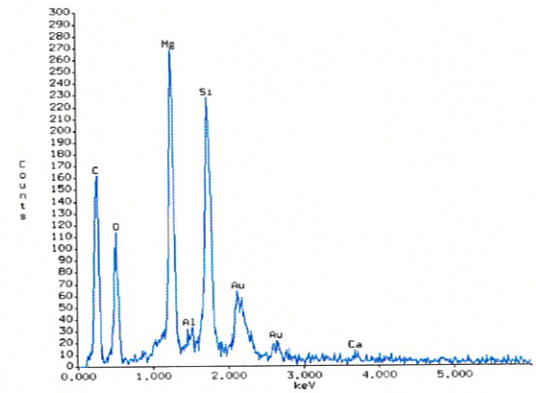

Abb. 5b: EDX-Spektrum aus Abb. 5a
Chrysotilasbest

(Dr. J. Däges)

(Dipl.-Min. M. K. Glatigny)

Vorgehensweise/Bestimmungsverfahren

Die Proben wurden im Rasterelektronenmikroskop (REM) in Anlehnung an die Richtlinie VDI 3866 Bl. 5 untersucht.

Zur Feststellung des Chemismus des Materials wurde die energiedispersive Röntgen-Analyse (EDXA) angewendet (quantitativ, standardfrei).

Dr. H. Marx GmbH
Gewerbepark 1
66583 Spiesen-Elversberg

0 68 21 / 97 18-0

Handelsregister Neunkirchen HRB 1728
Steuer-Nr.: 030/247/06957
Ust-IdNr.: DE 138039414
Geschäftsführer: Dr. Heiner Marx
Dr. Wolfgang Kariger
Dr. Bernd Weber

Anlage zur Tabelle "Chemische Untersuchungen Bodenproben - nach LAGA und BBodSchV"

Anmerkungen zur LAGA-Boden

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Merkblatt Nr. 20, Stand: 11/1997, aktualisiert 09/2005

1) maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen
2) Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg
3) Der Wert 1mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
4) Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg
5) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse %
6) Bei einer Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
7) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10 bis C40), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
8) Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.
9) bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 mg/l
10) bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 0,12 mg/l
11) LAGA-Merkblatt 20 von 09/2005
12) LAGA-Merkblatt 20 von 11/1997
13) Bei allen Schwermetallen <0,1 liegt die Überschreitung bei 20% , wenn >0,1 dann nur noch 10% Überschreitung
14) Wenn PAK <20 dann ist zulässige Überschreitung auf 20% und bei Werten bis 75 auf 10% zu begrenzen, darüber ist keine Überschreitung zulässig
15) Wenn EL>1000 dann 5% Überschreitung zulässig
16) Wenn Chlorid oder Sufat >150 dann 5% Überschreitung zulässig

Anmerkungen zur LAGA-Bauschutt

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Merkblatt Nr. 20, Stand: 11/1997

Zuordnungswerte:

Z0	uneingeschränkter Einbau
Z1.1 / Z1	eingeschränkter Einbau
Z2	eingeschränkter Einbau mit Auflagen
*	Im Einzelfall kann bis zu den in Klammern genannten Werten abgewichen werden

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), 12.07.1999

Anlage zur Tabelle "Chemische Untersuchungen Bodenproben - DepV 2009"

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 / Aktualisierung 10/2011

1) In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.

2) Nummer 1.01 (Glühverlust) kann gleichwertig zu Nummer 1.02 (TOC) angewandt werden.

x) Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn
- a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11zur Tabelle 2, eingehalten wird.
- b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität - AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest - GB21) unterschritten wird und
- c) der Brennwert (Ho) von 6000 kJ/kg nicht überschritten wird.
- d) es sich bei der Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und
- e) der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.

3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
- a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht
- b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen
- c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitts eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- d) das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämm der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.

5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.

6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit der Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.

6a) Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 170301*). Hierfür gilt ein Zuordnungswert von 3.000 mg/kg.

7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

8a) Der Parameter PCDD/F ist nur zu analysieren bei Abfällen aus thermischen Prozessen.

8b) TEq = "Toxicitiy Equivalents" (dt.: Toxizitätsäquivalente), berechnet auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) gemäß Fußnote 1 des aktuell gültigen Anhangs IV der POP-Verordnung

9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 - 8,0 einhält.

10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

11) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16.07.05 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Statt der Nummern Nummern 3.11 (Chlorid) und 3.12 (Sulfat) kann Nummer 3.20 angewandt werden.

13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16.07.05 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralischen Fremdbestandteile

15) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1500 mg/l bis L/S=0,1 l/kg nicht überschreitet

16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Y) PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB -28, 52, -101, -118, -138, -153, -180)

17) Die Untersuchung auf Herbizide ist nur relevant für die Abfallgruppen 17 05 07* und 17 05 08 (Gleisschotter)

18) Falls keine gesicherten Informationen vorliegen, welche Mittel auf dem Gleisabschnitt eingesetzt wurden bzw. bei der Untersuchung von Proben aus Haufwerken mit unbekannter Vorgeschichte, sind mindestens die folgenden Herbizide zu analysieren: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Glyphosat und AMPA, Flumioxazin.

19) AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 1.4
Auftrag-Nr. 12-3064

TAB II Chemische Untersuchungen nach LAGA Merkblatt Nr. 20 und Deponieverordnung 2009/2011 - Erweiterung/Umstrukturierung Betriebsfläche Firma Niederer, Luisenthal

DepV-Nr	Bestimmungen an der Originalsubstanz Parameter	Einheit	LAGA Zuordnungswerte für Bauschutt - Feststoffgehalte TAB II 1.4-5 [12] 1997 Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	BBodSchV Prüfwerte Nutzung Kinder-spiel-flächen	Wohn-gebiete	Park- & Freizeit-anlagen	Industrie-Gewerbe-flächen	Deponieverordnung 2009 (gemäß LUA-Saarland vom 03.05.2012) Deponie-klasse 0	Deponie-klasse I	Deponie-klasse II	Deponie-klasse III	Rekulti-vierung-schicht[1]	Sozialgebäude/ Fabrikhalle Gebäude-substanz MP1/MP2 CBA 196/01/13 Probe 1	Einstufung	Sozial-gebäude schwarzer Kleber P5 CBA 196/01/13 Probe 2	Einstufung	Garagen Dachbahn P6 CBA 196/01/13 Probe 3	Einstufung	Acetontank II (10.000 l-Erdtank) 0,50 - 1,00 m B1 P2 CBA 196/01/13 Probe 4	Einstufung	Acetontank II (10.000 l-Erdtank) 2,00 - 2,80 m B1 P4 CBA 196/01/13 Probe 5	Einstufung	Kalkgruben Hochofenschotter-Unterbau 0,50 - 0,90 m 0,20 - 0,80 m Mischprobe B5 P1 CBA 196/01/13 Probe 6	K8 P2 CBA 196/01/13 Probe 7	Einstufung LAGA Bauschutt	Sozialgebäude Werkstatt 0,00 - 0,10 m Betonkern K7 P1 CBA 196/01/13 Probe 8	Einstufung	Hof vor Kalkgruben 0,00 - 0,05 m Asphaltkern AK9 CBA 196/01/13 Probe 9	Einstufung	Einfahrts-bereich 0,00 - 0,08 m Asphaltkern AK10 CBA 196/01/13 Probe 10	Einstufung	Fabrikhalle 0,00 - 0,18 m Betonkern K15 P1 CBA 196/01/13 Probe 11	Einstufung
	Aceton																						< 1,0		< 1,0															
	pH-Wert		-	-	-	-																																		
	EOX	mg/kg TS	1	3	5	10										< 1,00										< 1											< 1,00	
2.03	KW gesamt / (C10-C40)	mg/kg TS	100	300	500	1000					500	4000				86,5	Z 0									60,7		Z 0	**2145,5**	**>Z2 / DK I gefährlicher Abfall**					90,4	Z 0
2.01	Σ BTEX *(BTX)*	mg/kg TS	-	-	-	-					6	30				< 0,01																						
2.08	Σ LHKW	mg/kg TS	-	-	-	-					2	10				< 0,01																						
2.04	Σ PAK EPA	mg/kg TS	1	5 (20)*	15 (50)*	75 (100)*					30	500[6a)]			5[6)]	0,2	Z 0	0,47	Z 0	< 0,10	bitumen-stämmig					0,21		Z 0			0,23	bitumen-stämmig	0,11	bitumen-stämmig	0,06	Z 0
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TS					2	4	10	12					0,6	0,1																						
2.06	Säureneutralisations-kapazität	mmol/kg										muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden[7)]	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden[7)]	muss ermittelt werden																								
2.07	extr. lipophil. Stoffe der Originalsubstanz	(Masse %)									0,1	0,4[5)]	0,8[5)]	4[5)]		0,04																						
2.02	Σ PCB_6[Y)]	mg/kg TS	0,02	0,1	0,5	1	0,4	0,8	2	40	1[Y)]	5[Y)]			0,1[Y)]	< 0,01																						
2.09	PCDD/F[Ba)]	µg TE/kg TM[Bb)]									1	5																										
	Cyanide ges.	mg/kg TS	-	-	-	-	50	50	50	100						2,69	DK 0																						
1.01	Glühverlust	(Masse %)									3[x)(2)]	3[x)(2)(3)(4)(5)]	5[x)(2)(3)(4)(5)]	10[x)(2)(4)(5)]		5,36	siehe TOC																						
1.02	TOC	(Masse %)									1[x)(2)]	1[x)(2)(3)(4)(5)]	3[x)(2)(3)(4)(5)]	6[x)(2)(4)(5)]		0,81	DK 0																						
1.02a	AT4	mg/g									5	5	5	5																								
1.02b	Heizwert H0	kJ/kg									6000	6000	6000	6000																								
	Arsen	mg/kg TS	20				25	50	125	140						3,9	Z 0									72,4		siehe Arsen-Eluat									4,13	Z 0
2.08	Blei	mg/kg TS	100				200	400	1000	2000					140	2,97	Z 0									< 0,4										1,84	Z 0
2.09	Cadmium	mg/kg TS	0,6				10	20	50	60					1	< 0,4										< 0,4										< 0,4	
2.10	Chrom ges.	mg/kg TS	50				200	400	1000	1000					120	36,9	Z 0									74,9		siehe Chrom-Eluat									28	Z 0
2.11	Kupfer	mg/kg TS	40												80	1,85	Z 0									18		Z 0									3,0	Z 0
2.12	Nickel	mg/kg TS	40				70	140	350	900					100	0,58	Z 0									27,9		Z 0									1,27	Z 0
2.13	Quecksilber	mg/kg TS	0,3				10	20	50	80					1	< 0,01										< 0,01										< 0,01	
2.14	Zink	mg/kg TS	120												300	93,6	Z 0									18,4		Z 0									15,5	Z 0
	Thallium	mg/kg TS	-													< 0,4																						
	Bestimmungen am wässrigen Eluat nach DEV S4		**Z 0**	**Z 1.1**	**Z 1.2**	**Z 2**	**(nutzungsunabhängig)**																															
3.01	pH-Wert		7,0-12,5	7,0-12,5	7,0-12,5	7,0-12,5					5,5 - 13[8)]	5,5 - 13[8)]	5,5 - 13[8)]	4 - 13[8)]	6,5 - 9	10,6	Z 0									12,2		Z 0									11,7	Z0
3.21	Leitfähigkeit	µS/cm	500	1500	2500	3000									500	1036	Z 1.1									2721		**Z 2**									1416	Z 1.1
3.03	Phenolindex	mg/l	<0,01	0,01	0,05	0,1					0,02	0,1	0,2	50	100	< 0,01										< 0,01										< 0,01	
3.11	Chlorid	mg/l	10	20	40	150						80[12)]	1500[12)(13)]	1500[12)(13)]	2500[12)]	10[12)(14)]	146,4	**Z 2 / DK I**									1,33		Z 0									6,01	Z 0
3.12	Sulfat	mg/l	50	150	300	600						100[12)(15)]	2000[12)(13)]	2000[12)(13)]	5000[12)]	50[12)(14)]	176,7	**Z 1.2 / DK I**									12,8		Z 0									239,50	**Z1.2 / DKI**
	Cyanide ges.	mg/l	-	-	-	-										0,008																						
3.13	Cyanide l. frb.	mg/l									0,01	0,01	0,1	0,5	1																						
3.14	Fluorid	mg/l									0,75	1	5	15	50	0,16	DK 0																					
	MKW	mg/l									0,2																											
	BTEX	mg/l									0,02																											
	Benzol	mg/l									0,001																											
	LHKW	mg/l									0,01																											
	Σ PCB	mg/l									0,00005																											
	Σ PAK EPA	mg/l	-	-	-	-					0,0002																											
	Naphthalin	mg/l									0,002																											
3.04	Arsen	mg/l	0,01	0,01	0,04	0,05					0,01	0,05	0,2	0,2	2,5	0,01	< 0,01									< 0,01		Z1.1									< 0,01	
3.05	Blei	mg/l	0,02	0,04	0,1	0,1					0,025	0,05	0,2	1	5	0,04	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.06	Cadmium	mg/l	0,002	0,002	0,005	0,005					0,005	0,004	0,05	0,1	0,5	0,002	< 0,0001									< 0,0001										< 0,0001	
3.16	Chrom ges.	mg/l	0,015	0,03	0,075	0,1					0,05	0,05	0,3	1	7	0,03	0,03	Z 1.1								< 0,01		Z1.1									0,05	**Z1.2 / DK0**
	Chrom VI	mg/l									0,0008																											
3.07	Kupfer	mg/l	0,05	0,05	0,15	0,2					0,05	0,2	1	5	10	0,05	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.08	Nickel	mg/l	0,04	0,05	0,1	0,1					0,05	0,04	0,2	1	4	0,05	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.09	Quecksilber	mg/l	0,0002	0,0002	0,001	0,002					0,001	0,001	0,005	0,02	0,2	0,0002	< 0,0001									< 0,0001										< 0,0001	
3.10	Zink	mg/l	0,1	0,1	0,3	0,4					0,5	0,4	2	5	20	0,1	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
	Thallium	mg/l	-	-	-	-																																
3.02	DOC	mg/l										50[9)]	50[9)(10)]	80[9)(10)(11)]	100[9)]	15,7	DK 0																						
3.15	Barium	mg/l										2	5[13)]	10[13)]	30	< 0,01																						
3.17	Molybdän	mg/l										0,05	0,3[13)]	1[13)]	3	0,01	DK 0																						
3.18a	Antimon	mg/l										0,006[16)]	0,03[13)(16)]	0,07[13)(16)]	0,5[16)]	0,006	DK 0																						
3.18b	Antimon-C0-Wert	mg/l										0,1[16)]	0,12[13)(16)]	0,15[13)(16)]	1[16)]																								
3.19	Selen	mg/l										0,01	0,03[13)]	0,05[13)]	0,7	< 0,01																						
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l										400	3000	6000	10000	912,1	**DK I**																						
4	Herbizide[17)]																																					
4.1	Summe[18)] Herbizide ohne Glyphosat + AMPA[19)]	µg/l										0,5	5																									
4.2	Summe Glyphosat + AMPA[19)]	µg/l										1	25																									

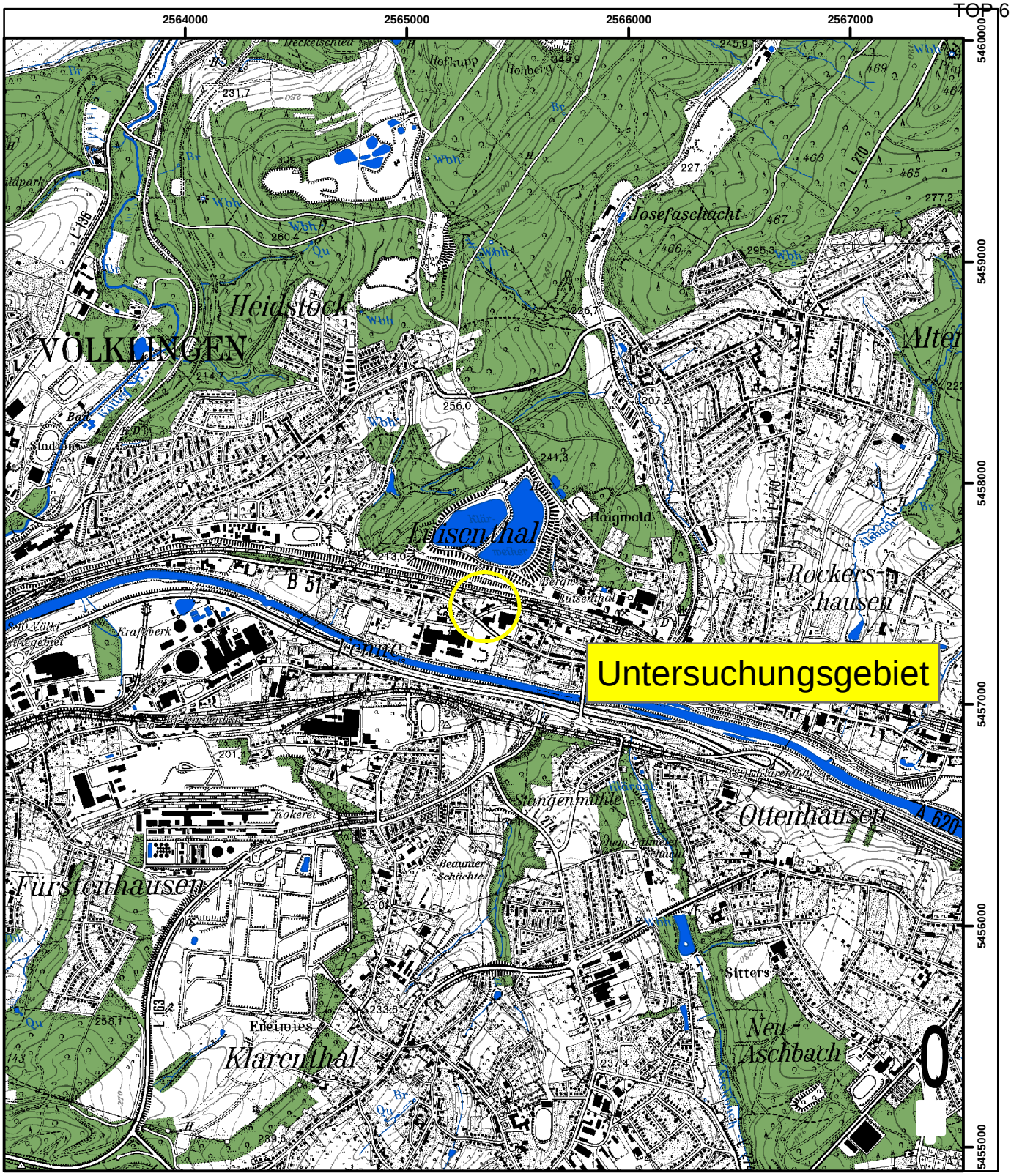

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer)
in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung: Übersichtslageplan

Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.0
Maßstab:	1:25.000
Datum:	16.01.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-31 Fax: 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Qualitätsmanagement GZQ DIN EN ISO 9001:2008 ZERTIFIZIERT

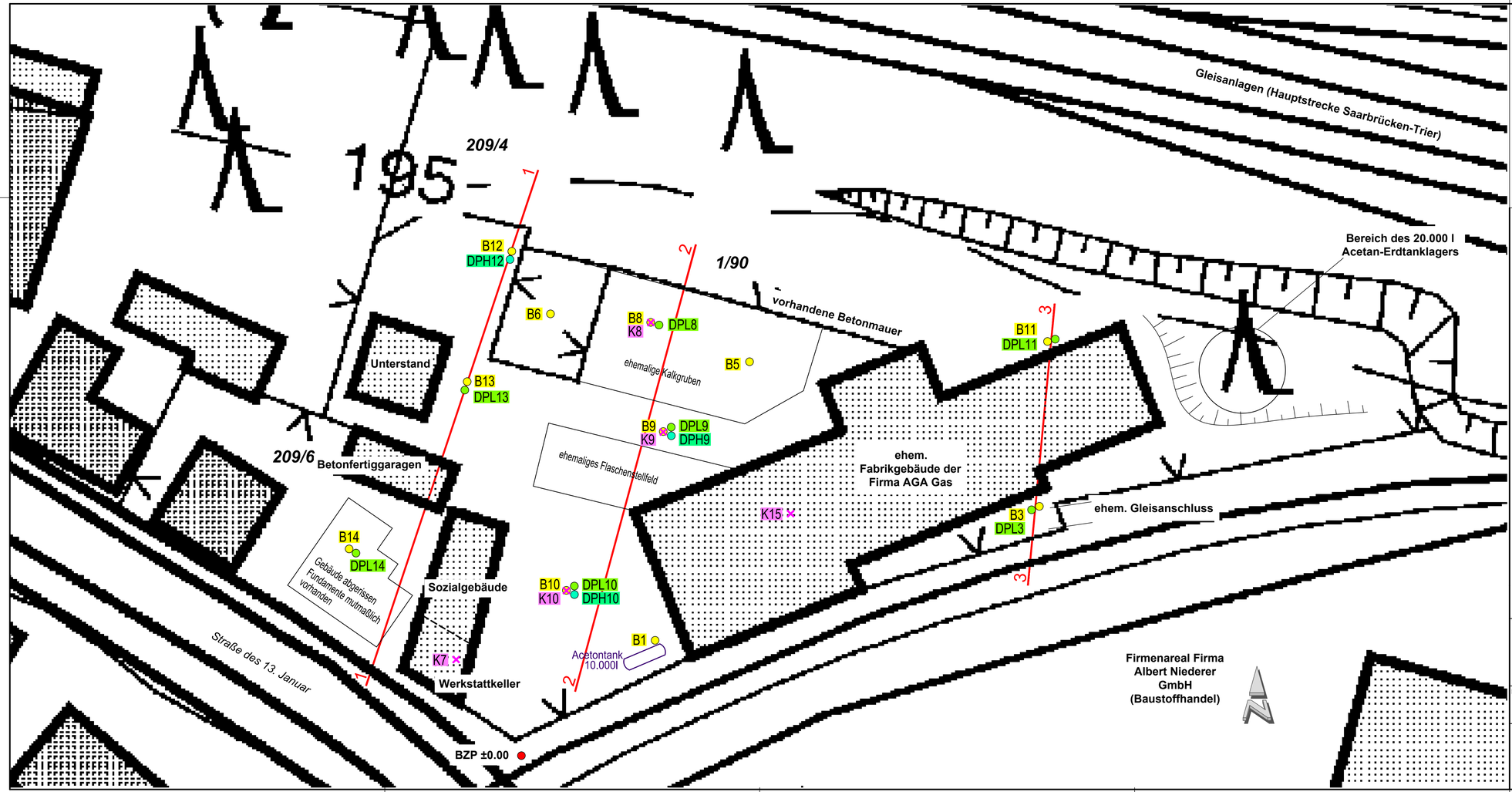

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach
,	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̄̄	nass

Konsistenz :

breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung :

Lageplan

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.1
Maßstab:	1:250
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.95mx0.40m=0.38m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_1-LP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

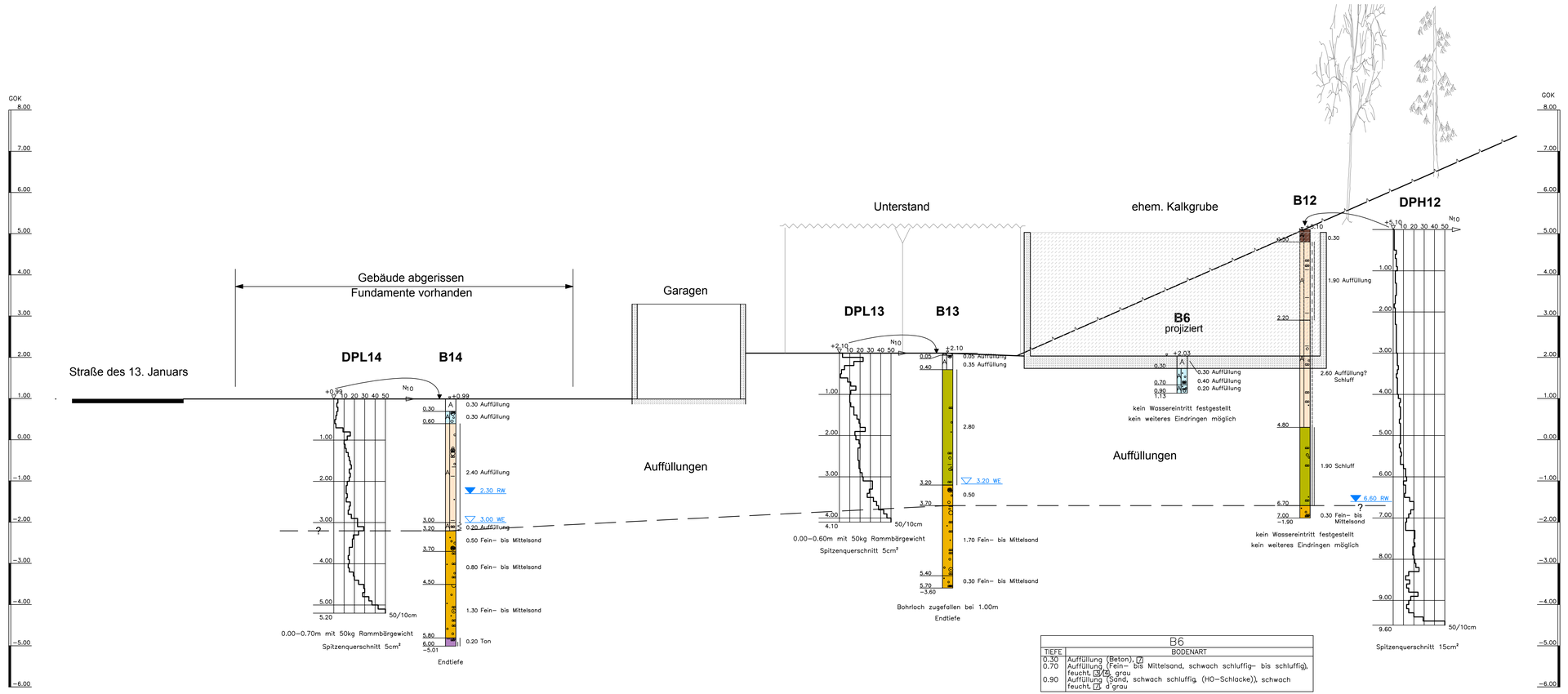

B6	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (Beton), [7]
0.70	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), feucht, [3/4], grau
0.90	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, (HO–Schlacke)), schwach feucht, [7], d'grau

B14	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (HO–Schotter, (Flächenbefestigung)), [7], grau
0.60	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, (Schotterstücke)), sehr feucht, [3/4], gelbbraun
3.00	Auffüllung (Ton, schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Ørtl. Felsschicht)), Ørtl. steif, Karbonaushub)halbfest, [4], grau
3.20	Auffüllung (Ton, schluffig), wassergesättigt bis nass, weich, [4], rotbraun (ehem.Stampfboden Keller Gastwirtschaft?)
3.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, kiesig, (Kiesel), nass, [3/4], gelbbraun
4.50	Fein– bis Mittelsand, schluffig, (Fliessande), nass, [2], grau
5.80	Fein– bis Mittelsand, schluffig, schwach kiesig, (Ørtl. Kiesel Sandsteinstücke), nass, [3/4], braun
6.00	Ton, schluffig, (Karbon), halbfest bis fest, verwittert bis zersetzt, [4],([5]), grau

B13	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Moos, Schotter, sandig, kiesig), [1–3]
0.40	Auffüllung (HO–Schotter, sandig, schwach schluffig, (Packlager möglich, zerschlagen)), schwach feucht, [3–5], grau
3.20	Schluff , tonig, schwach sandig– bis sandig, halbfest, [4], graubraun
3.70	Sand , schluffig, kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke) , schwach feucht, [2–4], braun
5.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig– bis stark schluffig, schwach kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke), nass, [3–4], braun
5.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3–4], rötl.braun

B12	
TIEFE	BODENART
0.30	Oberboden, , Grasnarbe , Mutterboden , [1], d'braun
2.20	Auffüllung (Ton, schluffig, Karbonaushub), halbfest bis fest, [4], graubraun
4.80	Auffüllung?, Schluff, tonig, schwach sandig, steif, [4], braun
6.70	Schluff, sandig, trocken, fest, [5], grau–gelbl.braun
7.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f fein
m mittel
g grob

Nebenanteile :

¨ sehr schwach
' schwach (< 15 %)
– stark (ca. 30 - 40 %)
= sehr stark

* eckiges Korn
° rundes Korn

Feuchtigkeit :

f' trocken
f' schwach feucht
f feucht
f' stark feucht
f' nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ↕ mitteldicht ≠ klüftig
weich | halbfest o locker : dicht ≠ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung :

Schnitt 1 - 1

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.2
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS ***Erdbaulaboratorium Saar***
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

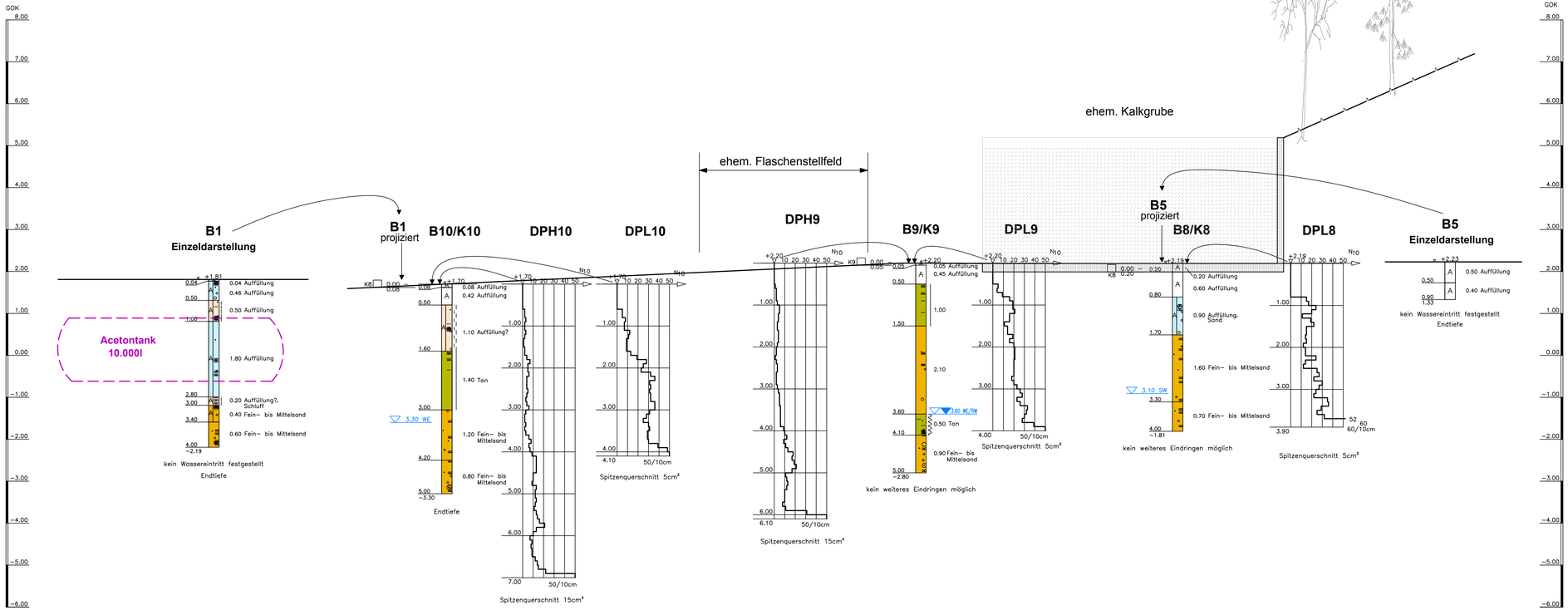

B1	
TIEFE	BODENART
0.04	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (Sand, kiesig, schwach schluffig, (HO–Schotter)), feucht, [3], d'grau
1.00	Auffüllung (Ton, stark schluffig, sandig– bis stark sandig, schwach kiesig), steif, [4], grau
2.80	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), nass, [3]/[4], gelb
3.00	Auffüllung?, Schluff, tonig, steif, [4], h'grau
3.40	Auffüllung?, Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, schwach kiesig, nass, [3]/[4], gelb
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, (örtl. Tonlinsen), nass, [3]/[4], grau

B10	
TIEFE	BODENART
0.08	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (HO–Schotter), [7], verfestigt, grau
1.60	Auffüllung? (Ton, stark schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Felsstückchen)), steif bis halbfest, [4], graubraun
3.00	Ton schluffig halbfest [4], gelbgraubraun
4.20	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3]/[4], grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, kiesig, schwach schluffig, nass, [4], h'braun

B9	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung ((HO–Schotter), verfestigt), [5]/[7], grau
1.50	Ton , schluffig, halbfest, [5], grau–gelb
3.60	Sand , stark schluffig, schwach tonig , feucht, [5], graubraun
4.10	Ton, schwach schluffig, sandig, wassergesättigt bis nass, weich, grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, stark schluffig, kiesig, (Kiesel), feucht, [3]/[4], rötlichbraungrau

B8	
TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.80	Auffüllung (HO–Schotter), [7], hoch verfestigt
1.70	Auffüllung , Sand, schwach schluffig, sehr schwach kiesig, (Schlackensande?), feucht, [5], d'grau
3.30	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3]/[5], braun
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig, nass, [3], h'rotbraun

B5	
TIEFE	BODENART
0.50	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.90	Auffüllung ((HO–Schlacke), hoch verfestigt), [7], grau

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- k.GW
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z	
Fels, verwittert	Zv	
Granit	Gr	
Kalkstein	Kst	
Kongl., Brekzie	Gst	
Mergelstein	Mst	
Sandstein	Sst	
Schluffstein	Ust	
Tonstein	Tst	

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

¨	sehr schwach
'	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f'	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f	stark feucht
f	nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ⋮ mitteldicht ⸗ klüftig
weich | halbfest o locker : dicht ⸗ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:
Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung :
Schnitt 2 - 2

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.3
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

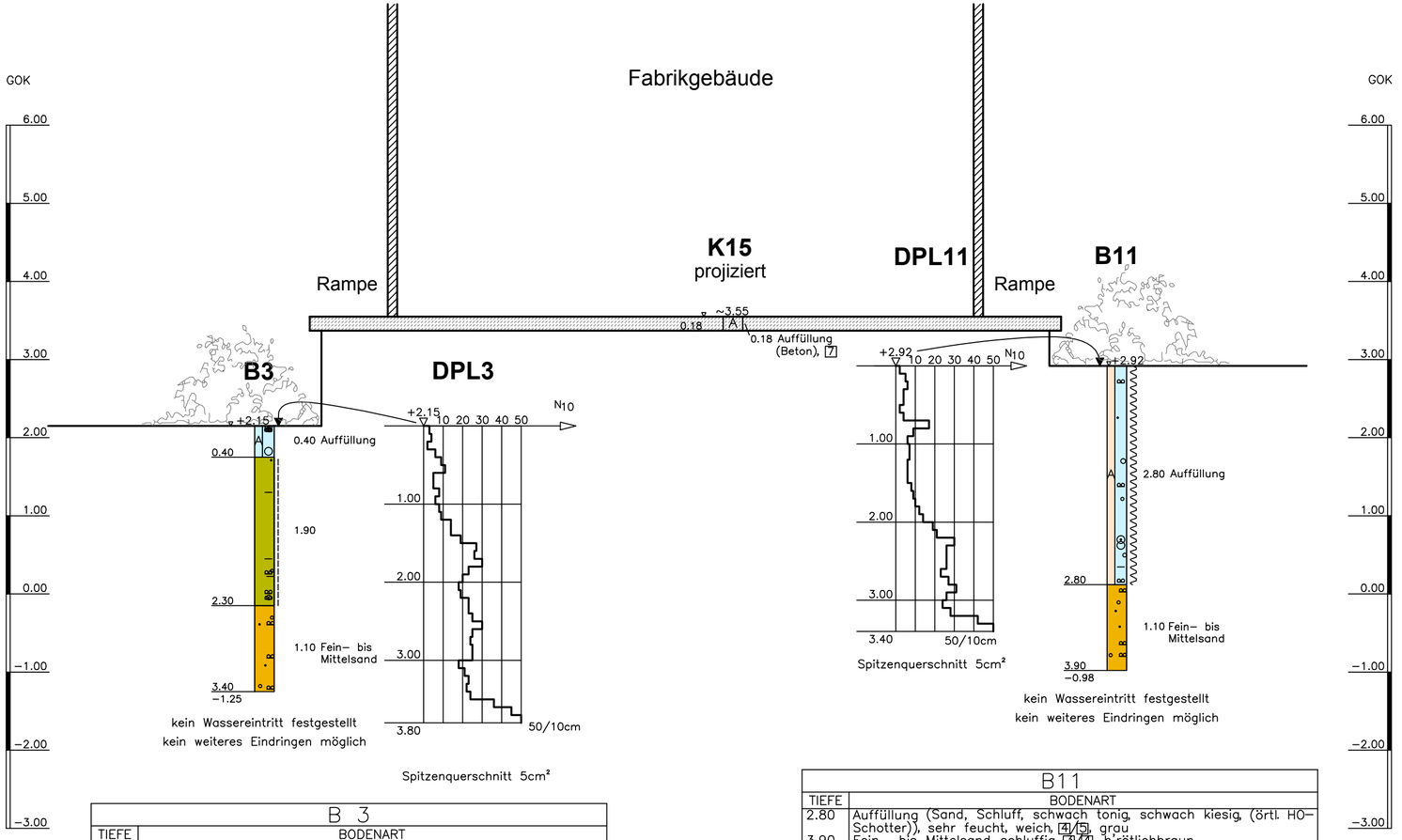

B 3

TIEFE	BODENART
0.40	Auffüllung (Gleisschotter, Kies, schluffig, schwach sandig), feucht, braun
2.30	Ton , stark schluffig, schwach sandig , steif, 4, beige
3.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig, sehr feucht, 3/4, d'grau

B11

TIEFE	BODENART
2.80	Auffüllung (Sand, Schluff, schwach tonig, schwach kiesig, (örtl. HO–Schotter)), sehr feucht, weich, 4/5, grau
3.90	Fein– bis Mittelsand, schluffig, 3/4, h'rötlichbraun

Bodenaufschlüsse:

- Oberboden
- Auffüllung
- Auffüllungen, bindig
- Auffüllungen, rollig
- quartäre Deckböden,feinkörnig
- Terrassenböden,rollig
- Verwitterungszone
- Fels

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

1 = Oberboden (Mutterboden)
2 = Fließende Bodenarten
3 = Leicht lösbare Bodenarten
4 = Mittelschwer lösbare Bodenarten
5 = Schwer lösbare Bodenarten
6 = Leicht lösbarer Fels
7 = Schwer lösbarer Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- **HSCH** Handschurf
- **B** Kleinrammbohrung
- **BK** Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- **DPL** Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- **DPM** Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- **DPH** Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- **BS** Sondierbohrung
- **RKS** Rammkernsondierung
- **GWM** Grundwassermeßstelle
- **K** Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach	*	eckiges Korn
,	schwach (< 15 %)	°	rundes Korn
–	stark (ca. 30 - 40 %)		
=	sehr stark		

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̿	nass

Konsistenz :

breiig	steif	fest	mitteldicht	klüftig	
weich	halbfest	locker	dicht	stark klüftig, brüchig	

Rammdiagramm :

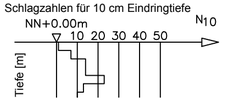

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt: Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung : Schnitt 3 - 3

ELS ***Erdbaulaboratorium Saar***
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.4
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.58x0.297=0.17m²

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

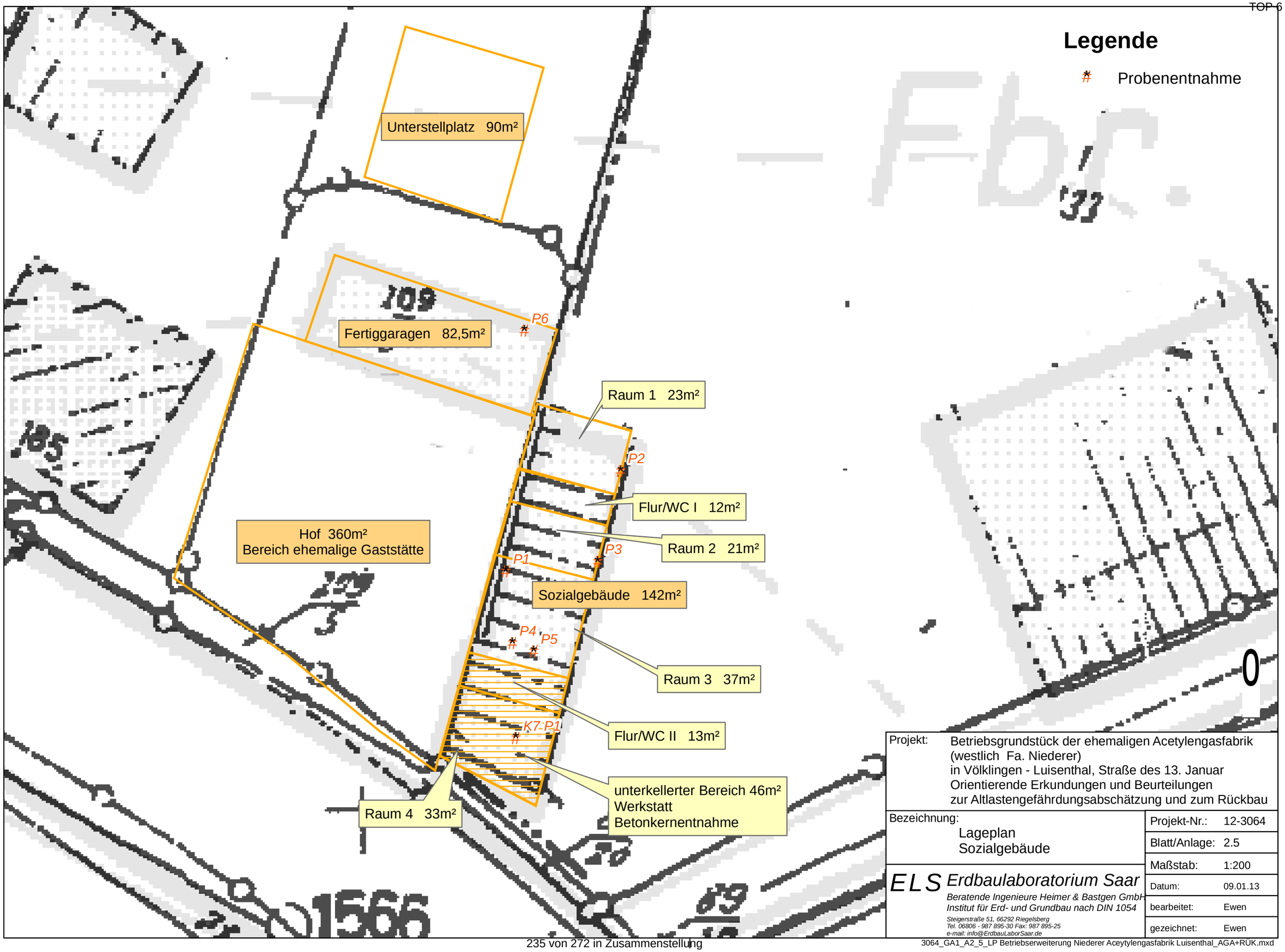

Projekt:	Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer) in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau
Bezeichnung:	Lageplan Sozialgebäude
Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.5
Maßstab:	1:200
Datum:	09.01.13
bearbeitet:	Ewen
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Beratende Ingenieure Heimer & Bastgen GmbH
Institut für Erd- und Grundbau nach DIN 1054
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987 895-30 Fax: 987 895-25
e-mail: info@ErdbauLaborSaar.de

3064_GA1_A2_5_LP Betriebserweiterung Niederer Aceytylengasfabrik Luisenthal_AGA+RÜK.mxd

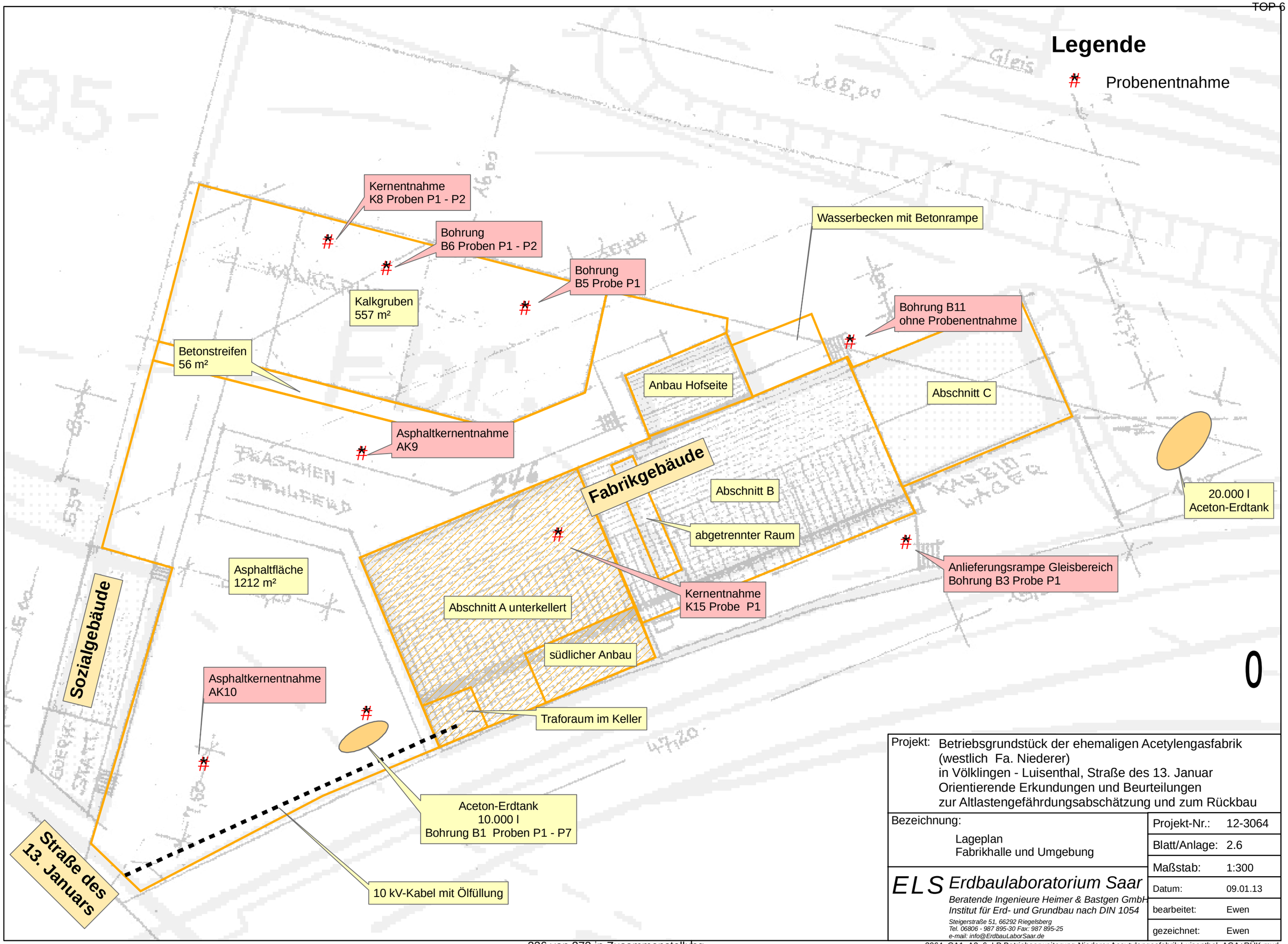

Projekt: Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer) in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung:
Lageplan
Fabrikhalle und Umgebung

Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.6
Maßstab:	1:300
Datum:	09.01.13
bearbeitet:	Ewen
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Beratende Ingenieure Heimer & Bastgen GmbH
Institut für Erd- und Grundbau nach DIN 1054
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987 895-30 Fax: 987 895-25
e-mail: info@ErdbauLaborSaar.de

3064_GA1_A2_6_LP Betriebserweiterung Niederer Aceytylengasfabrik Luisenthal_AGA+RUK.mxd

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um das Gelände einer früheren Acetylengasfabrik

Fabrikhalle und Umgebung

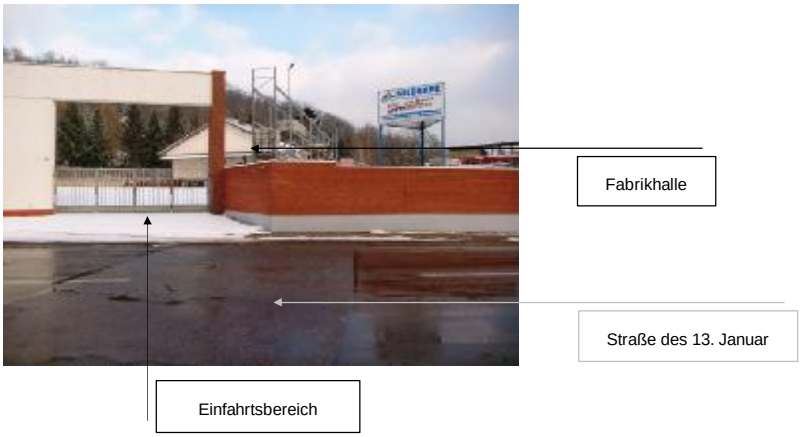

Rückbaudaten	
Abmessungen	**Abschnitt A:** Länge: 21 m, Breite: 14 m plus südl. Rampe/Anbau: 4 m Höhe: Traufe 5 m, First 7,50 m geschätzt + Teilunterkellerung (umlaufendes Vordach, 2 m breit) **Abschnitt B:** Länge: 27 m, Breite: 14 m plus südl. Rampe: 2 m **Abschnitt C:** Länge: 17 m, Breite: 12 m Höhe: Traufe 4 m, First 7 m **Anbau Hofseite:** Länge: 10 m, Breite: 6 m
umbauter Raum	**rd. 6270 m³**
Gebäudeklasse LBO	**Sondergebäude** (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umlagang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaubefunde

Fassaden	Westseite: Betonrampe, Metallabdeckung, Metalltreppe, Vordach aus **Zementwellplatten** (umlaufend Gebäude, Breite 2 m), Stahlkonstruktion, 6 Lampen, Stahltor, Keller, Hauptdach aus **Zementwellplatten**, bemoost, Nordseite: Betonrampe, Glasbausteine, 10 Stahltore (davon 3 doppelflügelig) 10 Lüftungsgauben auf dem Dach, Massivgebäude aus Schlackensteinen, Klinkersteine, stellenweise Kalksandsteine Ostseite (Abschnitt C): Klinkermauerwerk Südseite: Anlieferungsrampe aus Beton mit Bewehrung, Stahlabdeckung, 5 Stahltüren, 3 Lampen, Blechfallrinne, Abschnitt C: Klinkermauerwerk, Stahlteile, Glasbausteine, Lüftungsgauben nahezu umlaufende Anlieferungsrampe aus Beton, im Mittel um 1 m hoch, örtlich (Westgiebel) bis ca. 1,50 m
Dacheindeckung	Satteldach, Holzkonstruktion, **Zementwellplatten**
Abschnitt A	Produktionshalle, Bodenfläche mit Stahlplatten, Waage, Betonboden (18 cm), Kernentnahme K15 Stahlfenster, Stahlkonstruktion, Holzkonstruktion, Dachinnenseite: Holzverkleidung mit Verdacht auf Holzschutzmittel, 4 Neonröhren, südlicher Anbau: örtlich Metallbodenplatten, Dachfläche innen mit **Dämmplatten (KMF-haltig, 55 m²)** versehen, Betonrampe mit Stahlrampe: komplette Westseite, Nordseite 9 m lang, Breite: 2m
Abschnitt B	Betonboden, 3 Lampen, Stahlfenster, Tisch, Paletten, Rinne mit Stahlrost (0,30 m x 8,00 m), 3 Dämmtüren?, **asbesthaltige Fensterbänke**, abgetrennter Raum: Schaltkasten, Gasflaschen, geringfügig dunkel verfärbter Betonboden, Schweißanlage? zwischen Abschnitt B und C: Aufzugschacht aus Beton,
Abschnitt C	Betonboden, Schlackensteine, Ziegelsteine, Stahlkonstruktion, Zementwellplatten, Neonröhren
Anbau Hofseite	blauer Staub (lt. Info H. Becker aus Feuerlöscher stammend), Metallplatten als Bodenbelag (1/3 der Grundfläche), Heizkörper, Kranbahn, Lampen
Wasserbecken	Wasserbecken, Klinkermauerwerk, Betonrampe (stark bemoost, Belag vor Rückbau entfernen)
Keller	Kriechkeller begehbarer Keller: Kellerhöhe ca. 2,10m Dämmtüren, Holztüren, Sperrmüll (Holzmöbel, ca. 3m³), Schaltanlage, Metallmöbel, **Kompressor (ölverunreinigtes Aggregat) auf Betonsockel, Betonboden im Umfeld dunkel gefärbt, Tank für Kompressor, Traforaum, Boden verunreinigt** **10 kV-Kabel mit Ölfüllung, gekappt, Öl läuft aus, Achtung: Kabel noch im Untergrund des Geländes vorhanden?** **(Boden des Traforaumes getrennt ausbauen und separieren, ca. 10 m²),** Betondecke, Neonröhren, **KMF-haltige Dämmwolle** um Versorgungsrohre, Dämmaterial mit Gewebeummantelung
Kalkgruben	Bohrung B5 / Kernentnahme K8 Mischprobe B5 P1 / K8 P2 (0,20 - 0,90 m) **Hochofenschotter (Einstufung in LAGA Bauschutt Klasse Z2 bzw. DK0)**
Hof	**Einfahrtsbereich** Asphaltkernentnahme Probe AK10 (0,00 - 0,08 m) bitumenstämmiger Asphalt **Bereich Acetontank II** Bohrung B1 Probe P2 (0,50 - 1,00 m) **kein Aceton nachweisbar** Probe P4 (2,00 - 2,80 m) **kein Aceton nachweisbar** **Hof vor Kalkgrube** Asphaltkernentnahme Probe AK9 (0,00 - 0,05 m) bitumenstämmiger Asphalt Asphaltfläche: insgesamt: 1212m³
Anlieferungsrampe Gleisbereich	

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Baustoff	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	**Abfallschlüssel / Hinweise**
mineralische Gebäudesubstanz				
Gebäudesubstanz: **MP2** aus Putz, Schlackensteine, Betonboden, Ziegelsteine	Mischprobe MP1/MP2 (Sozialgebäude/ Fabrikhalle) Chlorid Z2/DKI Sulfat Z1.2/DKI ges. gelöste Feststoffe DKI	rd. 825 (geschätzt)	rd. 1650 (geschätzt)	17 01 07
Betonboden Fabrikgebäude **K15**	LAGA Bauschutt Z 1.2 / DKI	rd. 165	rd. 410	17 01 07
verunreinigter Betonboden im Traforaum 10 m²		rd. 2	rd. 4,5	**getrennt rückbauen und entsorgen** **Annahme Abfalleinstufung: DKI**
Asbesthaltige Baustoffe				
Zementwellplatten Vordach Hauptdach (siehe P1 - Sozialgebäude)	**enthält Chrysotilasbest**	rd. 6,5 (Festmeter)	rd. 16,5	**17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat beseitigen)**
Fensterbänke 23 m x 0,35 m x 0,02 m	**enthält Chrysotilasbest**	0,16	0,4	
Dicht- und Dämmbaustoffe				
Dämmplatten im südlichen Anbau (Abschnitt A) 55 m²	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 3	ca. 0,5	**17 06 03** **TRGS 521** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat aufnehmen und entsorgen)**
Brandschutztüren	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 5 Stück		
Dämmmaterialien um Versorgungsrohre	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 1	ca. 0,07	
Holzbauststoffe				
Holzkonstruktionen (Dachtragekonstruktion)		ca. 25	ca. 20	Altholzverordnung **AIV**

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Sonstiges			
Stahl- und Blechprodukte (z. B. Stahlträger, Metallgeländer, Stahlabdeckungen, Lüftungsgauben, Heizkörper, Kupferrohre, Dachrinnen und Fallrohre, …)	-	nicht verlässlich abschätzbar	17 04 02 Aluminium 17 04 04 Zinkmetalle 17 04 05 Eisen, Stahl 17 04 09 gem. Metalle
Kunststoffe	-		17 01 03
Elektrokabel	-		17 04 11
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	-		17 09 04
Leuchtstoffröhren	-	-	20 01 02
Elektroaltgeräte Schaltkasten, Schaltanlage, Kompressor,			20 01 35 20 01 36 (LAGA Merkblatt Nr. 31)
Sperrmüll / gemischter Siedlungsabfall z. B. Möbel (nur Sozialgebäude)	-		20 03 07 / 20 03 01
Gasflaschen?	-	4 Stück + ?	(Vorschlag: Rückgabe an Gasflaschenvertrieb)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.1
Auftrag-Nr.	12-3064

Fotodokumentation

Fabrikhalle: Abschnitt A südlicher Anbau
KMF-haltige Deckenplatten

Fabrikhalle: Abschnitt B
Flaschenlager

Fabrikhalle: Anbau Hofseite

Fabrikhalle: Abschnitt C

Keller: Kompressor

Keller: Tank für Kompressor

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.1
Auftrag-Nr.	12-3064

Keller: Traforaum, gekapptes KV-Kabel mit Ölfüllung

Keller: Dämmwolle um Versorgungsrohre

Betonrampe neben Wasserbecken

Asphaltfläche
Asphaltkernentnahme AK9, AK10

Kalkgrube
Bohrung B5
Kernentnahme K8

Bereich Kalkgruben
Bohrung B6, B5

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um das Gelände einer früheren Acetylengasfabrik

Sozialgebäude, Fertiggaragen, Hof, Unterstand

Sozialgebäude Südseite (Straßenansicht)

Hof (Bereich ehemalige Gaststätte)

Sozialgebäude Ostseite

Fertiggaragen

Unterstand

Rückbaudaten	
Abmessungen **Sozialgebäude** **Betongaragen** **Unterstand**	Sozialgebäude: Länge: 22 m, Breite: 6 m; Traufhöhe (Ostseite) : 4 m bis 5,10 m Giebelhöhe (Nordseite): 4 m bis 4,20 m (nach Osten geneigtes Pultdach) unterkellerter Bereich (straßenseitig): Länge 8,10 m **umbauter Raum: ca. 600 m³** Betongaragen: ges. Länge: 15 m, ges. Breite: 5,50 m, Höhe: 2,30 m **umbauter Raum: rd. 190 m³** Unterstand: Länge x Breite: 10 m x 9 m, Höhe: ca. 2,50 m **umbauter Raum: ca. 225 m³**
Gebäudeklassen LBO	Sozialgebäude: **1** Betonfertiggaragen (2, nicht freistehende Einzelgaragen) Unterstand: -

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaubefunde

Sozialgebäude Fassaden	Südseite (Straßenansicht): Kunststofffenster, Klinkermauerwerk Westseite (Richtung Hof, Bereich ehemalige Gaststätte), Nordseite: Holzfenster, Putz Ostseite: 3 Holzfenster, Stahlrahmenfenster, 2 beschichtete Holztüren, Stahlgeländer, Holzverkleidung, Betonrampe
Sozialgebäude Dacheindeckung	Pultdach mit **Zementwellplatten (P1**)
Sozialgebäude Keller	Werkstattraum, Betonboden, stellenweise dunkel gefärbt, Schacht mit Metallabdeckung (Rohranschlüsse erkennbar), Werkbank, Werkzeuge, Metallregale, Heizkörper, Metalltür, kunststoffbeschichtete Fenster, Gasflasche (Acetylen), Metalldämmtür, Versorgungsrohre, Schlackensteine, Putz, Betondecke, verputzt, Neonröhren, **Betonkernentnahme K7 P1**
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 1	Boden: zur Hälfte gefliest, auf Estrich, darunter horizontal verlegte **dunkle Folie** erkennbar, zur Hälfte mit Laminat ausgelegt, auf geklebtem Teppich, darunter rötliche Ausgleichsmasse (1 cm stark) mit Kleberanhaftungen, darunter **Holzestrich**? 2 Heizkörper, lackierte Holzfenster, **Fensterbank mit Verdacht auf Asbesthaltigkeit (P2),** Holztür, Holztür mit Lichtausschnitt, Holzeinbauschrank, Wände vergipst (2 cm), Schlackensteine Lampe, Decke: **Gipskartonplatten** ohne Dämmung, 0,75 m abgehängt, Wandstärke: 0,30 m
Sozialgebäude Erdgeschoss Flur/WC I	Flur: Fliesen, Holzverkleidung, örtlich Bimssteine, Stahltürrahmen, beschichtete Holztür, WC: Boden gefliest, Wände halbhoch gefliest, Heizkörper, Waschbecken, WC
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 2	Laminat auf Betonestrich, **Fensterbank mit Asbest (P3)**, Heizkörper, Holzfenster (doppelverglast), Kunststoffjalousien, Stofflamellen, Holztür, Holzrahmen, Möbel (Tisch und Stühle)
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 3	Laminat, verlegter Teppich, **Flexplatten (P4)**, **schwarzer Kleber (P5)**, Estrich Heizkörper, Kunststoffkabelkanal, Holzfenster, **Fensterbank mit Asbest (siehe P2)** Lampe, Luke zum Dach, keine Dämmung erkennbar
Sozialgebäude Erdgeschoss Flur/WC II	rote Fliesen, 4 Stufen, Kunststoffgeländer, WC, Fliesen, Urinal, Stahlzargen, Holztür, kunststoffbeschichtet Eingangstür mit Sicherheitsglas
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 4	Fliesen, Stahlzargen, Stahltüren, Kunststoffenster, **asbesthaltige Fensterbank,** Boiler, Dusche, Waschbecken, Spüle, Spiegel, Heizkörper, **Polystyrollage hinter Heizung (6 m x 0,02 m x 1 m),** Holzverkleidung, Möbel, Neonlampen
Sozialgebäude Decke	**Gipskartonplatten mit Fasertapete**, **Gips-Stroh-Decke**, Holzbalken
Sozialgebäude Dachstuhl	Stahlträger, **Asbestzementwellplatten**, ohne Dämmung, Mauerwerk
Fertiggaragen	5 Stück (à 5,50 m x 3,00 m, Höhe 2,30 m) Betonböden, geringfügige dunkle Verfärbungen Metalltore, Dach bemoost, Dachbahnabdeckung **(P6)**, Kiesschicht
Hof **(Bereich ehemalige Gaststätte)**	360 m² Befestigung aus Hochofenschotter, bemoost, bewachsen, Klinkersteinmauer mit Beton-Ornamentsteinen lt. H. Becker befand sich vormals hier eine ehemalige Gastwirtschaft mit Keller (Baujahr ca. 1920, eher früher). Der Keller (wahrscheinlich nur mit Stein-/(Lehmboden ausgestattet) wurde nach Abbruch des Gasthauses wiederverfüllt.
Unterstand	Metallstützen, **Zementwellplatten**, bemoost, Holz-Palettenlager

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Baustoff	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	**Abfallschlüssel / Hinweise**
mineralische Gebäudesubstanz				
Gebäudesubstanz: MP1 aus Putz, Schlackensteine, Ausgleichsmasse, Beton-Außenfensterbank, Treppenbeton, rote Fliesen	Mischprobe MP1/MP2 (Sozialgebäude/ Fabrikhalle)	ca. 150	ca. 300	Chlorid Z2/DKI Sulfat Z1.2/DKI ges. gelöste Feststoff DKI 17 01 07
Werkstatt Keller Betonkern K7 P1	**MKW 2145,5 mg/kg TS**	rd. 4,9	rd. 12	**17 01 06** **(separat ausbauen und entsorgen)** **> LAGA Bauschutt Z2** **DKI** **gefährlicher Abfall**
Gipskartonplatten (ca. 132 m²)	(erhöhtes Sulfateluat)	ca. 1,32 (Festmeter)	ca. 2,1	17 08 02 (separat ausbauen und entsorgen) **DKI** (Annahme)
Gips-Stroh-Decke (ca. 132 m²)	(Annahme: erhöhte Sulfate und erhöhter TOC/Glühverlust)	ca. 1,32 (Festmeter)	ca. 1,8	17 09 04 (Baumischabfälle) separat ausbauen und behandeln **DKI**
Asbesthaltige Baustoffe				
Zementwellplatten **(P1)** als Dacheindeckung (22 m x 6 m x 0,006 m) Unterstellplatz (9 m x 10 m x 0,006 m)	**enthält Chrysotilasbest**	0,9	2,25	**17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat beseitigen)**
Fensterbänke **(P2 + P3)** 2 x 0,4 m x 1,65 m x 0,02 m 0,35 m x 1,60 m x 0,02 m 0,17 m x 1,65 m x 0,02 m 1 m x 6 m x 0,02 m		0,16	ca. 0,4	
Flexplatten **(P4)** plus Kleber 37 m²	Flexplatten und Kleber **enthalten Chrysotilasbest**	0,04	ca. 0,04	
Dicht- und Dämmbaustoffe				
dunkle Folie unter Laminat in Raum 1		23 m²		separater Ausbau und Entsorgung 17 06 04 kein gefährlicher Abfall
Polystyrollage hinter Heizung (6 m x 0,02 m x 1 m)		0,12	rd. 0,01	

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

PAK-haltige Materialien				
schwarzer Kleber unter Flexplatten **(P5)**	PAK 0,47 mg/kg TS			bitumenstämmig siehe oben: Flexplatten (P4 - asbesthaltig)
Dachbahn auf Garagen **(P6)**	PAK < 0,10 mg/kg TS	0,03	0,37	17 03 02 (separat ausbauen und entsorgen)
Holzbauststoffe				
Holzbalkendecke, Holzverkleidung, Holzeinbauschrank, Holzestrich? (23 m²) Holzbalken	AIV	5	4	Altholzverordnung **AIV**
Sonstiges				
Stahl- und Blechprodukte (z. B. Stahlträger, Heizkörper, Dachrinnen und Fallrohre, ...)		nicht verlässlich abschätzbar		17 04 02 Aluminium 17 04 04 Zinkmetalle 17 04 05 Eisen, Stahl 17 04 09 gem. Metalle
Kunststoffe				17 01 03
Elektrokabel				17 04 11
gemischte Bau- und Abbruchabfälle z. B. Teppich, Kunststoffjalousien				17 09 04
Leuchtstoffröhren				20 01 02
Brandschutztüren	**mutmaßlich KMF-haltig**	1 Stück		**17 06 03** **TRGS 521** bzw. **17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff**
Sperrmüll / gemischter Siedlungsabfall z. B. Möbel		ca. 2		20 03 07 / 20 03 01

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Fotodokumentation

asbesthaltige Fensterbank

Fliesen auf Estrich,
darunter dunkle Folie erkennbar

Laminat auf geklebtem Teppich,
darunter rötliche Ausgleichsmasse,
darunter Holzestrich?

Schacht im Keller
(Werkstatt)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.3
Auftrag-Nr.	12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um die frühere Betriebsfläche einer Acetylengasfabrik

Flächenbefestigungen

Rückbaudaten	
Fläche	Asphaltfläche: rd. 1200 m² Betonfläche: rd. 620 m² Hochofenschotter, verfestigt (im Flächenunterbau): ca. 1500 m² (grobe Abschätzung)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.3

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaubefunde

Asphaltflächen	Stärke: 4 - 8 cm bitumenstämmiger Asphalt
Betonflächen	Stärke: 20 - 50 cm, teilarmiert
Betonwände der Kalkgruben bzw. der Betonstützwand	Stärke: 30 cm (Annahme) Länge: rd. 85 lfdm Wandhöhen (einschl. Untergrundeinbindung): ca. 3,80 (geschätzt):
Hochofenschotter	Stärke: 40 - 60 cm, meist betonartig verfestigt

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Rückbaufläche	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	
Hochofenschotter im Bereich der Kalkgruben B5-P1, K8-P2	LAGA Bauschutt Z 2 / DK0 (mögliche Optiopn bei Nachuntersuchungen: <Z2)	750	1650	17 05 04
Beton (aus Flächenbefestigungen und Kalkgrubenwänden)	Z1.1 Bauschutt / DK0	rd. 315	rd. 790	17 01 01
Asphalbefestigungen AK9	PAK 0,23 mg/kg	72	rd. 160	17 03 02 bitumenstämmiger Asphalt
Asphaltbefestigungen AK10	PAK 0,11 mg/kg			

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.3
Auftrag-Nr.	12-3064

Fotodokumentation

2018/380
Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung eines Kolumbariums

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltung öffentliche Einrichtungen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Einvernehmen zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Völklingen Warndt und der Stadt Völklingen wird hergestellt.

Sachverhalt

Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen Warndt beabsichtigt ein Kolumbarium in der Auferstehungskirche Völklingen Wehrden zu errichten. Gemäß § 4 Absatz 1, saarländisches Bestattungsgesetz, ist das Einvernehmen mit der Stadt Völklingen nachzuweisen. Da die Stadt Völklingen selbst verschiedende Grabstätten in ausreichendem Umfang anbietet. -u.a. Einzelkammer- und Doppelkammerstele kann der Argumentation der Kirchengemeinde, dass das Kolumbarium eine sinnvolle Ergänzung zum städtischen Friedhofsangebot ist, nicht gefolgt werden.

Es ist unstrittig, dass Beisetzungen im Kolumbarium zu Mindereinnahmen im städtischen Gebührenhaushalt im Bereich der Friedhöfe führen. Gemäß rechtlicher Stellungnahme des FB 1 vom 22.10.17 sind jedoch wirtschaftliche/finanzielle Überlegungen einer Kommune nicht dazu geeignet, eine Versagung des Einvernehmens zu tragen. Eine gegenteilige Annahme wäre auch mit dem privilegierten Status der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, im Bereich des Bestattungswesens kaum vereinbar.

Dies wird auch durch eine Stellungnahme des für das Bestattungswesen zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie untermauert. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass der Gemeinde der Einwand der eventuell zu erwartenden finanziellen und wirtschaftlichen Einbußen als berücksichtigungsfähige Begründung zur Verweigerung des Einvernehmens nur dann möglich ist, wenn tatsächlich der Grundsicherungsauftrag der Gemeinde als allgemeiner Grundsatz des Bestattungswesens maßgeblich tangiert werden könnte.

Auch aus Sicht des FD 46 - Stadtplanung und -entwicklung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Kolumbariums im Kirchengebäude.

Finanzielle Auswirkungen

Fehlende Einnahmen im Bereich des städtischen Gebührenhaushaltes - Friedhöfe - durch die Urnenbeisetzungen, die zukünftig im Kolumbarium anstatt auf den städtischen Friedhöfen durchgeführt werden.
Die Kosten für eine Urneneinzelgrabstätte im Kolumbarium belaufen sich bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren auf jährlich 149,67 €, bei Urnenfamiliengrabstätten auf jährlich 214,33 €.
Die Kosten für Urneneinzelgrabstätten in Stelen auf städtischen Friedhöfen betragen bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren 210,00 € und bei Urnendoppelkammerstelen bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 213,33 € pro Jahr.

Anlage/n

- Stellungnahme FB 1 und FB 4 (nichtöffentlich)

2018/389
Beschlussvorlage
öffentlich

Anlegung eines Grabfeldes für muslimische Bestattungen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltung öffentliche Einrichtungen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Grabfeld für die muslimischen Bestattungen wird angelegt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.11.2017 beantragte der Integrationsbeirat der Stadt Völklingen die Errichtung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof in Völklingen.
In diesem Antrag wurden folgende Punkte aufgeführt:
1. Der/die Bestattete wird nicht mit einem Sarg sondern nur in dem eingewickelten Leichentuch beerdigt
2. Der/die Bestattete wird in Blickrichtung Mekka beerdigt. Dies bedeutet, dass der/die Bestattete auf seine rechte
Seite gelegt wird und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist
3. Der Grabstein soll vorzugsweise auf der Kopfseite, kann aber auch aus islamischer Sicht am Fußen-de angebracht
werden.
4. Die Bereitstellung und Nutzung des Wasch- und Kühlraumes des Waldfriedhofs (falls die Leiche nicht andernorts
gewaschen und gelagert werden konnte) wird beantragt.
Zu den einzelnen Punkten ergeht seitens der Verwaltung folgende Stellungnahme:
zu 1:
Gem. § 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen ist für eine Erdbestattung kennzeichnend, dass der Leichnam in einem Sarg der Erde übergeben wird. Die Erdbestattung ist vollzogen, sobald der Sarg vollständig in die Erde versenkt ist und mit Erde zugeschüttet wurde.
Das Saarländische Bestattungsgesetz erlaubt zwar in § 34 Abs.1 eine Entbindung von der Sargpflicht für diejenigen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, jedoch zeigen Bestattungen von Angehörigen der muslimischen Glaubensüberzeugung in anderen Städten und Gemeinden mit Sargpflicht auf, dass eine Bestattung im Sarg auch möglich ist.
Von daher wird diesbezüglich keine Änderung der hiesigen Friedhofssatzung als für erforderlich erachtet.

zu 2:
Bedingt durch die stetig zunehmende Anzahl von Urnen- gegenüber Erdbestattungen sind auch auf dem Waldfriedhof Umplanungen von Grabfeldern erforderlich geworden.
So sind zum Beispiel im Feld 12 auch auf weitergehende Sicht Reihen frei, die die Anlage von ca. 60 Wahl-/Tiefgräbern/Reihe ermöglichen. Eine Ausrichtung der Leichname nach den Vorgaben des Integrationsbeirates ist hierbei möglich.
zu 3:
In einer Grabreihe besteht in der Regel die Möglichkeit, rechts und links des Weges Beilegungen durchzuführen.
Da jedoch die Leichname in beiden Reihen in Blickrichtung Mekka ausgerichtet sein müssen, muß der Leichnam auf der linken Seite mit den Füßen zum Hauptweg und der Leichnam auf der rechten Seite mit dem Kopf zum Hauptweg ausgerichtet sein.
Gem. § 21 der hiesigen Friedhofssatzung muss ein Grabstein so aufgestellt werden, dass die Rückseite mit dem Grabende abschließt. Da lt. Antrag des Integrationsbeirates aus islamischer Sicht der Grabstein auch am Fußende angebracht werden kann, was bei jedem Leichnam, der rechts vom Hauptweg bestattet wurde, der Fall ist, steht auch diesem Punkt seitens der Verwaltung nichts entgegen.
zu 4:
Die Stadt Völklingen bietet auf dem Waldfriedhof in Völklingen sowohl Kühlzellen als auch einen Sezierraum an, der für die Waschung des Leichnams in Anspruch genommen werden kann.
Die jeweilige Gebühr für die Inanspruchname ist im Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen unter Punkt X Benutzung der Baulichkeiten festgelegt. Von daher kann auch dem unter Punkt 4 beantragten Anliegen des Integrationsbeirates zugestimmt werden.

Es wird von daher folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:
Die Stadt Völklingen stellt auf dem Waldfriedhof- Stadtmitte eine Örtlichkeit zur Verfügung, in der Bestattungen möglich sind, die der religiösen Glaubensüberzeugung von Muslimen entgegenkommen.
Die Ausrichtung der Bestatteten kann so erfolgen, dass der Leichnam auf der rechten Seite liegt und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist.
Die Beisetzung hat bei Erdbestattungen gem. den bestehenden Vorgaben der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen in einem Sarg zu erfolgen.
Der Grabstein muß so aufgestellt werden, dass er vom Wege aus betrachtet rückseitig mit dem Grabende abschließt.
Liegesteine oder Gedenkplatten sind an der Wegeseite erlaubt.
Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben, der Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen ergibt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- Antrag (öffentlich)
- 180208Plan Waldfrdh zum Grabfeld musl Ausrichtung-2 (öffentlich)
- 180208Skizze Grabfeld musl. Ausrichtung-2 (öffentlich)

Völklingen, den 15.11.2017

Integrationsbeirat der Stadt Völklingen
66333 Völklingen

Stadt Völklingen
66333 Völklingen

Antrag auf Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes im Waldfriedhof Völklingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

im Namen des Integrationsbeitrages möchte ich hiermit folgenden Antrag stellen:

Antrag:

Antrag auf die Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes im Waldfriedhof Völklingen und die mit der Errichtung des Gräberfeldes verbundenen folgenden Punkte:

1. Die/der Bestattete wird nicht mit einem Sarg sondern nur in dem eingewickelten Leichentuch beerdigt
2. Die/der Bestattete wird in Blickrichtung Mekka beerdigt. Hiermit ist gemeint, dass die/der Bestattete auf seine rechte Seite gelegt wird und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist.
3. Der Grabstein sollte vorzugsweiße auf der Kopfseite, kann aber auch aus islamischer Sicht am Fußende angebracht werden
4. Die Bereitstellung und Nutzung des Wasch- und Kühlraumes des Waldfriedhofes (falls die Leiche nicht andernorts gewaschen und gelagert werden konnte) wird beantragt

Begründung:

Seit Jahren erhält der Integrationsbeirat zahlreiche Anfragen bzgl. der Notwendigkeit eines muslimischen Grabfeldes in unserer Stadt.
Dieses Bedürfnis stieg in den letzten Jahren stark an, da die Anzahl der hier geborenen und sich mit der Stadt Völklingen und Umfeld identifizierenden Musliminnen uns Muslime auch stark zugenommen hat.

Während die erste und zweite Generation der Musliminnen und Muslime mit Migrationshintergrund es bevorzugte, in ihrer Heimat ihre Leichen zu überführen, hat die dritte und vierte Generation den größten Teil ihres sozialen Umfeldes in Deutschland und möchte daher zunehmend hier begraben und von ihren Angehörigen hier besucht werden.
Auch ist mit der Einwanderung unserer geflüchteten Mitbürgerinnen und Mitbürger die Anzahl der Musliminnen und Muslime angestiegen, sodass die Nachfrage nach muslimischen Grabfeldern weiterhin zunehmen wird.

Das Saarbrücker muslimische Gräberfeld ist schon lange für die meisten Musliminnen und Muslime keine Alternative mehr, da es dort nicht gestattet ist, die Leichen ohne Sarg zu bestatten.
Somit würde das Gräberfeld in Völklingen in der oben beantragten Ausführung ein lang ersehntes Bedürfnis unserer muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger erfüllen.

Hierbei möchten wir ausführlich betonen, dass dieses Gräberfeld für alle Musliminnen und Muslime beantragt wird und nicht nur für eine bestimmte Gruppierung/Gemeinde von Musliminnen und Muslime.

Das muslimische Gräberfeld würde somit sowohl für die Muslime als auch für die Stadt Völklingen viele Vorteile bringen.

Der Friedhof würde zu einem positiven Gesamtbild unserer Stadt beitragen und zu einem Ort der Begegnungen werden, an dem verschiedene Religionen aufeinander treffen, die ein gemeinsames Thema - der Tod - zum gegenseitigen Dialog anregen würde.

Die Anzahl der Überführungen der Leichen in die Heimatländer der Musliminnen und Muslime würde stark reduziert werden und die Musliminnen und Muslime würden sich ein Stückchen mehr in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen fühlen.

Nicht zuletzt würden die für die Errichtung des Gräberfeldes entstandenen Kosten sich in kürzester Zeit wieder auszahlen, da die Bestattungskosten an die Stadt Völklingen bezahlt werden würden.

Somit würden wir uns über die Genehmigung des Antrages durch Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister und verehrte Stadträtinnen und Stadträte sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kiymet Kitas (im Namen des Integrationsbeirates)

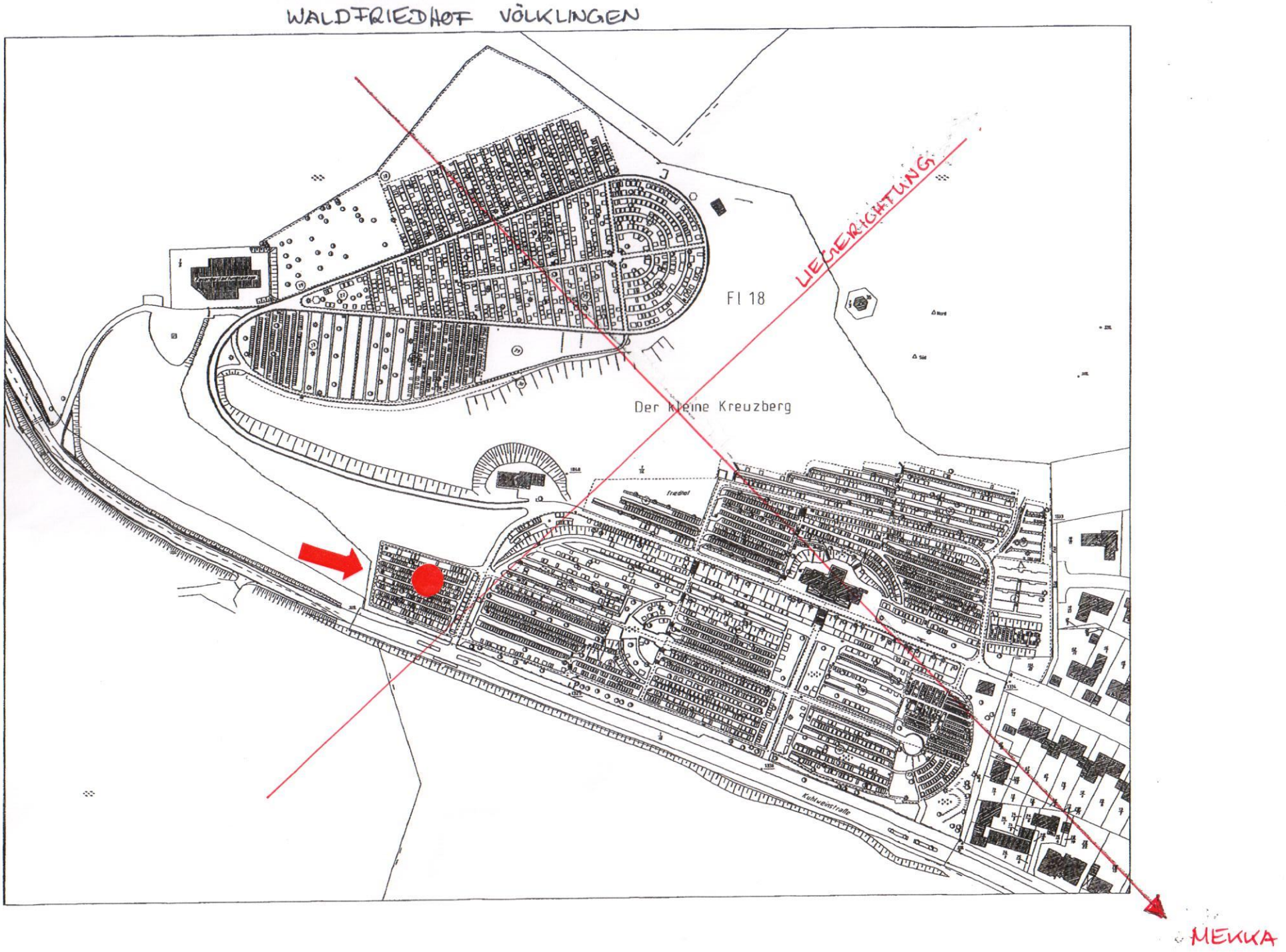
WALDFRIEDHOF VÖLKLINGEN
FI 18
Der kleine Kreuzberg
Friedhof
Kuhlweistraße
LIEGERICHTUNG
MEKKA

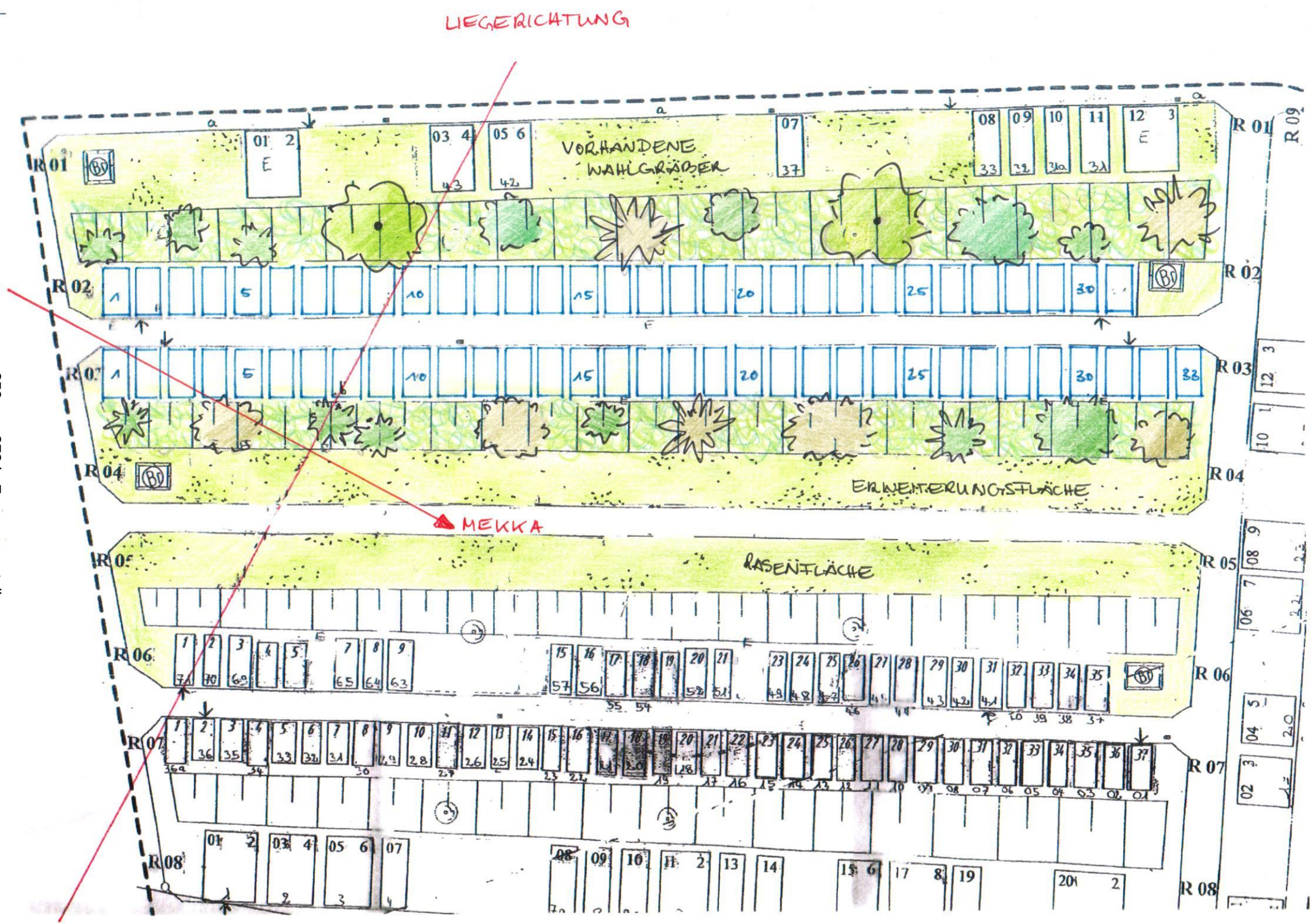
LIEGERICHTUNG
VORHANDENE WAHLGRÄBER
ERWEITERUNGSFLÄCHE
MEKKA
RASENFLÄCHE
R 01
R 02
R 03
R 04
R 05
R 06
R 07
R 08
R 09

2018/412
Beschlussvorlage
öffentlich

Kirmesbelegungspläne 2018

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Öffentliche Ordnung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Den durch die hiesige Marktverwaltung vorbereiteten Belegungsplänen für folgende Kirmessen im Jahr 2018 wird zugestimmt.

Osterkirmes vom 31.03. bis 08.04.2018
Kirmes Geislautern vom17.08. bis 20.08.2018
Herbstkirmes vom 15.09.bis18.09.2018

Sachverhalt

Anlage/n

- Plan Hindenburgpl. Ostern 2018 (öffentlich)
- Plan Osterkirmes 2018 Rathauspl. (öffentlich)
- Geislautern 2018 (öffentlich)
- Hindenburgplatz Herbst 2018 (öffentlich)
- Plan Rathauspl. Herbstk. 2018 (öffentlich)
- Schausteller Osterkirmes 2018 (öffentlich)
- Schausteller Geislautern 2018 (öffentlich)
- Schausteller Herbstkirmes 2018 (öffentlich)

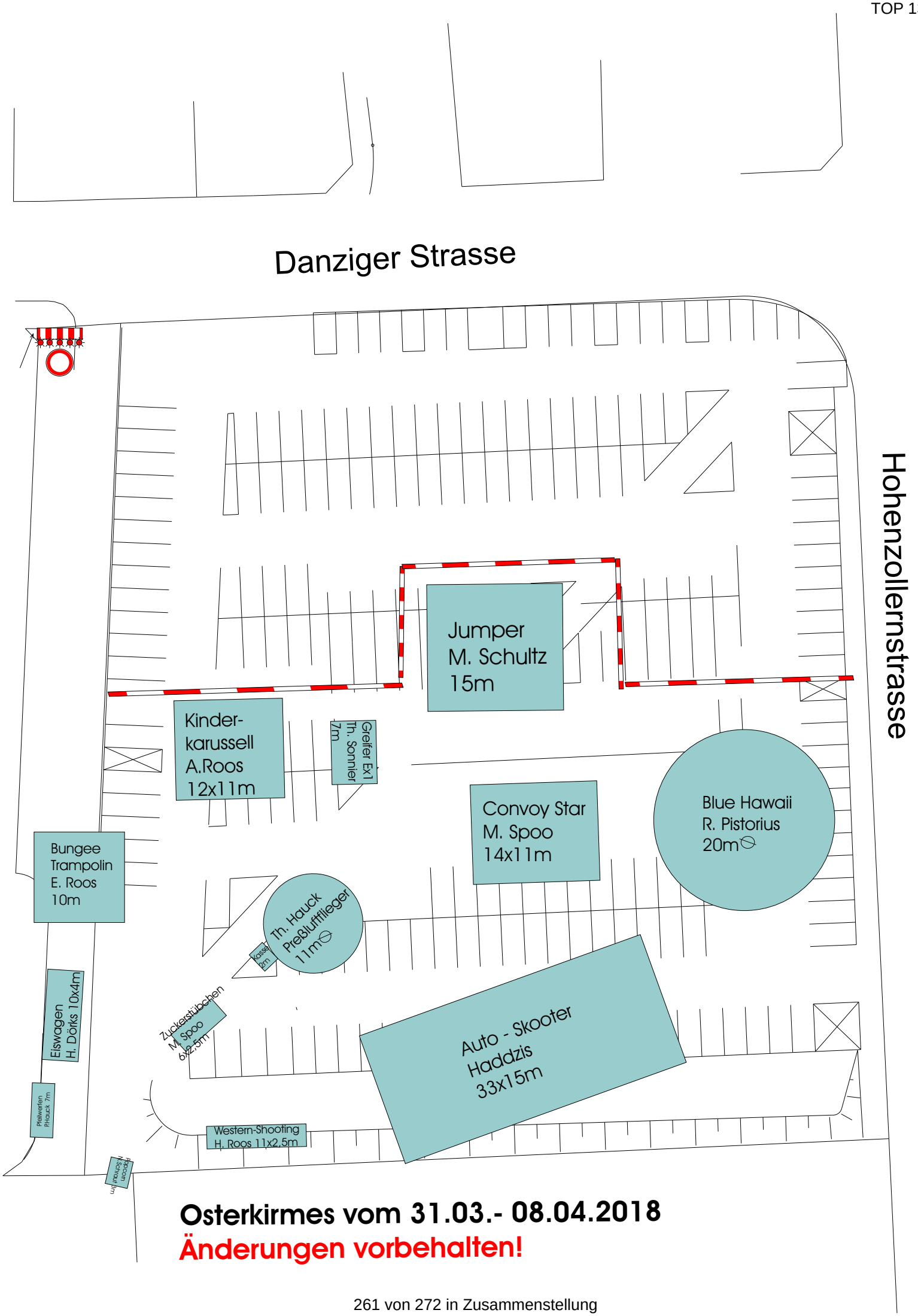
Danziger Strasse
Hohenzollernstrasse
Jumper
M. Schultz
15m
Kinder-
karussell
A.Roos
12x11m
Greifer Ex1
7m
Th. Sonnier
Convoy Star
M. Spoo
14x11m
Blue Hawaii
R. Pistorius
20m
Bungee
Trampolin
E. Roos
10m
Th. Hauck
Preßluftflieger
11m
Kasse
2m
Eiswagen
H. Dörks 10x4m
Zuckerstübchen
M. Spoo
6x2,5m
Auto - Skooter
Haddzis
33x15m
Pfeilwerfen
P.Hauck 7m
Western-Shooting
H. Roos 11x2,5m
Schaukel
Th. Hauck
Osterkirmes vom 31.03.- 08.04.2018
Änderungen vorbehalten!

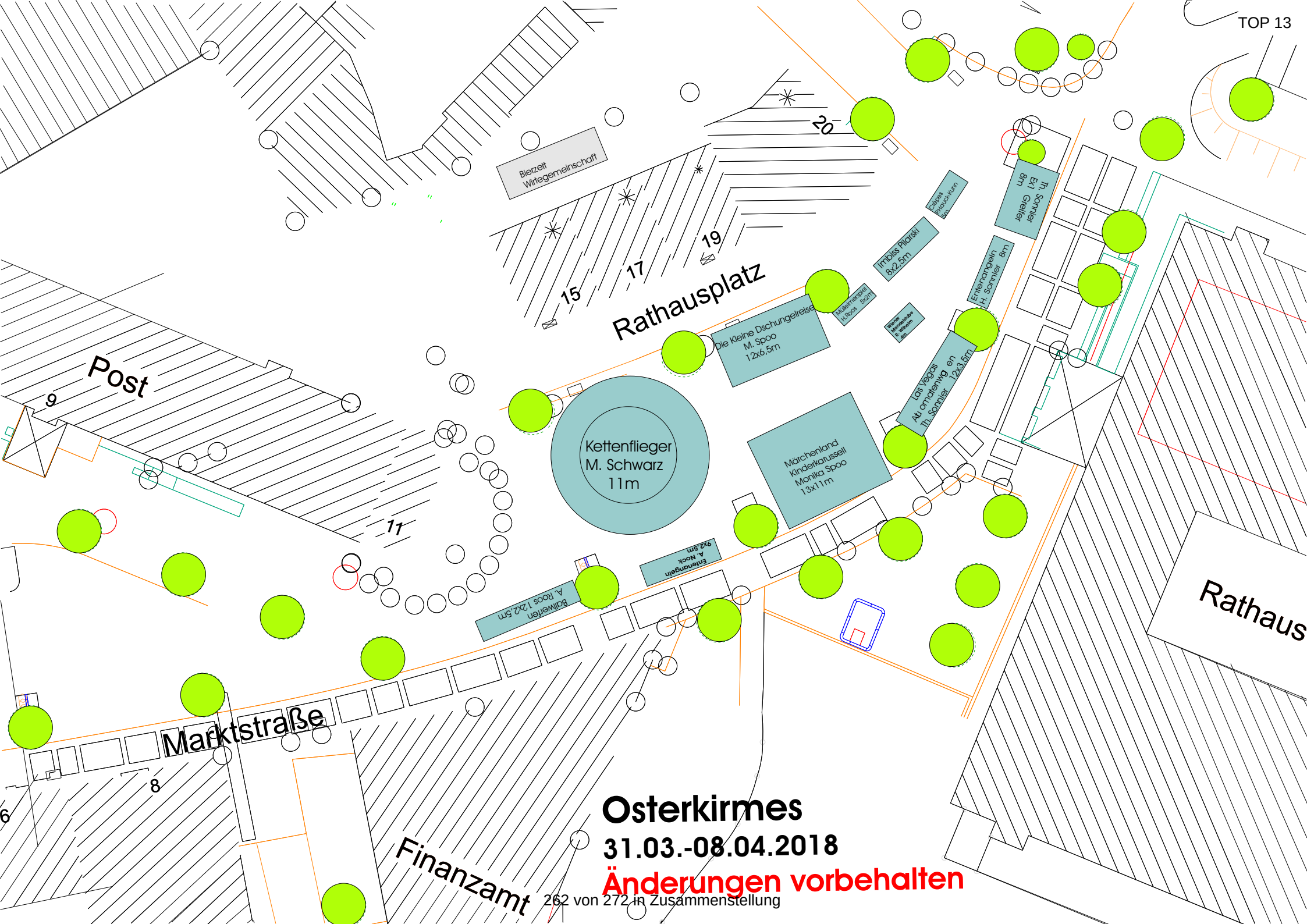
Bierzelt
Wirtegemeinschaft
20
19
17
15
Rathausplatz
Post
9
11
Die Kleine Dschungelreise
M. Spoo
12x6,5m
Kettenflieger
M. Schwarz
11m
Märchenland
Kinderkarussell
Monika Spoo
13x11m
Las Vegas
Att. omaterwg en
Th. sonnier 12x3,5m
Imbiss Pilarski
8x2,5m
Th. Sonnier
8m
Ex1
Gielen
Entenangeln
H. sonnier 8m
Entenangeln
A. Nock
9x2,5m
Bollwerken
A. Roos 12x2,5m
Marktstraße
8
Finanzamt
Rathaus
Osterkirmes
31.03.-08.04.2018
Änderungen vorbehalten

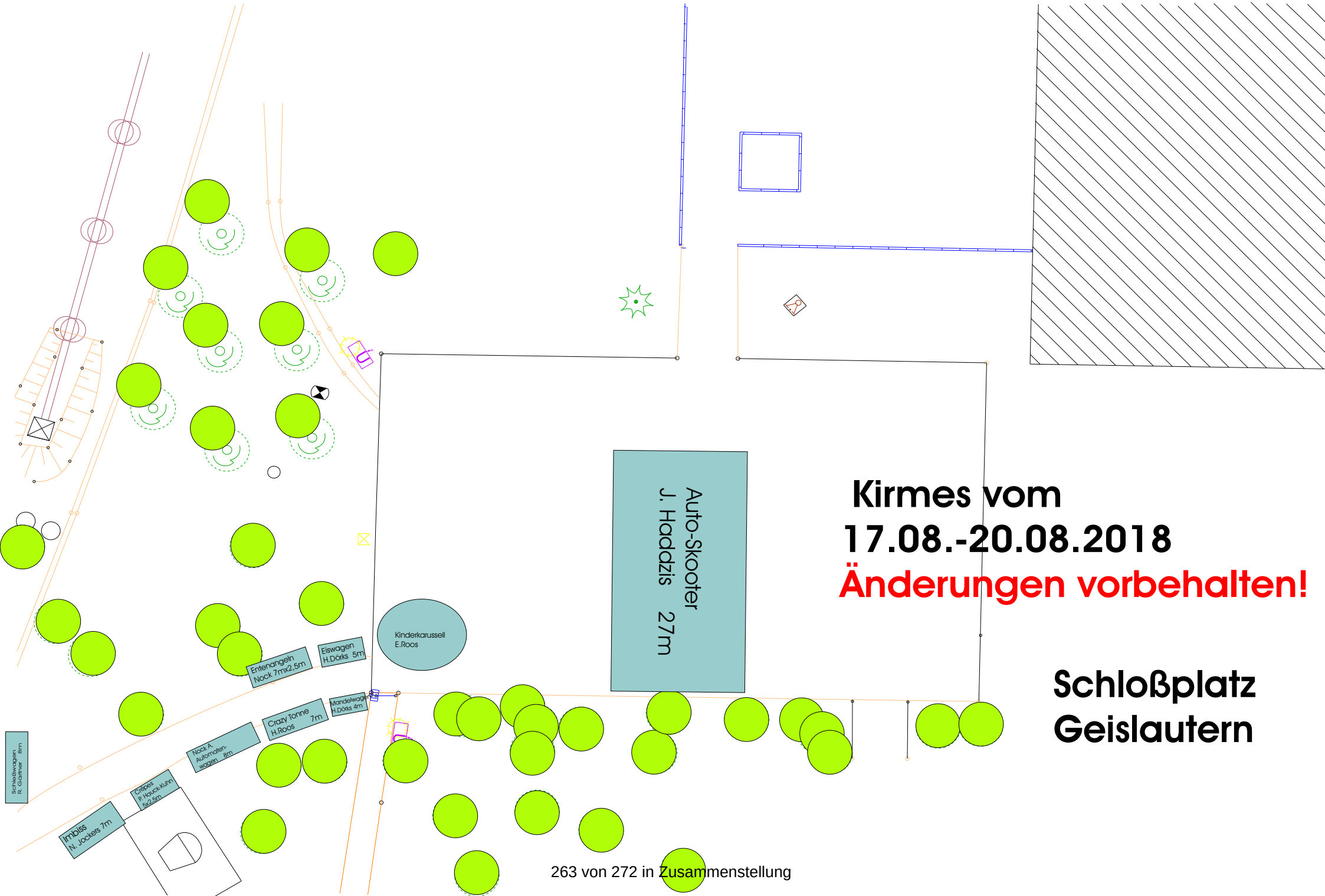

Kirmes vom
17.08.-20.08.2018
Änderungen vorbehalten!

Schloßplatz
Geislautern

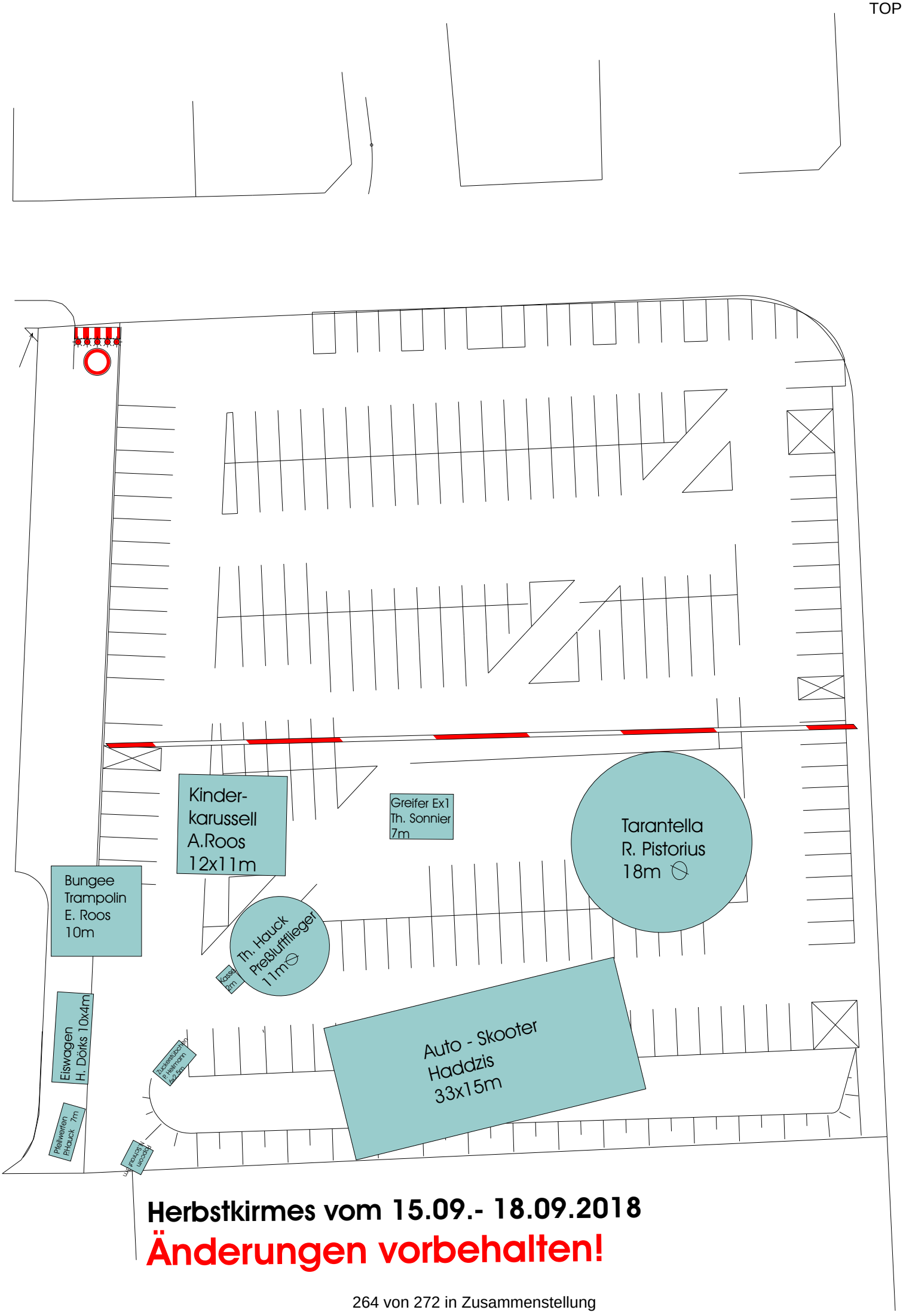

Herbstkirmes vom 15.09.- 18.09.2018

Änderungen vorbehalten!

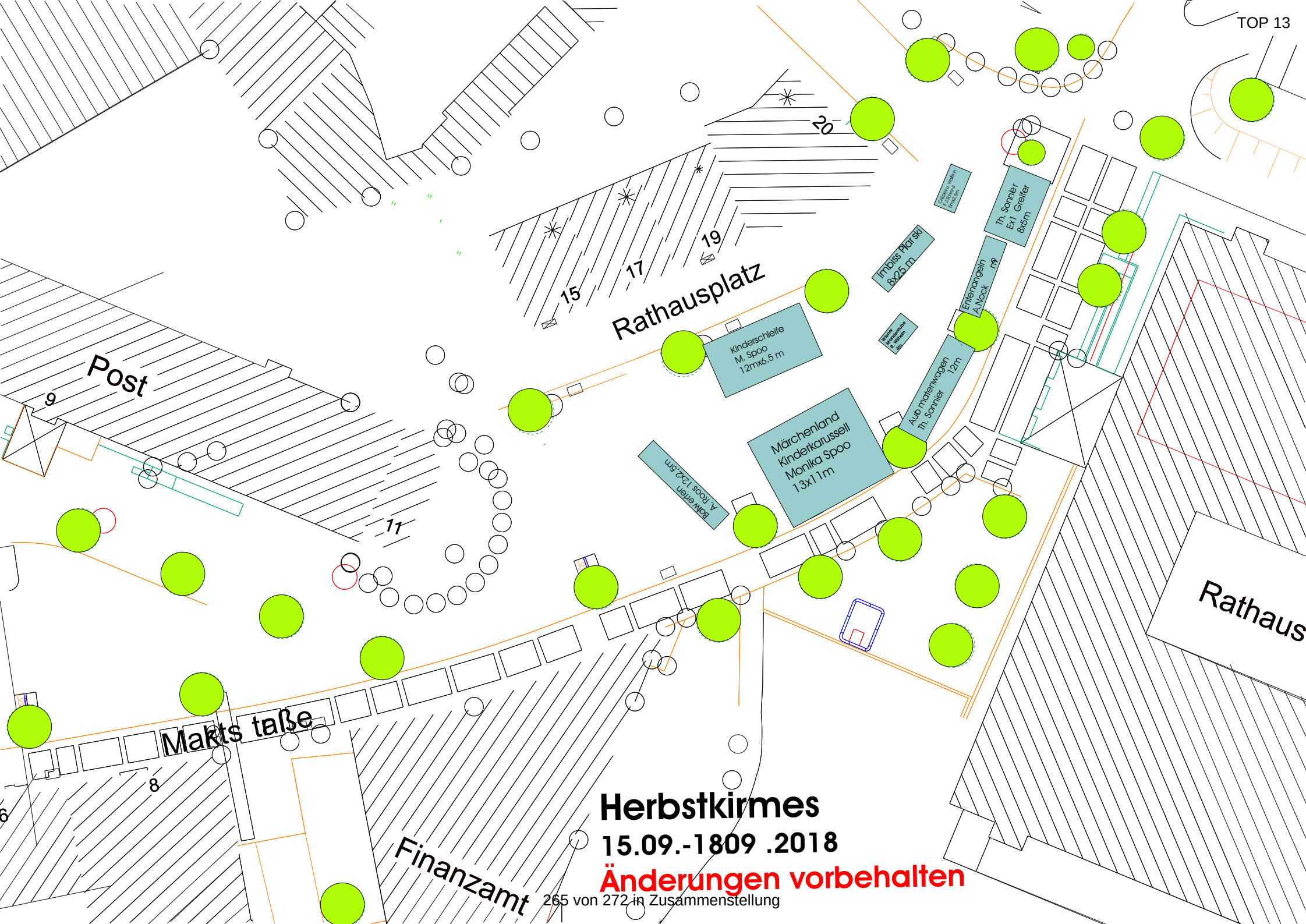

Herbstkirmes

15.09.-1809 .2018

Änderungen vorbehalten

Osterkirmes Stadtmitte

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Dörks	Heinrich		66740 Saarlouis Hauptstraße 93	Eisverkaufswagen		
Haddzis	Jutta		66123 Saarbrücken Am Buchenhain 14	Auto-Skooter		
Hauck	Petra		66127 Saarbrücken-Klarenthal Fenner Straße 110a	Pfeilwerfen		
Hauck	Thomas		66115 Saarbrücken Luisenthaler Straße 224	Kinder- Pressluftflieger		
Heilmann	Pamela		66115 Saarbrücken In den Hanfgärten 27	Süßwaren		
Nock	Andreas		66115 Saarbrücken Werftstraße 3	Entenangeln		
Pilarski	Reinhold		66773 Schwalbach - Hülzweiler Hochstraße 47	Imbiss		

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Pistorius	Reinhold		66126 Saarbrücken Gerhardstraße 120	Blue Hawaii		
Roos	Arnold		66740 Saarlouis Zeppelinstraße 21	Kinderkarussell	Ballwerfen	
Roos	Ewald		66806 Ensdorf Am Schwalbacher Berg 155	Bungee-Trampolin		
Roos	Heinrich		66352 Großrosseln Emmersweilerstraße 33	Schießstand	Mülleimerspiel	
Schraut	Nancy		66128 Saarbrücken Bergrat-Stutz- Straße 4	Popcorn		
Schultz	Marc		66424 Homburg Untere Allee 64	Jumper		
Schwarz	Michael		66346 Püttlingen Köllnerstraße 113	Nostalgiekettenkarussell		
Sonnier	Heiner		66663 Merzig Max-Planck-Straße 8	Entenpalast		
Sonnier	Thomas		66663 Merzig Feldstraße 48	Automatenwagen	Greifer	Greifer

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Spoo	Mario		66333 Völklingen In der Acht 13	Kinderkarussell		
Spoo	Markus		66333 Völklingen In der Acht 13	Kinderschleife		
Spoo	Monika		66333 Völklingen In der Acht 13	Kinderkarussell		
Wilhelm	Roland		66125 Saarbrücken In der Fröhn 85	Mandelwagen		

Kirmes Geislautern

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Dörks	Heinrich		66740 Saarlouis Hauptstraße 93	Eisverkaufswagen	Mandelwagen	
Gärtner	Robert		66125 Saarbrücken Sulzbachtalstraße 78b	Schießwagen		
Haddzis	Jutta		66123 Saarbrücken Am Buchenhain 14	Auto-Skooter		
Hauck - Kuhn	Patricia		66126 Saarbrücken Moritz-Wilhelm- Straße 43	Crêpes und Waffeln		
Jockers	Nicole		66121 Saarbrücken Mittelstraße 5	Imbiss		
Nock	Andreas		66115 Saarbrücken Werftstraße 3	Automatenwagen	Entenangeln	
Roos	Ewald		66806 Ensdorf Am Schwalbacher Berg 155	Kinderkarussell		

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Roos	Heinrich		66352 Großrosseln Emmersweilerstraße 33	Crazy Tonne		

Herbstkirmes Stadtmitte

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Dörks	Heinrich		66740 Saarlouis Hauptstraße 93	Eisverkaufswagen		
Haddzis	Jutta		66123 Saarbrücken Am Buchenhain 14	Auto-Skooter		
Hauck	Petra		66127 Saarbrücken-Klarenthal Fenner Straße 110a	Pfeilwerfen		
Hauck	Thomas		66115 Saarbrücken Luisenthaler Straße 224	Kinder Pressluftflieger		
Heilmann	Pamela		66115 Saarbrücken In den Hanfgärten 27	Süßwaren		
Nock	Andreas		66115 Saarbrücken Werftstraße 3	Entenangeln		
Pilarski	Reinhold		66773 Schwalbach - Hülzweiler Hochstraße 47	Imbiss		

Nachname	Vorname	Firma	Ort	Geschäftsart	Geschäftsart	Geschäftsart
Pistorius	Reinhold		66126 Saarbrücken Gerhardstraße 120	Tarantella		
Roos	Arnold		66740 Saarlouis Zeppelinstraße 21	Kinderkarussell	Ballwerfen	
Schraut	Franz Jürgen		66128 Saarbrücken Bergrat-Stutz- Straße 3	Crêpes und Waffeln		
Schraut	Nancy		66128 Saarbrücken Bergrat-Stutz- Straße 4	Popcorn		
Sonnier	Thomas		66663 Merzig Feldstraße 48	Automatenwagen	Greifer	Greifer
Spoo	Markus		66333 Völklingen In der Acht 13	Kinderschleife		
Spoo	Monika		66333 Völklingen In der Acht 13	Kinderkarussell		
Wilhelm	Roland		66125 Saarbrücken In der Fröhn 85	Mandelwagen		